# Actenstücke

zur

# neuesten Geschichte Deutschlands

(mit besonderer Beziehung auf Hannover.)

---

Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. 8

## Erstes Heft.

Die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.
Die provisorische Centralgewalt.
Das Gesetz vom 28. Juni 1848.

---

Hannover.

Helwingsche Hof-Buchhandlung.

1848.

Schrift und Druck von Fr. Eulemann.

# Einleitung.

Motto: Sansculottism will burn much, but what is incombustible it will not burn.
Carlyle french Revolution.

Als die Ereignisse des Märzes d. J. im Königreiche Hannover den Rücktritt des Königlichen Cabinets und der bisherigen Minister herbeiführte, und das gegenwärtige Ministerium von Sr. Majestät dem Könige unterm 22. März 1848 mit der Führung der Landesverwaltung beauftragt wurde, stellte dasselbe unter den Grundsätzen, deren Verwirklichung es als seine Aufgabe erkannte, die Maßregeln voran, welche

zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege

führen sollten.

Diese Innehaltung des verfassungsmäßigen Wegs bei der durch die gebieterischen Forderungen der Zeit nothwendig gewordenen Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse im Königreiche Hannover wie im gesammten Deutschen Vaterlande, mußte den Männern, welche in verhängnißvoller Zeit, nur getragen vom vollständigsten Bewußtsein ihrer Pflichten gegen das Vaterland, dem Königlichen Vertrauen entsprechend, mit reinen Händen und reinem Gewissen ihre Dienste dem Lande

nicht entziehen zu dürfen glaubten, als das einzige Mittel erscheinen, aus den Trümmern einer unhaltbar gewordenen, von ihnen stets beklagten und bekämpften Vergangenheit zu einer dauernden und festen Zukunft zu kommen.

Sie konnten es sich beim Eintritte in ihren neuen Wirkungskreis nicht verhehlen, welche Schwierigkeiten sich der Ausführung ihres Vorsatzes von vielen Seiten entgegenstellen mußten. Die Statt findende Aufregung in der öffentlichen Meinung, und die in einer Zeit allgemeiner Umwälzungen entfesselten Leidenschaften der politischen Parteien mußten sich eben so schnell mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen gegen das neue Ministerium wenden, als sie dasselbe als Bürge der neu errungenen Freiheiten und als Träger des Fortschritts im ersten Augenblicke begrüßt hatten. Sie vertrauten aber auch auf den nie verleugneten Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung bei ihren Landsleuten; sie rechneten endlich auf die hingebende Unterstützung der beim Wechsel des Ministeriums bereits einberufenen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, deren Zusammentritt binnen wenig Tagen bevorstand, während schon die für dieselbe vorgenommenen Wahlen, für beide Cammern manche neue und tüchtige Elemente erwarten ließen.

Weder in jenen Besorgnissen noch in diesem Vertrauen hat sich das Ministerium des 22. Märzes getäuscht.

Die eben entfesselte Presse hat ihre Freiheit und Ungebundenheit bald zu den ausschweifendsten und zügellosesten Angriffen gegen die Hannoversche Regierung und ihr neues Ministerium benutzt, wo der verfassungsmäßige Weg für die Umbildung und Sicherstellung der öffentlichen Verhältnisse der journalistischen Staatsweisheit weder kurz genug noch bequem genug vorkam.

Das freie Associationsrecht hat derjenigen Partei, welche

nur in der Zerstörungskunst ihre Meisterschaft bewährt, Gelegenheit gegeben, in Volksversammlungen und in engern Clubvereinigungen ihre Lehren zu predigen, und auf die Massen zu wirken. Es ist ihr gelungen, hier und da die Massen in Aufregung zu versetzen. Die verschiedenartigsten Motive, des Fortschritts wie des Rückschritts, haben den Stoff liefern müssen, um durch Petitionen, durch Massen-Demonstrationen, ja durch offnen Aufruhr die öffentliche Meinung zu terrorisiren, und das als einen Ausdruck derselben erscheinen zu lassen, was die Gesinnung einer kleinen aber energischen, in der Wahl ihrer Mittel nicht eben delicaten, in der Verfolgung ihres Zweckes aber consequenten Partei ist. Allen diesen Bestrebungen hat die Regierung nur legale Mittel entgegenzusetzen, sie hat dieselben überall mit Mäßigung, wo die Nothwendigkeit es erforderte aber auch mit Nachdruck, in Anwendung gebracht, und hat sich von dem verfassungsmäßigen Wege nicht abbringen lassen.

Wie sie diesen Weg bei der Umwandlung der innern Verhältnisse des Landes und bei der Reform der Landesverfassung gewahrt hat, so hat sie denselben auch in der Entwickelung der allgemeinen Deutschen Verhältnisse als den einzigen verfolgt, der einer Deutschen Regierung erlaubt und würdig ist, und welcher das Ziel erreichbar erscheinen läßt, was gegenwärtig die gemeinschaftliche Aufgabe der zu Frankfurt tagenden constituirenden Nationalversammlung und der Deutschen Regierungen ausmacht, die Herstellung eines einigen, großen, im Innern kräftigen und nach Außen starken Deutschen Vaterlands.

Je heftiger nun die Anfeindungen gewesen sind, welche die Hannoversche Regierung seit geraumer Zeit in und außer der Deutschen Nationalversammlung gegen ihr Verhalten gerichtet sieht, um so mehr wird sie auf eine Anerkennung ihrer Handlungsweise rechnen dürfen, wenn der Sturm der Leidenschaften

sich einmal gelegt und einer besonnenen Betrachtung der Thatsachen und Würdigung der Verhältnisse Raum gegeben hat. Ob dieser Zeitpunct uns nah oder fern sei, wer möchte das ermessen, in einer Zeit, deren gewaltiger Flügelschlag ganz Europa in eine fieberhafte Aufregung versetzt hat!

Mit dem Eintritte einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, mit der Ernennung eines Reichsverwesers, in dessen Hände die Bundesversammlung die bisher vom Bundestage verwalteten Rechte und Obliegenheiten der Gesammtheit der Deutschen Regierungen niedergelegt hat, und mit der gleichzeitigen Aufhebung des Bundestags, dürfte aber ein Abschnitt in der Entwickelungsgeschichte der Verfassung Deutschlands eingetreten sein, der es erlaubt und nothwendig macht, auf die letzten Monate und auf die Thätigkeit des nunmehr zu Grabe getragenen Bundestages seit März 1848 zurückzublicken. Wie reich auch durch die Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle, und durch die öffentlichen Verhandlungen des Vorparlaments, des Funfziger-Ausschusses und der constituirenden Nationalversammlung das Material sein mag, welches dem urtheilsfähigen Publicum über diese Periode der Deutschen Verfassungsgeschichte zu Gebote steht, so dürfte es doch vielleicht nicht uninteressant sein, daneben auch eine Reihe von Actenstücken veröffentlicht zu sehen, welche im Stande sind, ein näheres Licht über den von einer einzelnen Deutschen Regierung befolgten Weg in ihren Beziehungen zu den allgemeinen Deutschen Angelegenheiten zu verbreiten. Wenn diese Veröffentlichung zugleich aber dazu beitragen könnte, das Urtheil des Publicums hinsichtlich mancher Thatsachen zu berichtigen, und mit specieller Beziehung auf die Hannoversche Regierung klar darzulegen, wie sie unverrückt ihr Ziel, eine Einigung Deutschlands auf verfassungsmäßigem Wege zu erreichen, im Auge behalten hat, und in aufrichtiger

rückhaltsloser Erstrebung dieses Ziels keiner andern Deutschen Regierung nachgestanden hat, so würde sich jeder warme Freund des Vaterlandes eines solchen Siegs der Wahrheit gewiß aufrichtig freuen können.

---

Es ist nicht zu befürchten, daß in einer Zeit wie die unsrige, die ja nur von der Öffentlichkeit lebt, die Veröffentlichung von Verhandlungen und von Einzelheiten für indiscret sollte gehalten werden, welche in ihren Resultaten längst publici juris geworden sind. Im Gegentheile dürfte es vielleicht wünschenswerth sein, daß eine jede Deutsche Regierung dem großen Publicum immer bald möglichst selbst authentische Actenstücke in solchen Angelegenheiten zugänglich machte, an welchen die öffentliche Meinung mehr oder weniger Antheil genommen hat.

Eine solche baldige Veröffentlichung der Regierungsverhandlungen, welche freilich denjenigen Staatskünstlern (und deren sind heut zu Tage in Deutschland nicht wenige), welche am liebsten die Cabinetssitzungen auf offnem Markte oder am Waschbrunnen gehalten sähen, nicht genügen wird, ist vielleicht das einzige Mittel, welches die Regierungen dem Systeme der Verdächtigungen entgegenzusetzen haben, wodurch die Umstürzungs-Parteien die öffentliche Meinung unter die Herrschaft des Mißtrauens geknechtet haben, da sie in den meisten Zeitungen und der politischen Journalistik bereitwillige Organe für ihre Sophismen der reinen Negation gefunden haben.

Ob das Mittel noch ein wirksames ist, das wird lediglich davon abhängen, wie viel Selbständigkeit des Urtheils und wie viel Unabhängigkeit dem Getreibe der Anarchie gegenüber die besonnene Majorität der Bevölkerung sich noch bewahrt hat.

Der Herausgeber der folgenden Actenstücke, welcher seit März

d. J. den Ereignissen nahe gestanden hat, glaubt mit dieser Veröffentlichung, der Hannoverschen Regierung, deren politischen Grundsätze seiner Ueberzeugung entsprechen, keinen Schaden, seinem Vaterlande aber vielleicht einen kleinen Dienst zu thun, wenigstens eine Aufmerksamkeit zu erweisen; und wird, falls dieses Heft einigen Erfolg haben sollte, aus seinen reichen Materialien demnächst die Fortsetzung liefern können. Hat er Mittheilungen, welche ihm zu anderer Zeit von Freundeshand vertraulich gemacht waren, dabei benutzt, so hat er doch alles vermeiden zu müssen geglaubt, was irgend für einen Dritten compromittirend hätte erscheinen können. Hoffentlich ist ihm dies gelungen. Sollte dennoch jemand durch diese Actenstücke compromittirt werden, so kann es zunächst nur der Herausgeber selbst sein, welcher für einen solchen Fall damit sich trösten müßte, auch hierdurch dem Vaterlande einen Theil seiner Schuld bezahlt zu haben.

Den Actenstücken hat der Herausgeber in den nachfolgenden Blättern ein paar Aufsätze vorangeschickt, in welchen er in historischer Auffassung seine Anschauung einiger Zeitfragen von einem specifisch Hannoverschen Standpuncte aus, der der seinige ist, dem öffentlichen Urtheile übergiebt, indem er die Actenstücke selbst nach diesen Aufsätzen in eine quasi-systematische Ordnung gebracht hat. Seine Ansichten sprechen in keiner Weise eine allgemeinere Geltung an, als jeder redliche Mann, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, für seine Meinung beansprucht.

Er hat Worte des Friedens, nicht des Hasses sprechen wollen. Sollte er irgendwo verletzen, so war dies nicht Zweck und Absicht, da er stets Person und Sache zu trennen bemüht war.

Daß diejenige Partei im Deutschen Vaterlande, welche eben von einer Innehaltung des verfassungsmäßigen Weges, weil er ihr zu beschwerlich oder zu lang erscheint, nichts wissen will, sich auch mit denjenigen Bestrebungen, welche das Deutsche Verfassungswerk auf diesem Wege zu erhalten suchen, nicht wird versöhnen, geschweige denn befreunden wollen, wen könnte das befremden?

Darf man aber voraussetzen, daß auch unter dieser Fahne aufrichtige, von reiner Vaterlandsliebe beseelte, Deutsche Männer sind, welche mit ehrlichen Waffen fechten — und man darf dies voraussetzen — so werden dieselben wenigstens die Anerkennung den Verfechtern des Fortschritts auf verfassungsmäßigem Wege nicht versagen, daß sie in der Einigung des Vaterlands und in der Herstellung eines nach Innen und Außen starken, großen Deutschlands als in einem gemeinsamen Ziele zusammentreffen, und daß redlicher Wille auf beiden Wegen der Führer sein muß, wenn das Ziel erreicht werden soll! Uebrigens freilich mag die Bewegung auf dem Wege der Verfassungsmäßigkeit ihnen wie ein Schneckengang der alten ordinairen Reichs-Post erscheinen, während uns der von ihnen begonnene Lauf wie eine übereilte Dampffahrt auf unvollendeter Eisenbahn und unter Leitung eines unerfahrnen Locomotivführers vorkommt!

Die Main-Neckarbahn hat vor ihrer Vollendung schon einmal bei Frankfurt ihren Bahnzug in die Fluthen des Mains stürzen sehen! — Bleiben wir im Hinblick auf die Versammlung der Paulskirche bei diesem Gleichniß, so möchten wir den auf der Fahrt begriffenen, mit uns am gleichen Werke beschäftigten Landsleuten gern ein warnendes Halt zurufen. Ob sie im Geräusche des Dampfzugs unsere Stimme vernehmen, ob sie die vernommene beachten, wir wissen es nicht! Noch ist das Ziel für

uns weit entfernt, und dem Auge entrückt, vielleicht kann der Führer noch zur rechten Zeit die Locomotive am Abgrund zum Stehen bringen! Dann giebt es aber jedenfalls einen derben Stoß, und mancherlei kann dabei zertrümmern und zerbrechen! Nothgedrungen wird dann aber auch eine rückgängige Bewegung Statt finden müssen, und das Ziel wird endlich nur auf Umwegen und über Nothbrücken mit Transportmitteln, wie der Zufall sie bietet, zu erreichen sein! —

Wer könnte es aber in Abrede stellen, daß unter der Partei des schnellen Fortschritts, den wir für einen übereilten halten, sich auch eine andere Fraction geltend macht, und immer kühner ihr Haupt erhebt, für welche das von den ehrlichen Männern der Linken wie der Rechten auf verschiedenen Wegen gleichmäßig erstrebte Ziel, nur ein Vorwand ist. Nicht die Größe, die Macht und die Herrlichkeit eines einigen großen Deutschlands wollen sie erstreben, wie oft sie auch die Ehre Deutschlands im Munde führen, und wie ausschließlich sie auch die reine Vaterlandsliebe für sich in Anspruch nehmen. Im Umsturze aller bestehenden politischen und socialen Verhältnisse, in der Niedertretung aller Bande des Glaubens und der Sittlichkeit suchen sie nur die Befriedigung schmutziger Gelüste des eignen Ehrgeizes, oder erstreben in blinder Verkehrtheit das Fantom einer zügellosen Freiheit, welche ihrem Wesen nach nichts ist als der Rückschritt aus dem Reiche der Civilisation in die Wüste der Barbarei.

Dem Getreibe dieser Gesellschaft, welchen wohlklingenden Namen sie sich auch je nach den Umständen geben mag, werden alle Freunde des Vaterlandes, wird jeder rechtliche Mann entgegentreten müssen, der die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit von dem Begriffe der Ordnung und der Gesetzlichkeit noch nicht zu trennen gelernt hat.

---

Diese Worte waren geschrieben, als uns die Kunde kam von den Ereignissen, deren Schauplatz die alte Kaiserstadt am Main am 17. und 18. September gewesen ist! —

Kann denn wirklich die Frucht der Freiheit nur auf blutgedüngtem Boden reifen? Oder sollte dieser blutige Gräuel, mit immer erneuerter Lust den Schranken des Gesetzes, der Ordnung, der Sittlichkeit Hohn sprechend, das Vorspiel unvermeidlicher Knechtschaft fürs Deutsche Vaterland sein?

Wer noch Glauben in sich trägt an Deutsche Treue und Redlichkeit, wer noch ein Gefühl hat für die Schmach und den Jammer des Deutschen Vaterlands, welche gewissenloser Fanatismus über uns bringt, der sage es sich laut und offen, daß, wie schon Friedrich von Gagern's Tod, so jetzt Auerswald's und Lychnowski's hingemordete Leichen eine Blutschuld aufs gesammte Vaterland, auf unser Aller Häupter legen, welche nicht mit leeren Worten und Phrasen zurückzukaufen ist; daß die Manen dieser Opfer unsers Deutschen Einigungswerks so lange unversöhnt uns verfolgen werden, bis Eintracht und Treue das Deutsche Verfassungswerk auf den Grundpfeilern des Rechts, der Freiheit und der Ordnung erbaut haben.

Wer Deutschlands Ehre im Munde, den Verrath im Herzen und den Dolch in der Hand führt, der kann nur in der Erniedrigung des Vaterlandes das Schandbett seiner Nichtswürdigkeit wollen, und wehe dem Deutschen Vaterland, wenn sein Geschick den Händen solcher Lenker anheimfallen sollte!

---

# I.

# Die Deutsche Verfassungs=Angelegenheit.

(Actenstücke Nr. I. bis XXII.)

---

Motto: Or is it the nature of National Assemblies generally to do with endless labour and clangour Nothing?
Carlyle french Revolution.

Keinem aufmerksamen Beobachter konnte es entgangen sein, in welcher Gährung sich auch in Deutschland alle Elemente des öffentlichen Lebens seit Jahren befanden, und in welcher Kurzsichtigkeit das alte System des Polizeistaats mit kleinlichen Mitteln dagegen anzukämpfen suchte. In der That, es würde des Ausbruchs der Französischen Februar=Revolution nicht bedurft haben, um die Umgestaltung der Deutschen Bundesverfassung im Jahre 1848 zur unabweislichen Nothwendigkeit zu machen.

In den Deutschen Ländern, wo gegen den Schluß des Jahres 1847 Wahlen für die Ständeversammlungen Statt gefunden hatten, namentlich auch im Königreich Hannover, waren dieselben durchgängig in einem Sinne ausgefallen, welcher keinen Zweifel darüber lassen konnte, daß die Wähler dabei von der Ansicht durchdrungen waren, unabhängige und freisinnige, mit dem herrschenden Regierungssysteme nicht verwachsene, Vertreter in die Cammern zu bringen.

Die traurige Rolle, welche die Östreichische und Preußische Diplomatie in den Schweizer Angelegenheit spielte, hatte den Mißmuth in Deutschland über die klägliche Stellung, welche der Deutsche Bund im Europäischen Staatensysteme unter der Tutel jener beiden Großmächte einnahm, bis zu einem Grade gesteigert, der auf der einen Seite das Übergewicht dieser beiden Groß=

mächte im Deutschen Bundesrathe in den Augen des Volks moralisch vollkommen vernichtete, während er auf der andern Seite das Bedürfniß Deutschlands nach größerer Einheit und Kraft nach Außen immer dringender fühlen ließ.

Von den Deutschen Regierungen erwartete das Volk in dieser Beziehung nichts mehr, von deren Vertretern in den Ständeversammlungen der verschiedenen Deutschen Länder hegte dasselbe sehr getheilte Hoffnungen, denn der Samen des Mißtrauens, seit 30 Jahren gesäet und gepflegt, war längst überall blühend aufgeschossen, und von den auf politische und sociale Revolution sinnenden, unermüdlich thätigen Parteien benutzt, um auch das Vertrauen zu den eignen Vertretern im Volke wankend zu machen.

Da trat in der Badenschen Cammer der Abgeordneten, vor den Pariser Februar-Ereignissen, der Abgeordnete Friedrich Bassermann aus Mannheim mit seinem Antrage auf Vertretung des Deutschen Volks beim Bundestage hervor, und ein „Deutsches Parlament" wurde das Losungswort, welches, durch alle Theile Deutschlands wiederhallend, auf der einen Seite die freudigsten Hoffnungen erweckte, auf der andern Seite die trübsten Ahnungen eines heranbrechenden Wirrsals hervorrief. Die neue Französische Republik war unterdessen auf eine Weise entstanden, welche die bodenlose Verderbtheit der Französischen politischen und socialen Zustände in einem nicht geahnten Grade zur Anschauung brachte; und in unmittelbarer Reihenfolge knüpften sich daran in Östreich und Preußen und in den meisten kleinern Deutschen Ländern Revolutionen, welche die innern politischen Verhältnisse derselben vollständig umgestalteten, und überall das System des alten Polizeistaats brachen.

Die Bundesversammlung hatte die kritische Lage der Dinge, wie sich dieselbe nach den Pariser Ereignissen für Deutschland gestaltete, nicht verkannt. Sie hatte in ihrer 9. Sitzung vom 29. Februar 1848 einen aus den Gesandten von Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Baden und Holstein bestehenden Ausschuß mit einer sofortigen Berichtserstattung über die Lage Deutschlands beauftragt, aus dessen Anträgen die in der 10. Sitzung beschlossene Bekanntmachung vom 1. März hervorging. Auf den vom Großherzoglich Badenschen Bundestags-Gesandten

Herrn v. Blittersdorf in der 15. Sitzung vom 8. März ferner erstatteten bekannten Vortrag, welcher sich den Beinamen „des Sündenregisters des Bundestags“ erworben hat, wurde beschlossen, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei.

Über die Art und Weise, wie diese Revision der Bundesverfassung nun zur Ausführung zu bringen sei, erstattete der durch den Hannöverschen Gesandten und den Gesandten des Großherzoglich und der Herzoglich Sächsischen Häuser verstärkte Ausschuß in der am Abend des 10. Märzes abgehaltenen 17. Bundestags-Sitzung Bericht, und nachdem die auf Berufung des Pleni der Bundesversammlung (durch Zuziehung so vieler einzelner Bevollmächtigten als die Anzahl der Stimmen im Pleno beträgt) im Ausschusse gestellten Anträge keinen Beifall gefunden hatten, wurde der Beschluß gefaßt: Actenstücke Nr I.

sämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Raths einen, alsbald (spätestens bis zu Ende dieses Monats) mit dem Auftrage hierher (d. h. nach Frankfurt) abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen.

Von zwei Seiten traten der Ausführung dieses Beschlusses Hindernisse entgegen, und führten dazu, daß derselbe bereits am 13. März bis zu weiterer Äußerung der Regierungen darüber und erneuerter Einladung der Bundesversammlung suspendirt wurde.

Zunächst glaubte Fürst Metternich den hereinbrechenden Sturm mit den verbrauchten Mitteln seiner abgenutzten Staatskunst beschwören zu können, und es war durch eine von Wien aus in Übereinstimmung mit Preußen an alle Deutschen Regierungen durch die betreffenden Östreichischen Gesandten ergangene Einladung zu einem am 25. März in Dresden zu versammelnden Minister-Congresse der Wunsch ausgesprochen, daß jede der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung diesen

Nr. II. u. III. Congreß durch einen Bevollmächtigten beschicken möge. Ehe noch von Seiten der Deutschen Regierungen Erklärungen auf diese Propositionen erfolgen konnten, hatte jedoch der 13. März in Wien über den Fall des Metternichschen Systems entschieden. Nr. IV. Dies Ereigniß gab dem Preußischen Cabinette am 16. März Veranlassung, den Metternichschen Plan aufnehmend, die dringende Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Handelns den Regierungen vorzustellen, und, statt Dresden, Berlin oder Potsdam als Congreßort in Vorschlag zu bringen, auch die Hinzuziehung der Bundestagsgesandten anheimzugeben. Man hatte dabei in Berlin wohl noch keine Kunde davon, daß von Seiten Baierns die Idee eines Minister-Congresses als eine fehlsame und die Lage der Dinge verkennende betrachtet wurde, und bereits unterm 12. März von München aus dem Baierschen Gesandten zu Wien Nr. V. der Befehl ertheilt war, eine ablehnende Erklärung in sehr energischer Weise abzugeben.

Ob andere Deutsche Regierungen sich mehr Heil von einem solchen Congresse versprochen haben, möge dahin gestellt bleiben; wenn man aber die Daten der Wiener und Berliner Depeschen mit denen der dort eingetretenen Umwälzungen vergleicht, so geräth man in Versuchung, an ein unerbittliches Schicksal zu glauben, welches die Träger des Metternichschen Systems gleichzeitig mit Blindheit geschlagen hatte.

Wie nun auf der einen Seite diese Metternichsche Congreß-Idee dem Bundestage hindernd in den Weg trat, so hemmten denselben auf der andern Seite auch die Schritte, welche die damaligen Leiter und Träger der patriotischen Bewegung im südwestlichen Deutschland, im Gegensatze zu den sich dort kundgebenden republicanischen Bestrebungen, für nothwendig hielten. Die am 5. März in Heidelberg zusammengetretene Versammlung hatte bekanntlich einen Ausschuß von 7 Mitglieder bestellt, welcher unter andern auch die Aufgabe hatte, für die Berathungen der auf den 30. März nach Frankfurt convocirten Versammlung Deutscher Volksvertreter ein Programm über die künftige Verfassung Deutschlands zu entwerfen. Gleichzeitig aber hatte der Nassauische Geh. Legationsrath Max von Gagern im Auftrage

der Nassauischen und im Einverständnisse mit den Großherzoglich Badenschen und Hessischen Regierungen eine Rundreise nach Stuttgart, München, Dresden und Berlin unternommen, welche, nachdem Se. Majestät der König von Preußen unterm 21. März die bekannte Ansprache an sein Volk und an die Deutsche Nation erlassen hatte, zu einer Conferenz zwischen den Bevollmächtigten von Würtemberg (Ober=Appellations=Gerichtsrath v. Sternenfels), von Hessen=Darmstadt (Graf v. Lehrbach), von Nassau (Max v. Gagern), von Baden (Herr v. Porbeck), dem Königlich Sächsischen Gesandten zu Berlin und dem Königlich Preußischen Cabinette führte, in welcher folgende sechs Fragen von den zuerst genannten drei Bevollmächtigten und von Preußen bejaht, von Sächsischer und Badenscher Seite aber ad referendum genommen wurden. Diese Fragen waren

1) Wird die Nothwendigkeit einer einseitlichen Leitung des gesammten Bundes=Vereins unter Einem Oberhaupte anerkannt?
2) Wird die Nothwendigkeit eines Oberhauses als zweiten Gliedes des Deutschen Parlaments und zwar eines aus den Bundesgliedern oder ihren Delegirten bestehenden Oberhauses anerkannt?
3) Soll diesem Oberhause ein Unterhaus von Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ständischen Cammern der einzelnen Deutschen Staaten im etwaigen Verhältnisse eines Abgeordneten auf 100,000 Einwohner Deutschlands zur Seite stehen?
4) Soll die Competenz des Bundes=Oberhaupts und beider Häuser des Deutschen Parlaments sich erstrecken auf
   a. Bundesheerwesen und Volksbewaffnung?
   b. Möglichste Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung, besonders über Heimathwesen, Staatsbürgerrecht, Gerichtsverfahren, Strafrecht, Handelsrecht? imgleichen auf die Herstellung eines ständigen Bundesgerichts für Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten unter sich, so wie zwischen diesen und ihren Ständen?
   c. Auf Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Systems für

Zollwesen, Handel, Münze, Maß, Gewicht, Posten, Eisenbahnen, Wasserstraßen ꝛc.? endlich

d. auf die Herstellung gemeinschaftlicher activer Vertretung des Bundes im Auslande?

5) Soll die definitive Beschlußnahme über die obigen Puncte auf dem bisherigen Bundestage zu Frankfurt a. M als dessen letzter Act, vorbehältlich der Genehmigung der bestehenden verfassungsmäßigen Gewalten in den einzelnen Bundesstaaten erfolgen?

6) Sollen die Bundestags-Gesandtschaften bei den nach Nr. 5 zu haltenden Berathungen durch Männer, welche das Vertrauen des Landes besitzen im Sinne des suspendirten Bundesbeschlusses vom 10. März verstärkt werden, und soll diese Suspension mithin aufhören?

Der an die Spitze des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin getretene Herr v. Arnim theilte die hierauf bezüglichen Entschlüsse der Königlich Preußischen Regierung durch Circular-Depesche vom 25. März den bei Deutschen Regierungen accreditirten Königlich Preußischen Gesandtschaften mit; Preußischer Seits hatte man sich für die Fortsetzung der Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung in Frankfurt entschieden. Dieser Entschluß traf mit derjenigen Beschlußnahme überein, welche das Königlich Kaiserliche Cabinet zu Wien am 24. März nach erlangter Kenntniß von der Preußischen Proclamation vom 21. März, fassen zu müssen geglaubt hatte, und wonach dasselbe nur Frankfurt als den Ort der Verhandlungen glaubte annehmen zu dürfen. (Nr. VI. — Nr. VII.)

Ehe aber von dieser Änderung in den Ansichten der beiden Großmächte in Hannover die Kunde eingetroffen war, hatte das am 22. März eingetretene neue Hannoversche Ministerium die Nothwendigkeit erkannt, daß man, um auf verfassungsmäßigem Wege bei der Umgestaltung der Bundesverfassung zu bleiben, auf den Bundesbeschluß vom 10. März zurückkommen müsse. Nach eingeholter Genehmigung Sr. Majestät des Königs wurde bereits am 24. März in der Voraussetzung, daß auch die übrigen Deutschen Regierungen jenem Beschlusse (Nr. VIII. u. IX.)

vom 10. März beistimmen und ungeachtet der einstweiligen Suspendirung desselben seine Ausführung durch entsprechende Erklärungen bewerkstelligen würden, der Klosterrath v. Wangenheim nach Frankfurt a. M. abgeordnet, um an den die Revision der Bundesverfassung bezielenden Berathungen im Sinne des mehrgedachten Bundesbeschlusses Theil zu nehmen.

Es lag in der Aufgabe des Abgeordneten den Fortgang des Revisionsverfahrens auf lediglich verfassungsmäßigem Wege, so lange der factische Bestand der Bundesversammlung irgend einen Erfolg der Berathungen versprechen konnte, aufrecht zu erhalten, ein vorzügliches Augenmerk auf eine Kräftigung der Verfassung durch monarchisches Element wie durch ein tüchtiges Vertheidigungs=System zu richten, und auf baldigste Veröffentlichung der Resultate der Berathungen hinzuwirken.

Gleichzeitig mit diesen Beschlußnahmen lief in Hannover eine Mittheilung der Großherzoglich Badenschen Regierung vom 20. März ein, wonach dieselbe, von ähnlichen Ansichten geleitet, den Anfang der Berathung darum um so mehr beschleunigt wünschte, weil von der auf den 30. März berufenen Frankfurter Versammlung Schritte, welche die unmittelbare Constituirung eines Deutschen Parlaments zum Ziel haben sollten, zu befürchten seien. Ihrerseits knüpfte sie hieran die Anzeige, daß der Abgeordnete Bassermann, als Mann des allgemeinen Vertrauens, von der Großherzoglichen Regierung zu den Berathungen der Bundes=Versammlung abgesendet werden würde.

Das Hannoversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zeigte den in Hannover accreditirten Gesandten von Oestreich, Preußen und Baiern, so wie der Kurfürstlich Hessischen, der Großherzoglich Oldenburgschen und der Fürstlich Schaumburg=Lippeschen Regierung, welche letztere in Hannover Anfragen wegen des innzuhaltenden Benehmens gestellt hatten, mittelst Schreibens vom 25. März diese Absendung eines Beiraths nach Frankfurt a. M. in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 10. ejusd. in gleicher Weise an, wie solches bereits am Tage zuvor durch Erwiederung des Schreibens der Großherzoglich Badenschen Regierung nach Karlsruhe geschehen war. Diese Entschlußnahme des Hannoverschen Mini=

Nr. XI.

sterii fiel mit dem in der Bundestagssitzung vom 25. März gefaßten Beschlusse wegen Wiederaufhebung des suspendirenden Beschlusses vom 13. März zusammen.

Der Hannoversche Abgeordnete traf am 26. März Morgens in Frankfurt a. M. als der erste von den später sogenannten 17 Vertrauensmännern ein. Nach genommener Rücksprache mit dem Hannoverschen Gesandten, Hrn. v. Lenthe, und mit den Gesandten der freien Städte Bremen und Hamburg, ließ er es seine erste Sorge sein, in einer am 27. Morgens mit dem Bundes=Präsidial=Gesandten, Grafen Colloredo, Statt gefundenen Unterredung darauf zu dringen, daß die Arbeiten wegen Revision der Bundes=Verfassung, in Betracht der auf den 30. bevorstehenden Versammlung, möglichst rasch begonnen werden möchten, und vielleicht in der Art zu beschleunigen seien, daß der für dies Revisionsgeschäft zu bestellende Ausschuß der Bundesversammlung sich sofort constituire, und jener Versammlung gegenüber den Charakter eines legalen Organs zur Entgegennahme der unausbleiblichen Mittheilungen jener Versammlung an den Bundestag annähme.

Der Ausführung dieser Idee stellte sich nun zunächst zwar darin noch ein Hinderniß entgegen, daß die übrigen Vertrauensmänner noch fehlten, und man in der Bundesversammlung noch äußerst ungewiß über den einzuschlagenden Weg war; nachdem jedoch von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 29. März ein Ausschuß von 7 Mitgliedern niedergesetzt war, um sich behufs der Revision der Bundesverfassung mit den als Beiräthe abgeordneten Männern ins Benehmen zu setzen, und zunächst Vorschläge über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung zu machen, fand am Morgen des 30. Märzes die erste vertrauliche Berathung zwischen diesem Ausschusse der Bundesversammlung und den bis dahin erschienenen zehn Vertrauensmännern (es fehlten noch die Abgeordneten für Oestreich, Preußen, Königreich Sachsen, Luxemburg, Holstein, für die 16. Stimme und für die freien Städte) Statt. In dieser Sitzung wurde von dem Nassauischen Vertrauensmann, Max v. Gagern, das aus den spätern Verhandlungen des Vorparlaments bekannte Programm der Heidelberger Siebener=Commission (im Wesentlichen überein=

stimmend mit den in Berlin vereinbarten Grundsätzen) unter Bezugnahme auf die Resultate seiner eben vollendeten Rundreise mit der Bemerkung vorgelegt, daß es wünschenswerth sein würde, wenn auch die Bundesversammlung und die ihr zugeordneten Vertrauensmänner diese nur in großen Umrissen angedeuteten Grundzüge als Basis der Verhandlung über ein künftiges Reichs-Grundgesetz anerkennen würden, während es zu hoffen sei, daß bei den am folgenden Tage beginnenden Verhandlungen der zur Gründung eines Deutschen Parlaments zusammentretenden Männer diese Grundsätze ebenfalls den Beifall der Majorität finden würden.

Die versammelten Bundestags-Gesandten und Vertrauensmänner erklärten sich nun übereinstimmend dahin, daß die im Programme der Siebener-Commission unter I bis IV aufgestellten Grundsätze sich allerdings zu einer solchen Basis für die Revision der Bundesverfassung eignen würden; hinsichtlich des sub V aufgestellten Satzes: „der Beschluß der Einberufung der „constituirenden Nationalversammlung auf jene Grundlagen er„folgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundes„Behörden," wurde aber Seitens des Hannoverschen Vertrauensmannes darauf aufmerksam gemacht, daß, um den verfassungsmäßigen Weg inne zu halten, die Bundesversammlung durch einen möglichst zu beschleunigenden Bundesbeschluß eben nicht direct eine constituirende Versammlung von Volksvertretern werde einberufen können, sondern sich darauf beschränken müsse, die Deutschen Regierungen zur Wahl und Abschickung der Volks-Vertreter aufzufordern, und daß diese Wahl in jedem Deutschen Lande im verfassungsmäßigen Wege vorzunehmen sein würde. Diese Bemerkung wurde von der überwiegenden Mehrzahl als eine richtige anerkannt, und fand in dem darauf noch an demselben Tage, in der 26. Bundestagssitzung gefaßten bekannten Bundesbeschlusse vom 30. März ihre Berücksichtigung.

Somit war durch den Bundesbeschluß vom 30. März der zweite Schritt von Seiten der Bundesversammlung geschehen, um die Regenerirung der Deutschen Verfassung im legalen Wege zu ermöglichen, und die Hannoversche Regierung, welche ihrerseits nach Kräften diesen zweiten Schritt gefördert hatte, eilte

auf die erste vom Bundesbeschlusse vom 30. März ihr am 2. April gewordene Nachricht, sich wegen der Ausführung desselben mit den in Hannover versammelten allgemeinen Ständen des Königreichs ins Einvernehmen zu setzen.

Das Gesammt-Ministerium vereinigte sich daher mit einigen einflußreichen Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung (namentlich den Herren v. Röffing, Justizrath v. d. Decken und v. Klenke aus erster Cammer und den Herren Lang, Lüntzel, Franke, Schmidt und Buddenberg aus zweiter Cammer) zu einer vorbereitenden Berathung über die Modalität der Theilnahme Hannovers an der Beschickung der behuf Aufrichtung eines Deutschen Verfassungswerks nach dem Bundesbeschlusse vom 30. März zusammenzuberufenden constituirenden Versammlung, da man in Hannover von der auch von andern Deutschen Regierungen getheilten Ansicht ausging, daß diese hochwichtige Angelegenheit nur im Einverständniß zwischen Regierung und Ständen jedes einzelnen Deutschen Landes gedeihlich gefördert werden könnte.

Bei der Berathung selbst wurden aus den Verhandlungen der Bundesversammlung die Motive des Beschlusses vom 30. März vollständig vorgelegt. Ein anderer Gesichtspunct als der, daß es sich um eine im Wege freier Vereinbarung zwischen Regierungen und Volk zu begründende Verfassung handle, konnte dabei nicht obwalten. Die Motive jenes Bundesbeschlusses waren bekanntlich im §. 209 des Protocolls der 26. Sitzung des Bundestags dahin ausgesprochen:

„Eine neue Verfassung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen, und von diesen durch „Bundesbeschluß octroyirt werden, oder sie kann im Wege des „Vertrags und freier Zustimmung der Regierungen „auf der einen, und des Volks auf der andern Seite „zur Gültigkeit gebracht werden.

„Nur dieser letztere Weg giebt eine Gewähr für den „Bestand einer Verfassung; eine octroyirte würde unter „keinen Umständen rathsam sein, sie ist unter den jetzigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochnen Wünschen entsprechendste, und selbst mit den größten

„Opfern der einzelnen Bundesstaaten verbundene, würde, octro=
„yirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können.

„Muß man also der Meinung sein, daß die freie Zustim=
„mung des Volks nicht entbehrt werden kann, so fragt es sich,
„auf welche Weise diese zu erlangen sein wird.

„Nach den bestehenden Verhältnissen stellt sich hier der Weg
„als der gegebene dar, daß jede Regierung sich der Zustimmung
„ihres Volks zu der beabsichtigten Verfassung selbst zu versichern
„habe, da wo eine Vertretung desselben besteht, durch Vorlage
„an die Ständeversammlung oder durch Erlangung eines Ver=
„trauens=Voti, da wo noch keine Ständeversammlungen bestehen
„in einer ihnen selbst zu überlassenden Weise. Allein es ist klar,
„daß man das Zustandekommen einer Verfassung für Deutsch=
„land, deren wesentliches Ziel die nie dringender als jetzt nöthige
„Einheit der Nation ist, nicht der Gefahr aussetzen darf, daß es
„an dem Widerspruch einer vielleicht ganz geringen Minorität
„scheitern könne, oder daß wenigstens unabsehbare Weiterungen
„entständen. Wollte man aber annehmen, daß die, gewiß allge=
„mein in der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland
„durch eine neue Bundesverfassung zu kräftigen, dahin führen
„würde, daß eine Zustimmung aller Bundesländer, aller ein=
„zelnen Ständeversammlungen erfolgen, jedes Sonderinteresse
„unbeachtet bleiben, aller Widerspruch verstummen werde, um
„nur das Zustandekommen nicht zu hindern; so gäbe man da=
„mit zu, daß diese durch einen moralischen Zwang erzielte Zu=
„stimmung zur leeren Form herabsinken würde.

„Es scheint also der einzig rathsame, vielleicht allein zuläßige,
„Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und
„ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfas=
„sung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden
„Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde u. s. w."

Daß diese Motivirung des Bundesbeschlusses vom 30. März,
vom Revisions=Ausschuß ausgehend und aus der Feder des
Königlich Sächsischen Bundestags=Gesandten, Geheimenrath Nostitz,
geflossen, nicht mit durch die Zeitungen neben dem Bundes=
beschluß veröffentlicht ist, scheint sehr bedauert werden zu müssen,

wenn man annimmt, daß eine solche besonnene Erörterung Einfluß auf die erregte öffentliche Meinung hätte üben können.

Inmittelst hatten die bekannten Verhandlungen des in Frankfurt zusammengetretenen Vorparlaments, und die darauf zwischen dem Revisionsausschusse der Bundesversammlung und den Vertrauensmännern Statt gehabten Berathungen, zu der den ausgesprochnen Beschlüssen und Wünschen des Vorparlaments entsprechenden Abänderung des Bundesbeschlusses vom 30. März geführt, wie solche in dem seiner Zeit publicirten Bundesbeschluß vom 7. April enthalten, und in dem Protocolle über die 29. Sitzung des Bundestags §. 238 vom 7. April näher motivirt ist. Durch diesen Bundesbeschluß waren die Zweifel, welche bei der zwischen dem Hannoverschen Gesammt=Ministerio und den ständischen Mitgliedern abgehaltenen oben erwähnten Conferenz über die formelle Einleitung der Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung Statt gefunden hatten, beseitigt, und das Ministerium war in den Stand gesetzt durch die Königliche Verordnung vom 14. April, die Berufung einer Deutschen National=Vertretung betreffend, jene Wahlen dem Bundesbeschlusse gemäß anzuordnen und auszuschreiben, und dieselben in so weit zu beschleunigen, daß die Hannoverschen Deputirten zur constituirenden Nationalversammlung, nachdem die Eröffnung derselben auf den 18. Mai angesetzt war, zu rechter Zeit in Frankfurt erscheinen konnten.

In der Bundesversammlung war nun inzwischen wegen der Revision der Bundesverfassung und der Mitwirkung der nach und nach dazu eingetroffenen Vertrauensmänner, es für zweckmäßig erachtet, daß diese letztern nach Analogie der Bundes=Militair=Commission sich getrennt von der Bundesversammlung, als ein Collegium constituirten, zunächst nur durch den Revisions=Ausschuß der Bundesversammlung und dessen Mitglieder mit dieser communicirten, und sich mit der Aufstellung eines Entwurfs zur neuen Bundesverfassung beschäftigten.

Ob diese von Seiten der Bundesversammlung den Vertrauensmännern zugewiesene Stellung eine richtige war, mag dahin gestellt bleiben. Auf jeden Fall ist dabei zu berücksichtigen, daß die Bundesversammlung in Folge des ihre Epuration erhei-

schenden Mißtrauens-Voti des Vorparlaments vom 2. April und der darauf am Abend desselben Tages von ihr gefaßten Beschlüsse in eine Lage gerathen war, wodurch die gesammte Verantwortlichkeit für ihre zu fassenden ferneren Beschlüsse vor der öffentlichen Meinung, von jetzt an, nicht sowohl auf die zum größern Theile ihre Abberufung erwartenden zeitigen Bundestags-Gesandten, sondern auf die zu ihrem Beirath berufenen Vertrauensmänner fallen mußte, und es daher den Vertrauensmännern, welche am 4. April ihre regelmäßigen Sitzungen, nachdem der Nassauische Vertrauensmann, Max von Gagern, zum Vorsitzenden und Bassermann zu dessen Stellvertreter erwählt war, begannen, in dieser Rücksicht nur erwünscht sein konnte, daß der Entwurf einer neuen Deutschen Verfassung ihnen selbstständig und ausschließlich übertragen war. Zu leugnen dürfte es daneben aber nicht sein, daß durch diese ausschließliche Bearbeitung des Verfassungsentwurfs von Seiten der Vertrauensmänner, und durch die Art und Weise, wie diese Bearbeitung bis zur gänzlichen Vollendung des Entwurfs von seinen Verfassern, ihres beiräthlichen Berufs ungeachtet, geheim gehalten, und jeder Einwirkung des Bundestags entzogen wurde, der in seinen Folgen so verhängnißvolle Übelstand für die Bundesversammlung daraus hervorgehen mußte, daß diese während des ganzen Zeitraums bis zur Überreichung des Entwurfs von Seiten der 17 Vertrauensmänner am 27. April in der Verfassungs-Angelegenheit sich nur durchaus passiv verhalten konnte, und daher auch die einzelnen Deutschen Regierungen während dieser Zeit außer Stand gesetzt waren, thätig auf die Beförderung des Verfassungswerks einzuwirken.

Während in Frankfurt der Funfziger-Ausschuß des Vorparlaments sich neben der Bundesversammlung und dem Collegio der Siebzehner installirt hatte, und ohne durch irgend ein legales Band an die bisherigen verfassungsmäßigen Zustände sich anzuschließen, als ein (um die nackte Wahrheit zu sagen) lediglich auf dem Boden der Revolution ruhendes Institut der Natur der seiner Entstehung nach zunächst ein Feld für seine Thätigkeit, eine Competenz, suchen mußte, welches nur innerhalb der Gränzen der Zuständigkeit des Bundestags zu finden war, so konnte es an

Stoff zu Reibungen und Conflicten nicht fehlen, als deren Endresultat immer die Anarchie und der Bürgerkrieg im Hintergrunde drohend sich geltend machten. Der Bundestag erkannte es als seine Aufgabe, diesen Gefahren des Vaterlandes, welche durch die Zustände im Badenschen Oberlande sich als sehr naheliegend bekundeten, nach Möglichkeit vorzubeugen, und den Faden der Legalität und Verfassungsmäßigkeit, wie dünn er auch oft erschien, vor dem gänzlichen Zerreißen zu bewahren. Es kann daher kein Wunder nehmen, daß die Thätigkeit der Bundesversammlung in wachsender Steigerung von den sich überstürzenden Ereignissen des Tages in Anspruch genommen, bald eine Wendung nehmen mußte, welche der äußern Form nach einem Wettlaufe mit dem Funfziger-Ausschusse um die Priorität der Beschlußnahme, ihrem innern Wesen nach aber als ein Todeskampf der Legalität gegen den Umsturz erscheint, und welcher in den Verhandlungen über die Schaffung einer provisorischen Centralgewalt seinen Culminationspunct erreichte.

Hannoverscher Seits war nun inmittelst die Abberufung des bisherigen Hannoverschen Bundestags-Gesandten, des Herrn v. Lenthe, unterm 10. April erfolgt, für welchen der bisherige Vertrauensmann, Klosterrath v. Wangenheim, zum Bundestags-Gesandten ernannt, und in der 34. Sitzung am 14. April in der Bundesversammlung eingeführt wurde. An seine Stelle trat der Professor der Rechte, Dr. Zachariae aus Göttingen, in den Kreis der Vertrauensmänner ein, und dieser nahm daher auch ausschließlich an der Bearbeitung des Entwurfs eines Reichsgrundgesetzes, wie es aus den am 15. April darüber begonnenen Berathungen der Siebzehner hervorging, Theil.

In Hannover hatte mittlerweile nicht allein die oben erwähnte Preußische Note vom 25. März Veranlassung zu einer entsprechenden Erwiederung des Vorstandes des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bennigsen, an den Königlich Preußischen Geschäftsträger, Freiherrn Stach v. Golzheim, vom 29. März gegeben, und waren wegen der Frage über die formelle Einleitung der Wahlen der Deputirten zur constituirenden Versammlung mit den Nachbar-Regierungen Communicationen vorgekommen, sondern auch die materielle Frage über die Revi-

Nr. XI.

sion der Bundesverfassung war mehrfach Gegenstand der Erwägung geworden, besonders in Folge der Note, welche das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar unterm 7. April an alle Deutsche Regierungen erlassen hatte. Nr. XII.

Hannoverscher Seits glaubte man nicht auf dem von Weimar aus vorgeschlagenen, die ganze bestehende Bundesverfassung bei Seite setzenden Wege, welcher auch den Fortgang des Verfassungswerks in Gemäßheit der Beschlüsse vom 30. März und 7. April in Gefahr brachte, das vorgesteckte Ziel erreichen zu können. Man hielt vielmehr dafür, daß jetzt mehr als je lediglich auf den bundesverfassungsmäßigen Weg von Seiten der Regierungen streng gehalten werden müsse, um nicht alle legale Basis bei der Umgestaltung der Bundesverhältnisse zu verlieren. In diesem Sinne wurden am 15. April die Großherzoglich Sächsische Note und die hinsichtlich derselben von einigen andern Deutschen Regierungen nach Hannover gerichteten Anfragen erwiedert. Nr. XIII.

Daneben gaben die durch die Schleswig-Holsteinschen Verwickelungen besonders bedrohten und gefährdeten Interessen der Nordsee-Staaten, und die für diese Angelegenheit in Anspruch genommene kriegerische Thätigkeit der Hannoverschen Regierung, eben so wie, mit Beziehung auf die Herstellung eines einheitlichen Deutschen Handels- und Zollsystems, die Stellung des Hannoversch-Oldenburgschen Steuervereins zu den Hansestädten und den übrigen Nachbarstaaten, vor Allem aber die Verhandlungen wegen Schaffung einer provisorischen Centralgewalt, mannichfaltige Veranlassung, den föderativen Sinn Hannovers und seinen ernstlichen Willen zu bethätigen, im Wege legaler Reform die erstrebte Einheit und Einigkeit Deutschlands zur Wahrheit werden zu lassen. Die Hannoversche Regierung hatte dafür die Genugthuung, ihre hierauf gerichteten Bestrebungen von allen im gleichen Sinne die Deutsche Verfassungsfrage auffassenden Nachbarstaaten richtig gewürdigt und anerkannt zu sehen, bei den versammelten allgemeinen Ständen des Königreichs Billigung und patriotische Unterstützung zu finden, und damit einen Zustand der Ordnung und Gesetzlichkeit im Lande zu erhalten, dessen nicht alle Deutschen Regierungen sich erfreuen konnten. Daß die

Dinge in Hannover nach den durch die März-Ereignisse zum Ausbruch gekommenen Erschütterungen sich so gestalten, daß die Minister des 22. Märzes die Herrschaft des Gesetzes aufrecht erhalten konnten, war für die ungeduldige Partei, welche den Umsturz alles Bestehenden nicht früh genug erreichen kann, ein unerwarteter Strich durch ihre politische Rechnung, und mußte natürlich ihren Unmuth und Zorn um so mehr wecken, je vergeblicher ihre Bestrebungen gegen das nun plötzlich als reactionair verschriene, die Aufgabe der Zeit nicht mehr verstehende, Ministerium sich sowohl in Hannover als in Frankfurt herausstellten. Aber nicht allein bei den Leuten des Umsturzes und der Republik erregte die Hannoversche Regierung Mißbehagen, sondern auch in weitern Kreisen schien man ihre Schritte zum Theil geflissentlich mißverstehen zu wollen, entweder weil man bei dem Vergleiche derselben mit den eignen Zuständen in einigen Deutschen Ländern in denselben eine zu bittere Kritik der eignen Schwäche fand, oder weil der Umsturz des Bestehenden mancher Orten schon so weit gediehen war, daß der Glauben an die Erhaltung einer gesetzlichen Ordnung in irgend einem Deutschen Lande bereits aufgegeben war, und man also auch das, was man aus Hannover hörte, nur ungläubig aufnahm.

Die Bundesversammlung und die 17 Vertrauensmänner hatten sich inmittelst, wie aus den veröffentlichten Verhandlungen derselben bekannt ist, zur Förderung des Deutschen Verfassungswerks, jene zunächst mit der Beförderung des Wahlgeschäfts für die constituirende Versammlung, diese mit dem Entwurfe des Reichsgrundgesetzes beschäftigt. Aber auch die Art, wie dieser Entwurf in der constituirenden Versammlung demnächst zur Discussion gebracht werden müsse, hatten die Siebzehner frühzeitig zum Gegenstand ihrer Erwägungen gemacht, wie eine aus der Feder von Gervinus geflossene, bereits in der Mitte des Aprils den Siebzehnern vorgelegte Denkschrift zeigt, welche jedoch von der Majorität nicht adoptirt und darum auch nicht von dem Collegio der Siebzehner der Bundesversammlung officiell übergeben wurde. Diese Denkschrift dürfte darum vielleicht von einem besondern Interesse sein, weil in ihr bereits die Idee über die Vertretung der Regierungs-Ansichten und der

Nr. XIV.

Interessen der Einzelstaaten in der Nationalversammlung angeregt ist, welche später vom Großherzoglich Hessischen Bundestags-Gesandten v. Lepel aufgenommen, zu dem bekannten gehässigen Sturme des Funfziger-Ausschusses gegen den Bundestag wegen des Separats-Protocolls vom 4. Mai die gewünschte dem besonnenen Urtheile unbegreifliche Veranlassung geben mußte.

Nachdem durch die Bundesbeschlüsse vom 20. und 26. April der Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung nun auf den 18. Mai bestimmt war, überreichten die 17 Vertrauens-Männer am 27. April in der Sitzung der Bundesversammlung ihren Entwurf eines Reichs-Grund-Gesetzes, welchen Dahlmann mit seinem einleitenden Vorworte begleitete. Dieser Entwurf wurde bereits am 26. April von Seiten des Hannoverschen Bundestags-Gesandten und des Vertrauensmannes, Professor Zachariä, der Regierung eingesendet, und demselben unterm 28. und 30. April von beiden weiterer Bericht nachgefügt, während Professor Zachariä sich selbst nach Hannover begab, um mündlich etwa verlangte weitere Auskunft zu ertheilen. Nr. XV. u. XVI.

Die Hannoversche Regierung machte den Entwurf sofort zum Gegenstande ihrer sorgfältigsten Erwägung. In der für eine auf legalem Boden fußende und im verfassungsmäßigen Wege fortschreitende und jede gesetzliche Freiheit fördernde Regierung gewiß nicht unangemessenen Voraussetzung, daß die vom Bundestage und durch die Deutschen Bundesregierungen zur Vereinbarung eines Deutschen Verfassungswerks zwischen den Regierungen und dem Volke berufene constituirende Nationalversammlung sich mit der Berathung und Beschlußnahme über einen Verfassungs-Entwurf der Regierungen beschäftigen würde, ließ man es sich angelegen sein, den Entwurf der Siebzehner nicht allein in seinen Einzelnheiten zu prüfen, und die divergirenden Ansichten und besondern Wünsche Hannovers dabei zu erörtern, sondern man ging auch weiter und glaubte bei der Kürze der Zeit, welche bis zur Eröffnung der constituirenden Versammlung den Regierungen zur Prüfung des Entwurfs überhaupt nur gegeben war, das Deutsche Verfassungswerk nicht mehr fördern zu können, als wenn man seine Nr. XVIII.

Ansichten möglichst bald auch zur Kenntniß der andern Deutschen Nr. XIX. Regierungen brächte, um ein baldiges Einverständniß darüber zu fördern. Auf diese Weise war die Hannoversche Regierung in den Stand gesetzt, noch vor der Eröffnung der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt, sich hinsichtlich der Beurtheilung und Auffassung der wesentlichsten Puncte des Siebzehner Entwurfs des mehrfachen Einverständnisses mit mehreren andern Deutschen Regierungen, namentlich der Königlich Baierschen und der Königlich Sächsischen, so wie der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu vergewissern, und auch die Verständigung mit der Großherzoglich Mecklenburgschen, der Großherzoglich Oldenburgschen, der Großherzoglich Luxemburgschen, den Herzoglich Braunschweigschen, Sachsen-Meiningenschen und Altenburgschen Regierungen, so wie dem Senate von Bremen und Hamburg, angebahnt zu haben, und war dadurch der Hannoversche Bundestags-Gesandte in den Stand gesetzt, noch vor Nr. XX. XXI. Eröffnung der constituirenden Nationalversammlung die Hannoversche Erklärung über den Siebzehner Entwurf in der Bundesversammlung abzugeben.

In Frankfurt hatten indessen die Dinge einen wesentlich andern Lauf genommen, und es stand nicht mehr in der Macht der Bundesversammlung sich die Initiative in der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit der bevorstehenden constituirenden Nationalversammlung gegenüber zu erhalten, nachdem sie einmal dem mit zerstörender Gewalt auf ihr lastendem Drucke der Herrschaft des Funfziger-Ausschusses hatte dienstbar werden müssen, eine unausbleibliche Folge der gänzlichen Passivität der beiden Großmächte Östreich und Preußen in der Verfassungsfrage.

Vergeblich hatte der Revisions-Ausschuß der Bundesversammlung sich bemüht, den Anknüpfungspunct zwischen der Bundesversammlung und der constituirenden Versammlung zu finden; der Funfziger-Ausschuß hatte durch den über das v. Lepelsche **Pro Memoria** erhobenen Lärm jene Bemühungen glücklich vereitelt; denn im Sinne der radicalen, alle bestehenden staatlichen Verhältnisse in Deutschland mißachtenden Partei durfte der Gedanke in der Nationalversammlung keine Wurzel

schlagen, als könnte von bestehenden Rechten der Bundesgewalt und der Einzelstaaten, von der Nothwendigkeit der Pactirung der künftigen Verfassung noch die Rede sein; und auch bei sonst gemäßigten und ihrer Meinung nach loyalen Männern, welche das Bild einer Deutschen Einheit sich nur in der Gestalt des einheitlichen Centralstaats ausgemalt hatten, fanden diese radicalen Ideen Anklang und Unterstützung, weil sie auf dem legalen Wege der Vereinbarung nur Hindernisse und Verzögerungen für die Realisirung ihrer Einheits-Ideen sahen.

Der Entwurf eines Reichs-Grund-Gesetzes, wie er aus den Berathungen der Siebzehner hervorgegangen war, konnte, abgesehen von der Leidenschaftlichkeit, mit welcher die öffentliche Kritik darüber hergefallen war, schon darum als eine Proposition des Bundestags der Versammlung nicht vorgelegt werden, weil die meisten Bundes-Regierungen, besonders aber Östreich und Preußen, ihre Meinung darüber noch überall nicht kundgegeben hatten. Im Allgemeinen hatte aber der Entwurf wie die früh und später bekannt gewordenen Erklärungen der einzelnen, besonders der mittleren Deutschen Staaten, so wie die Kritik beweist, welcher auch besonnene Staatsmänner denselben unterzogen, vielfache Zweifel gegen dessen praktische Ausführbarkeit hervorgerufen. Selbst der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses der Nationalversammlung erkennt dieses an. Die Bearbeitung des Entwurfs einer provisorischen Geschäfts-Ordnung für die Versammlung wurde als ein bedenklicher Eingriff in die eigene Machtvollkommenheit derselben dargestellt, und durch die Arbeit einiger schon zu Anfang des Monats Mai zusammengetretener Mitglieder der Nationalversammlung frustrirt. Der Revisions-Ausschuß, durchdrungen von der Überzeugung, daß die Bundesversammlung doch bei Eröffnung der von ihr berufenen Nationalversammlung nicht ganz stumm bleiben könne, glaubte nun, daß Seitens des Bundestages doch wenigstens eine Ansprache an die constituirende Versammlung zu richten sei. Ein desfallsiger Entwurf des Hannoverschen Bundestags-Gesandten, in möglichst kurzen Worten die Gründe enthaltend, warum die Bundesversammlung der Nationalversammlung mit

Nr. XVII.

einer Vorlage hinsichtlich des Verfassungswerks nicht entgegengekommen sei, fand bei der Majorität Bedenken. Ein anderer Entwurf des Königlich Preußischen Bundestags-Gesandten, in ausgedehnterer Weise ein compte rendu über die Thätigkeit der Bundesversammlung seit den Märztagen umfassend, erhielt zwar endlich die Zustimmung der Bundesversammlung, aber der Darmstädtische Minister v. Gagern, der nachherige Präsident der Nationalversammlung, welchem vertrauliche Mittheilung von diesem Actenstücke gemacht war, fand, daß der richtige Zeitpunct für eine solche Mittheilung noch nicht zu bestimmen sei, und diese Bemerkung reichte hin, die Meinung der Bundesversammlung zu paralysiren; es ist von jener Botschaft nicht mehr die Rede gewesen. Und so reducirte sich denn das Ganze auf das allerdings sehr kurze Bewillkommnungsschreiben der Bundesversammlung an die Nationalversammlung, welches am 18. Mai in dieser vom Alters-Präsidenten verlesen, nur zu den bekannten Bemerkungen des Herrn Zitz Veranlassung gab, und bis zur Auflösung des Bundestages einer Erwiederung nicht gewürdigt ist.

Seit dem 18. Mai liegt nun das Deutsche Verfassungswerk in den Händen der constituirenden Nationalversammlung, und diese hat sich die ausschließliche Bearbeitung desselben leider nicht zur ausschließlichen Aufgabe gemacht. Sie hat während der nun bald viermonatlichen Dauer ihrer Sitzungen, wiewohl sie nur zum Constitutionswerke berufen ist, nur wenig Zeit erst für die Constitution finden, und in dieser Zeit bisjetzt noch sehr wenig beschaffen können. Aus dem Schooße ihres Verfassungs-Ausschusses ist das Capitel der Grundrechte des Volks bis jetzt allein zur weiteren Discussion in der Versammlung fertig hervorgegangen, und wird, so Gott will, nicht den Maßstab für den legislatorischen Beruf dieser Versammlung abgeben? Oder sollte auch diese Deutsche constituirende Versammlung, an welche das gesammte Vaterland so viele Hoffnungen knüpft, das Schicksal aller ihr vorangegangenen constituirenden Versammlungen anderer Nationen als ein unvermeidliches theilen, aus deren Schooße niemals eine dauernde Constitution hervorging?

Sollte die Macht einer jeden solchen Versammlung, deren Gewicht und Größe das blödeste Auge nicht verkennen kann, nur in der Zerstörung alles Bestehenden eine vernichtende Wirksamkeit äußern können? — Möge die Paulskirche zu Frankfurt die Geschichte Lügen strafen!

Daß die Bestrebungen der einzelnen Deutschen Regierungen, und besonders auch der Hannoverschen, durch eine Verständigung untereinander theils durch directe Communicationen theils durch Verhandlungen unter ihren respectiven Bundestags-Gesandten, das Verfassungswerk zu fördern, seitdem um so fruchtloser sein mußten, je mehr Östreich und Preußen sich davon isolirt gehalten haben, und nach ihren inneren Verhältnissen halten mußten, kann wohl nicht befremdend erscheinen. Nr. XXII

(Geschrieben Ende August 1848.)

# II.

# Die Centralgewalt.

## (Actenstücke Nr. XXIII. bis L.)

---

Motto: Entzwei' und gebiete! Tüchtig Wort
Verein' und leite! Besserer Hort.
Goethe.

Das Bedürfniß einer größeren Concentrirung der executiven Gewalt des Bundestags, der immer bedrohlichern Gestaltung der Verhältnisse gegenüber, wurde seit Monat März in und außerhalb der Bundesversammlung täglich fühlbarer, und trat im Anfang des Aprils um so lebendiger hervor, als der Ausbruch der Feindseligkeiten in Schleswig=Holstein und der Aufstand im Badenschen Oberlande die Aufstellung von zwei unter Bundes=Oberbefehl stehenden Bundesheeren nothwendig gemacht hatte, deren obere Leitung von der Bundesversammlung ausgehen mußte. Der mit dem 14. April in die Bundesversammlung eingetretene neue Hannoversche Bundestagsgesandte, welcher alsbald sowohl in den Militairausschuß als in den Ausschuß für Revision der Bundesverfassung einzutreten hatte, hielt es, in der Überzeugung von der Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Leitung strategischer Operationen durch eine aus Nichtmilitairs bestehende Versammlung daher für seine Pflicht, sofort im Militairausschusse die Nothwendigkeit der Wahl eines Bundes=Oberfeldherrn zur Sprache zu bringen, und einen seinerseits darauf zu richtenden Antrag in der Bundesversammlung anzukün=

digen. Seine Ansicht fand jedoch bei mehreren Mitgliedern des Militairausschusses namentlich bei den Gesandten von Oestreich und Preußen entschiedenen Widerspruch, theils weil man das Vorhandensein eines Kriegszustands Dänemark gegenüber nicht anerkennen wollte, theils aber auch weil man in der Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn einen provocirenden Schritt gegen Frankreich erblicken zu müssen glaubte.

Unterdessen waren im Kreise der 17 Vertrauensmänner die kritischen Verhältnisse des Augenblickes und die Nothwendigkeit einer energischen und raschen Handhabung der executiven Gewalt ebenfalls zur Sprache gebracht, und auch im Funfziger-Ausschusse war die Rede davon gewesen, in der Bundesversammlung aber trat der Großherzoglich Badensche Gesandte Welcker am 18. April mit einem Antrage hervor, welcher den projectirten Antrag des Hannoverschen Bundestagsgesandten unnöthig machte.

Dieser Antrag lautete dahin, die Bundesversammlung möge beschließen:

1) Die sämmtlichen Regierungen Deutschlands aufzufordern, die bei der Neugestaltung des Bundes zu begründende executive Bundesgewalt, bis zur Beendigung des Verfassungswerks und der constituirenden Versammlung, provisorisch schon jetzt und alsbald in nachfolgender Weise ins Leben zu rufen:

2) Diese executive Behörde ist für jetzt in der Art zu bilden, daß die beiden größern Bundesstaaten Oestreich und Preußen je ein Mitglied, und die übrigen Bundesstaaten ebenfalls ein Mitglied derselben ernennen, wobei die übrigen Bundesstaaten, außer Oestreich und Preußen, in der Art verfahren, daß Baiern drei Candidaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied erwählen.

3) Diese Bundes-Vollziehungsgewalt soll in minderwichtigen und sehr eiligen Fällen allein und auf eigne Verantwortlich-

keit, in wichtigern, nach dem Rathe der Bundesversammlung die für die allgemeine innere und äußere Sicherung und für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendigen gemeinschaftlichen Maßregeln vollziehen.

4) Sie soll insbesondere sofort zur Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn schreiten.

5) Sie soll die für die Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen, gesandtschaftlichen Verbindungen und Unterhandlungen zu ihrer Aufgabe machen.

6) Sie soll von den gesammten Vertheidigungs-Einrichtungen und insbesondere auch von der Volksbewaffnung, die höchste gemeinschaftliche Leitung übernehmen.

7) Die Regierungen werden aufgefordert, in der oben bezeichneten Weise baldmöglichst die drei Mitglieder der höchsten Vollziehungsbehörde zu ernennen, und mit den ausgedehntesten Vollmachten hierher an den Sitz der Bundesversammlung zu senden. Se. Majestät der König von Baiern insbesondere aber wird die Liste der drei zu ernennenden Candidaten der Bundesversammlung übersenden, damit diese die durch die betreffenden hier anwesenden Gesandten vorzunehmende Wahl des dritten Mitglieds alsbaldigst veranlassen könne.

Der Antrag wurde dem Revisionsausschusse zu baldmöglichstem Vortrage überwiesen, da man, allseitig von der Nothwendigkeit überzeugt, die Gefahr zugleich nicht verkannte, welche für die weitere Entwickelung der Verhältnisse im verfassungsmäßigen Wege darin liegen mußte, wenn der Funfziger-Ausschuß die Initiative ergriffen, die Sache in die Hand genommen, und sich damit eine executive Gewalt angemaßt hätte, welche unvermeidlich zum Conflicte mit dem Bundestage als einzigem gesetzlichem Organ der Bundesgewalt und vielleicht zur Einsetzung eines Wohlfahrtsausschusses geführt hätte. — Die mit so großer Leidenschaftlichkeit und Animosität begleiteten spätern Verhandlungen des Funfziger-Ausschusses in dieser Angelegenheit liefern den Beweis dafür, daß jene Gefahr keine nur eingebildete war.

Daß der Revisionsausschuß der Bundesversammlung vor weiterm Vortrage über diese äußerst wichtige Angelegenheit sich jedoch möglichst von den Ansichten der Siebzehner sowohl als des Funfziger-Ausschusses zu unterrichten, und sich mit denselben in Einklang zu setzen suchen mußte, gebot ihm Klugheit und Pflicht in gleicher Maße, da das Gewicht des Funfziger-Ausschusses in der öffentlichen Meinung keinen Augenblick vom Bundestage verkannt werden, und es für den Erfolg der projectirten Maßregel nicht gleichgültig sein konnte, wie sie von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurde.

Es fanden daher sofort Conferenzen und vertrauliche Besprechungen zwischen Mitgliedern des Revisionsausschusses, der Siebzehner und des Funfziger-Ausschusses Statt, wobei selbstverständlich von einer Bevollmächtigung und Beauftragung der ersteren von Seiten der Bundesversammlung zu Unterhandlungen und Vereinbarungen mit dem Funfziger-Ausschlusse um so weniger die Rede sein konnte, als abgesehen davon, daß den Funfzigern eine Concurrenz bei der Ausübung der executiven Gewalt des Bundes gewiß nicht competirte, es sich hier auch bloß um den vom Revisionsausschusse zu erstattenden Vortrag und die Formulirung seiner Anträge an die Bundesversammlung handeln konnte.

Im Funfziger-Ausschuß wurde aber die Sache ganz anders aufgefaßt, und in einer Weise debattirt, welche es offen zeigte, wie wenigstens bei einem großen Theil seiner Mitglieder die Ansicht vorherrschte, als ob der Funfziger-Ausschuß zur Zeit die höchste Autorität Deutschlands sei; und als ob es sich nicht um Rechte der Deutschen Regierungen und des Deutschen Bundes; sondern um Schaffung einer neuen Gewalt handle, welche nur von der Autorität der Funfziger ausgehen und getragen werden könne. Die Mitglieder des Revisionsausschusses der Bundes-Versammlung mußten daher sich bald überzeugen, daß auf diesem Wege und bei der unendlichen Verschiedenheit der Ansichten, welche sich im Funfziger-Ausschusse selbst geltend machten, wenigstens eine schleunige Verständigung über die Anträge des Großherzoglich Badenschen Gesandten, nicht möglich sein würde

(wenn die Bundesversammlung sich nicht etwa darauf beschränken sollte, dem Beschlusse des Funfziger=Ausschusses vom 27. April nachzuleben, wozu sich wohl kein Bundestagsgesandter in Vertretung seiner Regierung ermächtigt halten konnte).

Die Dringlichkeit und Eile der Sache war aber anerkannt, und als nach dem Ausscheiden der bis dahin mit dem Referat in dieser Sache beauftragt gewesenen Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn von Nostitz, der Hannoversche Bundestagsgesandte vom Präsidio wiederum zum Referenten des Revisionsausschusses über den Großherzoglich Badenschen Antrag vom 18. April bestellt war (am 1. Mai), glaubte dieser die Beschlußnahme der Bundesversammlung in dieser wichtigen Angelegenheit nicht länger verzögern zu dürfen, und nach mehrfachen Sitzungen des Revisionsausschusses einigte sich dieser über denjenigen Vortrag, welcher in der Bundestags=Sitzung vom 3. Mai erstattet, und dem gefaßten Beschlusse zum Grunde gelegt wurde.

Es ist aber nicht die Absicht dieser Zeilen, die Geschichte der Zerwürfnisse zwischen der Bundesversammlung und dem Funfziger=Ausschuß zu liefern, welche außerdem in den Veröffentlichungen von Seiten des Funfziger=Ausschusses und der Bundes=Versammlung dem öffentlichen Urtheile vorliegen, sondern darüber Auskunft zu geben, in welcher Weise von Hannoverscher Seite bei dieser Frage über Creirung einer Centralgewalt mitgewirkt ist, und darum kehren wir zum 18. April zurück.

Von der Bundestagsgesandtschaft war der Hannoverschen Regierung sofort von dem Antrage des Großherzoglich Badenschen Bundestagsgesandten, aber auch von denjenigen Umständen Nachricht gegeben, welche die Beschlußfassung der Bundesversammlung verzögerten. In Hannover glaubte man bei der Ernennung einer solchen außerordentlichen Commission mit executiver Gewalt auf eine gehörige Vertretung und Sicherstellung derjenigen allgemeinen Interessen des Deutschen Vaterlandes ein besonderes Gewicht legen zu müssen, als deren Träger zunächst die Staaten des nordwestlichen Deutschlands erscheinen, nämlich der Interessen des Deutschen Antheils am Welthandel und der

Deutschen Seeschifffahrt, wofür das projectirte Triumvirat eine genügende Gewähr vielleicht nicht zu versprechen schien. Hannover setzte sich in dieser Beziehung mit der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung und den Senaten der freien Städte Bremen und Hamburg in vertrauliche Communication, nachdem die Hannoversche Bundestagsgesandtschaft sofort angewiesen war, ihre Bemühungen auf die Erwirkung einer stimmführenden Theilnahme Hannovers an gedachter Commission zu richten. Nr. XXIII. Nr. XXIV.

Daß einer solchen Ansicht und Tendenz Hannovers von Seiten der ebengenannten Nachbarstaaten die richtige Würdigung zu Theil werden würde, dafür bürgte das offene Vertrauen, welches stets im gegenseitigen Verkehre dieser Staaten untereinander vorgeherrscht hat und ferner herrschen wird. Ob aber von andern Seiten nicht selbstsüchtige und auf Verfolgung particularer Zwecke gerichtete Ansichten hinter einer solchen von Hannover aufzustellenden Forderung gewittert werden würden, war eine andere Frage, welche sowohl von Hannover, als von Oldenburg, Bremen und Hamburg sich eben so wenig verhehlt wurde, als es zu verkennen war, daß eine solche Erweiterung der Executiv-Commission, bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder, vielleicht manchen anderen Tendenzen sehr unbequem entgegentreten durfte. Nr. XXV.

Wenn es daher Aufgabe für den Hannoverschen Bundestags-Gesandten sein mußte, zunächst die Verwirklichung des Wunsches seiner Regierung, der von den übrigen Nordseestaaten getheilt wurde, zu erstreben, so konnte er doch keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, daß, wenn zur Realisirung dieses Wunsches keine Aussicht sich darbieten sollte, er darum dennoch für die Durchführung der Hauptsache, der wirklichen Herstellung der Executiv-Commission, sei es in Gestalt eines Triumvirats oder in was sonst für einer Form, nach Möglichkeit mitwirken müsse, da Förderung des Einigungswerks sein unverändertes Ziel bleiben mußte.

Mittlerweile war in der Bundestagssitzung vom 27. April vom Großherzoglich Badenschen Gesandten der Antrag auf Wahl eines Bundes-Oberfeldherrn wieder aufgenommen und zum Beschluß erhoben, auch hatte die Bundesversammlung durch die

inmittelst eingetretene Sendung des Hamburgschen Bundestags-Gesandten, Syndicus Banks, als außerordentlichen Gesandten des Deutschen Bundes nach England zum ersten Male seit ihren Entstehen von ihrem activen Gesandtschaftsrechte Gebrauch gemacht, und waren dadurch zwei der dringendsten Aufgaben der projectirten außerordentlichen Bundes-Commission schon im Voraus in Vollziehung gesetzt.

Nr. XXVI. Der Hannoversche und der Bremensche Bundestags-Gesandte, beide Mitglieder des Revisions-Ausschusses, glaubten nun eine allseitige Ausgleichung der Interessen und den Zweck des Welckerschen Antrags vielleicht dadurch erreichen zu können, daß die Executiv-Commission aus dem Bundes-Oberfeldherrn und sechs anderen Mitgliedern, von Östreich, Preußen und Baiern, je ein Mitglied, und von den Staaten des 8ten, 9ten und 10ten Bundes-Armee-Corps die übrigen drei Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt, zusammengesetzt würde. Eine solche Commission würde sich ihrer Composition nach zweckmäßig an die bestehenden Bundes-Einrichtungen und an die Eintheilungen nach der Bundes-Kriegs-Verfassung angeschlossen haben, und würde ein Minister-Conseil gebildet haben, bei welchem in der Vertheilung der einzelnen Portefeuilles eine vollständige Berücksichtigung der gesammten Interessen Deutschlands, und die Auswahl der passendsten Individualitäten dafür möglich war. Das nordwestliche Deutschland würde seine als Lebensfrage zu betrachtenden Interessen darin sicher gestellt zu sehen geglaubt haben, wenn dem Repräsentanten der Staaten des 10ten Armee-Corps das Ministerium des Handels zu Theil geworden wäre. Daß das Individuum für dieses Ministerium von diesen Staaten gefunden, und vom Gesammtvaterlande mit Vertrauen begrüßt sein würde, dafür zeugt wohl die später getroffene erste Ministerwahl des Reichsverwesers.

Dem sei jedoch wie ihm wolle, der Vorschlag fand im Revisions-Ausschusse nur bei dem Kaiserlich Königlichen Präsidial-Gesandten Unterstützung, bei den übrigen Mitgliedern aber keinen Beifall, und die Antragsteller waren daher, unter Beiseite-

stellung dessen, was sie für das Bessere hielten, sofort bereit, dem Guten beizustimmen, was die Majorität als solches erkannte.

In diesem Sinne einigte sich der Revisions-Ausschuß nun auch über den der Bundesversammlung zu erstattenden Vortrag, welcher vom Hannoverschen Bundestags-Gesandten in der Bundestags-Sitzung vom 3. Mai gehalten wurde, und zu dem bekannten einstimmigen, den Anträgen des Revisions-Ausschusses entsprechenden, Bundesbeschluß führte:

Den sämmtlichen Bundes-Regierungen vorzuschlagen, daß sie zu dem bezeichneten Endzwecke

1) bis zu der nach Beendigung der constituirenden Versammlung ins Leben tretenden Neugestaltung des Deutschen Bundes der Bundesversammlung drei weitere besondere Abgesandte anschließen, und

2) diese Abgesandten in der Art erwählen, daß die beiden größten Bundesstaaten, Östreich und Preußen, je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu verfahren hätten, daß Baiern drei Männer aus drei verschiedenen Bundesstaaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der 4ten bis 17ten Stimme der engern Versammlung des Bundestages Einen erwählen.

3) Diese drei Abgesandte behalten vorzugsweise zu ihrer Aufgabe:

a. die für die innere und äußere Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen Unterhandlungen und Maßregeln;

b. die gemeinschaftliche Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen und insbesondere auch die der Volksbewaffnung;

c. die Vermittelung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die im

gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue Deutsche Verfassung.

4) Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigner Entschliessung, in allen andern Fällen aber, nach dem Rathe der Bundesversammlung handeln. Sie sind der Nation wie den Regierungen verantwortlich.

5) Die betreffenden Regierungen werden demnach ersucht, baldmöglichst jene Abgesandten zu ernennen, und an den Sitz des Bundestages wie auch der constituirenden Versammlung zu senden, Baiern insbesondere aber, die drei Vorgeschlagenen der Bundesversammlung zu nennen, damit diese die durch die betreffenden Bundestags-Gesandten vorzunehmende Wahl des dritten Abgesandten alsbaldigst veranlassen könne.

Nr. XXVII. Mit dem Empfange der ersten Nachricht von diesem Beschlusse ließ man es sich in Hannover angelegen sein, dessen Ausführung nach Möglichkeit zu fördern. Die Hannoversche Gesandtschaft in Wien wurde angewiesen, bei dem Kaiserlich Königlichen Cabinette angelegentlichst dahin zu wirken, daß von dort recht bald ein Staatsmann abgeordnet werden möge, welchem die Lösung dieser Aufgabe mit Vertrauen in die Hände zu legen sei. Man war dabei in Hannover von der Überzeugung durchdrungen, daß ein solcher Vortritt von Östreich nicht allein eine rasche Nachfolge Preußens nach sich ziehen, sondern auch am Besten die Zweifel beseitigen würde, welche bei der damaligen und auch noch gegenwärtigen Lage in engern und weitern Kreisen des Vaterlands darüber immer lauter werden mußten, ob Östreich überhaupt sein ferneres Geschick an Deutschland knüpfen könne, oder seinen eigenen Entwickelungsgang nehmen müsse. Eine Frage, welche allerdings immer präjudicirell für die Gestaltung unserer eigenen Verhältnisse und für die Stellung Preußens zum übrigen Deutschland sein dürfte.

Nr. XXVIII. Gleichzeitig wendete man sich aber auch direct nach München, und bat dort unterm 7. Mai um baldthunlichsten Beschluß über die vorzuschlagenden drei Candidaten und unmittelbare

Mittheilung desselben, damit ohne Zeitverlust der Bundestags-Gesandte wegen der Wahl instruirt werden könne; denn man fühlte in Hannover, daß die Maßregel, wenn sie überhaupt zur Ausführung kommen sollte, schnell und noch vor dem 18. Mai ins Leben gerufen sein müsse. Nach Oldenburg, Bremen und Hamburg wurde von den gethanen Schritten Nachricht gegeben, und eine Vereinigung wegen der Wahl unter den von Baiern zu proponirenden Staatsmänner anheim gegeben, worauf diese Regierungen mit gewohnter Deutscher Offenheit und förderativer Bereitwilligkeit hineingingen.

In München konnte der Vorschlag der drei Staatsmänner, aus welchen die übrigen Deutschen Regierungen den dritten Deutschen Triumvir wählen sollten, jedoch erst am 17. Mai, also am Tage vor Eröffnung der constituirenden Versammlung in Frankfurt zu Stande kommen, und die Nachricht davon gelangte erst am 21. Mai spät Abends nach Hannover. Hier glaubte man sich für die Wahl des Königlich Sächsischen Staatsministers von der Pfordten aussprechen zu müssen, und instruirte unterm 22. Mai danach nicht allein die Bundestags-Gesandtschaft, sondern gab auch den meisten übrigen Norddeutschen betheiligten Regierungen, namentlich Königreich Sachsen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Bremen und Hamburg, und ferner durch die Königliche Gesandtschaft im Haag auch der Großherzoglich Luxemburgschen Regierung hiervon Nachricht.

Nr. XXIX

Nr. XXX.

Auch hinsichtlich der Wahl des Bundes-Oberfeldherrn und eines Bundes-Generallieutenants in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 27. April hatte man in Hannover bereits am 8. Mai einen Beschluß gefaßt, und war die Bundestags-Gesandtschaft dahin instruirt, daß Se. Majestät der König von Hannover den Posten eines Bundes-Oberfeldherrn Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg, denjenigen eines Bundes-Generallieutenants aber dem Kaiserlich Königlichen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militair-Commission, General Grafen Nobili, anvertraut zu sehen wünsche.

Von beiden getroffenen Wahlen machte der Hannoversche

Bundestags-Gesandte sofort in der Bundesversammlung vertrauliche Mittheilung, und auch die Mehrzahl der übrigen Bundestags-Gesandten der mittleren und kleineren Deutschen Staaten waren zu ähnlichen Mittheilungen in den Stand gesetzt. Allein das Geschick des Deutschen Bundes sollte sich erfüllen; Östreich und Preußen, deren Vorangehen allein hier den Sachen einen Halt hätte geben können, Östreich und Preußen saßen still, ihre beiden Bundestags-Gesandten hatten weder für das Oberfeldherrn-Amt noch für die Executiv-Commission einen Namen zu nennen, und diese Passivität der beiden Großmächte, welche zwei Drittel von Deutschland im Bunde vertreten, mußte nothwendig alle Activität des andern Drittheils lähmen.

Die erste Hälfte des Mai's war in Frankfurt und in der Bundesversammlung dahin geschwunden unter dem unerquicklichen Schauspiele des Kampfes des Funfziger-Ausschusses gegen den Bundestag; mit der zweiten Hälfte des Monats eröffnete sich in der Paulskirche dem hoffnungsreichen und sorgenschweren Blicke des Deutschen Vaterlandes das würdigere Schauspiel des ersten Deutschen Parlaments, der constituirenden Versammlung der Deutschen Volksvertreter!

Jetzt war der Stand der Dinge ein wesentlich anderer geworden. Durch die Schaffung einer kräftigen Executiv-Gewalt im Schooße des Bundestags die Leitung der Deutschen Angelegenheiten nach Außen und im Innern auf verfassungsmäßigem Wege durch Vereinfachung zu stärken, und dadurch zugleich der Bundesversammlung, in Beziehung auf das neue Verfassungswerk, als Vertreterin der Gesammtheit der Deutschen Regierungen eine bestimmte Haltung der Nationalversammlung gegenüber zu geben, die Zuständigkeit beider nach ihren Aufgaben der vollziehenden Gewalt für die eine, der gesetzgebenden für die andere, fest zu begränzen, und den Übergang aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat zu vermitteln; diese Absicht ließ sich, nachdem die constituirende Versammlung einmal zusammengetreten war, ohne deren selbstständige Mitwirkung nicht mehr erreichen.

Wenn die Bundesversammlung auf legalem Wege, den

Versprechungen getreu, welche die Deutschen Regierungen ihren Völkern gegeben hatten, die Umgestaltung der Deutschen Verfassung fördern wollte, konnte sie weder dem Funfziger-Ausschusse und dem Vorparlamente den Charakter einer legalen Autorität beilegen, noch die Beschlüsse des Funfziger-Ausschusses als Norm und Gesetz für sich anerkennen (wie bedeutungsvoll dieselben auch übrigens bei den Beschlußnahmen der Bundesversammlung ins Gewicht fallen mochten). Noch weniger aber konnte die Bundesversammlung jetzt, wo eine in legaler Form zum Zwecke der Vereinbarung über eine neue Verfassung berufene Versammlung der Vertreter des Deutschen Volks neben ihr stand, eine so bedeutende, wenn auch nur vorübergehende Maßregel, wie die Aufstellung einer executiven Bundes-Central-Gewalt es war, ohne Mitwirkung der constituirenden Versammlung zur Ausführung bringen wollen, da die Wirksamkeit der Maßregel von der Zustimmung und dem Einverständnisse der Versammlung mit derselben wesentlich bedingt war.

Derjenigen Partei, welche den Neubau der Deutschen Einheit eben nur mit der gänzlichen Wegräumung des baufälligen Deutschen Bundes beginnen zu müssen glaubte, war es durch ihren überwiegenden Einfluß im Funfziger-Ausschusse gelungen, es von vornherein unmöglich zu machen, daß irgend ein geschäftlicher Verkehr zwischen der Nationalversammlung und dem Bundestage beginnen konnte (erst das Geldbedürfniß der Nationalversammlung für ihre Canzlei 2c., gab dem Präsidenten der Nationalversammlung die Veranlassung, die bis dahin ignorirte Existenz des Bundestages durch ein an die Bundesversammlung gerichtetes Schreiben um Creditbewilligung anzuerkennen). Herr v. Gagern, jetzt Präsident der Nationalversammlung, hatte durch sein Benehmen als Darmstädtscher Minister, hinsichtlich des v. Lepel'schen Pro Memoria, ohne Rücksicht auf die formelle Lage der Sache und den legalen Boden der ferneren Entwickelung, dem sich breit machenden Strome der von einer Partei dominirten öffentlichen Meinung im Sinne der Volkssouveraineität auf Kosten der Selbstständigkeit des Einzelstaats eine solche Concession gemacht, daß für ihn die Omnipotenz

der Nationalversammlung um so unzweifelhafter sein mußte, als er selbst der Präsident dieser allmächtigen Versammlung war.

Diese Omnipotenz der Nationalversammlung, wenn auch formell und rechtlich weder in dem Mandate ihrer Mitglieder, noch im Zwecke ihrer Berufung begründet, konnte von ihrem ersten Zusammentritte an als factische Erscheinung keinem unbefangenen Auge entgehen. Sie beruht auf dem Gewichte und der moralischen Macht, welche der Versammlung als augenblicklicher einziger Repräsentantin der Deutschen Einheit beiwohnen müssen, so lange sie eben von der öffentlichen Meinung getragen wird.

Die Versuchung zum Mißbrauch der Gewalt wird immer um so größer sein, je kräftiger und unbeschränkter der Gewalthaber sich fühlt und dasteht. Es verdient daher volle Anerkennung, wenn in der Nationalversammlung selbst sich alsbald Stimmen geltend machten, welche diese Versuchung zum Mißbrauche ihrer moralischen Gewalt durch Eingriffe in die executive Gewalt des Bundestags und der einzelnen Regierungen, und die dadurch herbeigeführten Gefahren für die ruhige Lösung der Verfassungsfrage, als ihrer eigentlichen Aufgabe, von der Nationalversammlung dadurch ferne zu halten suchten, daß sie die Aufstellung einer Centralgewalt im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Mai als dringende Nothwendigkeit erkannten, und diese Ansicht durch zahlreiche auf die Schaffung einer solchen Centralgewalt gerichtete Anträge im Schooße der Versammlung geltend machten. Über die Mittel und Wege zur Herstellung dieser Gewalt, über den Umfang ihrer Machtvollkommenheit waren natürlich die Ansichten sehr verschieden. Während eine überwiegende conservative Majorität mit mehr oder weniger klarer Auffassung der Verhältnisse, und im Bewußtsein, daß man sich hier auf der Gränzscheide zwischen Reform und Revolution befinde, die Mitwirkung der Deutschen Regierungen und resp. der Bundesversammlung als bisheriger einziger legaler Inhaber der executiven Gewalt für nothwendig und, wenigstens hinsichtlich der auswärtigen Verhältnisse, unentbehrlich hielt, mochte eine kleine extreme Partei die Schaffung einer Centralgewalt ohne Beachtung der bisher bestandenen Verhältnisse als einen Fortschritt in der Re-

volution, als den Weg zum Wohlfahrts-Ausschuß willkommen heißen. Die noch nicht eingetretene scharfe Sonderung der politischen Parteifarben in einer eben zusammentretenden, sich mehr ihrer Macht als ihres Berufs deutlich bewußten Versammlung, das dadurch nothwendig Statt findende chaotische Gewirre der Meinungen bot für diese letztgenannte Partei ein günstiges Operations-Terrain dar. Die Vortheile desselben suchte sie noch durch ihre Organe in der Presse, über welche sie in jenen Tagen einen terroristischen Despotismus bereits zu üben verstand, zu verbessern, indem sie besonders die Bedeutsamkeit einzelner Persönlichkeiten, von denen sie einen überwiegenden Einfluß auf die Majorität fürchtete, in der öffentlichen Meinung durch Verunglimpfungen aller Art herabzusetzen suchte, wofür namentlich die Reichstagszeitung von jenen Tagen die deutlichsten Belege liefert.

In der Gefahr, welche aus dieser Lage der Dinge dem Vaterlande und dem Deutschen Einigungswerke drohten, fand sich der Anknüpfungspunct für ein gemeinschaftliches Streben zwischen der Nationalversammlung und der Bundesversammlung wieder, welcher durch die geflissentliche Fernhaltung beider von einander seit Eröffnung der ersteren verloren gegangen war. Wenn auch ein officieller Verkehr zwischen beiden Versammlungen sich keine Bahn brechen konnte, so fanden sich doch redliche und patriotische Männer in beiden Versammlungen, welche durch gegenseitigen Austausch ihrer Ansichten über die Mittel und Wege, wie zu einer kräftigen Centralleitung der Angelegenheiten des Deutschen Gesammtvaterlandes bis zur definitiven Feststellung seiner künftigen Verfassung zu gelangen sein möchte, nach Kräften dahin zu streben suchten, die allseitig als Nothwendigkeit erkannte Centralgewalt aus dem einmüthigen Zusammenwirken der Nationalversammlung und der Deutschen Regierungen durch ihre Organe in der Bundesversammlung hervorgehen zu lassen.

Die Hannoversche Bundestags-Gesandtschaft hatte pflichtmäßig ihre Regierung von dem jeweiligen Stande der Verhältnisse in Frankfurt in Kenntniß zu erhalten gesucht, und diese setzte die Bundestags-Gesandtschaft gleich Anfangs, als es noch

Nr. XXXI.

wahrscheinlich schien, daß auch in der Nationalversammlung die Idee eines Triumvirats für die Centralgewalt überwiegenden Anklang finden würde, durch eine unterm 4. Juni ihr ertheilte Instruction in den Stand, die Art und Weise, wie die kritische Lage des Vaterlandes von Seiten des Königs und seiner Minister aufgefaßt und gewürdigt wurde, zu erkennen, und danach ihr Verhalten in einer Zeit zu bemessen, wo die täglich und stündlich eintretenden Veränderungen im Stande der Verhältnisse ein rechtzeitiges Eintreffen einer Instruction für den gegebenen einzelnen Fall fast unmöglich machten.

Nr. XXXII.

Das Triumvirat der drei von Östreich, Preußen und den übrigen Bundesstaaten zu bestellenden, dem Bunde und der Nation verantwortlichen Staatsmänner verwandelte sich, vom 3. Juni, als Tag der Wahl des Ausschusses bis zur Berichterstattung desselben am 17. Juni, in ein Directorium von drei unverantwortlichen Mitgliedern (ob Fürsten, ob Privatpersonen, blieb unentschieden), mit einem der Nationalversammlung verantwortlichen Ministerio zur Seite, und damit würde also schon die provisorische Regierung für das zu schaffende Reich dagestanden haben, und ihre Aufgabe konnte eben nur die sein, sich ein Reich zu schaffen. — Am 19. Juni begannen in der Paulskirche die Verhandlungen über den von Dahlmann erstatteten Bericht des Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung wegen Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland; ihr Verlauf und stürmischer Charakter ist bekannt. Die Zwecke und die Absichten der republicanischen Partei wurden zum Theil mit einer cynischen Offenheit zu Tage gelegt, und auch den Kurzsichtigsten wurde es klar, welches Ziel dieselben verfolgten. Die politisch Schwachen und Unmündigen (von deren Existenz in einer Versammlung, wie die der Paulskirche, zu reden freilich von vielen Seiten als Hochverrath am Geiste der Nation stigmatisirt werden dürfte, welche aber in dieser Versammlung, wie in der politischen Welt überhaupt, relativ die überwiegende Mehrheit, die Masse, bilden) mußten nothwendig um so schwankender und ungewisser in ihrem Urtheil werden, je weniger die politischen Parteien sich noch über bestimmte Glaubensbekenntnisse

Nr. XXXIII. XXXIV. XXXV.

geeinigt und unter namhafte Führer geschaart hatten. Die vorliegenden 36 verschiedenen Anträge über die Einrichtung einer provisorischen Centralgewalt waren wohl geeignet, die Zweifel der Menge zu vermehren; und gerade darin, daß die Mehrzahl dieser Anträge von der Linken ausgingen und auf einen aus der Versammlung selbst hervorgehenden Vollziehungs-Ausschuß hinausliefen, lag für die conservativ und monarchisch-constitutionell gesinnte Majorität ein Grund mehr, um in Zweifel und Befürchtungen darüber zu verfallen, ob nicht auch durch das von der Mehrheit des Ausschusses proponirte Triumvirat ein rein republicanisches Element an die Spitze gebracht würde.

Diese Umstände, verständig benutzt, waren günstig für die Verwirklichung der Wünsche derjenigen Männer, welche für die Idee von Kaiser und Reich ihren Jugendtraum geträumt hatten, und welche nun im reifen Mannesalter die Einigung des Vaterlandes nur in der Einheit, die Stärkung und Kräftigung Deutschlands nach Innen und Außen nur in der Centralisirung sehen, und dabei auf die Erhaltung und den Fortbestand der Einzelstaaten, auf die Beibehaltung der Form des Bundesstaats wenig Gewicht legen, wenn die einheitliche Kraftentwicklung des Centralstaats dadurch irgend beeinträchtigt werden sollte. Die conservative Majorität war dadurch zu gewinnen und zu blenden, daß man allen etwaigen republicanischen Machinationen durch die offene und muthige Aufstellung eines Reichsverwesers in der bestimmt bezeichneten Person eines volksthümlichen und allgemein geachteten Deutschen Fürsten entgegentrat, und damit alle Furcht vor einem Directorio, einem Wohlfahrts- oder Vollziehungs-Ausschuß im republicanischen Sinne vermied. Die Mitwirkung der Republicaner war aber gesichert, wenn man kühn oder schwach genug war, das Princip der Volkssouveraineität in allen seinen Consequenzen als die breite Grundlage anzuerkennen, auf welchem die Wirksamkeit der Nationalversammlung beruhe; die demokratisch-republicanische Partei erlangte damit im Princip einen solchen Sieg, daß sie sich ein Provisorium mit einem unverantwortlichen Reichsverweser an der Spitze gefallen lassen konnte, da ein verantwortliches Ministerium, aus einer die Volkssouve-

rainetät repräsentirenden Versammlung hervorgegangen, die Früchte jenes Siegs jedenfalls zu sichern geeignet war.

Herr v. Gagern, der Präsident der Nationalversammlung, dürfte wohl als das Haupt dieser Reichspartei (wenn man sie so nennen will) betrachtet werden, welche ihre Hauptvertreter und eigentlichen Träger hauptsächlich im Südwesten des Deutschen Vaterlandes und am Rhein finden dürfte, wo seit der Französischen Revolution die alte Diplomatie und die Napoleonische Politik, wie die der heiligen Allianz, den Hauptherd ihres Länder= und Seelen=Tauschhandels mit geistlichen Territorien und den Besitzungen eines zahlreichen Herrenstandes, der Reichsritterschaft und freier Reichsstädte aufgeschlagen hatte, und wo in den so zusammengewürfelten süddeutschen Staaten von einer volksthümlichen Entwickelung und Aufbauung der innern Zustände eben so wenig die Rede sein kann, als von einer historischen Verkettung der Geschichte des Volks mit seiner Dynastie. In diesen Theilen des Deutschen Vaterlandes konnten sich die patriotischen Bestrebungen solcher Männer, welche das Bedürfniß einer Kräftigung Deutschlands erkannten, an gegebene Zustände nicht anlehnen, für sie existirt nur im großen weiten einen Deutschland ein Vaterland, in welchem Würtemberg, Baden, Nassau u. s. w. nichts sind, als Hindernisse der Einheit. Daß aber in Östreich, in Preußen, in Altbaiern, in Sachsen und in ganz Norddeutschland die Verhältnisse anders liegen, daß die Deutschen Länder, welche eine Geschichte haben, sich nicht so ohne Weiteres von ihrer Vergangenheit losreißen können, ohne sich Wunden zu schlagen, an denen sie selbst, oder auch das gesammte Vaterland verbluten können, daß es für diese bei Weitem größeren Theile des Deutschen Vaterlandes, welche in ihrem Innern besonders in Norddeutschland, vielleicht auch viel gesundere Elemente Deutscher Freiheit aufbewahrt haben, als ihre süddeutschen Brüder ihnen mit dem Centralstaat bringen können, mehr um Einigkeit als um Einheit zu thun ist; dies sind lauter Umstände, welche der patriotische Eifer jener Männer wenig in Anschlag bringt, und worüber sie um so leichter sich zu täuschen Gefahr laufen, als auch in diesen Theilen von Deutschland eine

zahlreiche und in den Zeitungen, wie in den Volksversammlungen, besonders laute Partei vorhanden ist, deren Bestrebungen zum Umsturze des Bestehenden den Deckmantel der Einheit gebrauchen, um ihrer anarchischen Schilderhebung den Charakter eines legalen Kampfes für die Reichseinheit gegen Particularismus und Sondergelüste zu vindiciren, und welche daher auch die Existenz dieser Verhältnisse geradezu leugnen, oder auf Rechnung der „Reaction“ bringen. Die Masse ist aber auch in diesen Ländern, wie überall, unklar und unverständigt über ihre eignen Zwecke und die Mittel, durch welche diese zu erreichen. Sie folgt den meisten oder den lautesten Stimmen, oder sie ist stumm.

Diese Reichspartei, als deren Haupt Herr v. Gagern seit dem 24. Juni und seinem „kühnen Griff“ erscheint, mochte früher die Regeneration des einheitlichen Deutschlands von Preußen erwartet haben; die darauf gerichteten Hoffnungen gingen aber mit den März-Ereignissen und der von der rothen Republik seitdem bis zum Übermaß und Eckel ausgebeuteten Antipathie in Süddeutschland gegen das Preußische Königshaus und gegen das Preußenthum verloren, und so wendete sie ihren Blick zurück auf das Haus Habsburg.

Schon am 19. Juni kamen einzelnen Bundestags-Gesandten Notizen zu, daß ein Triumvirat, namentlich ein Fürsten-Triumvirat, mit einer eminenten Majorität nicht durchzusetzen sein werde, dagegen aber ein Reichsverweser und Erzherzog Johann von Östreich als solcher allgemeinen Anklang finden werde; als in der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Juni die Rede des Herrn v. Vincke auch in diesem Sinne gewirkt, als selbst der Badensche Bundestags-Gesandte Geh. Rath Welcker in einer Abendversammlung conservativer Mitglieder der Nationalversammlung sein Triumvirat aufgegeben und sich der Monas zugewendet hatte, konnte aber Herr v. Gagern in der Sitzung vom 24. Juni getrost seinen „kühnen Griff“ wagen, womit er freilich den Rechtsboden, den durchlöcherten Rechtsboden des Herrn v. Vincke für die Nationalversammlung ferner inpracticabel machte. Das Gagernsche „nicht weil sondern obgleich ein Fürst“ mußte der conservativen Majorität die Augen darüber

Nr. XXXVI.

Nr. XXXVII.

öffnen, auf welchen Boden die Nationalversammlung sich zu stellen im Begriff war; sie erkannte die Gefahr, sie suchte am 25. Juni (dem Ruhetage während dieser parlamentarischen Schlacht) sich um das Bassermann-Auerswaldsche Amendement zu schaaren, und den Deutschen Regierungen ihre Mitwirkung, ihr Zustimmungsrecht, zu erhalten; als es aber am 26. zur Schlacht kam, ließ sie sich durch die keke Drohung der Linken, „alle Fürsten bei der Wahl des Oberhaupts auszuschließen", einschüchtern. Bassermann und Auerswald ließen ihr Amendement fallen, und somit war auch der Bund der Majorität gefallen, bei der Abstimmung am 27. waren nur 135 Stimmen, welche sich gegen die Wahl des Reichsverwesers durch die Nationalversammlung erklärten, und die übrigen Conservativen glaubten viel gerettet zu haben, wenn nur die Wahl eines Fürsten gesichert war. Viele vermeinten in der Wahl des Erzherzogs Johann sogar einen Sieg zu sehen, und verwechselten hier Person und Sache soweit, daß sie die Niederlage, welche die Linke ihnen in der That zugefügt hatte, vor ihrem eignen Triumphgeschrei nicht merkten. Das waren die Schwachen; die eigentlich Starken verbargen klug ihre Siegesfreude unter der Maske des Kleinmuths über fehlgeschlagene republicanische Gelüste! — Wie tief auch Jeder, welcher die politischen Ansichten der republicanischen Partei nicht theilt, das Unglück beklagen muß, welches dieselbe über das gesammte Vaterland heraufbeschwört, so erfordert es doch die Gerechtigkeit es anzuerkennen, daß diese Partei seit Eröffnung des Kampfplatzes in der Paulskirche am 31. März mit der ersten Sitzung des Vorparlaments mit überlegenem politischem Tacte und mit eiserner Consequenz ihr Ziel der Majorität gegenüber verfolgt, und an Terrain in Frankfurt, wie in den einzelnen Deutschen Staaten, in demselben Maße gewonnen hat, wie die conservative Majorität innere Zerspaltung, Unsicherheit und Unklarheit immer mehr zur Schau getragen hat.

Diese Erscheinung wird aber, wenn sich das Deutsche Volk in seinen noch immer kräftigen und gesunden Elementen der großen Majorität nicht aus dem bisherigen Indifferentismus erhebt, fortdauern, bis die Linke ihr jetziges Ziel, die Zerstörung

des Bestehenden, erreicht hat, dann wird auch ihr compactes Zusammenhalten aufhören, und die Pläne ihrer Führer werden aus einander gehen, und ihre Kraft sich zersplittern, wenn sie bis dahin ihren Untergang an dem erwachten, sich selbstbewußten Rechtssinn der Majorität nicht gefunden haben, und diese nicht früher die Despotie des Terrorismus zu tragen müde geworden sein sollte.

Kehren wir jedoch zur Entstehungsgeschichte der provisorischen Centralgewalt und zu der Betheiligung der Bundesversammlung und der Deutschen Regierungen dabei zurück, so finden wir bei dem eben geschilderten Verlauf der Sache im Schooße der Nationalversammlung bald den Weg, welchen eine aufrichtige Vaterlandsliebe und unerschrockene Pflichttreue den Bundestagsgesandten und den ihrer Stellung sich bewußten Deutschen Regierungen zu verfolgen vorschrieb.

Es mußte um jeden Preis der Faden des verfassungsmäßigen Wegs für die legale Entstehung der provisorischen Centralgewalt festgehalten werden, wie kreuz und quer die Sprünge in den Abstimmungen der Nationalversammlung auch ausfallen, wie verhängnißvoll auch die innern Zustände in einzelnen Deutschen Ländern sein mochten. Nur auf diesem Wege war es möglich, Deutschland vor der tiefsten Erniedrigung nach Außen, vor dem Zerfallen in seinem Innern zu retten. Wenn von einem Deutschland in den internationalen Verhältnissen der Europäischen Mächte noch überall die Rede sein sollte, so mußte der neue Reichsverweser als der rechtmäßige Inhaber und Vertreter der Rechte und der Gewalt des Deutschen Bundes legitimirt sein, als dessen Repräsentant der Bundestag und die Bundesversammlung bisher unter den civilisirten Nationen der Erde anerkannt war. Um den Deutschen Bund nicht in 38 souveraine Staaten zerfallen zu lassen, deren Wiedervereinigung nur mittelst des revolutionairen Kittes vergossenen Bürgerbluts zu bewerkstelligen war, mußte der Reichsverweser der Träger aller derjenigen Rechte und Pflichten werden, welche das bisherige Band der Vereinigung zwischen den Deutschen Bundesstaaten nach der Bundesgesetzgebung ausgemacht hatten.

Nrn. XXXVIII. XXXIX. XL. XLI.

4*

Dieser Faden des verfassungsmäßigen Wegs ist durch die Bundesbeschlüsse vom 29. Juni und vom 10. und 12. Juli d. J. festgehalten worden, der Erzherzog Reichsverweser ist dadurch zu einem legitimen Haupte der provisorischen Centralgewalt geworden, und hat diese Legitimität troß der souverainen Omnipotenz der Paulskirche in seiner Weisheit nicht verschmäht. Daß von Seiten der Linken ein solches Attentat der in Verwesung übergegangenen Leiche des Bundestags gegen die neugeborne Souveraineität der Paulskirche nicht ohne Schmähung bleiben konnte, war natürlich; ob aber die so oft verhöhnten, pflichtgetreuen Männer, welche die Deutschen Regierungen zu ihren Vertretern in der dem Untergange verfallenen Bundesversammlung gewählt hatten, mit diesen ihren Schlußhandlungen dem Deutschen Vaterlande nicht einen größern Dienst erwiesen haben, als die Nationalversammlung mit ihren Beschlüssen vom 28. Juni, darüber wird die Geschichte ihr Urtheil sprechen!

Nrn. XLII. XLIII. Sobald die erste Nachricht von der Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser nach Hannover kam, eilte man dort, durch die Absendung des Vorstandes des Kriegs-Ministerii, Nr. XLIV. General Prott, in außerordentlicher Mission nach Wien dem Erzherzog Reichsverweser den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, daß derselbe durch Annahme der auf ihn zur einstimmigen Befriedigung der Deutschen Regierungen gefallenen Wahl der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt dem allseitigen Wunsche des Deutschen Vaterlandes entsprechen möge.

Denn erst mit der Annahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs glaubte man in Hannover diejenigen Besorgnisse aufgeben zu können, welche sich für jeden, den gesetzlichen Weg des Fortschritts wünschenden Vaterlandsfreund, geschweige denn für die Deutschen Regierungen, an die Eventualität einer Nichtannahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs knüpfen mußten. Die Gefahren, denen Deutschland in einem solchen Falle entgegenging, konnten von Niemandem geleugnet werden, welcher den Verhandlungen der Paulskirche in der letzten Juniwoche aufmerksam gefolgt war, und der es sich klar machte, daß die constitutionell-monarchisch gesinnte Majorität der Nationalversamm-

lung das ganze Gegengewicht, welches sie den der republicanischen Partei gemachten Concessionen im Principe gegenüber in die Wagschale legen konnte, an die Person des gewählten Reichsverwesers geknüpft hatte; daß also eine Nichtannahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs einer gänzlichen Niederlage der Majorität der Nationalversammlung gleichkam, und es mindestens sehr problematisch erschienen sein würde, wie die wiederholte Wahl eines Reichsverwesers ausgefallen wäre.

Die Nationalversammlung, durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und vom 7. April so wie durch die Wahlgesetze der einzelnen Deutschen Staaten, nur zur Vereinbarung eines neuen Deutschen Verfassungswerks mit den Deutschen Regierungen berufen, unternahm jetzt vor Vereinbarung der neuen Verfassung und während des rechtlichen Fortbestandes der bisherigen Bundesverfassung aus eigener Machtvollkommenheit die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt.

Dieselbe setzte ferner durch ihre Beschlüsse vom 28. Juni die Zuständigkeit dieser provisorischen Centralgewalt in sehr unbestimmten und dehnbaren Ausdrücken, mit gänzlicher Aufhebung der bisherigen Organe der Bundesgewalt, fest, ohne im Geringsten der Rechte der einzelnen Deutschen Staaten und ihrer Regierungen dabei zu gedenken;

daß eine Deutsche Regierung bei Form und Inhalt dieser Beschlüsse wohl um so mehr Bedenken haben durfte und mußte, je mehr sie ihre Verpflichtung für die Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Weges in der Entwickelung der eigenen Landes- wie der allgemeinen Deutschen Angelegenheiten erkannte, und je aufrichtiger sie ihr Bestreben bethätigte, das große Deutsche Einigungswerk zu fördern;

daß es einer Deutschen Regierung unwürdig gewesen wäre, solche bei ihr rege gewordene Bedenken zu verhehlen,

konnte wohl nur von der erregten Leidenschaftlichkeit des Augenblicks übersehen, und konnte nur von der Seite für ein Attentat gegen das Deutsche Einigungswerk angesehen werden,

welche seit Monaten die Omnipotenz der Paulskirche und die Vernichtung der Regierungen der Einzelstaaten als Evangelium gepredigt hatte, und welcher jede Manifestation einer Lebenskraft im einzelnen Deutschen Staat daher als ein namenloser Frevel entgegentreten mußte.

Wo in den einzelnen Deutschen Ländern zur Zeit dieser Frankfurter Beschlüsse die Stände versammelt waren, wurde es für die Regierung eine Forderung der Nothwendigkeit sich den Ständen gegenüber wegen der Ereignisse in Frankfurt auszusprechen. Dies geschah in Dresden und Kassel, in allgemeiner die Wahl des Reichsverwesers und die Einrichtung der provisorischen Centralgewalt anerkennender Weise, in Berlin glaubte man die Anerkennung nur unter Verwahrung gegen jede daraus zu folgernde Consequenz aussprechen zu können; in allen drei Staaten blieben die Stände versammelt, und konnten mit den Regierungen die weitere Entwickelung der Verhältnisse ansehen.

In Hannover war die Lage der Dinge anders, es war eben mit den versammelten Ständen im verfassungsmäßigen Wege eine den Forderungen der Gegenwart Rechnung tragende Umgestaltung der Landes-Verfassung mit Rücksicht auf das Deutsche Einigungswerk in Frankfurt vereinbart; die Stände sahen ihrer Vertagung entgegen, um in der bisherigen Gestalt nicht wieder zusammenzutreten, sondern einer auf neuen Grundlagen zu wählenden Versammlung Platz zu machen. In diesem Momente traten die Frankfurter Ereignisse ein, und gleichzeitig wurden Besorgnisse laut, als ob Se. Majestät der König auf Entschließungen zurückkommen könne, über welche derselbe bereits vor Monaten gegen eine Deputation der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs sich auszusprechen bewogen gefunden hatte. Es war dies die von Sr. Majestät dem Könige gehegte Absicht, das Land zu verlassen, wenn er seiner Ansicht nach demselben nicht mehr nützlich sein zu können glaube.

Die ernsten Folgen einer solchen Eventualität für das Königreich Hannover lagen eben so sehr am Tage, als sie im ganzen Lande in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wurden.

Gleichwohl würde ihre Verwirklichung nicht haben verhindert werden können; sie würde nur die Ausübung einer von jeglicher Zustimmung Dritter unbeengten höchst persönlichen Befugniß des Königs in sich geschlossen haben.

Jene Entschließung des Königs konnte nur durch die Annahme der Wahl zum Reichsverweser von Seiten Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann für beseitigt angesehen werden, indem dadurch erst die Bedenken gegen Form und Inhalt der Beschlüsse der Nationalversammlung vom 28. Juni sich erledigten, und die Einsetzung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland in der in Frankfurt beschlossenen Weise gesichert erschien. Am 7. Juli wo die Hannoversche Regierung den auf ihre Vertagung wartenden Ständen die Eröffnung zugehen ließ, welche zu den maßlosen Invectiven gegen Hannover in der Nationalversammlung zu Frankfurt und zu dem bekannten Beschluß derselben vom 14. Juli Veranlassung gab, war aber in Hannover die Annahme der Wahl von Seiten des Erzherzogs noch unbekannt.

Unter diesen Umständen jene Entschließung des Königs wider dessen Wunsch dem Lande vorzuenthalten, und dieses über die danach unter den angegebenen Voraussetzungen zu erwartende Lage der Dinge in Unkenntniß zu lassen, dies würde das Ministerium mit seiner Pflicht und mit der bei seinem Eintritte in das Amt übernommenen Verantwortlichkeit gegen das Land zu vereinbaren nicht vermocht haben. Ein anderer Weg zur Benachrichtigung des Landes als derjenige der Eröffnung an die versammelten Stände des Königreichs war aber einem verantwortlichen Ministerio nicht offen, wenn dasselbe nicht etwa statt einer Beruhigung der besorgten Gemüther im Lande eine Aufregung derselben beabsichtigte, wozu allerdings eine Proclamation der geeignetere Weg gewesen wäre.

Aufregung und Mißtrauen gegen eine Regierung, welche sich die Innehaltung des verfassungsmäßigen Wegs zur Pflicht gemacht hatte, welcher es auf diesem Wege bis dahin gelungen

war, Ordnung und Gesetzlichkeit innerhalb der Grenzen ihres Landes einigermaßen zu erhalten, war aber das Ziel der Bewegungspartei, welche über die Gallerien der Paulskirche und über die thatenlustige Wühlerei durch alle Deutsche Gauen gebot. Die Veranlassung dazu von der Erklärung der Preußischen Minister in der Berliner Nationalversammlung vom 4. Juli zu nehmen, war beim augenblicklichen Stande der Verhältnisse zwischen Berlin und Frankfurt nicht gefahrlos, aber der Hannoversche Erlaß vom 7. Juli gab eine gewünschte Gelegenheit, den Sturm gegen das kleinere Hannover loszulassen, den man gegen das mächtige Preußen nicht wagte.

Daß durch die zustimmende Mitwirkung Hannovers zu der Übertragung der executiven Gewalt aus den Händen der Bundesversammlung in die Hände des Reichsverwesers durch den Bundesbeschluß vom 10. Juli, Hannover thatsächlich bereits bewiesen hatte, daß es die vor erlangter Kenntniß der Annahme des Reichsverweser-Amts von Seiten des Erzherzogs gehegten Bedenken gegen die Anerkennung der Beschlüsse vom 28. Juni aufgegeben habe, daß der Fall, für welchen Hannover seine Bedenken aufzugeben und sie „nicht geltend zu machen" bereits am 7. Juli entschlossen war, „jetzt" mit der bekanntgewordenen Annahme des Erzherzogs eingetreten war; dieses waren freilich lauter Umstände, welche bei ruhiger Überlegung jeden Zweifel, welcher bei zweifelsüchtigen Gemüthern über die Bedeutung jenes Hannoverschen Ministerial-Erlasses vom 7. Juli an die Stände etwa entstanden waren, hätten beseitigen müssen; aber freilich wäre dann kein Anlaß gewesen, am 14. Juli einen Sturm gegen die reactionären Tendenzen Deutscher Regierungen, gegen Hannoversche Sondergelüste zu erheben, man hätte vielleicht gar gegen Preußen seine Angriffe richten müssen wegen der gleichen Sondergelüste, die sich in Berlin am 4. Juli ausgesprochen hatten, und das wäre gefährlicher gewesen! Man konnte es wohl freilich auch von Preußischen Deputirten nicht erwarten, daß eine Mehrzahl von ihnen in gleicher Weise das Preußenthum desavouirt hätten, wie eine überwiegende Mehrzahl der Hannoverschen Deputirten sich dadurch als Deutsche und über ihr

Deutschthum glaubten legitimiren zu müssen, daß sie Hannover und seine Regierung verleugneten!

Die Zukunft wird es lehren, was für einen Dienst die zweiundzwanzig Hannoverschen Deputirten mit ihrer Erklärung vom 12. Juli ihrer Hannoverschen Heimath und dem Deutschen Vaterlande gethan haben; daß die Nationalversammlung durch ihre Discussion und ihren Beschluß vom 14. Juli der Sache der constitutionellen Monarchie keinen Vortheil gebracht, daß sie die Deutsche Einheit damit nicht gefördert und der Gerechtigkeit nicht gedient hat, darüber möchte nach eingetretener ruhiger Überlegung bei ihren eigenen Mitgliedern wohl kein Zweifel sein; und wären Zweifel darüber, so wird die republicanische Linke gelegentlich in Anerkennung des ihr von der conservativen Majorität erwiesenen Freundschaftsdienstes schon einmal aufrichtig genug sein, diese Zweifel freundlich zu heben. Nr. XLVII.

Seit Monat Juli sind nun schon ganz andere Schwierigkeiten bei Handhabung des Gesetzes vom 28. Juni entstanden, und ein Reichs-Ministerium, dem es wahrhaftig nicht an Capacitäten und aufopfernder Hingebung für die Einheit und die Größe des Vaterlandes gefehlt hat, ist darüber zu Grunde gegangen, voraussichtlich werden demselben noch andere folgen, ehe die unwandelbaren Grenzlinien der Competenz zwischen der Centralgewalt und den Einzelstaaten gefunden, ehe die unfehlbaren Wege für die Erreichung des Einvernehmens zwischen beiden bezeichnet sind. Beides fällt, der Natur der Sache nach, einer so zahlreichen Versammlung, in welcher oft der Zufall die Majorität bestimmt, schwer, es muß ihr aber noch schwerer fallen, wenn sie in einem Zustande krankhafter Gereiztheit mit mißtrauischem Blicke die auf jenes Ziel gerichteten Bestrebungen der Centralgewalt und der Einzelstaaten, wie der Einzelstaaten untereinander überwachen will, gleichsam als ob es möglich wäre, bei solchen Bestrebungen die doch ohne viele Mühe und Strategie eroberte Omnipotenz der Nationalversammlung zu beeinträchtigen.

Diese Omnipotenz der Nationalversammlung beruht jedoch überall, wo dieselbe die Grenzen ihrer eigentlichen Aufgabe, der

Gründung der neuen Verfassung des Deutschen Bundesstaats, überschreitet, und in die Regierungsrechte der einzelnen Staaten mittelst executiver oder legislativer Versuche hinübergreift, lediglich auf der öffentlichen Meinung, es ist eine geborgte Größe, welche in sich zerfallen würde, sobald die Nationalversammlung durch ihre ganze Haltung oder durch einzelne Handlungen in der öffentlichen Meinung verlieren sollte. Für einen solchen unglücklichen aber nicht unmöglichen Fall, würde eine lediglich auf der Grundlage der Omnipotenz der Nationalversammlung beruhende Centralgewalt gleichzeitig mit ihrer Grundlage zusammenstürzen müssen, und an der Stelle der bei Seite gesetzten alten Bundes-Verfassung würde nichts übrig bleiben, als gänzliche Zerrissenheit, und ein Zerfall des Deutschen Vaterlandes, welcher noch schmählicher der lebenden Generation zum ewigen Vorwurfe gereichen müßte, als jemals der Generation unserer Väter der Untergang des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation zur Schmach gerechnet ist.

Darum muß es dem wahren Vaterlandsfreunde zu einiger Beruhigung gereichen, daß das Reichsverweseramt nicht bloß die Erstgeburt der Revolution, sondern daß dasselbe auch staats- und völkerrechtlich der legitime Träger der Deutschen Bundesgewalt ist, und daß ihm, wenn im Umschwung der Zeit das elterliche Erbtheil in Concurs gerathen sollte, dieses Pathen-Geschenk der Deutschen Regierungen als ein peculium quasi castrense bleibt.

Nr. XLVI.

Es wird die Nationalversammlung nicht sicherer ihre Allgewalt behaupten können, als wenn sie Selbstüberwindung genug sich aneignet, um in möglichst kurzer Frist die definitive Feststellung des Deutschen Verfassungswerks zu vollenden, und dabei zu zeigen, wie es ihr Ernst ist, ihres eigentlichen Amts zu warten; dann wird sie der dauernden Gunst der öffentlichen Meinung in Deutschland sich zu erfreuen haben; dann wird die provisorische Centralgewalt, getragen von der moralischen Macht der Nationalversammlung, und bereitwillig unterstützt von den materiellen Kräften der einzelnen Deutschen Staaten heilbringend für die innere und äußere Sicherheit, für die Größe und für die

Freiheit des Vaterlandes wirken, und den ihr zukommenden Platz in der Reihe der Europäischen Mächte einnehmen können. Dann wird es dem aufrichtigen Streben der Centralgewalt und der Deutschen Regierungen auch nicht mißlingen, sich über die Grenzen ihrer beiderseitigen Competenz ins Einvernehmen zu setzen, und gemeinschaftlich für den Neubau der allgemeinen wie der besondern öffentlichen Verhältnisse des Vaterlandes zu wirken.

Nr. XLVIII. Nr. XLIX. L.

Sollte aber die Nationalversammlung oder eine in ihr herrschende Partei auf die Dauer so verblendet sein, aus der Centralgewalt nur ein Werkzeug politischer Leidenschaftlichkeit machen, dieselbe nur gebrauchen zu wollen, um mit ihr als Handhabe eine Conventsregierung über Deutschland zu führen, so wollen wir ihr die zerstörende Macht nicht absprechen, mit Hülfe der Agitation und der Emeute die materiellen Kräfte der Einzelstaaten vielleicht aufreiben, und die gegenwärtigen staatlichen Verhältnisse Deutschlands vernichten zu können. Weiter reicht aber ihre Macht nicht! Den Wiederaufbau einer neuen Ordnung der Dinge würde sie, wenn eine solche Zukunft dem Deutschen Vaterlande als unabwendliches Geschick bestimmt sein sollte, andern Händen überlassen müssen, wenn sie nicht schon früher in ihrem Zerstörungswerke von anderen darin geschicktern Mächten abgelöst sein sollte.

Wenn der Gedanke an eine solche Zukunft manchem weichen Gemüthe, das sich an der Hoffnung eines großen starken einigen Deutschlands ergötzt, als die Ausgeburt einer schwarzsehenden Hypochondrie lächerlich vorkommen mag, so theilen wir mit ihm den Wunsch und die Hoffnung, daß dem Vaterlande eine bessere Zukunft bevorsteht, wir können uns aber nicht verhehlen, daß die Deutsche Größe und Einheit, jetzt repräsentirt in der provisorischen Centralgewalt, zwei sehr viel gefährlichere Feinde, als den Particularismus und die Sondergelüste der Deutschen Regierungen besitzt, dieses sind die Anarchie im Innern und das Mißtrauen von ganz Europa von Außen; und zur Bekämpfung und Begegnung beider scheint bisher weder die Nationalversammlung noch die Centralgewalt die richtigen Mittel gefunden zu haben.

Zum Schlusse erinnern wir an die Worte von Carlyle in seiner Geschichte der französischen Revolution: **One thing an elected Assembly of Twelve Hundred is fit for: Destroying. Which indeed is but a more decided exercise of its natural talent for Doing Nothing. Do nothing, only keep agitating, debating; and things will destroy themselves.**

Geschrieben in der ersten Septemberwoche 1848.

---

# III.

## Das Gesetz vom 28. Juni 1848, die Competenzfrage, das Staatenhaus.

(Actenstücke Nr. LI. bis LVI.)

---

Motto: Quidquid agis, prudenter agas et respice finem.

Im vorhergehenden Aufsatze haben wir in der Entstehungsgeschichte der provisorischen Centralgewalt bereits angedeutet, daß das Gesetz vom 28. Juni allerdings bei unbefangener Auffassung der Verhältnisse, nicht allein den Deutschen Regierungen, sondern auch jedem denkenden Vaterlandsfreunde, Stoff zu mancherlei Bedenken bieten konnte und bieten mußte.

Einige nähere Betrachtungen über die Hauptbestimmungen des Gesetzes mögen unsere Anschauungsweise zu rechtfertigen bestimmt sein, ohne damit weder den reichen Stoff (auf welchen wir später vielleicht einmal zurückkommen) erschöpfen, noch auch unserer Auffassung eine andere Geltung als die einer ganz individuellen Ansicht vindiciren zu wollen.

---

Die constituirende Versammlung hatte es sich freilich leicht gemacht mit der Formulirung des ersten Gesetzes für das gesammte Deutsche Vaterland, zu dessen Erlassung sie in ihrer Allgewalt den Beruf fühlte.

Hat uns früher die Art und Weise, wie die Versammlung in ihren verschiedenen Ausschüssen die einzelnen Theile des Verfassungswerks in Angriff genommen hat, zu bedenklichen Zweifeln über die legislatorische Befähigung derselben geführt, und müssen wir bisjetzt noch unsere gerechten Bedenken beibehalten, ob aus dieser weniger gründlichen als weitschweifigen abstracten Behandlung aller gedenkbaren Fragen des praktischen Staatsrechts und politischer wie nationalökonomischer Wissenschaft jemals eine gesunde und lebensfähige Verfassung für Deutschland erwachsen kann, so gestehen wir, daß auch die in entgegengesetzter Weise von der Nationalversammlung bei Erlassung ihres Gesetzes vom 28. Juni über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland beobachtete lakonische Kürze nicht geeignet ist, jene unsere Zweifel zu beseitigen und unsere Bedenken zu beschwichtigen.

Es sind in 15 Paragraphen und kaum doppelt so vielen Zeilen, eine solche Masse von Grundsätzen ausgesprochen, und von Aufgaben zur weiteren Ausführung niedergelegt, daß die Bewältigung des gegebenen Stoffes in der That eine ungewöhnliche Befähigung der ausführenden Hände voraussetzt.

Daß mit diesem Gesetze ein neues Stadium der Deutschen Verfassungsgeschichte beginnt, daß das bisherige Organ der Gesammtregierung Deutschlands die Bundesversammlung oder der Bundestag aufgehört und einer provisorischen Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Nation Platz gemacht hat;

daß diese provisorische Centralgewalt einem von der Nationalversammlung in der Person des Erzherzogs Johann erwählten Reichsverweser übertragen ist, welcher seine Gewalt durch von ihm ernannte der Nationalversammlung verantwortliche Minister auszuüben hat;

daß diesem Reichsverweser von Seiten der Deutschen Regierungen mittelst Bundesbeschlusses vom 12. Juli alle diejenigen Attribute der executiven Gewalt, mit welchen bis dahin die Bundesversammlung ausgestattet war, übertragen sind;

Diese Puncte stehen allerdings fest. — Alles Übrige vermeinte die Nationalversammlung aber damit abgethan zu haben, daß die unumwundene Anerkennung der provisorischen Centralgewalt und der von ihr mit dem Titel eines Gesetzes ausgestatteten Beschlüsse vom 28. Juni von sämmtlichen Deutschen Regierungen zu verlangen sei, wie sie denn auch von diesen erfolgt ist.

Ist damit aber nun die Verwandlung Deutschlands aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat geschehen?

Sind mit dem Gesetze vom 28. Juni und dessen Anerkennung die Fundamental=Gesetze des Bundes, die Bundes=Acte und die Wiener=Schlußacte beseitigt, oder beruht auf ihnen noch fortwährend die völkerrechtliche Existenz von Deutschland?

Über diese Fragen, bei deren Beantwortung (selbst wenn diese von der Nationalversammlung und den sämmtlichen Deutschen Regierungen übereinstimmend ausfiele) doch leicht auch Dritte könnten gehört werden wollen, vermissen wir den Ausspruch der Nationalversammlung, und finden sie in den Debatten derselben je nach der politischen Farbe des Redners oder nach der Convenienz im gegebenen Falle eben so häufig verneint als bejaht. Das Gesetz vom 28. Juni übergeht diese Fragen, wie präjudiciell dieselben auch für die Entwickelung und Entfaltung der Wirksamkeit der Nationalversammlung sind, mit Stillschweigen, denn der §. 2 litt. a. gebrauchte Ausdruck „Bundesstaat" kann für eine Beantwortung der Frage doch nicht füglich gehalten werden.

Aber auch bei denjenigen Fragen, welche durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni anscheinend erledigt sein sollten, mußten sich dem unbefangenen Auge sofort die erheblichen Zweifel und Bedenken bloß legen, welche die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der gebrauchten Ausdrücke als Quelle mannigfaltiger Competenz=Conflicte zwischen der Centralgewalt und den einzelnen Regierungen erscheinen ließen.

Eine kurze nähere Betrachtung einiger Bestimmungen des

Gesetzes dürfte hierfür den Beleg geben, und dürften damit auch wohl die Deutschen Regierungen, wenn nicht Leidenschaftlichkeit und Parteisucht sich ihnen gegenüber auf den Richterstuhl setzt, gerechtfertigt erscheinen, wenn das Gesetz vom 28. Juni mancherlei Bedenken bei ihnen erregte. Daß nicht alle Regierungen diese ihre Bedenken offen ausgesprochen haben, ist noch kein Beweis dafür, daß sie dieselben nicht gehegt hätten. Wenn die Hannoversche Regierung die erste war, gegen welche sich der Zorn der Paulskirche wendete, weil sie es gewagt hatte, die Infallibilität der Nationalversammlung in dieser Lebensfrage für die Deutschen Einzelstaaten zu bezweifeln, so darf Deutschland vielleicht der Hannoverschen Regierung dafür noch einmal Dank wissen, daß sie dadurch der Nationalversammlung Gelegenheit gegeben hat, ihren Zorn am 14. Juli gegen einen kleineren Staat auf unschädliche Weise auszuschütten. Ein ähnliches Verfahren derselben gegen einen mächtigern Staat, z. B. Preußen, Östreich oder Baiern hätte offenbar die Einheit Deutschlands selbst gefährdet, eine kleinere in ihrem eigenen Lande weniger auf die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens sich stützende Regierung, als die Hannoversche, wäre aber vielleicht nicht im Stande gewesen, einen solchen Stoß von Frankfurt aus zu ertragen. Allen Deutschen Regierungen wurde daher durch das Anathem, was gegen die angebliche Hannoversche Auflehnung am 14. Juli von Frankfurt aus erging, der Weg gezeigt, welchen sie nach ihren gegebenen Verhältnissen beim ferneren Baue des redlich gewollten Einigungswerks zu befolgen hatten.

Wenn ein Berliner Witzling gesagt hat, daß Hannover der Buckel von Deutschland sei, so hat er damit nicht so ganz unrecht gehabt, denn es ist nicht zum ersten Male in der Deutschen Geschichte, daß Hannover bei Deutschem Mißgeschicke die schwerere Last aufgebürdet wird!

Kehren wir jedoch zur Betrachtung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 in seinen einzelnen Bestimmungen zurück, so heißt es

§. 2. litt. a., die Centralgewalt hat „die vollziehende Ge„walt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die

„allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bun-
„desstaats betreffen."

Dieser Satz ist so allgemein, daß fast Alles darunter sub-
umirt werden kann. Es kann danach offenbar die Central-
gewalt als vollziehende Behörde sich in allen Angelegenheiten
betheiligen, denen sie, wenn sie die Lust und die Macht dazu
hat, das Prädicat, als zur allgemeinen Sicherheit oder Wohl-
fahrt gehörig, beizulegen beliebt; während es andererseits aber
auch gedenkbar wäre, daß sie die wichtigsten und einflußreichsten
Angelegenheiten mit der Bezeichnung, als nur Particular-Inter-
essen berührend, z. B. die gewaltsame Umänderung der beste-
henden Regierungsform in einem einzelnen Deutschen Staate,
von sich abweisen könnte. Practisch genommen, wird es bei ei-
ner solchen vagen Competenz-Bestimmung zuletzt immer nur
darauf ankommen, wer über den Competenz-Conflict zu richten
hat. Hier ist aber ein drittes Glied zwischen der Centralgewalt
und der Nationalversammlung einerseits und den Regierungen
und Ständen der Einzelstaaten andererseits nicht gegeben, wel-
chem das Richteramt zusteht, es wird daher eben jeder Theil
im gegebenen Falle seine Competenz zunächst selbst zu prüfen
und festzustellen haben. Die Gelegenheit zum Conflicte wird
dabei um so näher liegen und häufiger vorhanden sein, je mehr
die Nationalversammlung geneigt sein möchte, die provisorische
Centralgewalt als ein von ihr aufgestelltes und also von ihr
abhängiges Regierungswerkzeug zu betrachten, und je weniger
die Einzelstaaten es vergessen können, daß die executive Gewalt,
womit der Reichsverweser ausgestattet und bekleidet ist, rechtlich
genommen, nur der Theil ihrer eigenen executiven Gewalt ist,
welchen sie dem Bundestage delegirt hatten, und welcher von
diesem wieder in die Hände des Reichsverwesers übertragen ist.

§. 2. litt. b. „Die Oberleitung der gesammten bewaffneten
„Macht zu übernehmen und die Oberbefehlshaber derselben
„zu ernennen."

Hier fragt es sich sofort, was soll unter der gesammten
bewaffneten Macht verstanden sein? Ist es das nach der bisherigen

Bundes-Kriegs-Verfassung von den einzelnen Staaten zu stellende Bundes-Contingent? oder ist es Alles, was nach der Verfassung des einzelnen Staats waffenfähig und waffenpflichtig ist? Ist die gesammte Preußische, welcher Theil der Östreichschen Armee ist darunter verstanden? Werden die Truppen oder wird die gesammte bewaffnete Macht des Einzelstaats nur für bestimmte Zwecke oder für bestimmte Zeiten als Reichstruppen angesehen, oder stehen sie ein für alle Mal und sämmtlich unter dem Oberbefehl der Centralgewalt? Wie weit erstreckt sich diese Oberleitung auf die innere Organisation des Heers auf das Kriegsmaterial, Festungen? u. s. w. Alle diese Fragen, deren Entscheidung zugleich das Urtheil über das Sein oder Nichtsein des Einzelstaats als solchen enthält, und welche natürlich für die Großmächte Östreich und Preußen von einem viel schwereren Gewichte als für die kleineren Bundesstaaten sind, werden selbstverständlich in Berlin oder Wien oder auch an anderen Orten aus einem anderen Gesichtspuncte angesehen werden als in Frankfurt, und sie sind es zum Theil schon.

Nicht anders kann es mit der Diplomatie sein:

§. 2 litt. c. „Die völkerrechtliche und handelspolitische „Vertretung Deutschlands“ hat die Centralgewalt „auszu„üben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu er„nennen.“

Dem Deutschen Bunde als solchem stand schon bisher das active und passive Gesandtschaftsrecht zu, und ist von ihm geübt worden; dessen Übergang auf die provisorische Centralgewalt kann keinem Bedenken und Zweifel unterliegen. Soll aber nun mit dieser Bestimmung, und so scheint allerdings die Nationalversammlung und die provisorische Reichsgewalt dieselbe aufzufassen geneigt zu sein, soll mit dieser Bestimmung der gesammte diplomatische Verkehr der Deutschen Einzelstaaten mit dem Auslande aufhören, und soll derselbe ausschließlich von der Centralgewalt wahrgenommen werden?

Wir wollen zugestehen und glauben es aufrichtig, daß bei

einer definitiven Feststellung der künftigen Reichsverfassung der gesammte Deutsche diplomatische Verkehr und auch das Consulatwesen auf die Reichsgewalt übergehen kann und übergehen muß. Eine mehr oder weniger lange Übergangsperiode für die Auflösung der zwischen den einzelnen Deutschen Staaten und den übrigen Europäischen und Außereuropäischen Ländern bestehenden völkerrechtlichen und handelspolitischen Verbindungen und für die Anknüpfung der neuen Verbindungen der Deutschen Centralgewalt dürfte jedoch nothwendig erscheinen, wenn nicht an die Stelle des bisherigen friedlichen und freundlichen Verkehrs ein plötzlicher jäher Abbruch der internationalen Verbindungen eintreten soll. Und selbst dann würden so lange noch Verbindungen Deutscher Länder mit Nichtdeutschen Staaten Statt finden, wie solches bei Östreich, bei Holstein und bei Luxemburg der Fall ist, Modificationen sich als nothwendig darstellen, welche diesen gegebenen Verhältnissen Rechnung trügen.

Für die Dauer des Provisorii aber bereits die radicale Umgestaltung der internationalen Verhältnisse Deutschlands als eine Präjudicial-Frage voranzustellen, scheint weder zur Förderung des Einigungswerks gereichen zu können, noch scheint es ein geeignetes Mittel, dem Auslande gegenüber zu imponiren und die Deutschen Interessen sicher zu stellen. Nur wenn es die Absicht der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt ist, Deutschland vorläufig im Verkehr mit allen übrigen civilisirten Staaten der Erde zu isoliren, und Europa, ohne dasselbe zu befragen, neue Grundsätze für den völkerrechtlichen Gebrauch aufzudrängen, kann eine solche Auslegung des Gesetzes vom 28. Juni eine motivirte erscheinen.

Die kleinern Deutschen Staaten mögen immerhin schon jetzt die Ausübung ihres activen Gesandtschaftsrechts aufgeben können und aufgeben wollen, ohne großen Nachtheil davon zu empfinden, wiewohl denjenigen Norddeutschen Staaten, welche auf Seehandel und Schifffahrt angewiesen sind, wohl nicht füglich zugemuthet werden kann und darf, ihre überseeischen Verbindungen und ihr desfallsiges ausgedehntes und wohlorganisirtes Consulatwesen ohne Weiteres fallen zu lassen, ehe ihnen von der Centralgewalt

nicht eine genügende Gewähr für die Sicherstellung ihrer Interessen, welche in dieser Beziehung nicht bloß Particular-Interessen, sondern allgemein Deutsche waren, geleistet ist.

Für Östreich und Preußen, welche bisher als Europäische Großmächte ihren Platz auf der politischen Richterbank Europa's einnahmen, liegt die Sache aber anders. Soll es Östreich und Preußen künftig verwehrt sein, bei fremden Völkern Gesandte zu halten und an der Leitung der Europäischen Politik Antheil zu haben? Wäre dies nicht nach allen bisherigen Begriffen des Staats- und Völkerrechts die vollständige Mediatisirung ihrer Souverainetät? Oder soll Östreich, gleich dem Großherzog von Luxemberg als König der Niederlande und dem Herzog von Holstein, so lange er König von Dänemark ist, weil es zugleich Außerdeutsche Macht ist, noch Gesandtschaften halten dürfen, Preußen aber nicht, gerade weil es eine ganz Deutsche Macht ist?

Von welchem Gewichte diese Fragen, so lange überall noch von der Existenz eines Östreichschen Kaiserstaats und einer Preußischen Monarchie die Rede ist, sein müssen, kann wohl nur die geflissentlichste Verblendung verkennen. Nehmen wir aber an, sämmtliche Deutsche Regierungen, einschließlich Östreich und Preußen, begeben sich wirklich zu Gunsten der provisorischen Centralgewalt der Ausübung des activen Gesandtschaftsrechts, und diese Frage sei so zwischen den einzelnen Regierungen und der Centralgewalt als eine innere Deutsche Angelegenheit erlediget, so ist damit doch noch keinesweges die Frage wegen des passiven Gesandtschaftsrechts der einzelnen Deutschen Regierungen als eine Frage des Europäischen Völkerrechts entschieden, und es bleibt immerhin noch zweifelhaft, ob Rußland, England und Frankreich, von den übrigen kleineren Mächten abgesehen, durch einen einfachen Beschluß der constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt sich bestimmen lassen, ihre Gesandten von Wien und Berlin zurückzurufen und die Alleinherrschaft Frankfurts über Deutschland anzuerkennen. Damit dieses in einem friedlichen Wege und auf eine den Interessen Deutschlands entsprechende Weise geschehe, wird die Centralgewalt in den auswärtigen Angelegenheiten einen andern, als den bisher betretenen, einen vorsichtiger gewählten

Weg einschlagen müssen, oder Deutschland wird, wir fürchten es, die Erfahrungen, welche dem provisorischen Reichsministerio der auswärtigen Angelegenheiten nothwendig sind, noch theuer erkaufen müssen. Selbst wenn die Cabinette zu Wien und Berlin geneigt wären, die Archive ihrer Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten dem provisorischen Reichsministerio auszuliefern, wie der naive Wunsch in Frankfurt wirklich laut geworden sein soll, so würden damit allein jene nothwendigen Erfahrungen doch schwerlich zu erlangen sein.

Nr. XXXIX.

Allen diesen Fragen und Bedenken, zu dem §. 2 des Gesetzes vom 28. Juni, gegenüber liegt aber, wenn sie von Seiten Deutscher Regierungen aufgestellt werden sollten, Seitens der Nationalversammlung die Replik nahe, daß ja der Inhalt dieses §. 2 des Gesetzes wesentlich die Attribute enthalte, welche die Regierungen selbst nach dem Bundesbeschlusse vom 3. Mai der damals projectirten Bundes-Centralgewalt hätten beilegen wollen. Das ist allerdings richtig, aber es ist dabei auch die alte Regel nicht zu übersehen: „Si duo faciunt idem, non est idem.“

Die durch den Bundesbeschluß vom 3. Mai den Deutschen Regierungen vorgeschlagene Concentrirung der executiven Gewalt des Bundestags, stand nicht außerhalb und neben dem Bundestage, sondern sollte einen integrirenden Theil desselben ausmachen. Es sollte jenes Triumvirat nicht wie gegenwärtig die provisorische Centralgewalt eine wirkliche provisorische Reichsregierung, aus einem unverantwortlichen Haupte und verantwortlichen Ministern bestehend, werden, sondern die Triumviren selbst sollten verantwortliche Minister sein, verantwortlich den Deutschen Regierungen wie der Deutschen Nation. Sie sollten nur die Träger desjenigen Theils der executiven Gewalt der Einzelstaaten sein, welchen diese bundesverfassungsmäßig dem Bundestage als Repräsentanten der Gesammtheit übertragen hatten, und auf dessen energische Handhabung es bei den Gefahren des Vaterlandes ankam. Es handelte sich damals also durchaus nicht um Entäußerung eines Theils ihrer Souverainetätsrechte von Seiten der Regierungen, sondern nur um eine auf allseitiger Übereinstimmung beruhende Kräftigung der Bundesgewalt.

Jetzt hat aber die Nationalversammlung aus eigner Machtvollkommenheit und im Gefühle ihrer Allgewalt mit dem von Heinrich v. Gagern ihr gelehrten kühnen Griffe eine provisorische Centralgewalt hingestellt, und dieser Adoptivtochter ihrer Laune mittelst des Gesetzes vom 28. Juni eine Ausstattung verschrieben, deren einzelne Stücke sich bisher im unbestrittenen Besitze der Deutschen Regierungen und der von ihnen gebildeten Bundesgewalt befanden, welche von ihnen als die köstlichsten und unentbehrlichsten Kleinodien betrachtet wurden. Die Deutschen Regierungen, denen Gagern's kühner Griff damit die Geburtswehen ersparen wollte, wünschen nun freilich auch das kräftige Gedeihen jener Centralgewalt, und fühlten die absolute Nothwendigkeit, daß ihr die Ausstattung gewährt werden müsse, welche die Nationalversammlung ihr großmüthig, jedoch auf fremde Rechnung verschrieben hatte. Sie glaubten vielleicht aber nun etwas vorsichtiger bei dieser Ausstattung verfahren zu müssen, als dies beim eignen Kinde der Fall gewesen sein würde, und diese vielleicht überflüssige Besorglichkeit dürfte doch um so natürlicher und erklärlicher sein, je weniger die Nationalversammlung auf das Rücksicht zu nehmen geneigt scheint, was den Einzelstaaten zur Fristung des eignen Lebens übrig bleiben muß, und je mehr es den Anschein gewinnt, als ob es derselben bei jener Ausstattung weniger um ihr Kind, als um die eigne Bereicherung zu thun gewesen wäre.

In demselben Maße, in welchem die Nationalversammlung sich als die eigentliche Regierungsgewalt über Deutschland und die provisorische Centralgewalt bloß als ein Werkzeug zur Ausführung in ihrer Hand ansehen würde, in demselben Maße würde die Existenz der Einzelstaaten, als von der Willkür der Nationalversammlung abhängig gemacht, gefährdet erscheinen, und würden daher die Competenz-Conflicte sich mehren müssen, zumal durch die Bestimmungen der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 28. Juni das bisherige Organ der Bundesgewalt, der Bundestag, beseitigt, und durch die Anheimgabe an die Centralgewalt, „sich in „Beziehung auf die Vollziehungs-Maßregeln, soweit thunlich, „mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einver-

„nehmen zu sehen," nur ein sehr lockeres Band der Gemeinsamkeit den Deutschen Regierungen geblieben ist, dessen Bedeutung durch die Interpretation, welche die provisorische Centralgewalt in ihrem Circular vom 30. August dem §. 14 gegeben hat, augenscheinlich geschmälert wird.

Andererseits liegt es eben so klar am Tage, daß die provisorische Centralgewalt, wenn sie, sich von der Tutel der Nationalversammlung emancipirend, ihren Wirkungskreis als einen selbstständigen und innerhalb der Gränzen des Bundesbeschlusses vom 12. Juli gegebenen auffassen wollte, sehr leicht sich selbst die Basis ihrer Macht, die Übereinstimmung mit der Nationalversammlung, nehmen, und dann in eine ganz unhaltbare Stellung zwischen der Nationalversammlung, deren moralisches Gewicht, und den Einzelregierungen, deren materiellen Kräfte sie bedarf, gerathen könnte.

Das Unzuträgliche eines so geschrobenen und verschrobenen Competenz-Verhältnisses, dessen Quelle in der Entstehungsgeschichte der provisorischen Centralgewalt unschwer zu ermitteln ist, mußte bald von allen Seiten empfunden werden, und Versuche hervorrufen, dem Übelstande abzuhelfen. Von den beiden Factoren, aus deren Zusammenwirken das Deutsche Einigungswerk hervorgehen muß, wenn von der friedlichen Herstellung eines Deutschen Bundesstaats auf legalem Wege die Rede sein soll, war der eine, die bestehenden Einzelstaaten, aus denen doch der Bundesstaat erwachsen soll, in seiner Werkthätigkeit bei Aufrichtung der erstrebten Verfassung lahm gelegt. Die provisorische Centralgewalt, welche, wenn sie aus dem Schooße der Einzelstaaten hervorgegangen wäre, dessen Stelle beim Verfassungsbau hätte vertreten können, war im Gegentheil wesentlich aus dem zweiten Factor, aus der Nationalversammlung und dem gefühlten Bedürfnisse des ganzen Deutschen Volks als solchen, erwachsen, und mußte daher auch mehr als Ausdruck der Allgemeinheit, im Gegensatze der Besondernheiten, erscheinen; daneben aber war ihre Mitwirkung auf das Verfassungswerk ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lücke ist dadurch nicht gefüllt, sie ist nur bemerklicher geworden. Daß sie mit der Aufhebung des Bundestags und der

Auflösung der Bundesversammlung entstehen mußte, war klar. Ob die Majorität der Nationalversammlung, welche am 28. Juni über die Aufhebung des Bundestags einstimmig war, sich die Folgen recht anschaulich zu machen gewußt hat, möchten wir bezweifeln; der gute Wille und die bona fides sind selten sehr weitsichtig. Daß aber die nur auf Vernichtung der bestehenden Rechtszustände sinnende republicanische Partei sich des Vortheils, den sie aus diesem vorschnellen Einreißen des allerdings nicht reparaturfähigen Gebäudes ziehen konnte, vollständig bewußt war, dürfte nicht zu bezweifeln sein.

Gleichzeitig und vielleicht schon früher, als die Erschaffung einer provisorischen Centralgewalt die Aufmerksamkeit der Nationalversammlung zu fesseln begann, wurde sowohl unter den conservativen Mitgliedern derselben als zwischen einigen Bundestagsgesandten die Idee eines zu bildenden provisorischen Oberhauses vielfach controvertirt, womit wieder die bekannten Braunschweigschen und Würtembergschen Anträge in der Bundesversammlung auf Oeffentlichkeit der Bundestagssitzungen, und resp. Vermehrung der Bundestagsgesandten auf die Zahl der Stimmen des pleni, den früheren Weimarschen Propositionen vom 7. April entsprechend, in Verbindung standen. Es lag dabei schon eine dunkle Ahnung und Besorgniß wegen der eben angedeuteten Lücke und der daraus hervorgehenden Gefahr zum Grunde. Nach dem 28. und 29. Juni trat diese Gefahr noch näher hervor, und von manchen Seiten glaubte man das Mittel zur Ausfüllung der Lücke in einem collegialischen Zusammenwirken der Bevollmächtigten der Einzelstaaten bei der Centralgewalt gefunden zu haben. Über die Wirksamkeit eines solchen Mittels verlohnt es nach dem Erlaß der Centralgewalt vom 30. August wegen der Briefträgerstellung der Bevollmächtigten, nicht mehr der Mühe, Betrachtungen anzustellen.

Nr. LI.

Nr. LII.

Preußischer Seits wurde durch die bekannte Circularnote der s. g. VIII Artikel ein andrer Vorschlag gemacht, wonach das Gewicht der Stellung der Bevollmächtigten der Einzelstaaten dadurch verstärkt werden sollte, daß nur Östreich, Preußen und Baiern für sich allein, dagegen aber Sachsen, Hannover, Wür-

Nr. LIII.

emberg mit Baden und beide Hessen zusammen, Bevollmächtigte schickten, welche zugleich für die geographisch um den stimmführenden Staat gruppirten kleinern Länder als Mandatare erschienen. Diese sieben Bevollmächtigten sollten dann mit einem Stimmengewichte von je drei Stimmen für Östreich und Preußen gegen die einfache Stimme der übrigen fünf Bevollmächtigten einen provisorischen Staatenrath bilden. Dieser Preußische Vorschlag hat das Unglück gehabt, von keiner Seite großen Beifall zu finden, und hat die öffentliche Stimme besonders in den kleinern Deutschen Ländern dahinter selbstsüchtige Absichten Preußens wittern zu müssen geglaubt. Uns hat der Vorschlag niemals zugesagt, hauptsächlich weil wir uns von dessen praktischer Ausführbarkeit ohne große vorhergehende Weitläufigkeiten nicht haben überzeugen können; wir glauben aber, daß die dabei gegen Preußen lautgewordenen Verdächtigungen, als wolle dasselbe damit das Odium der Mediatisirung der kleinen Staaten von sich ab auf die mittlern Deutschen Staaten wälzen, um zu gelegener Zeit aus dem Principe seinen Vortheil zu ziehen, ungerecht und unbegründet sind. Diese sogenannte Territorialfrage über projectirte und angeblich nothwendige Einverleibung der kleinern Deutschen Staaten in größere Nachbarstaaten tauchte aber um die Zeit der Installirung der provisorischen Centralgewalt aller Orten im Süden wie im Norden Deutschlands auf, vielleicht nur durch geflissentlich ausgebrachte Gerüchte angeregt, deren Quelle eine sehr verschiedene sein kann; einmal die bekannte Agitations-Maxime der Deutschen Wühler, welche besonders in Thüringen, wo sie den Boden für die Idee der centralisirenden Republik kräftig bearbeitet hatten, es angemessen finden konnten, die so schon äußerst gesunkene Autorität der Regierungen in den Herzoglich Sächsischen, Schwarzburgschen und Reußischen Ländern gänzlich zu untergraben; dann aber auch die Rivalität, welche die zwischen Östreich und Preußen schwankende Aussicht auf das künftige definitive Reichsregiment, gerade durch die Übertragung des Reichsverweseramts an einen Östreichschen Prinzen von Neuem in sehr vielen Schichten der Bevölkerung beider Länder hervorgerufen hatte. Die verbreiteten Gerüchte ließen nun das Königreich Sachsen nicht allein die Länder des Ernestinischen

Hauses 2c. sich incorporiren, sondern sie kitzelten den Sächsischen Particularismus auch mit der Hoffnung auf Wiedergewinnung der an Preußen verlornen Hälfte, während sie auf der andern Seite das Schreckbild einer Preußischen Occupation von ganz Sachsen aufstellten; und auch Hannover wurde an alte Preußische Gelüste erinnert, während man auf der andern Seite seinen Appetit nach seiner Nachbaren Gut aus der Nähe und Ferne zu reizen suchte. In Süddeutschland flüsterte man nicht allein von Baiernschen Vergrößerungsplänen, sondern die radicalen Einheitsbestrebungen und die centralisirende Republik schnitten, jede nach eigenem Muster, ihre Reichseintheilungen auf der Landkarte schon in zahlreichen Flugschriften zurecht, als ob die Versammlung in Frankfurt nur eine neue Auflage des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 zum Zweck hätte. — Für Hannover hatte diese Agitation über die s. g. Terretorialfrage die Annehmlichkeit, daß es ihm die Gelegenheit gab, sich sehr deutlich über seine Grundsätze bezüglich dieser leidigen Mediatisirungs-Politik auszusprechen.

Nr. LV. LVI.

Wir unsers Theils haben an diese abenteuerliche Preußische Politik unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland eben so wenig jemals glauben können, als an die Preußische Parcellirung in acht Preußisch-Deutsche Bundesländer unter acht Preußischen Prinzen, womit Süddeutsche Politiker sich jetzt die Sorgen vor der Preußischen Hegemonie vertreiben; und wenn wirklich in dem Stock-Preußischen Gehirne eines Berliner Staatsmannes oder eines Jung-Preußischen Diplomaten, der sein drittes Examen mit Auszeichnung bestanden hat, eine solche Idee aufgekommen sein sollte, so würden wir, bis zur Evidenz des Gegentheils, das Preußische Ministerium Auerswald wie seinen Vorgänger und Nachfolger, doch immer einer solchen Idee für unzugänglich halten müssen, da ein derartiger Appetit für Preußen zu dieser Stunde gewiß nur für ein krankhaftes Gelüste eines lebensgefährlichen Patienten gehalten werden kann, welchem strengste Diät noth thut.

Vielleicht lag der Agitation, welche mit der Aufwerfung dieser Mediatisirungsfrage verbunden war, aber auch noch ein

anderes Motiv zum Grunde. Man fühlte und wußte es in Frankfurt, daß man in vielfachen Beziehungen gegen Nord-Deutschland, insbesondere aber gegen Preußen und gegen Hannover mancherlei verschuldet hatte, und daß durch die Art und Weise, wie man in Frankfurt nicht allein die materiellen Interessen Norddeutschlands mißachtete, sondern auch das Ehrgefühl gerade dieser Deutschen Stämme tief verletzte, das Werk der Deutschen Einigung gefährdet war. Die Preußischen und Hannoverschen Waffengefährten in Schleswig konnten nur mit Unwillen sich von Süddeutscher Seite, an die Wahrung der von ihnen nie verrathenen Deutschen Waffenehre erinnern lassen, und muthwillig wurde dadurch das Andenken an den dem Süden entsprossenen Rheinbund und seine Schmach im Norden geweckt. Mit Besorgniß blickte man von Frankfurt nach Berlin, wo das Preußenthum doch noch nicht so ganz zu Grabe gegangen war, wie man sichs im ersten Einheits- und Souverainetäts-Schwindel glauben gemacht hatte, man fürchtete, es könne durch eine Annäherung zwischen Preußen und den übrigen Norddeutschen Staaten eine Vereinbarung zwischen diesen durch gleichartige Interessen und nähere Stamms-Verwandtschaft auf einander hingewiesenen Volksstämme herbeigeführt werden, welche der Omnipotenz der Paulskirche nicht allein, sondern auch dem Deutschen Einigungswerke selbst gefährlich werden, der kaum geschaffenen Centralgewalt aber ihre besten materiellen Kräfte rauben könnte. Eine Gefahr, die, wenn sie wirklich vorhanden gewesen wäre, allerdings um so bedrohlicher und dem Vaterlandsfreund betrübender erscheinen mußte, als unvermeidlicher Bürgerkrieg wohl stets ihr Begleiter sein würde. Solcher Gefahr konnte nicht besser vorgebeugt werden, als durch die Saat des Mißtrauens gegen Preußische Vergrößerungsgelüste bei den kleinern Norddeutschen Staaten, welche nun eine solche societas leonina schon fliehen wollten. Denn es lebt gottlob im Herzen des Sassischen und Friesischen Volksstammes noch Sinn und Muth genug für Erhaltung gemeiner Freiheit, Gerechtigkeit und gesetzliche Ordnung, und so lange die Anarchie oder die Tyrannei noch eine Spur der alten Freiheit im Sassen- und im Friesenlande übrig gelassen hat, brauchen wir die Hoffnung noch nicht sinken zu

lassen, daß nicht von hieraus ein freies Deutschland sich regeneriren sollte, wenn vielleicht unser jetzt im Werke befindlicher Bau wirklich nicht zur Eintracht und Einheit führen, sondern zum Verfall bestimmt sein sollte.

Kommen wir jedoch von dieser Abschweifung, wozu uns die Preußischen s. g. VIII Artikel und die Territorialfrage veranlaßten, zu dem Staatenhause zurück, an dessen Erbauung von so vielen Seiten als an ein dringendes Erforderniß gedacht wird, wie verschiedenartig auch die dazu gelieferten Baurisse bis jetzt ausfallen mögen.

Wer möchte die dringende Nothwendigkeit leugnen und den Wunsch unterdrücken, daß durch die baldmöglichste Herstellung einer geeigneten Vertretung der Einzelstaaten schon während des gegenwärtigen Provisorii die Gefahren beseitigt würden, welche durch den jetzigen Mangel dieses zweiten Factors dem Deutschen Einigungswerke drohen.

Auch die Frage, ob die Herstellung eines solchen Staatenhauses der Berathung über den Theil des Verfassungswerks, welcher sich mit der Feststellung der Reichsgewalt, ihrer formellen Gestaltung und ihrer Zuständigkeit beschäftigt, zweckmäßig vorhergehen müsse? kann wohl vom unbefangnen Standpuncte aus nur bejaht werden.

Die Grundzüge der Verfassung, die man hier geben will, sind eben die entscheidenden Puncte, für welche die Zustimmung der Einzelstaaten am wichtigsten ist. Diese Puncte, ohne Mitwirkung eines Staatenhauses, von der Nationalversammlung in wenig großen, allgemeinen Zügen festgesetzt zu sehen, darf man nicht erwarten. Es ist einmal die Art unsrer Deutschen Geschäftsmänner und Professoren, nichts in großen Zügen zu thun. [illegible] ...nd sie unermüdlich im Consequenzmachen, und es ist [illegible] ...lich, in praktischen Dingen irgend einen allgemeinen [illegible] ...llen, aus dem nicht die absurdesten Folgerungen [illegible] ...en könnten. Mit diesem Feinde werden die allge[illegible] ...dzüge zu kämpfen haben. Der glücklichste Ausgang [illegible] daß man specialisirt, und darin liegt die Gefahr.

Will man das Specialisiren vermeiden, so wird für jeden einzelnen Satz ein Reichsgesetz versprochen werden müssen. Dies führt wieder zu nichts, als zu Besorgnissen, denn niemand weiß wie weit ein solches futurum contingens geht. Jedenfalls führen dergleichen theoretische Gesetze von der Bahn des Bedürfnisses, der eigentlich politischen, ab, rufen eine Menge Arbeit hervor, consumiren viel Zeit und befriedigen am Ende Niemand, halten vielmehr bis zur Erfüllung alles in Unruhe und Argwohn.

Die Schaffung des Staatenhauses, und die Feststellung der Competenz-Verhältnisse der Reichsgewalt mit diesem, würden dem vorbeugen. Wird die Nationalversammlung aber eben so denken? Wir glauben es kaum, und können unsere persönliche Überzeugung nicht unterdrücken, daß, so fühlbar auch das Bedürfniß eines solchen Instituts hervortreten mag, die Erschaffung desselben, nachdem man das in der Bundesversammlung vorhandene Staatenhaus einmal beseitigt hat, für die Dauer des Provisorii. wenn nicht unmöglich, doch kaum zu hoffen ist. Unser Grund für diese nicht tröstliche Überzeugung liegt einfach darin, daß die Herstellung eines solchen provisorischen Staatenhauses und die Feststellung seiner Attribute und Functionen, bei welcher doch sowohl die Nationalversammlung als die Einzelstaaten selbst eine Mitwirkung in Anspruch nehmen müßten, mit eben so großen, wo nicht größern Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein wird, als die definitive Constituirung einer ähnlich gegliederten Reichsgewalt. Wir fürchten daher, daß Zeit und Mühe an die Herstellung eines Provisorii verschwendet sein dürfte, und glauben, daß vielleicht binnen der gleichen Zeit und mit nicht größerem Kraftaufwande das Definitivum herzustellen sein würde. Statt also die Zeit mit Verhandlungen darüber hinzubringen, wie ein provisorisches Staatenhaus wohl zweckmäßig herzustellen sei, erschiene es vielleicht wünschenswerther, daß die National-Versammlung sich bald thunlichst mit der definitiven Feststellung des Capitels von der Reichsgewalt beschäftige, und die provisorische Centralgewalt einstweilen kräftig, wie sie jetzt es angefangen, die innere Ruhe und Ordnung schütze, und mit Umsicht und Mäßigung, wie es stets zu wünschen bleibt, das Einver-

nehmen mit den Landes-Regierungen erhalte, damit die Nationalversammlung von allen Versuchungen, selbst regierend aufzutreten, möglichst befreit sich dem Verfassungswerke ausschließlich widme.

Verhehlen wir es uns nicht, daß alle Glieder, aus denen die Reichsgewalt zusammenzusetzen ist, Reichs-Oberhaupt, Reichs-Parlament und Reichs-Gericht in Wechselwirkung zu einander stehen; daß namentlich die Beschaffenheit des Reichs-Oberhaupts und die Art der Herstellung dieser Spitze des staatlichen Gebäudes der Deutschen Einheit von entschiedenem Einflusse auf die Composition eines Staatenhauses oder eines Oberhauses im Parlamente sein muß.

Sagen wir es geradezu, daß die Einigung über die Frage vom Reichs-Oberhaupte im Reichs-Regimente zugleich die Entscheidung darüber enthalten wird, ob überhaupt von einem einigen Deutschland, von einer Vereinigung aller Deutschen Länder in einen Bundesstaat noch ferner die Rede sein soll, oder ob unsere Einheitsbestrebungen eben nur zur Auflösung eines nicht mehr lebensfähigen Staatenbundes hinreichend gewesen sind. Mit der Entscheidung dieser Frage wird unserer Überzeugung nach zugleich darüber abgeurtheilt, ob Östreich fernerhin dem einigen Deutschen Vaterlande angehören kann, oder ausscheiden muß; und darum möge die Frage vor der Entscheidung gründlich und umfassend erwogen und geprüft werden; dann aber muß sie entschieden werden, und sind die Folgen der Entscheidung eben anzunehmen, wie sie sind!

Östreich mit den übrigen Deutschen Staaten vereinigt, und Theil des einigen großen Deutschlands, läßt dem Vaterlande eine ganz andere Zukunft hoffen, als diejenige ist, welche sich unsern Blicken zeigt, wenn der Böhmerwald und der Inn die Gränzen des Deutschen Reichs bestimmen sollten!

Wenn einem Volke von 45 Millionen, von denen in der Paulskirche so oft die Rede ist, auch nicht Alles möglich ist, so ist doch jeden Falls einem Volke von 33 Millionen, von denen sich 12 Millionen Brüder haben scheiden müssen, sehr Vieles nicht möglich, was patriotischer Enthusiasmus als Aufgabe und

Ziel des Deutschen Vaterlandes und seiner Größe hinzustellen gewohnt ist.

Deutschland bietet nach allen Seiten hin den Nachbaren offene Gränzen oder bisjetzt unbeschützte Küsten zum Angriffe dar, und seine politische Stellung wird und muß demnach zunächst immer nach allen Seiten hin eine defensive sein. Je größer und einiger es ist, je fester seine innere Ordnung dadurch gebaut ist, daß sie jedem begründeten und darum wohlberechtigten Interesse seiner einzelnen Bestandtheile Rechnung trägt, um so achtunggebietender wird Deutschland nach allen Seiten hin Fronte machen können und seine Stellung im Herzen Europa's behaupten.

Scheidet Östreich aus, so bleibt Preußen und die kleineren Deutschen Staaten immer noch eine große Masse, es wird aber schwer sein, ohne das Gegengewicht Östreichs, aus dieser Masse ein homogenes Ganze zu bilden. Wir können uns dann ein starkes und in sich lebenskräftiges Norddeutschland, sei es als Bundesstaat oder als Centralstaat, vorstellen, wir können auch an ein vereinigtes Süddeutschland denken, an ein einiges, starkes, an ein auf die Dauer verbundenes Deutschland können wir aber nicht mehr glauben.

Es scheint beinahe, als ob diejenige Partei der Nationalversammlung, welche wir früherhin passend oder unpassend mit dem Namen der Reichspartei zu bezeichnen gesucht haben, an deren Spitze der Präsident v. Gagern steht, und welche von Preußens Vortritt die Regeneration des Vaterlandes bisher erwartete, eine baldige Entscheidung der Frage, ob Östreich mit uns oder neben uns steht, hervorrufen, dieselbe noch vor der Verhandlung der Deutschen Reichsgewalts-Frage in der Nationalversammlung zum Schluß gebracht sehen, und die provisorische Centralgewalt in diesem Sinne zur Mitwirkung drängen möchte. Der seinen eigenen Worten nach „ins Wasser gelegte" jedenfalls aber mit vielen Wassern gewaschene, drei Mal gestrichene Correspondent der Ober-Postamts-Zeitung, welcher seine vielgebrauchte und vielgewandte Feder seit längerer Zeit schon dieser Reichspolitik gewidmet zu haben scheint, arbeitet eifrig für denselben Zweck.

Im Interesse des Deutschen Einigungswerks halten wir dergleichen jetzt nicht wohlgethan. Sind die schwankenden Zustände in Wien und Berlin wohl der Art, daß man es wünschen könnte, hier oder dort unter deren Einfluß einen Schritt gethan zu sehen, der nicht wieder zurückzuthun ist? Oder wäre die provisorische Centralgewalt in Frankfurt sicher genug gebettet, um mit Zuversicht ihre augenblicklich aus der Niederkämpfung der Anarchie gewonnene Kraft als entscheidend bei der künftigen definitiven Gestaltung des Vaterlandes in die Wagschaale legen zu können? . . .

Dauernden Dank hat sich das Reichs-Ministerium durch sein Benehmen am 18. September 1848 verdient! Seine Energie hat das Vaterland, d. h. sie hat die Möglichkeit gerettet, das Deutsche Einigungswerk auf friedlichem und legalem Wege vollenden zu können. Wir hoffen und wünschen nichts sehnlicher, als daß das Reichs-Ministerium fortfahren möge, die Herrschaft des Gesetzes über die Anarchie, überall wo dieselbe wankend geworden oder gebrochen war, mit gleicher Energie und Kraft wieder herzustellen und zu befestigen. Weil wir dieses aber aufrichtig wünschen und hoffen, müssen wir auch unseren Wunsch aussprechen, daß das Reichs-Ministerium beim Gebrauche der ihm aus seiner Energie erwachsenen Kraft auch stets der Schranken des Gesetzes und der Mäßigung sich bewußt bleibe, und der Verführungskunst dictatorischer Gelüste das Ohr verschließe. Die provisorische Centralgewalt darf es in diesem Augenblicke weniger als je vergessen, daß ihre Macht eine geliehene ist, daß es nicht die schwache Majorität der sich augenblicklich nur als eine politische Schwäche manifestirenden Nationalversammlung, sondern daß es die öffentliche Meinung und die gemeinsame Noth ist, welche dies Mal der Centralgewalt die Macht geliehen und sie mit den Landes-Regierungen ins Einvernehmen gesetzt hat. Dictatorische Maßregeln können das Einvernehmen, Ausnahm-Gesetze und neue Karlsbader Beschlüsse können den Beifall der öffentlichen Meinung vernichten! Und wo bleibt dann die Macht?

(Geschrieben in der letzten September-Woche 1848.)

# Actenstücke.

## Nr. I.

**Vortrag des politischen Ausschusses der Bundesversammlung vom 10. März 1848 über die Art und Weise, wie die Revision der Bundesverfassung zu bewirken ist.**

Hohe Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 8. d. M. den Ausschuß aufgefordert, sich unverzüglich darüber gutachtlich zu äußern, wie die als unumgänglich nothwendig erkannte Revision der Verfassung des Deutschen Bundes auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage zu bewirken sei.

Der Ausschuß zögert nicht, sich heute schon darüber zu äußern. Nach den in dieser hohen Versammlung Statt gehabten Verhandlungen kann der Ausschuß nicht einen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß es ihr erster Entschluß ist, die ihr gestellte Aufgabe durch eigene Wirksamkeit auf befriedigende Weise zu lösen, daher auch die Mittel zu ergreifen, die dahin führen können.

Als eben so feststehend kann der Ausschuß es betrachten, daß die Bundesversammlung hierzu einer Verstärkung ihrer Kräfte sowohl hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden, als der Stellung der letzteren zu der Deutschen Nation bedarf. Die Frage wird daher nur sein, wie diese Verstärkung der Kräfte der Bundesversammlung am sichersten und schnellsten herbeizuführen sei?

Der Ausschuß glaubt, daß im Drang der Gegenwart jeder Vorschlag ein verfehlter sei, der sich nicht unmittelbar an die bestehende Verfassung des Bundes anreiht. — Nur dadurch wird

ein sofortiger Beschluß möglich, nur dadurch kann beurkundet werden, daß die Bundesversammlung nicht den Umsturz des Bundes, wohl aber die nothwendig gewordene zeitgemäße Ausbildung und Entwickelung desselben beabsichtige. — Der Ausschuß geht ferner davon aus, daß derselben Behörde die Berathung und die Beschlußfassung über die zu bewirkende Revision der Bundesverfassung zustehen müsse. Wollte man eine Trennung beider Functionen belieben, sollte etwa der Entwurf zur Revision der Bundesverfassung von einem der Bundesversammlung beizugebenden Beirath von Männern des allgemeinen Vertrauens ausgehen, die Beschlußnahme aber hoher Bundesversammlung vorbehalten bleiben, so müßten sofort Competenz-Conflicte entstehen, die nur dahin führen könnten, den Standpunct beider mitwirkenden Stellen zu verrücken, Verzögerungen und Widersprüche zu erzeugen, die unter den dermaligen Verhältnissen wahrhaft gefahrbringend werden müßten. Für eben so unthunlich hält er es, den Entwurf einer revidirten Verfassung von irgend einem Bundesmitgliede zu erwarten, und diesen sodann der weiteren Verhandlung zum Grunde zu legen. Da ein solcher Entwurf zuverlässig nicht den Wünschen und Forderungen aller Regierungen und Völker Deutschlands entsprechen würde, so müßte er dennoch wieder umgearbeitet und umgegossen werden, so daß auch hierdurch nur Verzögerungen und Mißverständnisse erzeugt werden könnten. Als ein ferneres Erforderniß betrachtet er es, daß an den Berathungen über diesen hochwichtigen Gegenstand Bevollmächtigte sämmtlicher Bundesglieder Theil nehmen, damit die Gesammtheit wie die Einzelnen sich gleichmäßig vertreten finden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die verstärkte Behörde, die der Ausschuß im Auge hat, nur in der Bundesversammlung selbst gefunden werden könne. Diese Behörde besitzt einen engern Rath, aber auch ein Plenum, wobei mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten eine besondere Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist. Nach Art. VI der Bundesacte müssen alle Gegenstände, die sich auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf

Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen beziehen, vor dieses Plenum gebracht werden. — Bei der nunmehr vorzunehmenden Revision der Bundesverfassung wird von allen diesen Gegenständen die Rede sein, und das Plenum der Bundesversammlung ist es daher, welches zu deren Erledigung berufen ist.

Nichts steht aber im Wege, jede einzelne Stimme des Plenums durch einen eigenen Bevollmächtigten zum Behufe der Revision der Bundesverfassung vertreten zu lassen. Dadurch würde sich die Zahl der an dieser wichtigen Verhandlung Theil nehmenden Mitglieder dieser Versammlung auf 69 erhöhen.

Nichts steht im Wege, das Plenum der Bundesversammlung in ebengedachter Weise einzuberufen. Wird dann von den Regierungen darauf Bedacht genommen, nur Männer des allgemeinen Vertrauens und vorzugsweise angesehene und gesinnungstüchtige Mitglieder der Ständeversammlungen als solche Bevollmächtigte hierher abzuordnen, so würde diese Versammlung ohne allen Zweifel das erforderliche Ansehen und Vertrauen genießen, um das ihr übertragene Geschäft auf befriedigende Weise zu lösen. Dabei müßte aber allerdings eine Bestimmung der Bundesversammlung in diesem Falle außer Wirksamkeit gesetzt werden. Hierher gehört die Bestimmung, daß die in das Plenum zu bringenden Gegenstände von dem engern Rathe bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht, im Plenum selbst aber keine Erörterung noch Berathung Statt finden, sondern nur darüber abgestimmt werden solle, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werde. Die Beibehaltung dieses Modus der Geschäftsbehandlung hätte in dermaliger Sachlage keinen Sinn. Aus der Ernennung von weitern Bevollmächtigten zu dem Plenum Seitens der Regierungen würde aber bereits hervorgehen, daß von dieser Bestimmung abzukommen sei.

Dagegen hält der Ausschuß es für nothwendig, daß die für Beschlüsse des Plenums vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen beibehalten werde.

Es wird dies durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstande geboten, wobei daran zu erinnern ist, daß, nach den Bestimmungen der meisten landständischen Verfassungen, bei Beschlußziehungen über ähnliche Fragen in gleicher Weise verfahren wird.

Der Ausschuß stellt sonach den

Antrag:

1) Hohe Bundesversammlung wolle sich Behufs der Revision der Bundesverfassung auf einer wahrhaft zeitgemäßen und nationalen Basis zu einem Plenum bilden.

2) Sämmtliche Bundes-Regierungen auffordern, für dieses Plenum, so weit noch erforderlich, eine der Zahl ihrer Stimmen gleichkommende Anzahl von Bevollmächtigten zu ernennen, diese aber aus den Männern des allgemeinen Vertrauens, insbesondere den angesehenen und gesinnungstüchtigen ständischen Abgeordneten zu erwählen.

3) Diese Bevollmächtigten so wie die hier anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung mit der erforderlichen Vollmacht zu Berathung der vorerwähnten Revision der Bundesverfassung und zur Beschlußnahme darüber nach der für das Plenum der Bundesversammlung vorgeschriebenen Majorität der Stimmen zu versehen.

4) Der Zusammentritt des Plenums der Bundesversammlung auf den . . . . . . . . . . festzusetzen.

---

## Nr. II.

### Östreichsche Circular-Note de dato Wien, den 7. März 1848.

Den verhängnißvollen Begebenheiten, welche sich so eben in Frankreich zugetragen haben, und den daraus für Deutschland entspringenden Gefahren gegenüber, hat die Deutsche Bundesversammlung sicher schon die durch die Umstände gebotenen ersten Maßregeln ergriffen.

Weitere Eröffnungen, die kräftigste Vertheidigung des Deutschen Bundesgebietes gegen jeden Angriff von Außen her betreffend, werden der Bundesversammlung demnächst von Seiten der beiden Höfe von Wien und Berlin gemacht und daselbst ohne Zweifel sofort zum Beschluß erhoben werden.

Hierdurch glauben aber diese Höfe das Maß der ihnen in diesem entscheidenden Augenblicke obliegenden Verpflichtungen gegen das gemeinsame Vaterland keineswegs erschöpft zu haben.

Es wird vielleicht der Anstrengung der Gesammtkräfte dieses Vaterlandes, es wird der innigsten Vereinigung der verschiedenen Stämme Deutschlands, so wie zwischen dessen Fürsten und dessen Völkern bedürfen, um uns und unseren Nachkommen die Unabhängigkeit, die Freiheit und die höchsten Güter, welche die menschliche Gesellschaft zu bieten vermag, zu bewahren.

In solcher Lage der Dinge sind Befestigung des Nationalbandes, welches alle Theile Deutschlands umschlingt, Kräftigung des vaterländischen Geistes durch Verbürgung der Güter, welche alle Deutschen unter dem Schutze des Bundes genießen und genießen sollen — Befriedigung gerechter Wünsche der Nation endlich, insofern dieselbe mit Erhaltung der Rechte der Kronen und des wahren Volkswohles vereinbarlich ist — Gegenstände, welche unmittelbar in das Auge gefaßt, und über welche Deutschlands Fürsten und Städte sofort Beschlüsse fassen müssen.

Wir bringen in Gemeinschaft mit Preußen zum Behufe einer solchen Berathung die sofortige Versammlung eines Minister-Congresses in Antrag.

Derselbe würde in den nächsten Wochen und zwar zu Dresden Statt zu finden haben.

Jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung würde den Congreß durch einen Bevollmächtigten zu beschicken haben.

Das Programm der in demselben in Verhandlung zu setzenden Puncte, so wie den für dessen Eröffnung zu bestim-

menden Tag, werden wir in kürzester Zeit in Gemeinschaft mit Preußen zur Kenntniß unserer Bundesgenossen bringen.

Die Aufgabe des Congresses würde die Aufstellung von Normen und leitenden Grundsätzen — deren Ausführung sodann Sache der Bundesversammlung seien.

Einstweilen wollen Euer ꝛc. die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, von unserer Ansicht unterrichten, und dieselbe einladen, daß sie sofort in Gemeinschaft mit den in derselben Curie mit ihr vereinigten Regierungen die Wahl des nach Dresden zu entsendenden Bevollmächtigten treffen, und uns zur Kenntniß bringen möge.

Das Gefühl, welches wir bei allen unseren Mitverbündeten voraussetzen, daß heute den Gefahren des Vaterlandes ebenso schleunige als ausgiebige Hülfe entgegengesetzt werden muß — dieses Gefühl ist uns Bürge von der freudigen Bereitwilligkeit mit welcher sämmtliche Regierungen Deutschlands unserem und Preußens Antrag entgegenkommen werden.

Empfangen Euer ꝛc. die Versicherung ꝛc.

---

## Nr. III.

### Östreichsche Circular-Note de dato Wien, den 8. März 1848.

Durch die Circular-Depesche vom gestrigen Datum ist sämmtlichen Bundes-Regierungen in Gemeinschaft mit Preußen der Antrag vorgelegt worden, sich zur Berathung der in dem gegenwärtigen Augenblicke erforderlichen gemeinsamen Schritte und Maßregeln zu einem Minister-Congresse in Dresden zu vereinigen.

Bei der wachsenden Dringlichkeit der politischen Umstände, glauben die beiden Höfe, daß der Zusammentritt dieses Con-

gresses für Deutschland nicht weiter als bis zum 25. März d. J. hinausgeschoben werden dürfe, und laden daher die betreffenden Regierungen ein, soweit es irgend möglich ist, ihre Bevollmächtigten bis zu diesem Termine nach Dresden absenden zu wollen.

Den Bundesfürsten selbst wird dabei nur ganz anheimgestellt werden können, inwiefern sie dem Congresse in Person beizuwohnen beabsichtigen, aber das besondere Ersuchen hinzuzufügen sein, ihre Bevollmächtigten jedenfalls mit umfassenden Vollmachten zu versehen.

Die Gegenstände der Berathung und gemeinsamen Beschlußnahme dieses Congresses würden sein:

a. die zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und inneren Ruhe in den Bundesstaaten erforderlichen Maßregeln;
b. die auf die jetzige auswärtige Lage des Bundes bezüglichen Fragen;
c. die auf die Entwickelung der Bundes-Institutionen, die Wünsche der einzelnen Staaten und die nationalen Bedürfnisse bezüglichen Vereinbarungen.

In dem gegenwärtigen Momente in dem ebensowohl die Existenz des Bundes als die seiner Glieder gleichmäßig bedroht ist, können nur in dem festesten Zusammenhalten und der unbeschränktesten Hingabe aller Regierungen an den einen Zweck die Mittel gefunden werden, Gefahren entgegenzutreten, deren Größe vor Augen liegt. Wir geben uns daher der festen Zuversicht hin, daß jeder unserer Bundesgenossen von derselben Überzeugung durchdrungen ist und bereitwillig die Hand dazu bieten wird, damit alle Kräfte des gemeinsamen Vaterlandes gegen den inneren und äußeren Feind vereiniget, demselben aber auch die Vorwände entzogen werden, mit welchen täglich ein so verhängnißvoller Mißbrauch getrieben wird.

Empfangen 2c.

## Nr. IV.

**Preußische Note sammt Postscriptum an den Preußischen Geschäftsträger zu Hannover. Berlin, den 16. März 1848.**

Die allgemeine Preußische Zeitung und nach ihr die übrigen öffentlichen Blätter bringen Euer ꝛc. das unterm 14. d. M. von des Königs Majestät erlassene Patent wegen der auf den 27. April d. J. angesetzten Einberufung des vereinigten Landtages.

Unter der hiernach begründeten Voraussetzung, daß Euer ꝛc. der Inhalt desselben vollkommen bekannt sein wird, habe ich Ihre gefällige Aufmerksamkeit besonders für die, der Ankündigung jener wichtigen inneren Maßregel vorausgeschickten Eingangsworte des Patents in Anspruch zu nehmen. Sie handeln von der Ihnen bekannten, gemeinschaftlich mit Östreich von uns getroffenen Einleitung zu einer unverzüglichen Berathung derjenigen Maßregeln, welche das Wohl des Deutschen Vaterlandes unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen erheischt. Der im nichtamtlichen Theile der Preußischen Allgemeinen Zeitung vom heutigen Tage unter der Rubrik Inland enthaltene gleich hinter jenem Allerhöchsten Patente folgende Artikel bezeichnet als den Ort des Zusammentritts der Versammlung, die sich mit den beabsichtigten Berathungen zu beschäftigen haben wird, Dresden, als den dazu anberaumten Termin den 25. d. M. Indem Se. Majestät der König bei der in einem frühern Momente gefaßten Willensmeinung beharren, die Herbeiführung dieser Berathung nach allen Kräften zu fördern, verhehlen Allerhöchst Dieselben sich nicht, welchen Mißdeutungen die Idee eines Fürsten- und Minister-Congresses ausgesetzt ist. Solche Mißdeutungen zu überwinden, wird, wie wir hoffen, das Königliche Patent vom 14. d. M. wesentlich beitragen. Der König will nach seiner darin bestimmt und entschieden ausgesprochenen Verheißung mit allen Kräften dahin wirken, daß die Dresdener Berathungen zu *einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes* führen, damit das Deutsche Volk in ihm *wahrhaft vereinigt*, *durch freie Institutionen gekräftigt*, nicht minder aber auch

gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne und Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme. Wer es mit Deutschlands Wohl treu und ehrlich meint, und mit unbefangenem Sinn und gutem Willen diese Verheißung liest, wird sich gegen den beabsichtigten Congreß durch Mißtrauen und Vorurtheil nicht länger einnehmen und irre machen lassen. Mögen alle Fragen, welche die Gemüther im Interesse Deutschlands jetzt so mächtig bewegen, dort zur freien aber auch gründlichen, reiflichen und ruhigen Berathung gebracht werden! Keine derselben sei ausgeschlossen, namentlich nicht die wichtige Frage wegen Vertretung der Deutschen Nation am Bundestage durch ein s. g. Deutsches Parlament. Es wird sich alsdann zeigen, wie ihre Lösung ausführbar ist, die Idee einer Vertretung der Deutschen Nation am Bundestage an und für sich ist aber der diesseitigen Königlichen Regierung so wenig fremd, daß wir schon im Herbst des vorigen Jahrs damit umgingen, eine Bundes-Einrichtung vorzubereiten, wonach den, zur Begutachtung wirksamer Maßregeln für Förderung der allgemeinen politischen und materiellen Interessen Deutschlands am Bundestage niederzusetzenden Commissionen, Sachverständige aus allen Theilen Deutschlands beizuordnen gewesen wären, wodurch die besten geistigen Kräfte Deutschlands mit den Bundes-Organen in einen lebendigen Zusammenhang gebracht werden sollten.

Euer 2c. wollen von dem Erscheinen des Königlichen Patents vom 14. d. M. gefälligst Veranlassung nehmen, bei jeder Gelegenheit dafür Sorge zu tragen, daß die oben entwickelte Ansicht von der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs in Beziehung auf die in Dresden zu eröffnende Versammlung nach allen Seiten verbreitet werde.

Berlin, den 16. März 1848.

(gez.) Canitz.

P. S. Vorstehendes Schreiben war bereits vollzogen, als die Nachricht von den Ereignissen hier einging, die am 13. in Wien Statt gefunden haben.

Wir betrachten diesen Umschwung der Verhältnisse in Östreich zunächst und hauptsächlich unter dem Gesichtspunct seiner Folgen für Deutschland. Es liegt darin eine neue Aufforderung für den König, unsern allergnädigsten Herrn, Sich des gemeinsamen Wohls Deutschlands mit allen materiellen und moralischen Kräften anzunehmen, so wie für alle Deutschen Regierungen, sich zu demselben Zweck die Hände zu bieten. Es wird ohne Zweifel zweckmäßig sein, diese hochwichtigen Verhandlungen auf einen Punct zu concentriren.

Euer 2c. habe ich demnach aufzufordern: bei der Regierung bei der Sie accreditirt sind den Antrag zu stellen

1) für die Zeit der auf den 25. d. M. nach Dresden beabsichtigten Vereinigung, auch ihre Bundestags-Gesandten dazu zu berufen und zugleich hinzuzufügen:

2) daß, da die Gegenwart des Königs durch die inneren Angelegenheiten der Preußischen Lande wohl hier oder in dem naheliegenden Potsdam erforderlich sein dürfte, diese Residenz sich unter den dermaligen Verhältnissen zum Vereinigungspuncte eignen dürfte. Über die Aufnahme dieses Antrags sehe ich Euer 2c. Bericht baldigst entgegen.

(gez.) Canitz.

---

## Nr. V.

**Note des Königlich Baierschen Ministers des Äußern an den Königlich Baierschen Gesandten zu Wien, Grafen von Luxburg, de dato München, den 12. März 1848.**

Euer Hochgeboren kannten wohl bereits vor uns jene Idee eines Minister-Congresses, welche des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht mittelst der abschriftlich anruhenden Circular-Depesche geltend zu machen gedenkt.

Der König, unser Herr, theilt aus vollem Herzen die Überzeugung des Kaiserlich Königlichen Cabinets, daß in dem Bundesbereiche langjährige Säumniß gut zu machen, und endlich den gerechten Erwartungen und Interessen großartige Rechnung zu tragen sei. Seine Überzeugung spricht rückhaltslos aus der Königlichen Proclamation vom 6. März d. J. Aber eben weil der König diese Überzeugung theilt, muß er sich gegen den beantragten Minister-Congreß in allerentschiedenster und peremtorischster Weise aussprechen, und jegliche Theilnahme an einem solchen unbedingt ablehnen.

Worin liegt zunächst das große Mißbehagen Deutschlands? Was hat die Idee eines Deutschen National-Parlaments geboren, großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert? Die Nullität des Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwung-unterdrückenden Maßnahmen.

Und wodurch wurde der Bund zu dieser Nullität, zu dieser Aufschwung-feindlichen Haltung gebracht? — Durch seine Heimlichkeit, durch das hermetische Verschließen seines Sitzungs-Saals gegen jede Controle der öffentlichen Meinung.

Der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu dann kalter Anwiderung geworden.

Und nun in dem Momente verjüngten Nationalgefühls und allerwärts drohender Gefahr sollte etwas noch viel Schlimmeres als der heimliche Bundestag, es sollte ein Diplomaten-Congreß, Seitenstück der Congresse von Aachen, von Carlsbad, von Verona, von Wien (1834) auftreten? Noch mehr, dieser Congreß hatte nicht etwa an dem Bundessitze, neben und in Verbindung mit dem Bundestage, sondern in dem fernen Sachsen Statt zu finden?

Giebt es ein Mittel, die furchtbar aufgeregte National-Stimmung bis auf die Höhe der Explosion zu steigern, den Bundestag vollends zu nullificiren, und den Fürsten allen Einfluß auf die neuen Entwickelungen der Bundes-Verfassung zu

entziehen, so ist dieses Mittel nach dem Dafürhalten Sr. Majestät in einer derartigen Demonstration zu finden.

Der König hat die Absicht freudig zu allem mitzuwirken, was den großen Zweck einer nationalen Erstarkung Deutschlands und dessen Föderations=Mittelpuncts fördern kann. Aber in dem wahren wohlerwogenen Interesse der Regierungen wie der Regierten vermag er an Berathungen über Deutsche Fragen nur Theil zu nehmen, sofern das Berathen an dem Bundestage in gebührender Collegial=Form Statt findet, und die Berathungs=Ergebnisse dem hoffentlich bald zur Veröffentlichung gelangenden Bundes=Protocolle einverleibt werden.

Die Erfahrung wird beweisen, daß dieser Entschluß Sr. Majestät ein ächt föderativer, ein die fortwährende Bedeutsamkeit des Bundes=Mittelpunctes — ja vielleicht die Existenz des Bundes selbst verbürgender ist.

Belieben Euer ꝛc. gegenwärtige Mittheilung zur Kenntniß des Fürsten=Staats=Canzlers zu bringen und Sr. Durchlaucht auf Verlangen Abschrift zuzustellen.

Die Weisheit und reiche Erfahrung des Staatsmannes, welcher die äußeren Angelegenheiten des Kaiserstaats lenkt, wird unsere Gründe erwägen und — wir schmeicheln uns dessen, dieselben nicht ohne Gewicht finden, jedenfalls den Absichten unsers bezüglich seiner Deutschen Gesinnung bewährten Monarchen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Empfangen Euer ꝛc.

München, den 12. März 1848.

---

## Nr. VI.

**Note des Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Preußischen Geschäftsträger zu Hannover. Berlin, den 25. März 1848.**

Der Deutsche Congreß, der nach früheren Absichten in Folge der ergangenen Einladungen heute in Potsdam eröffnet werden

sollte, kann nicht Statt finden, nachdem jene Einladungen von mehreren Seiten her ablehnend beantwortet worden, und die hiesigen Ereignisse vom 18. bis 21. d. M. dazwischengetreten sind. Anstatt der eingeladenen Vertreter der verschiedenen Deutschen Staaten sind aber seit einigen Tagen schon Bevollmächtigte von Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau hier anwesend. Mit ihnen, dem Ober-Appellations-Gerichtsrathe von Sternfels aus Stuttgart, dem Grafen v. Lehrbach aus Darmstadt, dem Regierungsrathe Freiherrn von Gagern aus Wiesbaden, ist in einer Conferenz, welcher auch der hiesige Königlich Sächsische Gesandte und ein Vertreter Badens in der Person des Herrn von Porbeck, jedoch ohne ausreichende Vollmachten, beiwohnten, über die Vorfragen hinsichtlich der Basis, auf welche die allgemein gewollte kräftige Reorganisation des Bundes und insbesondere die Schöpfung eines Deutschen Parlaments auszuführen sei, berathen und eine Verständigung bewirkt worden, deren Hauptpuncte als geeignet zur Grundlage für weitere umfassendere Berathungen sich in die nachstehenden Fragen und Antworten zusammenfassen lassen.

## Fragen.

I. Wird die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des gesammten Bundesvereins unter Einem Oberhaupte anerkannt?

II. Wird die Nothwendigkeit eines Oberhauses als zweiten Gliedes des Deutschen Parlaments und zwar eines, aus den Bundesgliedern oder ihren Delegirten bestehenden Oberhauses anerkannt?

III. Soll diesem Oberhause ein Unterhaus von Abgeordneten der Nation, gewählt durch die ständischen Cammern der einzelnen Deutschen Staaten, im etwaigen Verhältnisse eines Abgeordneten auf 100,000 Einwohner Deutschlands, zur Seite stehen?

IV. Soll die Competenz des Bundes-Oberhauptes und beider Häuser des Deutschen Parlaments sich erstrecken auf:

1) Bundesheerwesen und Volksbewaffnung?

2) Möglichste Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung, besonders über Heimathswesen, Staatsbürgerrecht, Gerichtsverfahren, Strafrecht, Handelsrecht? imgleichen auf die Herstellung eines ständigen Bundesgerichts für Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten unter sich, so wie zwischen den letzteren und ihren Ständen?

Ferner

3) auf Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Systems für Zollwesen, Handel, Münze, Maß, Gewicht, Posten, Eisenbahnen, Wasserstraßen ꝛc., endlich

4) auf die Herstellung gemeinschaftlicher activer Vertretung des Bundes im Auslande?

V. Soll die definitive Beschlußnahme über die obigen Puncte auf dem bisherigen Bundestage zu Frankfurt am Main, als dessen letzter Act, vorbehältlich der Genehmigung der bestehenden verfassungsmäßigen Gewalten in den einzelnen Bundesstaaten, erfolgen?

VI. Sollen die Bundestags-Gesandtschaften bei den nach Nr. V zu haltenden Berathungen durch Männer, welche das Vertrauen des Landes besitzen, im Sinne des suspendirten Bundestagsbeschlusses vom 10. März c. verstärkt werden und soll diese Suspension mithin aufhören?

Während die in der Conferenz anwesenden Vertreter des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Baden die Fragen von I bis VI ad referendum nahmen, erklärten sich die Bevollmächtigten von Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau vollkommen zustimmend über dieselben.

Was Preußen betrifft, so liegt seine Antwort auf jene Fragen in dem Allerhöchsten Patente wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtags vom 18. d. M. und in der von Seiner Majestät unterm 21. d. M. an Ihr Volk und an die Deutsche Nation erlassenen Ansprache. Beide sind Ew. ꝛc. aus den öffentlichen Blättern bekannt.

Seine Königliche Majestät wünschen und wollen Ihr ernstlichstes Bestreben darauf richten, daß Deutschland aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat werde, auf dem Grunde einer im Vereine der Regierungen mit dem Volke auszuführenden Reorganisation der Bundesverfassung, welcher eine unverzüglich zu berufende vorläufige Bundes-Repräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder vorausgehen muß; — daß eine allgemeine Deutsche Wehrverfassung mit Vereinigung unter Einem Bundesbanner, wo möglich mit einem Bundesfeldherrn an der Spitze, in's Leben trete; — daß ein Deutsches Bundesgericht entstehe zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen Fürsten und Ständen, wie zwischen den verschiedenen Deutschen Regierungen; — daß dem Vaterlande ein allgemeines Deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit zu Theil werde; — daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf Deutschem Boden hemme und in einem allgemeinen Deutschen Zollvereine gleiches Maß, Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches Handelsrecht gelte, daß dem Mißbrauche der Preßfreiheit in ganz Deutschland durch gleiche Garantien gewehrt werde.

Wie tief der König von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Bundesvereins unter Einem Oberhaupte durchdrungen ist, kann nicht stärker bewiesen werden, als durch die Erklärung Seiner Majestät, diese Leitung für die Tage der jetzigen Gefahr Selbst übernehmen zu wollen, wobei Allerhöchstdieselben zur Abwendung jeglicher etwaiger Mißdeutung hinzugefügt haben:

„Es ist keine Usurpation von Mir, wenn Ich Mich zur „Rettung der Deutschen Freiheit und Einheit berufen fühle; Ich „schwöre zu Gott, daß Ich keinen Fürsten vom Throne stoßen „will, aber Deutschlands Einheit und Freiheit will Ich schü„tzen, sie muß geschirmt werden durch Deutsche Treue, auf den „Grundlagen einer aufrichtigen constitutionellen Ver„fassung."

Damit nun auch die definitive Beschlußnahme des Bundes über die obigen, von Preußen im Sinne jener Allerhöchsten Erklärung vorläufig bejahten Fragen am Sitze des bisherigen

Bundestags, nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 10. d. M. unter Aufhebung der momentanen Suspension des letzteren, gehörig vorbereitet werden könne, hat der Königliche Bundestags-Gesandte, Graf v. Dönhoff, gestern die entsprechende Weisung erhalten, mit der Eröffnung, daß Seine Majestät unverzüglich eine Person, deren Namen in Deutschland allgemeines Vertrauen erweckt, nach Frankfurt abordnen werden, um im Sinne des letztgedachten Bundesbeschlusses an den dortigen Berathungen über die Bundes-Reorganisation Theil zu nehmen. Organe der Preußischen Ständeversammlung würden demnächst mit der solchergestalt verstärkten Bundesversammlung, sofern dieses in den Wünschen der letzteren liegen sollte, wie es die Allerhöchste Ansprache vom 21. d. M. in Aussicht stellt, zusammentreten können.

Es kommt jetzt darauf an, die Regierung, bei welcher Ew. ꝛc. beglaubigt sind, von dem wesentlichen Inhalte meines gegenwärtigen Erlasses schleunigst in Kenntniß zu setzen, und dahin zu wirken, daß ihrerseits den oben dargelegten Grundsätzen über die Reorganisation des Bundes beigetreten und zunächst von jeder Stimme im engeren Rathe der bisherigen Bundesversammlung zu deren Verstärkung, soweit es nicht schon geschehen ist, ein hinlänglich befähigter Mann des öffentlichen Vertrauens nach Frankfurt abgeordnet werde. Hiermit ist Ew. ꝛc. die Aufgabe bezeichnet, welcher Sie Sich sofort gefälligst unterziehen wollen.

Berlin, den 25. März 1848.

(gez.) Arnim.

An den Königl. Geschäftsträger, Herrn Stach von Goltzheim, Hochwohlgeboren, zu Hannover.

---

## Nr. VII

**Östreichsche Circular-Depesche de dato Wien, den 24. März 1848.**

Der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angeregten Idee einer zeitweiligen Verlegung des Bundestags nach Potsdam, hatten Seine Majestät der Kaiser, unser allergnädig-

ster Herr, in der Voraussetzung zugestimmt, daß bei deren Verwirklichung und der hierauf erfolgenden Revision der Bundesverfassung die Grundlagen der letzteren aufrecht erhalten werden, die in dieser Verfassung nöthigen Änderungen und Verbesserungen wesentlich von dem Bestehenden auszugehen haben und in geregelter Form herbeigeführt werden würden.

Es ist aber seit Abgang meines diesfälligen Circulars durch die öffentlichen Blätter das von Seiner Königlich Preußischen Majestät erlassene Proclama vom 21. März zu unserer Kenntniß gekommen.

Selbes ändert in unseren Augen wesentlich die Lage der Dinge.

Wenn uns auch über die nähere Folge und Entwickelung, welche den im erwähnten Actenstücke angedeuteten Ideen Königlich Preußischer Seits gegeben werden, so wie über die Form, in welcher deren Verwirklichung erfolgen soll, von dem Berliner Cabinette eine Mittheilung bis jetzt nicht gemacht ist, und wir sonach, wie billig, unser volles Urtheil noch zurückhalten, so steht uns doch bereits so viel fest, daß nicht Revision, sondern völlige Umkehr des Bestehenden beabsichtigt sein kann; und dies zwar nicht in Wegen freien und vertragsmäßigen, sondern in jenen einseitig willkürlichen Vorangehens.

Entschiedener als je wollen Seine Majestät der Kaiser unter solchen Umständen an der Grundlage des Vertrags festhalten, welchen Allerhöchstdero in Gott ruhender Vorfahr auf dem Thron am 8. Juni 1815 mit Deutschlands Fürsten und freien Städten abgeschlossen hat; und welcher zwar im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert und verbessert, nicht aber mit rechtlicher Wirkung einseitig gelöset werden kann.

Der bestehende Bund ist — welches auch seine nicht geleugneten Lücken und Mängel sind — immer noch das Palladium Deutscher Einheit und Deutscher Kraft dem Auslande gegenüber. Kein Fürst wird in Deutschland gefunden werden, der in diesen ernsten Tagen mit frevler Hand an diesem heiligen Bande wird rütteln wollen.

Die Stadt Frankfurt ist nach Artikel 9 der Bundesacte der Sitz der Bundesversammlung.

Nur in Frankfurt, und nur in der nach den bestehenden Bundesgesetzen sich bewegenden Bundesversammlung wird sonach der Kaiserliche Präsidialgesandte an den Verhandlungen Theil nehmen, welche das Revisionswerk einzuleiten, und die Formen, unter denen es bewirkt werden soll, zu bestimmen haben werden; — von jeder anderen einseitig und ungeregelt geführten Verhandlung aber sich sofort zurückziehen; Seiner Majestät dem Kaiser alles Fernere vorbehaltend.

Deutschland soll und muß verjüngt werden, dies ist Östreichs, in seiner heutigen Gestaltung, entschiedener Wunsch und fester Entschluß. Eben so ungebeugt steht aber auch unsere Überzeugung, daß dieses hohe Ziel nur zu erreichen ist auf rechtgemäß gebahnten Wegen und unter dem Zusammenwirken Aller.

Von diesen unseren Beschlüssen wollen Euer .... de. Regierung .., bei de... Sie beglaubigt sind, Kenntniß geben. Dieselbe ....... den bundestreuen, vaterländischen Sinne, von dem sie eingegeben sind, Gerechtigkeit zu leisten sicher nicht ermangeln und sich, wie bisher, gern an den Kaiserhof anschließen, der für sich nichts will, sondern nur gleiches Recht und — durch verbündete Kraft — gleichen Schutz für alle Theile unseres großen, ruhmreichen Deutschen Vaterlandes.

Empfangen Dieselben die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

---

## Nr. VIII.

**Instruction für den zu den Berathungen wegen Revision der Bundesverfassung abgeordneten Klosterrath v. Wangenheim. Hannover, den 24. März 1848.**

Die Veranlassung der Abordnung des Klosterraths von Wangenheim zu den Berathungen über eine Revision der Bundesverfassung ist aus der anliegenden Vollmacht ersichtlich.

Des Königs Majestät haben zu dem Beschluß, an diesen Berathungen durch einen besondern Abgeordneten Theil nehmen zu lassen, Allerhöchst Sich um so lieber bewogen gefunden, da unter den von Sr. Majestät für die Regierung des Königreichs genehmigten Grundsätzen, solche Maßregeln voranstehen, welche im verfassungsmäßigen Wege zur Einigung Deutschlands und zu einer Vertretung des Volks beim Bunde hinführen werden. Im Sinne dieser Grundsätze wird der Klosterrath v. Wangenheim an den bevorstehenden für das Wohl des Vaterlandes so bedeutungsvollen Berathungen Theil nehmen, und er wird unter Fortsetzung dieser Theilnahme, so lange der faktische Bestand der Versammlung irgend Erfolg der Berathungen verspricht, vor Allem bemühet sein, den Fortgang des Revisions-Verfahrens auf lediglich verfassungsmäßigem Wege aufrecht zu erhalten.

Den Absichten der Königlichen Regierung vornehmlich entsprechend, wird in den Berathungen auf baldigste Veröffentlichung derselben hinzuwirken, und auf eine Kräftigung der Verfassung durch monarchisches Element, wie durch ein tüchtiges Vertheidigungs-System ein vorzügliches Augenmerk zu richten sein.

Im Übrigen wird der ꝛc. ungebunden durch bestimmte Vorschriften seinen Beirath lediglich nach demjenigen zu bemessen haben, was ihn eine gewissenhafte Erwägung, eine redliche Überzeugung und eine aufrichtige Vaterlandsliebe als dem vorhin gedachten großen Zwecke entsprechend erkennen lassen.

Von dem Verlaufe der Verhandlungen wird der ꝛc. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch periodische Berichterstattungen in Kenntniß zu erhalten haben.

Wegen Besorgung der Reinschriften durch das Canzlei-Personal der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft, soweit solche thunlich, wird letztere mit der nöthigen Anweisung versehen werden.

Hannover, den 24. März 1848.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. IX.

**Vollmacht für den Klosterrath v. Wangenheim de eod. dato.**

Ernst August von G. G. ꝛc. Die hohe Deutsche Bundes-Versammlung hat in Ihrer 17. Sitzung vom 10. März d. J. den Beschluß gefaßt:

> sämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Raths einen, alsbald (spätestens bis zu Ende dieses Monats) mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

In voller Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieses Beschlusses für das Wohl und die Ruhe des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und beseelt von dem festen Entschlusse im verfassungsmäßigen Wege Maßregeln erzielt zu sehen, welche die Einigung Deutschlands und eine Vertretung des Volks beim Bunde sicher zu stellen geeignet sind, überlassen Wir Uns gern der Überzeugung, daß Unsere hohen Mitverbündeten dem gedachten Beschlusse gleich Uns beistimmen und ungeachtet der in der 18. Sitzung der Bundesversammlung vom 13. d. M. beliebten einstweiligen Suspendirung desselben durch entsprechende Erklärungen die Ausführung dieses Beschlusses zu Wege bringen werden.

In dieser Voraussetzung haben Wir beliebt zu einer Theilnahme an den, die Revision der Bundesverfassung bezielenden Berathungen im Sinne des mehrgedachten Bundesbeschlusses Unsern Klosterrath Friedrich Hermann Albert von Wangenheim mittelst gegenwärtiger Urkunde zu bevollmächtigen.

Gegeben Hannover, den 24. März des 1848sten Jahrs Unsers Reichs im Eilften.

(L. S.) Ernst August.

(contrasignirt) Bennigsen.

## Nr. X.

**Note des Grafen v. Bennigsen an die Kaiserlich Königlich Östreichsche, die Königlich Preußische und Königlich Baiersche Gesandtschaft zu Hannover, sowie an die Kürfürstlich Hessische, Großherzoglich Oldenburgsche und Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung. de dato 25. März 1848.**

Die neusten bekannten Weltereignisse haben ihre, die öffentliche Ruhe und Ordnung der Europäischen Staaten tief erschütternden Wirkungen auch in dem hiesigen Königreiche auf eine Weise bemerkbar werden lassen, welche Sr. Königl. Majestät, des Unterzeichneten A. G. Herrn, in der AllerhöchstSie belebenden Sorge für das Glück und die Zufriedenheit Ihrer Unterthanen, bewogen haben, diejenigen Anordnungen zu treffen und für den künftigen Gang der Regierung des Landes diejenigen Grundsätze festzustellen, von deren weitrer Ausführung und Handhabung eine dauernde Beruhigung der aufgeregten Stimmung des Augenblicks und die Herstellung einer den aufrichtigen Wünschen des Königs entsprechenden vertrauensvollen Einvernehmens zwischen Regierungen und Unterthanen gehofft werden darf.

Diese Maßregeln und Grundsätze sind übersichtlich zusammengestellt in einer unter dem 22. d. M. erlassenen Königlichen Verordnung, betreffend die Aufhebung des Königlichen Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Landes, sowie in einer unter gleichem Dato von dem neugebildeten Ministerio erlassenen Bekanntmachung, deren Abdrücke der Unterzeichnete sich beehrt, dem ꝛc. (tit.) im Anschlusse ganz ergebenst zu überreichen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß unter den erwähnten Grundsätzen die Erzielung solcher Maßregeln voransteht, welche zur Einigung Deutschlands und zu einer Vertretung des Volks bei dem Deutschen Bunde auf verfassungsmäßigem Wege hinleiten.

Die Königliche Regierung hat die Ausführung der bezüglichen Allerhöchsten Entschließung zu den Gegenständen ihrer nächsten Sorge gemacht.

Sie findet jenen Weg in dem Beschlusse vorgezeichnet, den die Deutsche Bundesversammlung bereits unter dem 10. März d. J. wegen einer Revision der Bundesverfassung gefaßt hat.

Die neusten so unerwartet eingetretenen und für Deutschlands Ruhe und Einigkeit so bedrohlichen Ereignisse haben dieser Ansicht nur zur Stütze gereichen können.

Die Königliche Regierung lebt der vertrauensvollen Zuversicht, daß die hohen mitverbündeten Regierungen eine wesentlich gleiche Überzeugung hegen, und daß sie, ungeachtet der unter dem 13. März d. J. anderweit beliebten einstweiligen Suspendirung des erstgenannten Beschlusses bereit sein werden, zu dessen unverzögerter Ausführung auch Ihrerseits mitzuwirken.

Von dieser Überzeugung geleitet, haben Se. Königliche Majestät geruhet, Allerhöchstihren Klosterrath v. Wangenheim, behuf Theilnahme an den bevorstehenden Berathungen der Verfassungsrevision im Sinne des Beschlusses vom 10. März nach Frankfurt a. M. abzuordnen, und haben dessen, immittelst bereits erfolgten Abgang von hier um so mehr zu beschleunigen befohlen, als die der Königlichen Regierung zugegangenen neusten Nachrichten alldort den Eintritt von Thatsachen besorgen lassen, welche dem ungestörten Fortgange jener verfassungsmäßigen Berathungen die erheblichsten Schwierigkeiten und Hindernisse zu bereiten drohen.

Indem der Unterzeichnete sich die Bitte erlaubt, die vorstehende ganz ergebenste Mittheilung baldthunlichst zur Kenntniß der dortseitigen hohen Regierung zu bringen, ergreift derselbe diese Gelegenheit 2c.

(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. XI.

**Note des Grafen v. Bennigsen an den Königlich Preußischen Geschäftsträger zu Hannover, Hrn. Freiherrn Stach von Golzheim. Hannover, den 29. März 1848.**

Der Unterzeichnete verfehlt nicht, Sr. Hochwohlgeboren dem 2c. unter Bezeugung seines ergebensten Danks, die ihm privatim

geneigtest mitgetheilte Depesche des Herrn Staats-Minister von Arnim, d. d. Berlin den 25. d. M., hieneben mit der Versicherung zu remittiren, daß die Königliche Regierung die darin enthaltenen, die Reorganisation der Deutschen Bundesverfassung bezielenden Vorschläge nach ihrem vollen Gewicht würdigend, nicht ermangeln wird, selbige einer der hohen Wichtigkeit der Sache entsprechenden reiflichen und gewissenhaften Erwägung zu unterwerfen, bei welcher jedoch eine Berücksichtigung des etwaigen Resultats der unterdessen am Bundestage fortgesetzten Berathungen wegen Revision der Bundesverfassung besonders wünschenswerth und fast unerläßlich erscheint.

Indem der Unterzeichnete eine weitere desfallsige Äußerung ergebenst vorbehält, gereicht demselben übrigens zum besondern Vergnügen, den in der geehrten Mittheilung ausgesprochnen Wünschen, wegen diesseitiger Theilnahme an den Revisionsverhandlungen zu Frankfurt a. M., ungeachtet der einstweiligen Suspension der letztern, durch die in der ergebensten Note des Unterzeichneten vom 25. d. M. erwähnten Maßregeln entsprochen zu wissen. Von letztgedachter Note ist die gewünschte Abschrift hieneben angeschlossen.

Der Unterzeichnete benutzt 2c.

(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. XII.

**Note des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerii an sämmtliche Deutsche Regierungen. de dato Weimar, den 7. April 1848.**

Euer Excellenzien werden ebenso wie wir, im Interesse der Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes mit Bedauern wahrgenommen haben, in welche untergeordnete Stellung der dermalen in Frankfurt a. M. versammelte Bundestag zu der daselbst freiwillig zusammengetretenen, ihrer Natur nach nur berathenden Versammlung Deutscher Männer getreten ist.

Diese Versammlung beschloß vom Bundestage die Aufhebung

der frühern Ausnahmegesetze zu verlangen, der Bundestag fügte sich der Anforderung; die gedachte Versammlung begehrte Abberufung aller Bundestags-Gesandten, welche zu jenen Ausnahmegesetzen mitgewirkt, und schon ist dem Ausschusse desselben von Seiten des Bundestags-Präsidiums angezeigt, daß diese Gesandten um ihre Entlassung nachgesucht haben.

Auch der Bundestags-Gesandte für die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Freiherr v. Fritsch, hat um Enthebung von seinen bisherigen Functionen gebeten, und obgleich derselbe von dem Vorwurfe, bei der höchsten Bundesbehörde in reactionärem Sinne gewirkt zu haben, frei ist, so vermögen wir doch nicht zu verkennen, daß seinem Anverlangen ein richtiger Tact zu Grunde liegt. Die Menge läßt sich bei der jetzigen Leidenschaftlichkeit nicht auf eine Prüfung der Handlungsweise Einzelner ein, und kann es nicht wohl, weil die seitherigen Verhandlungen des Bundestags geheim gehalten wurden. Der Umstand allein, daß ein Mann Mitglied der verhaßten, in ihrer Wirksamkeit weit hinter den Erwartungen des Deutschen Volks zurückgebliebenen Behörde war, fügt demselben im gegenwärtigen Augenblicke der Aufregung einen unauslöschlichen Makel in der öffentlichen Meinung zu und wird stets das Mißtrauen gegen ihn erhalten.

Wir besorgen aber, daß selbst eine gänzliche Erneuerung des Personals der Bundestags-Gesandtschaften das Übel gründlich zu heilen nicht vermag. Man wird auch dann noch in der erneuerten Versammlung nur den alten Bundestag erblicken, die energisch thätige republicanische Partei wird allen Groll der Menge, wenn er nicht mehr gegen die Personen der Bundestags-Gesandten gerichtet werden kann, auf die ideelle Person des Bundestags übertragen, um so der Versammlung von Vertretern der Deutschen Staats-Regierungen die ihnen gebührende Achtung und den nur auf diese zu gründenden Einfluß gerade in dem Augenblicke zu entziehen, wo es gilt, durch ihre Wirksamkeit den republicanischen Bestrebungen ein Ziel zu setzen, und eine, das wahre Heil des Deutschen Volks fördernde und sichernde Neugestaltung der Verfassung Deutschlands zu erreichen.

In der Sache selbst aber wird es nothwendig erscheinen, manche Bestimmungen der Bundesacte, welche die Entwicklung einer raschen und energischen Thätigkeit der Bundesversammlung hemmen, schon jetzt zu verlassen und die Letztere mit ausgedehnten Vollmachten zu versehen.

Soll der Bundestag aus seiner, in der letzten Zeit klar zu Tage gelegten Ohnmacht und Unselbstständigkeit heraustreten, soll den Vertretern der Deutschen Staats-Regierungen wieder eine würdige und einflußreiche Stellung gegenüber dem Frankfurter Ausschusse, gegenüber der künftigen Volksvertretung gewonnen werden, so scheint uns durchaus nothwendig:

daß der seitherige Bundestag in kürzester Frist förmlich aufgelös't und bis zur definitiven Feststellung der Verfassung des neuen Bundesstaats unter Mitwirkung der demnächst zusammentretenden constituirenden Versammlung der Volksvertreter, eine provisorische Vertretung der Deutschen Staatsregierungen etwa nach folgenden Grundzügen gebildet werde:

1) Sämmtliche zum Deutschen Bunde gehörige Staaten senden Vertreter zu der neuen provisorischen Bundesversammlung nach Frankfurt a. M. Keiner der vor Anfang dieses Jahrs bereits bei dem Bundestage thätig gewesenen Gesandten wird mit einem Auftrage für diese provisorische Versammlung bekleidet. Vielmehr ist Bedacht zu nehmen, daß nur Männer zu derselben abgeordnet werden, deren Namen und seitherige Wirksamkeit eine Bürgschaft des Vertrauens im Volke bieten.

2) Die Stimmberechtigung der Staaten richtet sich nach den Vorschriften für das Plenum der seitherigen Bundesversammlung (Art. VI der Bundes-Acte). Den größeren Staaten steht frei, so viele Vertreter zur Versammlung zu schicken, als ihnen hiernach Stimmen in derselben zustehen.

3) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorbehalt vorher einzuholender Instruction ist bei der Stimmgebung nicht zulässig.

4) Die Geschäftsordnung regelt die Versammlung selbst. Ih
Sitzungen sind öffentlich.

5) Aufgabe dieser provisorischen Vertretung Deutschlands, a
eines für alle Zukunft unzertrennlich bestehenden Bunde
staats, ist vor Allen:

Sicherung der Integrität des Bundesgebiets bei alle
an den Grenzen drohenden Gefahren und

Steuerung der Anarchie im Innern Deutschlands.

6) Zur Erreichung der ersten Aufgabe hat die provisorische
Bundesversammlung vorläufig außerordentliche Gesandt-
schaften zu entsenden, wohin es ihr zweckmäßig erscheint,
Bündnisse einzuleiten, und überhaupt bis zur neuen Ge-
staltung der Deutschen Verfassung Deutschlands Interessen
nach Außen wahrzunehmen.

Die provisorische Versammlung darf einem fremden
Staate im Namen aller Deutschen Staaten selbst den
Krieg erklären, jedoch nur in dem Falle, wenn die Inte-
grität Deutschlands durch Handlungen oder offene Erklä-
rungen verletzt wird. Sie bekennt sich sonst zu dem Grund-
satze, daß Deutschland überall den Frieden erhalten zu sehen
wünscht und keinem fremden Staate in der Entwickelung
seiner inneren Staats-Angelegenheiten entgegentreten will.

7) Gegen Unternehmungen einer Faction, welche durch Waf-
fengewalt oder andere unerlaubte Mittel die Verfassungen
der Deutschen Staaten umzustürzen bemüht sein sollte, ruft
der provisorische Bund die Treue der Deutschen Volks-
stämme, ruft er die Vaterlandsliebe Aller, welche ein einiges,
unversehrtes und mächtiges Deutschland wollen, zum Ent-
gegenwirken auf und wird seiner Seits mit allen ihm und
den Staatsregierungen der einzelnen Deutschen Staaten zu
Gebote stehenden Mitteln Unterstützung leisten.

8) Die größte Aufgabe der Gegenwart ist hiernächst, die künf-
tige Verfassung Deutschlands in Übereinstimmung der Deut-

schen Staatsregierungen mit der in der Kürze zusammentretenden constituirenden Nationalversammlung festzusetzen.

Sämmtliche Deutsche Staaten erkennen die von ihnen nach vorstehenden Grundzügen zu beschickende provisorische Bundesversammlung als das legale Organ an, welches mit der constituirenden Nationalversammlung zu verhandeln, und auf deren Anträge die Erklärungen der Staatsregierungen in für diese bindende Weise abzugeben hat.

Der provisorischen Bundesversammlung soll jedoch die Befugniß nicht zustehen, sich gegen folgende Puncte zu erklären:

a) Gegen Alles, was im Begriff eines Bundesstaats in seiner weitesten Ausdehnung liegt, vorausgesetzt, daß die zu begründende Centralgewalt desselben durch eine gesetzlich geordnete Mitwirkung ebensowohl der Abgesandten der Deutschen Staatsregierungen (bezüglich der Prinzen der fürstlichen Häuser oder deren Vertreter) als der Abgeordneten des Deutschen Volks beschränkt ist.

b) Gegen Preßfreiheit.

c) Gegen das freie Associationsrecht.

d) Gegen ein gemeinsames Deutsches Recht und gegen eine gemeinsame den Anforderungen der Zeit entsprechende Gerichtsverfassung.

e) Gegen vollständige Religionsfreiheit und gegen völlige Rechtsgleichheit ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses.

f) Gegen den Wahlmodus, welchen die constituirende Nationalversammlung in Betreff der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Volks vorschlagen wird.

9) Die provisorische Bundesversammlung ist mit demselben Augenblicke aufgelöst, in welchem rechtsbeständig eine Verfassung Deutschlands zu Stande gekommen sein wird.

Wir sind weit entfernt zu verkennen, welche bedeutende Opfer ihrer seitherigen Souverainetät den Deutschen Staatsregierungen durch obige Vorschläge zugemuthet werden, aber es gilt jetzt das Größere zu retten, Deutschland vor den Gefahren der Anarchie und fremder Invasion zu bewahren, in welche es nach menschlicher Voraussicht gestürzt werden wird, wenn nicht die Macht der unendlich thätigen und in der Wahl der Mittel nicht ängstlichen republicanischen Partei gebrochen werden kann. Dies ist aber unseres Dafürhaltens nur möglich, wenn sich die Deutschen Staatsregierungen angelegen sein lassen, in jeder Weise also auch dadurch die verlorene öffentliche Meinung in kürzester Frist wieder zu gewinnen, daß sie die Neugestaltung der vaterländischen Verhältnisse im Sinne der großen Mehrheit des Volks auch durch Herstellung eines kräftigen Organs an der Stelle des Bundestages zu befördern suchen.

Der Augenblick ist jetzt entscheidend! Wir verstatten uns daher Euer ꝛc. die schleunigste Erwägung und Ausführung obiger Vorschläge, deren weitere Ausbildung wir gern anheimgeben, dringend zu empfehlen, damit nicht auch in dieser Angelegenheit das verhängnißvolle „Es ist zu spät“ seine Macht äußere und im Strudel der Leidenschaften auch das verloren gehe, was jetzt zu retten noch möglich ist.

Dieselbe Einladung lassen wir an sämmtliche Deutsche Staatsregierungen heute ergehen, und werden unserer Seits im Sinne obiger Mittheilung einen Gesandten nach Frankfurt a. M. möglichst schleunig absenden und instruiren, auf die Gefahr hin, daß die Maßregel keinen Anklang findet.

Mit Vergnügen benutzen wir diese Gelegenheit, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Weimar, den 7. April 1848.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Watzdorf.

## Nr. XIII.

**Erwiederung des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium. Hannover, den 15. April 1848.**

Wir haben die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben vom 7. d. M. zu erhalten, mittelst dessen das (tit.) Uns von den Ansichten geneigtest hat unterrichten wollen, welche über die zweckmäßigste Behandlung der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit dortigerseits gehegt werden.

Wir haben nicht ermangelt, die bezüglichen gefälligen Bemerkungen in Erwägung zu ziehen, und können zu Unserm Bedauern nicht umhin, dem (tit.) darin zunächst beizustimmen, daß das Ansehen und die Selbstständigkeit der Deutschen Bundesversammlung dermalen in einem Grade erschüttert erscheinen, der für den Augenblick einen entscheidenden Einfluß derselben auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten allerdings zweifelhaft macht.

Diese Erscheinung ist von der Bundesversammlung selbst anerkannt. Ihre Wahrnehmung hat zu dem Beschlusse geführt, die Verfassung des Bundes der gegenwärtig eingeleiteten Revision zu unterwerfen.

Die Ursachen der Erscheinung, dargelegt in dem Vortrage, den der politische Ausschuß in der 15. Bundestagssitzung vom 8. v. M. über die dermalige Lage des Deutschen Bundes erstattet hat, gewähren die von den Ereignissen des Tages bestätigte Überzeugung, daß nicht sowohl die Personen der bisherigen Bundestags-Gesandten es sind, gegen welche der Andrang der öffentlichen Meinung gerichtet ist, sondern daß eben die ideelle Person des Bundestages, deren Ansehen das geehrte Schreiben noch als unerschüttert zu betrachten scheint, in den Augen des Deutschen Volks einen Abbruch erlitten hat, bei dem leider, man darf sich das nicht verhehlen, die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten selbst nicht unversehrt geblieben sind.

Diesen Abbruch zu ersetzen, das verlorene Vertrauen wieder

zu gewinnen, die gelockerten Bande wieder zu knüpfen, welche die Regierungen und die Völker von Deutschland mit einander vereinigen, das ist, nach hiesiger Ansicht, die Aufgabe welche Deutschland im gegenwärtigen Augenblicke zu lösen hat.

Ihre Lösung, darunter waltet keine Meinungsverschiedenheit ob, wird nur durch Opfer sich bewerkstelligen lassen, welche die einzelnen Bundesregierungen an ihren Rechten einer erhöhten Bundesgewalt zu bringen haben.

Aber es genügt nicht, daß eine kräftige, innerlich gesunde Verfassung überhaupt für Deutschland geschaffen werde. Die den Regierungen anvertraute Sorge für die höchsten menschlichen Güter erheischt auch, daß die neue Schöpfung, soweit irgend möglich, in den Bahnen des Rechts und der Ordnung erstehe, daß gewaltsamer Umsturz und gesetzlose Anarchie dabei entfernt bleiben.

In dieser wichtigen Rücksicht hat die Wahrung des verfassungsmäßigen Weges, nach Unserm Dafürhalten, eine überaus hohe Bedeutung und der verbliebene Besitz der Formen, welche die bisherige Verfassung des Bundes darbietet, wird ein unschätzbarer, weil in diesen Formen allein die Möglichkeit liegt, einer regellosen Auflösung alles Bestehenden zu begegnen.

Diese Formen würden aber zerstört, die Deutschen Regierungen würden aller Einwirkung auf die Gestaltung des neuen Staats-Organismus beraubt, und die Partei, deren Einfluß mit Recht zu fürchten steht, würde mit einer Gewalt bekleidet werden, gegen die kein Widerstand mehr möglich wäre, wenn die Regierungen gegenwärtig zu einer „förmlichen Auflösung des Bundestages“ und — indem sie in vorgeschlagener Weise die Grundzüge der Bundesverfassung selbst entfernten — zu der Herstellung einer „provisorischen Vertretung der Deutschen Staatsregierungen“ schritten, für deren Bestand die bisherigen Bundestags-Beschlüsse und Regierungs-Verheißungen keinerlei Anknüpfungs- oder Ausgangspuncte irgend welcher Art ersehen lassen.

Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, haben Ihren Unterthanen zugesagt, auf verfassungsmäßigem Wege Maßregeln zu ergreifen, welche eine Einigung Deutschlands und eine Vertretung des Volks am Bunde herbeizuführen geeignet sind.

Dieser Allergnädigsten Zusage getreu, hat die Königliche Regierung den Bundesbeschlüssen vom 10. März und vom 7. April d. J. durch ihren Gesandten nicht nur beigestimmt, sondern auch zu deren Ausführnng die nöthigen Einleitungen getroffen.

Diesen Beschlüssen entspricht die Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Bundesverfassung durch die von einem beschlußmäßigen Beirathe unterstützte Bundesversammlung in ihrer bisherigen äußeren Gestaltung.

Ihnen entspricht eine Berathung und Beschlußnahme über solchen Entwurf durch die ebenfalls beschlossene constituirende Versammlung, für welche die nöthigen Wahlen bereits angeordnet sind.

Im Sinne jener Allerhöchsten Zusage wird die Königliche Regierung auf dem solchergestalt vorgezeichneten Wege zur Ausbildung der neuen Verfassung fortschreiten, und sie wird dabei Alles, was den Schein einer Umkehr oder Abweisung an sich tragen könnte, um so gewissenhafter zu vermeiden bemühet sein, je mehr die eben jetzt, dem Anschein nach einigermaßen zu sich selbst zurückkehrende öffentliche Meinung vor neuen Aufregungen bewahrt werden muß, wenn sie sich sammeln und zu der Einsicht gelangen soll, daß der Weg der Übereilung und des Umsturzes der ist, welcher Deutschland ins Verderben führen würde.

Wir ꝛc.

Hannover, den 15. April 1848.

Königlich Hannoversches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. XIV.

**Pro Memoria an das Collegium der XVII Vertrauensmänner über die Stellung des Bundestags zu der constituirenden National-versammlung.**

Es ist wohl außer Frage, daß der Bundestag, der die Wahlen zu dem constituirenden Reichstag ausgeschrieben hat, im Namen der Regierungen, welche sie ausführen lassen werden, die Pflicht und das Recht hat, diese Versammlung recht zeitig nach Frankfurt zu berufen und zu eröffnen. Zweifelhafter kann es sein, wer bei derselben den Entwurf der Deutschen Verfassung, die von dem Revisionsausschuß der Bundesversammlung in Verbindung mit dem Rathe der Siebzehn ausgearbeitet wird, vertreten soll?

Das Natürlichste wäre unstreitig, daß eine mäßige Anzahl von Mitgliedern jener beiden Körperschaften, von denen der Entwurf ausgeht, ausgeschieden würde, und im Namen des Bundes und der Deutschen Regierungen als deren Commissäre dem constituirenden Reichstage gegenüber träten.

Zwei Verhältnisse scheinen aber diese einfachste und natürliche Anordnung sehr zu erschweren.

Einmal ist vorauszusehen, daß sich in jenen Körperschaften, in welchen unter einer zwar kleinen Zahl von Personen sich doch sehr ausgeprägte und zusammenhängende Ansichten über das Verfassungswerk sehr verschiedenartig kundgeben werden, nur sehr Wenige mit dem ganzen Entwurfe in allen seinen Theilen sich einverstanden erklären werden, sehr Wenige daher auch denselben in allen seinen Theilen werden vertreten wollen. Verschiedene Majoritäten werden vielleicht die einzelnen Paragraphen genehmigen, für das Ganze wird sich wohl nur eine Majorität mit Mentalreservationen der Einzelnen in Bezug auf einzelne Puncte finden. Es wird sich ferner fragen, ob diejenigen, welche das Ganze und alle seine Theile vertreten würden, gerade ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein werden, es auch vertreten zu können und zu wollen.

Sodann aber werden die Deutschen Regierungen wünschen, —

und dieser Wunsch ist vollkommen gerecht und gerechtfertigt, — daß, den Berathungen und Bestimmungen über das allgemein Deutsche Verfassungswesen gegenüber, Commissäre der Landes-Regierungen anwesend seien, die in allen den Fällen, wo die Gränzscheidung zwischen der particularen und gemein Deutschen Gesetzgebung zu bedeutenderen Controversen führt, die Interessen der einzelnen Gliederstaaten gegen etwaige zu große Übergriffe der Bundesgewalt wahrnehmen würden. Diese Commissäre würden die Regierungen frei zu wählen und zu instruiren wünschen, und es würde sich fragen, ob ihnen dazu gerade die Männer jener beiden Körperschaften genehm wären.

Es werden also andere Vorschläge nöthig werden, wie man am besten ein Commissariat bildet, das gleichsam eine provisorische Ministerbank der constituirenden Versammlung gegenüber einnehmen soll.

Da es sich um eine neu und frei zu bildende Verfassung handelt, da voraussichtlich die Discussion dieser großen Fragen in ihrem Verlauf selbst manche Ansichten der Urheber des vorzulegenden Verfassungs-Entwurfs erschüttern wird, so scheint es uns auf eine Vertheidigung und Vertretung des Buchstabens dieses Entwurfs nicht so sehr anzukommen. Wir können selbst nicht einmal wünschen, daß der von dem Revisionsausschuß ausgehende Entwurf der Versammlung etwa als eine ausschließliche Grundlage ihrer Berathungen octroyirt, auferlegt werde. Es ist sehr möglich, daß der constituirenden Versammlung von Privaten Verfassungs-Entwürfe eingereicht werden, die sie der Berücksichtigung ebenso werth findet, wie den des Revisionsausschusses. Sie würde in diesem Falle die sämmtlichen Entwürfe einem eigenen aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse zur Begutachtung überlassen —, und die Vorschläge dieses Ausschusses würde sie zur Grundlage ihrer Berathungen nehmen. In solch einem Falle wären die Männer des Revisionsausschusses und die Siebzehner, die den Entwurf vertreten könnten und wollten, selbst wenn sie sich fänden, nicht einmal mehr geschickt, die übernommene Rolle durchzuführen. Nicht auf den Buchstaben der Verfassung und des Verfassungs-Entwurfs,

sagten wir, komme es bei deren Vertretung an; es kann sich dabei nur um den Kern und den Geist derselben handeln. Dieser scheint uns aber in diesem Werke wesentlich in der richtigen Abwägung der Gränzen der Gewalten, der Bundesgewalt auf der einen Seite und der den Einzelstaaten und Regierungen vorzubehaltenden Machtrechte auf der anderen zu liegen. Die Schlichtung, die Vermittelung, die billige Erwägung in den eintretenden Collisions- und Controversfällen dieser Art scheint uns die Hauptaufgabe der zu ernennenden Commissäre zu sein. Und sie sollten ihren Persönlichkeiten und Befähigungen nach ganz mit der Rücksicht auf diese Hauptpuncte gewählt werden.

Wir möchten daher vorschlagen, der hohe Bundestag wolle ganz unverweilt die neun *größeren Staaten* Deutschlands (die König- oder Kaiserreiche, Baden und die beiden Hessen) auffordern, jeder Einen *Commissär* zu der constituirenden Versammlung nach Frankfurt zu senden, denen sich alsdann noch einzelne Glieder des Revisionsausschusses und der Siebzehner, entweder von dem Bundestage oder von den Commissären selbst ausgewählt, als weitere Commissäre zuordnen und über den Verfassungs-Entwurf möglichst mit ihnen verständigen möchten. Die *kleineren Staaten* würden ihre Instructionen, die begreiflicherweise nur sehr lax sein können, entweder Einem dieser Commissäre nach freier Wahl übergeben, oder sich vereinigen, um zwei bis drei eigene Abgeordnete hinzuzufügen. Diese Commissäre können nur aus den erwählten Mitgliedern der constituirenden Versammlung ernannt werden.

Diese Commissäre hätten, nach unserer Ansicht, *kein fertiges System* einer Verfassung und Organisation des Deutschen Bundesreichs zu vertheidigen, sondern in gemeinsamer Berathung mit der constituirenden Versammlung erst zu bilden und zu schaffen. Sie könnten nicht durch *hemmende Instructionen* gebunden werden, noch durch gouvernementale *Vetos* den freien Beschlüssen der Versammlung vorbeugen wollen. Sie könnten auch nicht interpelliret werden über Handlungen des Bundes oder einzelner Regierungen; vielmehr müßte ihr eigentliches Geschäft, außer der freien Theilnahme an der

allgemeinen Berathung, das sein, daß sie an die Versammlung ihre Interpellationen richteten, in allen den Fällen, wo der Centralgewalt Übergriffe in die unveräußerliche Gewalt der Einzelstaaten eingeräumt werden sollen, und wo der Volkswille in den grundgesetzlichen Bestimmungen die höhere politische Rücksicht aus den Augen zu setzen droht. Auch sollte ihnen in der Geschäftsordnung, deren Feststellung im Übrigen der Autonomie der constituirenden Versammlung überlassen bleibt, das Recht vorbehalten werden, am Schlusse jeder Discussion resumirend auf den Gegenstand zurückzukommen. Erst nach dem Abschlusse der Berathungen und vor der definitiven Beschlußnahme der Versammlung über das Ganze der Verfassung sollte es den einzelnen Regierungen gestattet sein, innerhalb einer möglichst kurzen Frist ihre etwaigen Einwendungen, wenn sie von den Commissären in ihrer Mehrheit erheblich genug gefunden werden, noch vortragen und die betreffenden Puncte einer nochmaligen Discussion unterwerfen zu lassen.

Sobald die Verfassung angenommen und zur Ernennung des Reichsoberhaupts des Deutschen Bundes geschritten ist, sollte dessen erste Handlung sein, die constituirende Versammlung zu vertagen oder, falls von derselben ein veränderter Wahlmodus beliebt wird, neue Wahlen ungesäumt auszuschreiben, damit, ehe zu der Organisation der Bundesverwaltung geschritten wird, an die Stelle des provisorischen Ministeriums ein definitives trete, das dem neu zusammentretenden Reichstag mit einem festen Plan der Organisation gleich entgegenkäme.

---

## Nr. XV.

**Auszug aus dem Berichte der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft d. d. Frankfurt a. M., den 28. April 1848.**

Indem ich die weitere Erläuterung über die Entstehung des von mir vorgestern eingereichten Entwurfs eines Reichsgrundgesetzes und die Motivirung seiner einzelnen Bestimmungen um

so mehr dem Professor Zachariae überlassen muß, als durch die ausschließliche Bearbeitung desselben von Seiten der Vertrauensmänner und die vertrauliche Behandlung der Sache ihrer Seits, nur der Vertrauensmann selbst dazu im Stande sein wird, komme ich heute nur noch auf die allgemeine politische Lage und den Stand der einzelnen Deutschen Regierungen, diesem Verfassungsprojecte gegenüber, zurück.

Unter allen von den einzelnen Staaten zu bringenden Opfern an Souverainetätsrechten scheint mir das größte, die gänzliche Überlassung des Heerwesens bis zur Ernennung der Stabsofficiere der Landwehr an die Reichsgewalt, wodurch die Beschränkung der einzelnen Staaten hierin weiter ausgedehnt ist, als solches selbst in den Nordamerikanischen Staaten und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall ist. Daß jedoch in dieser Ausdehnung der Militairgewalt und der ausschließlichen Leitung des Heerwesens gerade das kräftigste Mittel zur Erschaffung einer starken Reichsgewalt und zur Erhebung Deutschlands zu einer Weltmacht liegt, kann eben so wenig geleugnet werden, als es besonders nach den Erfahrungen der letzten Monate in Abrede zu nehmen ist, daß die Unzulänglichkeit der bisherigen Bundes-Kriegsverfassung, trotz der bedeutenden Verbesserungen, welche im letzten Jahrzehnt in derselben unleugbar Statt gefunden haben, allgemein gefühlt wird, und eine gehörige Kraftentwickelung des Bundesheers gerade in Zeitverhältnissen, wo sie am Nothwendigsten wäre, mangelt, und besonders in den mittlern und kleinen Bundesstaaten sich zum Theil in nicht geahndeter Schwäche zeigt; wodurch das Übergewicht von Östreich und Preußen, trotz der Zerrüttung ihrer innern Zustände und ihrer Verfassungswirren, in dieser Beziehung doch sehr fühlbar wird, und zu dem naheliegenden Schlusse führt, daß das Heerwesen in den einzelnen mittlern und kleinern Staaten, in einer möglichsten Selbstständigkeit und eigener Entwickelung und Leitung erhalten, doch zur Erstarkung und Haltung der Regierungen unter den sich jetzt entwickelnden Volkszuständen nicht hinreicht und gar leicht zu gefährlichen und kostbaren Täuschungen führt. Ob daher in Wirklichkeit das in dieser Beziehung den einzelnen Staaten

zugemuthete Opfer an Souverainetätsrecht so beträchtlich sein möchte, als es auf den ersten Anblick erscheint, dürfte für die sämmtlichen Bundesstaaten, außer Östreich und Preußen, noch in Frage zu stellen sein.

Für diese beiden Großmächte stellt sich aber freilich die Frage ganz anders, und wenn man annimmt, daß die Erlangung der erblichen Reichsgewalt jetzt Gegenstand der Rivalität des Habsburgschen und Hohenzollernschen Hauses werden muß, so liegt in dieser Bestimmung über das Heerwesen zugleich die Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz der einen oder der andern Hausmacht, und die Frage, ob die Reichsgewalt nicht einem andern Deutschen Fürstenhause zu Theil werden könnte, ist eben wegen dieser Existenzfrage für Östreich und Preußen, meiner Ansicht nach, schon im Voraus verneinend entschieden.

Wie hier die der künftigen Reichsgewalt zugedachte Kraftfülle der Ausführbarkeit des Entwurfs fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzen dürfte, so finde ich in der Bestimmung der Erblichkeit der Reichs-Oberhauptswürde in der im Entwurfe projectirten Weise umgekehrt auch wieder eine solche Schwächung des Reichs-Oberhaupts, daß ich dadurch die Existenz der Verfassung — ihre vollständige Einführung vorausgesetzt — in sich selbst für gefährdet halte.

Die Erblichkeit der Würde des Reichs-Oberhaupts, wenn dasselbe in Frankfurt seine Residenz haben, und sein Einkommen durch eine Reichs-Civilliste bestimmt sein soll, kann sich danach an einen Territorialbesitz und an eine Hausmacht nicht anlehnen, und wird, wenn dieses nicht der Fall ist, der Kaiserfamilie in zweiter und dritter Generation schon den Charakter vielleicht zu kostbarer Pensionaire und Sinecuristen geben, da diese zu schaffende Reichs-Civilliste den reinen Charakter einer Besoldung oder resp. Reichslast an sich trägt, während die Civillisten aller unserer constitutionellen Staaten doch die wesentlich verschiedene Eigenschaft eines Aversi für das im Staatsvermögen aufgegangene Domanium und resp. das Patrimonial-Vermögen des Fürstenhauses wenigstens in Deutschland an sich tragen.

Sollte aber bei der Aufnahme dieser Bestimmung in de Entwurf dennoch die Idee im Hintergrunde gelegen haben, da dem Reichs=Oberhaupte, über dessen erstmalige Wahl und Be stellungsart gewiß mit Absicht Alles offen gelassen ist, denno durch die Erwählung vielleicht einer bestimmt gedachten Persö lichkeit der Rückhalt einer Hausmacht zu Gebote stehen würde, so i damit auch in diesem Puncte — von allen dynastischen Interess der übrigen Deutschen regierenden Häuser abgesehen — die vorhe erwähnte Rivalität von Östreich und Preußen, welcher allein we die Erniedrigung Deutschlands und die unselige Verwirrun unserer gegenwärtigen Verhältnisse zuzuschreiben ist, in die er Reihe gestellt und ein Streit hervorgerufen, welcher das Ein- gungswerk zu zernichten droht, ehe es noch begonnen; indem die- jenige Großmacht, welche die andere zuerst auf dieser Bod Terrain gewinnen sieht, sich gewiß vom Einigungswerke zurück- ziehen und eine isolirte Stellung einzunehmen suchen wird.

Allem Anscheine nach wird eine solche Isolirung *nun* zu- nächst von Östreich zu erwarten sein, da dasselbe schon in seinen Außerdeutschen Verhältnissen, wie sehr dieselben auch augenblick- lich auf die Spitze getrieben sind und sich gefährlich fürs Haus Habsburg gestalten, ein Motiv gegen die gänzliche Hingebun seiner Deutschen Hausmacht an das Deutsche Einheits=Interesse fin- den wird, so lange eben nicht durch rein demokratische Umwälzungen in denen die Deutschen Erbländer freilich jetzt begriffen scheinen die Hausmacht gänzlich gebrochen ist. Glaube ich mich über die Tendenz von Östreich nach — — — nicht zu irren, so kann ich auf der andern Seite von Preußen nur glauben, daß es sic um so eifriger an der Spitze der Bewegung zu erhalten suchen wird, als es eben seine ganze Existenz in den Glückstopf der Deutschen Einheit geworfen zu haben scheint, und — — —

In diesem Kampfe der Sonder=Interessen der beiden Deut- schen Großmächte um Lebensfragen wird nun, in so fern die an Umfang gewinnenden innern Unruhen oder gar feindliche Angriffe von Außen überhaupt den Zusammentritt der constitui- renden Versammlung hier in Frankfurt zum 18. Mai noch mög- lich machen, eine solche Versammlung aus freier Wahl der

gesammten Volks hervorgegangen, dieselben Fragen zur Entscheidung in die Hand nehmen, und wird durch simple Majoritäten ihre Aussprüche darüber abgeben, wie sie die künftige Gestaltung Deutscher Einheit begründen zu können vermeint, während es noch sehr zweifelhaft und durchaus ungewiß erscheint, ob der jetzt vorliegende Entwurf der 17 Vertrauensmänner, auch wenn er von sämmtlichen Bundesregierungen als Basis für die Verhandlungen der constituirenden Versammlung angenommen wäre, von der constituirenden Versammlung als eine solche Basis angenommen wird; da die constituirende Versammlung in der Art ihrer Zusammensetzung keinerlei Stoff zu einer Vertretung der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und ihrer mit dem allgemeinen Einheits-Interesse in Einklang zu bringenden Sonder-Interessen hat, und daher auch von Seiten des Bundestags, welcher isolirt neben jener Versammlung stehen wird, irgend eine directe Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen nicht geübt werden kann. Eine solche Einwirkung auch nur formell sich zu sichern, ist bis jetzt vom Bundestage noch kein entschlossener Schritt geschehen, und konnte bei der gegenwärtigen Composition der Versammlung, worüber ich in meinem Berichte vom 24. d. M. mich näher ausgesprochen habe, und bei dem gänzlichen Mangel an Instruction für die meisten Gesandten auch nicht erwartet werden, und so kommt es, daß noch in diesem Augenblicke es zweifelhaft ist, ob die Eröffnung der constituirenden Versammlung und die Bearbeitung eines desfallsigen Programms und einer vorläufigen Geschäftsordnung (deren definitive Feststellung allerdings der Versammlung selbst wird überlassen bleiben müssen) vom Bundestage in die Hand genommen, oder sich selbst und der gewiß nicht ausbleibenden Leitung des Funfziger-Ausschusses überlassen bleiben soll.

Wie es danach mit der freien Vereinbarung einer Deutschen Reichsverfassung zwischen Regierungen und Volk steht, ist leicht zu ermessen, und wird lediglich von dem Charakter der constituirenden Versammlung abhängen, welchen Niemand jetzt schon zu bestimmen im Stande ist. In dieser allgemeinen Rathlosigkeit dürfte nun allerdings die außerordentliche Commission mit Exe-

cutiv-Gewalt, welche noch immer Gegenstand der Erwägung des Revisions-Ausschusses des Bundestags und der dabei zu Rathe gezogenen Funfziger ist — wodurch dem Bundestage ein neuer Stoß gegeben ist — ein erwünschtes Hülfsmittel für alle Freunde des Vaterlands sein, und hoffe ich, daß der Revisions-Ausschuß bald zu seinem Vortrage darüber an die Bundesversammlung schreitet — — — —

Jedenfalls wird diese Maßregel vor einer Beschlußnahme noch einmal an die Regierungen zurückkommen, und wird dann vielleicht schon der Zeitpunct da sein, wo wir klar sehen können, ob Deutschland noch eine andere Zukunft als einen in seinen Folgen nicht zu ermessenden Bürgerkrieg hat, und ob, wenn die Hoffnung auf Einigung verloren gegeben werden müßte, unser Nordwesten im Stande sein wird, mit eigener Kraft die Anarchie im Innern zu unterdrücken und seine Freiheit nach Außen zu bewahren. Hier in Frankfurt geht, fürchte ich, die Selbstständigkeit der kleinen Staaten im glücklichern Falle zu Grabe, während im unglücklichen Falle ein Versuch der Republik am Rhein und in Sachsen sehr wahrscheinlich und damit der Bürgerkrieg, wie er in Baden thatsächlich existirt, und Anarchie unvermeidlich sind. — — — —

(gez.) H. v. Wangenheim.

---

## Nr. XVI.

**Bericht über die Berathungen des Entwurfs des Deutschen Reichsgrundgesetzes im Schooße des Collegiums der 17 Beigeordneten zum Deutschen Bundestage, vom Professor Zachariae; de dato Frankfurt, den 30. April 1848.**

Den am 15. April im Bundespalais begonnenen Berathungen zur Revision der Bundesverfassung wurde der von einer dazu ernannten Commission (Dahlmann, Albrecht, Bassermann und eine Zeit lang auch Jordan) ausgearbeitete Entwurf zu Grunde gelegt.

Dieser Entwurf ist im Ganzen von der Versammlung gebilligt worden, hat aber bei der Berathung eine Mehrzahl wichtiger Abänderungen und Zusätze erhalten.

Er beruht auf der Ansicht, daß es durchaus nothwendig sei, an die Stelle der bisherigen Bundesverfassung eine auf National-Einheit gebauete, eine umfassende und kräftige Centralgewalt schaffende, Verfassung treten zu lassen, und bezeichnet sich selbst als

Entwurf des Reichsgrundgesetzes.

Ein anderer wesentlicher Grundgedanke ist der, daß die Selbstständigkeit der einzelnen Deutschen Staaten durch diese neue Verfassung nicht aufgehoben, sondern nur, in so weit es die Einheit Deutschlands erfordert, beschränkt werden soll. Dies ist auch im Art. 1 des Entwurfs deutlich ausgesprochen. Daraus folgt:

1) daß alle Rechte, welche durch die neue Verfassung der Centralgewalt nicht zugewiesen sind, fernerhin als Rechte der Einzelstaaten betrachtet werden müssen, und daß in so fern eine staatsrechtliche Vermuthung für die Freiheit der Einzelstaaten wird aufgestellt werden müssen.

2) Die provisorische Stellung der Deutschen Fürsten bleibt im Ganzen unverändert dieselbe; sie werden keine Unterthanen, auch nicht im Sinne des früheren Reichsstaatsrechts. Die Centralgewalt kann nur die verantwortlichen Regierungs-Organe vor ihr Forum ziehen, nicht die Fürsten selbst verantwortlich machen.

3) Gesetzgebung, Justiz und Administration der einzelnen Staaten werden keineswegs im Allgemeinen einer höhern Staatsgewalt unterworfen. Sie bleiben vielmehr in ihrer Sphäre souverain. Deshalb findet auch keineswegs ein allgemeines Appellationsrecht an die Centralgewalt oder deren Organe Statt. Nur darf

a) die Landesgesetzgebung nicht mit dem allgemeinen Deutschen Grundgesetz in Widerspruch treten, ein Grundsatz,

der ja auch in der bisherigen Bundesverfassung in ähnlicher Weise bestand, und hinsichtlich dessen die Änderung nur darin besteht, daß die Normen, welche alle Landesverfassungen anerkennen müssen, umfassendern und nicht bloß negativen, sondern zugleich auch positiven Inhalts sind.

b) Die Justiz bleibt, abgesehen von gewissen für nothwendig zu erklärenden Einrichtungen, welche zu den Grundrechten des Deutschen Volks gehören, in den einzelnen Staaten so unabhängig, wie sie bisher war. Es wird keine oberste Reichsinstanz für Justizsachen begründet, und das Bundes= oder Reichsgericht tritt nur für solche Gegenstände ein, bei welchen es entweder ganz an einer Instanz in den einzelnen Ländern fehlt, oder die das Reich selbst betreffen, oder bei denen es aus politischen Gründen räthlich erschien, besonders mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang von Reichs= und Landesverfassung und um der nothwendigen Gleichförmigkeit der Urtheilsfällung willen, eine ausschließliche Competenz des Reichsgerichts zu begründen.

c) Die Verwaltung der innern Landesangelegenheiten, in so weit nicht gewisse Gegenstände derselben nun zu Reichsangelegenheiten werden, wird keineswegs einer höheren staatlichen Oberaufsicht der Reichsgewalt unterworfen. Mißbräuche bei derselben können fernerhin nur bei den Organen des Landes selbst verfolgt werden, und eine Beschwerde bei der Centralgewalt ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte handelt.

Die hauptsächlichste, wichtigste und einflußreichste Veränderung, welche die neue Verfassung, tritt sie anders ins Leben, in dem öffentlichen Rechtszustande Deutschlands hervorrufen wird, besteht darin, daß gewisse, allerdings gewichtige Bestandtheile der Souverainetät der Fürsten oder Einzelstaaten nun ganz von derselben ausgeschieden und zu ausschließlichen Rechten der Reichsgewalt gemacht werden. Dies wird vielleicht manchen Regierungen höchst empfindlich sein; allein das Opfer muß gebracht

werden, weil nur unter dieser Voraussetzung, d. h. durch Bildung einer kräftigen Reichsgewalt aus abgelösten Souverainetäts-Bestandtheilen, der Zweck, ein einiges, freies, starkes und mächtiges Deutschland zu gründen, erreicht werden kann. Und Zeit zum Bedenken und langen Erwägen ist hier nicht mehr! An alle Pforten Deutschlands klopft der äußere Feind, im Süden, Norden, Osten und Westen schlagen aus der Deutschen Erde gefahrdrohende Flammen empor und die Fürsten Deutschlands insbesondere werden und müssen erkennen, daß Selbstüberwindung hier die erste Pflicht sei, und daß sie durch Verzicht auf gewisse, ihnen vielleicht besonders lieb gewordene Souverainetäts-Rechte, dem Reiche zum großen Theile nur zurückgeben, was durch eine Jahrhunderte fortgehende Schmälerung und Schwächung der Deutschen Reichsgewalt, dem Reiche geraubt worden ist. Was für Rechte gemeint seien, liegt nahe. Es sind diejenigen, welche unter der Überschrift „Bedeutung des Reichs" als ausschließliche Bestandtheile der Reichsgewalt im Entwurfe hingestellt sind. Soll Deutschland nicht ganz auseinander fallen, und entweder eine Beute auswärtiger Feinde werden, oder durch eine auch die Fürstenthrone stürzende Anarchie zerrüttet werden, will man dem sich immer breiter machenden Republicanismus der an so manchen Orten Anhänger hervortreten läßt, wo man es nie erwartet hätte! und überall hin seine Apostel ausschickt, nicht in die Hände arbeiten, so ist die Begründung einer materiell gehörig ausgestatteten Centralgewalt, welche wenigstens in dieser, die executive Gewalt und die Vertretung nach Außen concentrirenden Formation, die Eigenschaft einer Staats- und nicht blos einer Bundesgewalt haben muß, eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Nur dadurch kann für die Zukunft Schmach, Schande, Erniedrigung, Entkräftung, Zerrüttung und Anarchie vom Deutschen Vaterlande abgewendet werden!

Von diesen Überzeugungen durchdrungen, habe ich als Vertreter Hannovers im Rathe der 17 Beigeordneten nicht blos kein Bedenken getragen, sondern es als eine Pflicht erachtet, den die Bildung der Reichsgewalt betreffenden Bestimmungen des Art. II

meine Zustimmung zu geben. Auch ist in dieser Beziehung bei der Berathung wenig oder gar kein Dissens hervorgetreten und der ursprüngliche Entwurf durch jene nicht gemindert, sondern in einzelnen Puncten durch eine zusätzliche Bestimmung gemehrt worden. Dahin gehört namentlich im §. 3 ad a. die im ursprünglichen Entwurf nicht vorkommende Bestimmung:

„imgleichen die Überwachung der von den einzelnen Deutschen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter Statt.)"

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hiernach nur wirkliche Staatsverträge jener Controle unterliegen, also nicht etwa Fürstliche Familienverträge, Heirathscontracte, sowie es auch den Fürsten und Regierungen unbenommen bleibt, für einzelne Geschäfte Gesandte zu schicken.

Dadurch, daß der Reichsgewalt ausschließlich das Recht über Krieg und Frieden zugesprochen wird, geht für die große Mehrzahl der Deutschen Staaten in der That nichts verloren, indem auch schon nach der bisherigen Bundesverfassung dieses Recht von den einzelnen Staaten kaum selbstständig ausgeübt werden konnte. Höchst einflußreich, tief eingreifend wird dagegen die Bestimmung §. 3, c. zu nennen sein, wonach „das Heerwesen" fortan ausschließlich der Reichsgewalt zustehen soll. Denn hiernach wird es in Zukunft nur ein Deutsches („stehendes") Heer geben, und weder Hannover noch irgend ein anderer Deutscher Staat, z. B. Preußen, eine eigene Militairmacht haben, oder in Betreff der von ihm zum Reichsheer zu stellenden Contingente (wenn überhaupt dieser Ausdruck noch passen sollte) irgend ein Verfügungsrecht in Anspruch zu nehmen haben. Das Commando, die Dislocation der Truppen und die Ernennung der Officiere einschließlich des Oberfeldherrn, (welcher im ursprünglichen Entwurf [§. 10 in fine] ausdrücklich erwähnt war, bei der Berathung aber als unter den Officieren mitbegriffen betrachtet wurde) wird, wie sich aus §. 7 des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich ergiebt, ein Recht des Reichsoberhaupts

sein, und mithin jede unmittelbare Einwirkung der Einzel-Regierungen auf die Bildung, Führung und Verwendung der Armee ausgeschlossen werden.

In der Bestimmung §. 3. d. liegt ausgesprochen, daß es in Zukunft nur Reichs- und keine Landesfestungen mehr geben soll. Dies Opfer wird wohl weniger Überwindung selbst für die beiden Großmächte kosten! Die Territorial-Hoheit über Grund und Boden, Stadt- und Festungsgebiet soll, wie sich von selbst versteht, damit nicht auf das Reich übertragen werden. Das Verhältniß bliebe ein dem bestehenden Bundesfestungs-Rechte ganz analoges.

Zu e. „Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen" wird factisch von den Einzelstaaten wenig oder nichts geopfert, wenn dies ausschließlich in die Hände der Reichsgewalt gelegt wird.

Von großer Wichtigkeit wird dagegen der ad f. und g. (Zoll- und Postwesen) ausgesprochene Verzicht sein, wenn er ins Leben treten sollte. Denn (wie sich indirect aus einer Vergleichung mit lit. h., welche nur von Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen ꝛc. redet und direct aus lit. m. ergiebt) das ganze Recht der Erhebung von Eingangssteuern und die Postanstalt selbst, nicht blos die Oberhoheit über diese Rechte soll auf die Reichsgewalt übergehen, womit dann auch die ausschließliche Befugniß zur Ernennung der dazu erforderlichen Reichsbeamten (§. 7) verbunden sein würde. Außerdem muß hierbei bemerkt werden, daß auf meine Frage, ob durch die Bestimmung ad lit. f. des §. 3. auch der Zoll im eigentlichen, besonders durch das Reichsstaatsrecht festgestellten Sinne, also z. B. der Brunshäuser Zoll, getroffen werde, eine bejahende Erklärung erfolgte.

An die Schwierigkeiten die die Übertragung des Postwesens auf das Reich selbst, vermöge der damit verbundenen Aufhebung garantirter Rechte, in der Ausführung haben dürfe, hat man sich nicht stoßen zu dürfen geglaubt, und auch durch

meine Bemerkung, daß es wohl genügen würde, wenn nur das Postwesen in ganz Deutschland durch die Reichsgesetzgebung auf einheitliche Weise regulirt und der Oberaufsicht der Reichsgewalt unterworfen werde, sich zu keiner Änderung in der Sache bestimmen lassen.

Zu lit. k. des §. 3. springt von selbst in die Augen, daß dadurch die Landesgesetzgebung nicht aufgehoben wird, daß aber andererseits der Reichsgesetzgebung damit ein höchst wichtiger Beruf zuertheilt worden ist. Dieser Beruf wird namentlich darin gefunden werden können, allgemeine Deutsche Gesetzbücher über das bürgerliche und Strafrecht, sowie das Civil- und Strafverfahren, auch Policei- und Handelsrecht ins Leben zu führen, wozu freilich der Beruf in einem andern Sinne noch jetzt von Manchem unserer Zeit abgesprochen wird. Als einen Mangel kann man es vielleicht betrachten, daß der Reichsgesetzgebung nicht auch die Pflicht zu solchen allgemeinen Gesetzbüchern auferlegt worden ist. Es soll aber dem eigenen Urtheile der Reichs-Gesetzgebungs-Factoren über die Frage, inwieweit dergleichen Gesetzbücher „zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich" seien, nicht vorgegriffen werden, wogegen man es, um gewissen, vielfach ausgesprochenen und theilweise auch sehr gerechten Anforderungen zu genügen, für nothwendig erachtete, beispielsweise hier der Gesetze über Heimaths- und Staatsbürgerrecht, sowie über Gleichheit von Münze, Maß und Gewicht zu gedenken.

---

Zu Art. III „Verfassung des Reichs" giebt zunächst der §. 4 ein kurzes Bild von dem Subjecte der Reichsgewalt und den zur Verwaltung einzelner Zweige nothwendigen Organen.

Hierbei hat nun über die Nothwendigkeit einer monarchischen Form an der Spitze der Deutschen Grundverfassung eben so wenig Zweifel bei der Berathung geherrscht, als darüber, daß die vorzüglichste, durch die Landesverfassungen sanctionirte und durch die Bundesgesetze eingeprägte Consequenz des s. g. monarchischen Princips — ausschließlicher Besitz der ganzen

und ungetheilten Staatsgewalt durch den Monarchen — für das neu zu errichtende Reichsverfassungs-Gebäude nicht als anwendbar erscheine. Auch würde es, im Hinblick auf die unwiderstehliche Macht der herrschenden Volks-Überzeugung, wenig politischen Verstand verrathen haben, wenn man den in einer constitutionellen Monarchie theils unwahren, theils zu einem fortwährenden Kampfe mit dem Volksrechte führenden Satz vom ungetheilten Besitz der Staatsgewalt durch den Monarchen, wie er bisher im positiven Deutschen Staatsrechte feststand, auf das Reichsoberhaupt hätte übertragen wollen.

Eine der wichtigsten Fragen, welche die Vertrauensmänner lange und wiederholt beschäftigt hat, und welche von Jedem, der auch nur mit einem geringen Maß von Einsicht ausgerüstet wäre, als eine Lebensfrage für die ganze Verfassung wird betrachtet werden müssen, betrifft

die Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts.

Denn wer könnte verkennen, daß die Ausführbarkeit, die Dauer und der Bestand der zu gründenden Reichsherrschaft auf das Wesentlichste durch Erblichkeit und Nichterblichkeit der höchsten Reichswürde bedingt erscheint, und daß die Schwierigkeit des Problems um so größer ist, je mehr ganz die nämlichen Gründe zur Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht geltend gemacht werden können! Um so weniger ist es zu verwundern, daß hiebei eine nicht unerhebliche Minorität der, die Erblichkeit schließlich feststellenden Majorität (9:6) gegenüber gestanden hat, und es ist eine durch die entschiedene Vorliebe und den Eifer für die Erblichkeit etwas zu stark gefaßte Bezeichnung, wenn der Verfasser des Vorworts die Majorität während der Berathung anscheinend in erheblicher Weise wachsen läßt, während doch nur die Stimme von Baden auf die Seite der Erblichkeit übergetreten, die Gegenseite durch die Stimme von Churhessen verstärkt worden ist. (Die in der Regel zwiespältige 16. Stimme hat auch bei der Cardinal-Frage geruhet.)

Den eigentlichen Kern der Gründe, welche nach Ansicht der Majorität für die Erblichkeit sprechen und welche in zweifellos

trefflicher Weise und in dem bekannten edlen Style des Verfassers des Vorwortes (Dahlmann) in letzterem entwickelt sind, hebt der §. 5 des Entwurfs selbst hervor. Jene Entwickelung des Vorwortes entledigt mich übrigens der Pflicht, auszuführen, was bei der Berathung für die Erblichkeit geltend gemacht worden ist. Zunächst darf ich aber nicht unerwähnt lassen, daß der ursprüngliche Entwurf selbst an der Hoffnung zu verzweifeln schien, als werde man sich schon jetzt über ein erbliches Reichsoberhaupt d. h. ein bestimmtes erbliches Kaiserhaus, vereinigen. Er enthält daher ad §. 5 den Zusatz:

> Sofern für jetzt über die Wahl eines erblichen Reichsoberhaupts (Deutschen Kaisers) keine Einigung zu erreichen steht, wird ein stellvertretendes Oberhaupt (Reichsverweser) aus dem Kreise der regierenden Häuser Deutschlands von den bisherigen Bundesgliedern im Einverständniß mit der Nationalversammlung auf fünf Jahre gemacht;

und dann noch in einem §. 7 die Bestimmung:

> der Reichsverweser steht in Absicht der Regierungsrechte (und Pflichten) dem Kaiser gleich.

Um die Absicht dieser Sätze noch klarer hervortreten zu lassen, wurde, nach Annahme des noch stehenden ersten Satzes des §. 5 anfangs beliebt, dieselben unter der Überschrift: „Vorübergehende Bestimmung“ zusammen in einen besonderen Paragraphen zu verweisen. Allein es wurde dann doch für bedenklich erachtet, eine ausdrückliche Hinweisung auf ein solches, überdies nahe liegendes provisorisches Auskunftsmittel zu geben und damit gewissermaßen das Bekenntniß abzulegen, daß man nur auf dasjenige hoffe, was jetzt als unmöglich erscheine. So sind dann diese Sätze aus dem Entwurfe weggeblieben.

Aus der Mitte der Gegner der Erblichkeit ist nur ein bestimmter Gegenantrag hervorgegangen. Von dem Würtembergschen Beigeordneten wurde nämlich zu §. 5 das Amendement gestellt:

„Das Oberhaupt wird aus den regierenden Häusern auf je fünf Jahre gewählt.“

Außerdem kam noch der, einer Broschüre vom Dr. Eisenmann entnommene Vorschlag zur Discussion, daß die Würde des Reichsoberhaupts eine lebenslängliche sein und in einem bestimmten Turnus zwischen den mächtigern Deutschen Fürstenhäusern wechseln solle; eine Idee, welche das für sich zu haben scheint, daß sie vielleicht bei den Deutschen Fürsten selbst, vorausgesetzt, daß man sich über die Grenze des Turnus vereinigte, am leichtesten Anklang fände, welcher aber anderer Seits entgegengesetzt werden konnte, daß durch Ungunst des Schicksals bei einem solchen Turnus vielleicht immer gerade die am wenigsten taugliche Persönlichkeit unter den Deutschen Fürsten zur Würde des Reichsoberhauptes gelangen könne, so daß in der That die Erblichkeit noch mehr Bürgschaft für zu Zeiten tüchtige Reichsregenten gebe, und die Wahl auf Lebenszeit, durch welche jedem Deutschen Fürsten die Aussicht eröffnet würde, zur höchsten Reichswürde zu gelangen, auch meiner Überzeugung zufolge, unbedingt den Vorzug verdienen dürfte.

Was überhaupt gegen die Wahl des Reichsoberhauptes eingewandt wurde, läßt sich leicht ermessen. Die Erinnerung an das Schicksal der Wahlreiche und den die Monarchie schwächenden Einfluß der Capitulationen lag hier sehr nahe. Allein man dürfe, führte ich dagegen aus, nicht meinen, daß dieselbe Form zu verschiedenen Zeiten und unter ganz verschiedenen Verhältnissen, dieselbe Wirkung äußern werde. Werde die Wahl nicht bloß in die Hände von Wahlfürsten gelegt, sondern auch das Volk durch seine Repräsentation dabei betheiligt, so liege darin die beste Garantie gegen die allmähliche Schwächung der Gewalt des Reichsoberhauptes. Denn die Nation habe das größte Interesse, daß jene stark und kräftig bleibe. Gegen ein fünfjähriges Reichsregiment möge der Grund sprechen, daß dasselbe dann nur als Bürde und von einem mit einer Hausmacht ausgerüsteten Fürsten, nur als eine Nebensache werde betrachtet werden, worunter die Regierung des Reichs leiden werde. Für 5 Jahre sein Land zu verlassen und den Präsidentenstuhl in

Frankfurt einzunehmen, könne für keinen Deutschen Fürsten eine lockende Ehre sein. Die Erblichkeit dagegen wieder schütze nicht vor der Tendenz nach Vergrößerung der Hausmacht, sondern vermehre nur diese Gefahr. Auch könne sie keine Garantie für den Bestand der monarchischen Verfassung der Einzelstaaten und noch viel weniger für die Erhaltung der Kaiserlichen Machtvollkommenheit sein, indem die Gegner der Erbmonarchie nun auch zu Feinden der Reichsgewalt gemacht würden, und es in der menschlichen Natur liege, daß die übrigen Fürsten eine für sie unerreichbare Gewalt mehr zu schwächen suchen müßten, als diejenige in deren Besitz zu kommen ein Jeder die Aussicht habe.

Könnten nun die für die Erblichkeit angeführten Gründe, welche ich für einen einfachen Staat mit monarchischer Verfassung vollständig anerkenne, für mich bei der Bildung eines zusammengesetzten Staatskörpers oder Bundesstaats aus einer Mehrzahl bis dahin gleich souverainer Bestandtheile nicht durchaus überzeugend und maßgebend sein, so müsse ich, die Sache vom practischen Gesichtspuncte erfassend, auch an der Ausführbarkeit der Idee eines erblichen Reichsoberhaupts durchaus verzweifeln. Diese Idee sei in der gegenwärtigen Zeit weder volksthümlich, noch dürfte sie der Mehrzahl der Deutschen Fürsten zusagen, oder von diesen mit Beifall aufgenommen werden. Noch weniger sei aber, wenn man auf solchen Beifall kein Gewicht lege, die zwingende Kraft der Überzeugung von der Nothwendigkeit der Erblichkeit vorhanden. Denn die große Mehrheit des Deutschen Volkes sei gewiß nicht für eine solche neue Erblichkeit begeistert. Die neue Gestaltung Deutschlands gehe aus dem zur unwiderstehlichen Macht gewordenen Volksgeiste hervor. Volksthümlich sei nur, was dem Princip der möglichst unmittelbaren Betheiligung des Volks bei der Regierung des Staats entspreche, die Erblichkeit des Reichsoberhauptes aber eine Einrichtung, welche die Betheiligung des Volks bei der Bestimmung des Reichsoberhauptes, nachdem man sie für die zuerst nothwendige Wahl anerkannt habe, für die Zukunft gänzlich ausschließe. Die Einheit Deutschlands fordere die Erblichkeit nicht, und werde dadurch nicht verbürgt, im Ge-

gentheil vielleicht gefährdet. Die Fürsten aber, welche hier die erste Stimme haben müßten, würden sich schwerlich für die Erblichkeit begeistern. Hätten wir nur ein mächtiges Fürstenhaus und sonst lauter kleine Staaten, so würde der Drang der Zeiten vielleicht schnell zu einer Unterwerfung führen.

Ein fast unübersteigliches Hinderniß sei aber, abgesehen von den Staaten zweiten Ranges, die Doppelmacht Östreich und Preußen. Wie lasse sich erwarten, daß das eine sich für immer dem andern unterordnen werde, und wie dürfe man glauben, daß auch die übrigen Deutschen Fürsten für die ganze Zukunft zum Vortheile eines Deutschen Fürstenhauses auf die wichtigtigsten Souverainetäts-Rechte verzichten und sich für alle Zeiten einer für sie unerreichbaren Gewalt unterordnen würden? Kaum würde noch von Ebenbürtigkeit der Fürstenhäuser im Verhältniß zum Kaiserhause die Rede sein können, oder etwa nur in der Weise, wie die seit 1806 mediatisirten Fürsten auch noch bundesgesetzlich die Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern theilten.

Dies sind die Hauptgründe, welche von mir, theils auch in anderer Weise von Andern, gegen die Erblichkeit des Kaiserthums geltend gemacht worden sind.

Wie die Versammlung wiederholt sich per majora für dieselbe entschied, habe ich schon oben berichtet, und bemerke daneben nur kurz, daß ein Antrag des Großherzoglich Hessischen Beigeordneten, der Kaiser dürfe nicht regierender Herr eines Landes sein, mit 11 gegen 3 Stimmen beseitigt worden ist.

Beanstandet wurde ferner ad §. 6 die vom Reichsoberhaupte zu beziehende Civil-Liste. (Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs hieß es: „es bezieht eine Civil-Liste von — Millionen Gulden.“)

Dieser Satz werde, meinte der Badische Beigeordnete, einen übeln Eindruck machen. Die republicanischen Volksaufwiegler predigten immer von der wohlfeilen republicanischen Regierung.

Nun solle zu all den vielen Deutschen Civil-Listen noch eine neue Civil-Liste von so und so viel Millionen Gulden hinzukommen. Er beantragte zu setzen: „Die Ausstattung des Reichsoberhaupts geschieht aus den Mitteln, aus welchen die Fürsten bisjetzt dotirt worden sind.“ Der Antrag fand aber keinen Beifall. Dagegen wurde beschlossen, die angeblich Schrecken erregenden „Millionen Gulden“ zu streichen und dem Entwurf die gegenwärtig sich darin findende Fassung zu geben.

Nach dem ursprünglichen Entwurf, §. 8 jetzt §. 7, sollte der Kaiser nur die höheren Officiere ernennen; auch war in demselben „der Marine“ und der „Stabsofficiere der Landwehr“ noch nicht gedacht. Diese Veränderungen und Zusätze wurden ohne erheblichen Widerspruch für nöthig erachtet, und wurde dabei die Ansicht ausgesprochen, daß die übrigen Officiere der Landwehr, der Wahl durch die Landwehr selbst überlassen bleiben müßten. Ein Bedenken des Östreichschen Beigeordneten gegen die Ernennung aller „Reichsbeamten“ durch den Kaiser, wurde durch die Bemerkung gehoben, daß damit keineswegs gesagt werde, daß der Kaiser selbst alle im Heer-, Post- und Steuerwesen nothwendigen Functionaire ernennen solle. „Höhere“ Reichsbeamte zu sagen, wie es früher bei den Officieren lautete, sei zu unbestimmt und gebe keine Grenze.

Zum Schlußsatz des §. 9, welcher dem Kaiser allein die Entscheidung über Krieg und Frieden beilegt, wurde von mir der Antrag gestellt, die Ausübung dieses höchst wichtigen Rechtes an die Genehmigung des Reichstags zu binden. Unter Hinweisung auf die Verfassung des vormaligen Deutschen Reichs (Instr. P. Osn. Art. VIII §. 2), glaubte ich annehmen zu dürfen, daß durch die Verantwortlichkeit der Reichsminister, mit welchen man Alles decken wolle, keineswegs eine genügende Garantie gegen die möglichen Nachtheile der Unbeschränktheit jenes Rechtes gewährt werde. Die Versammlung beharrte bei der Fassung des Entwurfs.

Was die Zusammensetzung und die Rechte

des Reichstages §. 11 — 21

betrifft, so hat sich über die Nothwendigkeit der Bildung von zwei Häusern, eines Ober- und eines Unterhauses, oder, wie andere es nennen wollen, eines Senats (der Einzelstaaten) und eine Volkscammer nicht der mindeste Dissens unter den XVII Abgeordneten ergeben. Dagegen hat über die Bildung oder Zusammensetzung

des Oberhauses (zu §. 12)

eine lange und lebhafte Debatte in den Sitzungen am 18. und 19. April Statt gefunden. In dem ursprünglichen Entwurf (§. 13) lautete der Paragraph dahin:

„Das Oberhaus besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich: 1) den regierenden Fürsten und einem Bürgermeister aus jeder der vier freien Städte, sie haben sämmtlich das Recht einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungs-Periode nicht abgerufen werden und seine Abstimmung wegen Mangels an Instruction nicht verweigern darf; 2) aus Reichsräthen, welche von den Fürsten und den freien Städten aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes auf lebenslang gewählt werden, die Vertheilung der Wahlberechtigung richtet sich nach dem Maßstabe der Bevölkerung der Staaten!

Sogleich beim Beginn der Berathung dieses Paragraphen trat eine große Meinungsverschiedenheit in Betreff des leitenden Gedankens für die Bildung des Oberhauses und hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfs hervor. Zwar dafür erklärte sich Niemand, das Oberhaus vielleicht auch durch Volkswahlen entstehen, oder wie einen Extract aus dem Unterhause hervorgehen zu lassen; allein, ob es im Gegensatz zum demokratischen Unterhaus, eine Fürstencammer werden, ob der Gedanke einer Pairie dabei vorherrschen, oder ob es mehr die Natur eines aus Abgesandten der Einzelstaaten entstehenden Senats haben solle, darüber lagen sogleich verschiedene Meinungen und auf deren Realisirung abzweckende Anträge vor. Der

ursprüngliche Entwurf beruhet offenbar auf dem Gedanken einer Pairie, will aber die Fürsten selbst nicht ausschließen, wobei die Mittheilung gegeben wurde, daß eine Mehrzahl von Deutschen Fürsten darauf Gewicht legten, in Person auf dem Reichstage erscheinen zu können. Mit der Idee der Pairie hängt die Lebenslänglichkeit sehr innig zusammen. Gerade aber diese erfuhr von Anfang an die meiste Anfechtung und so mittelbar auch der sie erzeugende Gedanke. Auch konnte das Ernennungsrecht, die Mitwirkung der Landstände und auch die Frage, ob nicht dem Reichsoberhaupt ein Antheil bei der Bildung des Oberhauses eingeräumt werden müsse, eine verschiedene Beantwortung erfahren, je nachdem man von dem Gedanken einer Pairie ausging oder nicht; ebenso auch die Frage, ob das Mitglied des Oberhauses dem Einzelstaate angehören müsse, von dem es ernannt werde, oder ob dies nicht erforderlich sei.

Es würde zu weit führen, wenn ich alle einzelnen Meinungen und deren Begründung bei der Debatte hier näher entwickeln oder auch nur speciell alle einzelnen zu dem fraglichen Paragraphen gemachten Propositionen entwickeln wollte. Nur kurz erwähne ich daher auch nur einen von mir gestellten Antrag, welcher mit andern Anträgen darauf abzweckte, gegen die Idee der Pairie, welche den ursprünglichen Entwurf beherrscht, mehr den Gesichtspunct eines Senats der Einzelstaaten zur Grundlage zu machen, die Dauer der Ernennung auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, zugleich aber auch den Landständen eine Mitwirkung bei der Wahl einzuräumen und, damit alle Potenzen im Reichstag ihre Repräsentation fänden, auch dem Reichsoberhaupte das Recht eine Anzahl von Mitgliedern des Oberhauses zu ernennen, zuzugestehen.

Gegen die Gestaltung des Oberhauses nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs wurde besonders geltend gemacht, daß dies durchaus keine volksthümliche Schöpfung sein würde, daß sie sich im offenbarsten Widerspruch mit den herrschenden Ansichten befinde; daß das Oberhaus hiernach bald zu einer Zufluchtsstätte für den Adel werden und die öffentliche Meinung

gegen sich haben werde. Auch sei bei lebenslänglichen Reichsräthen zu befürchten, daß vermöge der dann sehr langsamen Erneuerung, ein zu stabiles, hemmendes Element in die Verfassung kommen werde. Wie bei einer geologischen Ablagerung würden sich verschiedene Schichten der in einzelnen Perioden herrschenden Systeme bilden, und das Ganze ein verknöchertes todtes Wesen sein, welches in sich selbst so wenig, wie von außen her eine Stütze habe.

Bei dem Chaos von Meinungen kam es nach einer, mehrere Stunden ohne klares Ziel fortgesetzten Berathung besonders darauf an, die verschiedenen Ansichten und Anträge auf bestimmte Fragen zu reduciren. Für diesen Zweck suchte ich zunächst vorzüglich zu wirken und schlug vor, die von mir aufgestellten Fragen der Reihe nach zu behandeln und endlich zur Abstimmung zu bringen. Dies wurde denn auch mit einigen Modificationen beliebt, und eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, aus welchen die gegenwärtige Fassung des Entwurfs hervorgegangen ist. Für den Antrag, dem Kaiser auch ein Ernennungsrecht einzuräumen, erklärten sich nur 3 Stimmen; dagegen wurde die Mitwirkung der Stände mit 9 Stimmen bejaht, und daß dies nicht bloß ein Präsentationsrecht sein solle, mit 8 gegen 6 Stimmen festgestellt. Die Lebenslänglichkeit bei den Reichsräthen wurde mit 10 gegen 5 Stimmen beseitigt, und später die Ernennung auf 12 Jahre mit partieller Erneuerung eines Drittels von 4 zu 4 Jahren beliebt. Auch beschloß man die Vertheilung der Wahlberechtigung auf die einzelnen Staaten nur „mit Rücksicht" nicht „nach dem Maßstab" der Bevölkerung zu machen und in einer Anlage (A) ein Verzeichniß darüber zu geben. Daß man im Oberhause besonders eine Vertretung der Territorien wolle, wurde besonders noch durch die Bestimmung ausgedrückt, daß die Reichsräthe dem Staate, von welchem sie gewählt werden, angehören müssen. Auf die Stellvertreter der Fürsten hat dies jedoch keine Beziehung. Auch wurde die Feststellung eines höheren Lebensalters, im Gegensatz zu den Mitgliedern des Unterhauses für erforderlich erachtet. Der Satz des ursprünglichen Entwurfs, daß die Stellvertreter

aus Mangel an Instruction ihre Abstimmung nicht zurückhalten dürften, konnte wegen §. 11 gestrichen werden.

Weniger Zweifel und Bedenken und eine verhältnißmäßig nur kurze Debatte hat zu §. 13 die Bildung

des Unterhauses

hervorgerufen, so daß auch der ursprüngliche Entwurf nicht so bedeutende Abänderungen erfahren hat, als der Paragraph über das Oberhaus. Über die Frage, auf wie viel Seelen ein Abgeordneter kommen solle? vereinigte man sich, unter Abänderung des ursprünglichen Entwurfs, welcher 70,000 nennt, bald auf 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung, indem es allgemein als wünschenswerth, ja selbst als nothwendig betrachtet wurde, daß die Zahl der Mitglieder des Unterhauses nicht zu groß werde. Mit Rücksicht auf die durch Majorität (9 : 6) beschlossene Partial-Erneuerung wurde die Wahlperiode, um theilen zu können, von 5 Jahren in 6 Jahre verwandelt. Auch ergab sich aus der Feststellung der Hauptzahl von 100,000 Seelen von selbst die Nothwendigkeit, die Überschußzahl (nach dem ursprünglichen Entwurfe 36,000) mehr entsprechend in 50,000 zu verwandeln.

Darüber, daß die Mitglieder des Unterhauses aus Volkswahlen, aus directen oder indirecten Urwahlen, nicht aber aus den Ständeversammlungen der einzelnen Staaten hervorgehen müßten, herrschte nur eine Ansicht. Es wurde dies von Allen als nothwendig erkannt, weil nur auf diese Weise der Gedanke einer Repräsentation der Nation, oder die Idee der National-Einheit, auf welche die Verfassung gebauet werden sollte, einen Ausdruck finden konnte. Auch die große Controverse, ob die directe oder die indirecte Wahl den Vorzug verdiene, wurde mehr nur angeregt, als zur Erörterung gebracht, weil die Mehrheit sich bald zu der Ansicht vereinigte, daß, so wünschenswerth auch eine absolute Bestimmung für ganz Deutschland sein möge, für jetzt es doch gewiß zweckmäßiger sei, diese Frage der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, deren Verhältnisse zu verschieden seien, zu überlassen.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung oder activen Wahlfähigkeit sowohl, als in Betreff der Wählbarkeit hat der ursprüngliche Entwurf verschiedene Abänderungen und Zusätze erhalten. Es dürfte aber nicht nöthig sein, in das Detail der Berathung näher einzugehen. Der Ausdruck des ursprünglichen Entwurfs:

„Wähler ist jeder volljährige Staatsbürger mit Ausschluß „des Gesindes, der Almosen-Empfänger,"

wurde abgeändert, weil man „Staatsbürger" mit Rücksicht auf die Verhältnisse einzelner Staaten für zu beschränkend erachtete und mit „selbstständig" zugleich mehr zu umfassen meinte. Für die näheren Bestimmungen glaubte man auf die von Reichswegen zu erlassende Wahlordnung verweisen zu müssen. Mit Rücksicht hierauf wurde eine die Legitimation der Abgeordneten betreffende Bestimmung des ursprünglichen Entwurfs gestrichen, dagegen später der darin sich nicht findende Satz beliebt, daß Beamte (d. h. sowohl Reichs- als Staatsbeamte) zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung bedürften.

Der Anfang des §. 16 lautete im ursprünglichen Entwurfe (§. 17): „Jedes Haus steht dem andern und eben so dem Reichsoberhaupte mit entscheidender Stimme gegenüber." Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Erwähnung des Reichsoberhauptes, oder des Verhältnisses desselben zu den beiden Häusern hier nicht am Platze und überdies schon durch §. 8 in sine hinreichend festgestellt sei. Auf meinen Vorschlag wurde dem Entwurfe die gegenwärtige Fassung gegeben. Dagegen fand ein anderer von mir zu §. 16 gemachter Vorschlag keine Billigung. Da nämlich die Nothwendigkeit der Übereinstimmung beider Häuser besonders beim Finanzgesetze mir bedenklich erschien, so schlug ich vor, in diesem Falle das auch schon in einigen Deutschen Verfassungen vorkommende Durchzählen der Stimmen eintreten zu lassen. Dies wurde, wie schon bemerkt, verworfen, dagegen nach Art der Englischen und Badenschen Verfassung der Zusatz gemacht, daß das Budget, nachdem es vom Unterhause festgestellt sei, vom Oberhause nur im Ganzen verworfen oder angenommen werden könne.

Die §§. 18 bis 20 des gegenwärtigen Entwurfes fehlen in dem ursprünglichen Project, und sind erst in Folge der auf den Grund verschiedener Anträge Statt gefundenen Berathungen aufgenommen worden. Nur der Satz „die Sitzungen der beiden Häuser sind öffentlich" steht auch schon in dem ursprünglichen Entwurf. Ich habe das Meinige zur Entstehung dieser Paragraphen beigetragen und für ihren Inhalt gestimmt.

Der §. 21, wie er gegenwärtig, ist der als am besten erkannten Fassung der Belgischen Constitution nachgebildet. Der ursprüngliche Entwurf (§. 20) lautete: „Die Reichsminister nehmen nur als Mitglieder des einen oder des andern Hauses an den Verhandlungen Theil. Zu dem Ende kann das Reichsoberhaupt Minister für die Dauer ihres Amtes in das Oberhaus schicken; in das Unterhaus treten sie durch Volkswahl."

---

Was die über

das Reichsgericht

disponirenden §§. 23—24 betrifft, welche theils von seiner Zusammensetzung, theils von seiner Zuständigkeit handeln, so lagen

1) über seine Zusammensetzung schon in dem ursprünglichen Entwurfe zwei verschiedene Vorschläge vor, indem sich die Commission hierüber nicht hatte vereinbaren können. Nach dem einen Vorschlag sollten nämlich die 17 Stimmen des engern Raths der bisherigen Bundesversammlung je ein Mitglied des Reichsgerichts ernennen, und bei einer nothwendigen Vergrößerung der Zahl der Reichsrichter der Reihe nach ein Ernennungsrecht haben. Der andere Vorschlag dagegen gab, wie es dann auch in den Entwurf aufgenommen ist, dem Reichsoberhaupt und den beiden Häusern das Recht der Ernennung je zu einem Drittel der Zahl der Mitglieder, die ursprünglich auf 18 gesetzt war, dann aber auf 21 gesetzt wurde, nachdem aus dem ersten Vorschlag die Bestimmung angenommen worden war, daß die Mitglieder des Reichsgerichts aus ihrer Mitte den Präsiden-

ten und Vice=Präsidenten wählen sollten. (Nach einem andern, von dem einen Beigeordneten der 16. Stimme Jaup gemachten Vorschlage, sollte das Unterhaus zu dem aus 22 Mitgliedern bestehenden Gerichte die doppelte Zahl vorschlagen und das Oberhaus dann auswählen; der Präsident und zweite Präsident aber aus den Gewählten vom Kaiser ernannt werden. Dieser Vorschlag fand aber keine Unterstützung.) Daneben wurde der Zusatz beliebt, daß die Bekleidung jedes anderen Reichs= oder Staatsamtes und die Mitgliedschaft des Ober= oder Unterhauses mit der Rolle eines Reichsrichters unvereinbar sei.

2) Was die Zuständigkeit des Reichsgerichts (§. 24) betrifft, so lautet der ursprüngliche Entwurf (§. 23) folgendermaßen:

„Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Streitigkeiten der einzelnen Staaten und regierenden Fürsten unter einander, so daß das Reichsgericht in dieser Beziehung an die Stelle der bisherigen Bundesausträgal=Instanz tritt;

b) Anklagen gegen die Reichsminister ꝛc. (wie lit. h. des vorliegenden Entwurfs);

c) Streitigkeiten — — über die Auslegung der Landesverfassung (jetzt lit. e.);

d) Rechtsstreitigkeiten gegen den Reichsfiscus und dessen einzelnen Cassen (Stationen);

e) außerdem hat das Reichsgericht auf Antrag des Betheiligten in allen denjenigen Fällen die richterliche Entscheidung herbeizuführen, wo sie wegen Justizverweigerung oder wegen Mangels eines zuständigen Landesgerichts oder wegen bestrittener Competenz eines solchen Anstand findet.“

Gleich beim Beginne der Berathung über diesen Theil des ursprünglichen Entwurfs suchte ich zu zeigen, daß die Bestimmungen theils ungenau gefaßt, theils unzulänglich seien, indem

sie die vorhandenen Bedürfnisse nicht befriedigten und die wahrgenommenen Lücken nicht ausfüllten. Namentlich sei ad a. die Verweisung auf die bisherige Competenz der Bundesausträgal-Instanz in keiner Weise empfehlenswerth. Denn wenn dies auch eine der entwickeltsten Partien des Deutschen Bundesrechts sei, so seien doch eine Menge von Controversen dabei hervorgetreten, die Competenz der Austrägal-Instanz für manche Streitigkeiten, z. B. politische und rein persönliche zwischen Fürsten, sehr bestritten; für andere Fälle, z. B. Successions-Streitigkeiten und Fragen über die Regierungsfähigkeit eines Deutschen Fürsten, entschieden nicht begründet, sobald es nicht zugleich ein Streit zwischen zwei Bundesgliedern sei und selbst die Einmischung der Bundesversammlung in solchen Fällen nur indirect zu rechtfertigen durch den allgemeinen Zweck des Bundes. Selbst die wichtige Bestimmung des Art. 30 der Wiener Schlußacte fehle ganz oder würde nur sehr ungenügend aus lit. e. der Vorlage ersetzt werden können. Die Erheblichkeit dieser Einwendungen fand um so mehr Eingang, als auch ein anderes der Sache kundiges Mitglied (Staatsrath Jaup) sich damit einverstanden erklärte und selbst schon eine andere Proposition vorbereitet hatte. Die Versammlung hielt es deshalb für angemessen, eine besondere Commission zur Ausarbeitung eines neuen Vorschlags niederzusetzen, und bestimmte dazu Albrecht, Jaup und mich nebst Petri als Schriftführer. Diese Commission trat bei mir zusammen, und entwarf diejenigen Bestimmungen über die Competenz des Reichsgerichts, welche sich in dem vorliegenden Verfassungsentwurfe befinden, nur mit dem Unterschied, daß bei den Streitigkeiten über Gültigkeit und Auslegung der Verfassung (ad e.) hinzugefügt war: „in so fern nicht für die Erledigung solcher Streitigkeiten im Lande selbst genügende Vorsorge getroffen ist". Ich hielt es nämlich anfänglich nicht für nothwendig, die Bestimmungen neuer Verfassungsurkunden, z. B. der Kurhessischen, Sächsischen rc., über die Competenz des Oberappellationsgerichts oder Staatsgerichtshofes bei Streitigkeiten über Auslegung oder Verfassung, ferner z. B. des Waldeckschen Landesvertrags, des Mecklenburgschen Staatsgesetzes von 1817, des Hamburger Verfassungsrechts über die s. g. Entscheidungs-Commission rc. durch

eine unbedingte Competenz des Reichsgerichts auszuschließen. Mit Rücksicht aber darauf, daß (ad k.) alle Minister-Anklagen, auch die der Landesminister durch die Landstände, an das Reichsgericht verwiesen sind, theils um ein ganz unparteiisches, über dem particulären Unfrieden stehendes, von persönlichen Beziehungen zu den Anklägern und dem Angeklagten möglichst freies Gericht zu gewinnen, theils weil wegen des innigen Zusammenhanges zwischen Reichs- und Landesverfassung mehrentheils eine Verletzung des einen zugleich als Verletzung des andern sich darstellen wird, wobei es schon wegen der zu befürchtenden Disharmonie der Entscheidungen gefährlich wäre, Landesgerichten eine Entscheidungsbefugniß in Betreff des Reichsgrundgesetzes einzuräumen. Mit Rücksicht also auf diese ausschließliche Competenz des Reichsgerichts bei Minister-Anklagen hielt man es für räthlich, auch alle Streitigkeiten über Auslegung der Landesverfassung — für Streitigkeiten über die Gültigkeit ist ohnedies nie ein Landesgericht competent — an das Reichsgericht zu verweisen.

Außerdem bemerke ich noch Folgendes zu den Bestimmungen des §. 24:

„Die lit. a. schließt die Reichsregierungssachen, z. B. Contingentstellung, Besteuerung, auch in so fern ein Streit zwischen einzelnen Staaten oder regierenden Fürsten darüber entsteht, von der Competenz des Reichsgerichts aus. Dies ist in der Natur der Sache begründet und hat auch schon in dem Deutschen Bundesrechte in analoger Weise bestanden, indem Streitigkeiten, welche das Bundesverhältniß selbst und die daraus begründeten Rechte und Pflichten gegen den Bund oder die Bundesgenossen als solche betreffen, nicht vor die Austrägal-Instanz gehören, sondern von der Bundesversammlung selbst entschieden werden. — Die auf Hausgesetzen und Verträgen beruhenden Privat-Austräge, welche auch die Wiener Schlußacte noch anerkennt, aufzuheben, dazu fehlte es an jedem Grunde, und sie sind daher ausdrücklich vorbehalten.

2) Lit. d. bezielt den Fall, welchen bisher Art. 30 der Wiener Schlußacte normirte. Es liegt aber eine wesentliche

Differenz vor. Während nämlich die Wiener Schlußacte nur die Entscheidung „der streitigen Vorfrage“ an die Austrägal-Instanz verweis't, ist dies hier im Entwurfe weggeblieben, und zwar deshalb, weil für ein Reichsgericht eine so enge Begrenzung der Competenz an sich als ungeeignet erschien, und weil auch die bisher vorgekommenen Fälle beweisen, daß vielfach Zweifel und Streit darüber geherrscht hat, was zur „Vorfrage“ gehöre.

3. Ad lit. g. frug sich, ob die bisherige Beschränkung (Wiener Schlußacte Art. 29), wonach die Frage, ob eine Justiz-Verweigerung vorliege, nach der Verfassung und den Gesetzen des betreffenden Landes zu beurtheilen ist, wegfallen müsse? Wegen der fortdauernden Selbstständigkeit der Einzelstaaten und der sehr verschiedenen Begrenzung des Rechtsweges in denselben ließ sich indeß jene Beschränkung nicht beseitigen. Der Entwurf erwähnt aber bloß die „Verfassung eines jeden Landes“ und nicht auch „die Gesetze“, weil mit Specialgesetzen und Verordnungen mit rückwirkender Kraft oder mit s. g. authentischen Interpretationen hierbei Mißbrauch getrieben werden kann.

4) Ad i. ist es ein Versehen, daß in der gedruckten Ausgabe des Entwurfs die Bestimmung über das Begnadigungsrecht in einem Absatz so hingestellt wird, als bezöge sie sich auch auf andere Fälle, z. B. auch auf lit. h., wo doch entschieden von gar keinem Begnadigungsrechte des Reichsoberhaupts die Rede sein kann.

5) Die Bedeutung des darauf folgenden Satzes: „Außerdem hat das Reichsgericht — zu geben“ liegt wohl klar vor Augen. Gesetze und Regierungshandlungen der einzelnen Staaten sind an sich, wegen der im Ganzen fortdauernden Selbstständigkeit der Einzelstaaten, als Acte der obersten Gewalt unanfechtbar. Sie dürfen aber mit der Reichsverfassung nicht in Widerspruch treten und die von Reichswegen verbürgten Rechte nicht verletzen, und in so fern kann von dem Betheiligten eine Beschwerde an die Reichsregierung gebracht, nicht aber eine gerichtliche Klage erhoben werden.

Der Artikel IV, überschrieben

Grundrechte des Deutschen Volks,

trug im ursprünglichen Entwurfe die Überschrift: „Grundzüge der Verfassung der einzelnen Staaten.“ Dies erschien mir mit Rücksicht auf den Inhalt des Artikels nicht als ganz passend, und ich proponirte daher die, auch in anderer Hinsicht gewiß empfehlenswerthe Rubrik. Außerdem lautete der Anfang des §. 25 im ursprünglichen Entwurfe (§. 24) dahin, daß das Reich, „den einzelnen Regierungen gegenüber“, die folgenden Grundrechte gewährleiste. Dies erschien Andern und mir als eine unzulässige Einschränkung, indem namentlich dadurch die Mißdeutung hervorgerufen werden konnte, als hätten diese Grundrechte im Verhältniß zur Regierung des Reichs nicht die Eigenschaft absoluter Unverletzlichkeit. Die Beschränkung wurde daher gewiß mit Recht gestrichen; dagegen der Zusatz „welche zugleich — dienen sollen“ für nothwendig erachtet. Außerdem hat über die verzeichneten Grundrechte selbst wenig oder kein Dissens in der Versammlung geherrscht. Einiges ist aber dem ursprünglichen Entwurfe hinzugefügt und dieser oder jener Satz anders gefaßt worden. So wurde z. B. ad a. der Ausdruck „mit entscheidender Stimme“ an die Stelle der Worte: „mit dem Rechte der Zustimmung zu Gesetzen und Steuern“ gesetzt; ferner ad a. „eine freie Gemeindeverfassung“ hinzugefügt: „auf Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten.“ In dem Satze ad lit. d. ist auf den Vorschlag von Jaup bei der Berathung hinzugekommen „und bei allen politischen Vergehen“, und auf meinen Antrag: „Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse Deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs.“ Ad lit. n. sind bei der Berathung die Worte „und unter den nämlichen — betreffenden Staates“ eingeschaltet worden. In Betreff der Auswanderungsfreiheit wurde als sich von selbst verstehend betrachtet, daß nun alle Nachsteuerberechtigung cessire und ad lit. p. mein Antrag, die bestehenden Zwangsrechte Deutscher Universitäten ausdrücklich für unzulässig zu erklären, dadurch beseitigt, daß man erklärte, dies liege schon ohnedies in der lit. p. ausgedrückt. Hinzugefügt wurde dem ur-

sprünglichen Entwurfe noch lit. q. (Freiheit der Wissenschaft) und schließlich auf Antrag des einen Östreichschen Abgeordneten, besonders um den aufgeregten Czechen eine beruhigende Gewährleistung zu geben, die Bestimmung unter lit. s. aufgenommen.

---

Was endlich den Artikel V

Gewähr des Reichsgrundgesetzes

betrifft, so ist der ursprüngliche Entwurf größtentheils ohne längere Debatte angenommen worden. Nur ist im §. 29 der Vorschlag, daß zu einer Abänderung des Reichsgrundgesetzes auch „die Wiederholung des Beschlusses in zwei auf einander folgenden Sitzungsperioden" nothwendig sei, nicht genehmigt worden. Dagegen wurde eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden für nöthig erachtet, während der ursprüngliche Entwurf nur zwei Drittel verlangte. Im §. 30 wurde hinzugefügt: „und Verträge zwischen den einzelnen Staaten."

Hinsichtlich der Anlage A. ist nur noch zu bemerken, daß durch einen Druckfehler die Bezeichnung der Lippeschen Länder eine falsche geworden ist. Anstatt „Lippe-Schaumburg, Lippe" sollte es heißen: „Lippe, Schaumburg-Lippe."

Frankfurt am Main, den 30. April 1848.

(gez.) Dr. H. A. Zachariae.

---

## Nr. XVII.

### Vorläufige Gedanken eines Deutschen Staatsmanns über den Verfassungs-Entwurf der Siebzehner.

Der Entwurf des Deutschen Reichsgrundgesetzes, wie er aus der Berathung der Siebzehner hervorgegangen ist, mag wohl keiner Abstimmung als Ganzes unterlegen haben; denn ich kann

und mag nicht glauben, daß, während auch die einzelnen Paragraphen eine Majorität gewannen, dies hinsichtlich des ganzen Gesetzes, als man die Tragweite desselben übersah, möglich gewesen. Wäre dies aber dennoch der Fall, wäre eine Endabstimmung vorgenommen worden, so hätte die Majorität, die ihn annahm, dem Vertrauen der sie hersendenden Souverains schlecht entsprochen, wie sie denn auch für das Zustandekommen einer, die Einheit Deutschlands anstrebenden Verfassung schlecht sorgte.

Wer zu viel erstrebt, erlangt nichts!

Wenn dieser Ausspruch sich auch nicht hier bewähren sollte, so müßte man dies wenigstens nicht den Urhebern des Entwurfs anrechnen; nur die Weisheit der Regierungen, nur der gute Wille der constituirenden Versammlung und ein praktischer Sinn derjenigen, welche es verstehen werden, sie zu leiten, könnten es verhindern, daß der Versuch, Deutschland in ähnlicher Weise zu constituiren, wie es Entwurf will, nicht zu einem Zerfallen des Bundes führte.

Der Entwurf ist, nach meiner Ansicht, unmöglich durchzuführen; er würde aber auch, sollte er angenommen werden, nicht zum Heile Deutschlands gereichen.

Unmöglich ist der Entwurf, weil er den gegebenen Verhältnissen keine Rechnung trägt.

Eine solche Nivellirung aller bestehenden Einrichtungen, ein solches Aufgeben der Einzelstaaten ist dem Deutschen Volkscharakter widerstrebend, es ist nur in einigen wenigen Gegenden Deutschlands ausführbar, nur in denjenigen, die, möchte ich sagen, keine Geschichte haben, die zu Anfang des Jahrhunderts ihre Herrscher mehrfach wechselten, und namentlich in denen, welche früher keine erblichen kannten, in denen unter dem Krummstabe keine Anhänglichkeit für eine Dynastie erstarken konnte; dort mag vielleicht das Reich vor Allem erwünscht sein, dort schlug die Anhänglichkeit für Dynastie und specielles Vaterland noch nicht die festen Wurzeln, die anderswo nicht ohne Weiteres auszureißen sind, die auch der glänzendsten Theorie nicht weichen werden.

Der Verfasser des Vorworts giebt alles dies zu, und zieht daraus den Schluß, daß man einen erblichen Kaiser haben müsse; ich schließe daraus, daß wir die Anhänglichkeit des größten Theils der Deutschen an ihre erblichen Fürsten nicht tödtlich verletzen dürfen, ein erblicher Kaiser kann diese Anhänglichkeit erst erlangen, wenn er wirklich von dem Volk ererbt sein wird, nicht der, der erst vererben soll.

Wie kann man glauben, daß Baiern, Sachsen, Hannoveraner, selbst Würtembürger, zugeben würden, ihre Könige zu Mediatisirten herabsinken zu sehen? Ich spreche nicht von Östreich oder Preußen; hier springt die Unmöglichkeit — wenn ich einige neuere Provinzen Preußens, namentlich die Rheinprovinzen, ausnehme — noch mehr in die Augen, denn die Nothwendigkeit der Änderung ist geringer, und in Beziehung auf diese beiden Staaten ist der Entwurf ohne Zweifel von der Voraussetzung ausgegangen, daß Östreich aus dem Bunde ausscheiden, Preußen aber als Oberhaupt erwählt werde.

Dies ist nicht gesagt worden, auch sind einige der Siebzehner so gutmüthig gewesen, an eine Hegemonie Östreichs zu glauben; wer aber die Fäden kennt, weiß, daß ein Deutsches Reich mit Preußen an der Spitze beabsichtigt worden ist; man bahnt durch denselben ein Aufgehen Deutschlands in Preußen an, und spricht eine Unwahrheit aus, indem man die Einheit Deutschlands als Ziel hinstellt, denn man weiß, daß Östreich abfallen würde, sich nie unter eine solche Suprematie beugen, nie einwilligen könnte, noch weniger als ein Vasall, nein der an Händen und Füßen gebundene Diener Preußens zu sein.

Wie ist's möglich, daß selbst Baiern mit einer Armee von 60,000 Mann sich gefallen lassen sollte, seinen König wehrlos der Willkür eines Staaten-Oberhaupts und einer National-versammlung preiszugeben, ihn zu einem Präfecten herabsinken zu lassen, der nicht einmal über eine Compagnie Soldaten mehr gebieten könnte? Sollten die Sachsen so aller Treue und aller angeerbter Anhänglichkeit baar sein, so Schmähliches zu dulden? Kann man nur träumen, daß die Deutschen Könige nicht vor-

ziehen würden, mit Zurücknahme ihres Domanialvermögens, lieber die Krone niederzulegen, als in einen Zustand der Machtlosigkeit herabzusinken der mehr als schmachvoll wäre? Soweit hat es alle Agitation nicht gebracht, und viele der kleineren Staaten, selbst die freien Städte wollen von solcher Resignation nichts wissen. Freiheit ist ein vielseitiger Begriff, die hier gebotene neue wäre das Grab mancher den Deutschen ins Herz gewachsenen alten, man erhalte doch auch diese, wenn es mit dem Wohle des Ganzen vereinbar ist.

So lange man also nicht alle historischen Erinnerungen vertilgen kann, so lange die Entwickelung einer Nation zu irgend einer Staatsform nicht in wenig Wochen geschehen kann, so lange muß man den Entwurf für unausführbar halten. Mehrere auf einander folgende kluge Reichsoberhäupter könnten durch schlaue und consequente Politik nach und nach ihre Macht vielleicht so ausdehnen, wie sie der Entwurf dem Oberhaupte als ein Geschenk darbietet, die Fürsten und Völker Deutschlands wollen sich aber nicht in dieser Maße verschenken, und wer will sie zwingen?

Glaubt man, daß sich Fürsten und Stände der einzelnen Staaten unweigerlich beugen werden, wenn die constituirende Versammlung beschließt, was ihnen unwürdig erscheint.

Halte ich diesen Entwurf also für einen solchen, der nicht angenommen werden kann, so bleibt mir übrig nachzuweisen, weßhalb ich ihn auch nicht für zweckmäßig an und für sich erachte, das heißt warum er auch, wenn er wirklich von Fürsten und Volk angenommen würde, keinen wirklich wünschenswerthen Zustand für Deutschland herbeiführen würde.

Träten unvorhergesehene Verhältnisse der Art ein, daß dennoch eine Vereinigung auf dieser Basis zu Stande käme, so würde der dadurch herbeigführte Zustand kein bleibender sein, denn was gegen die natürlichen und historisch gegebenen Zustände künstlich geschaffen wird, hat keinen Bestand; die Annahme des Entwurfs würde die Revolution nur verlängern. Nur eine Verfassung die dem Deutschen Volks-Charakter gebührende

Rechnung trägt, kann bestehen, jede andere wird früher oder später einer neuen Umwälzung weichen.

Solche Umwälzungen in den einzelnen Staaten Deutschlands können nach diesem Entwurfe auch ganz ungestört vor sich gehen. Dem Oberhaupte ist nirgends eine Pflicht oder Gewalt gegeben für die innere Sicherheit der einzelnen Staaten zu sorgen und doch giebt man ihm allein die Mittel dazu in der centralisirten Armee und entzieht sie dem einzelnen Staate. Ein Deutscher Staat kann ungestört jede Änderung in der Regierungsform vornehmen, so lange das Recht des Ganzen nicht gefährdet wird, muß das Oberhaupt, und das wünscht man wohl auch, ruhig zusehen.

Es scheint dies eine Begünstigung des Republicanismus, man macht die Fürsten wehrlos und stellt sie nicht einmal unter irgend einen Schutz.

Wer aber den Deutschen Charakter kennt, wer da weiß, daß Zeitideen wechseln, daß selbst das gute Neue bei dem Deutschen oft Widerstand findet, der muß einsehen, daß die Rechnung ohne den Wirth gemacht ist, und daß diese Begünstigung der Staatsumwälzungen nur zu leicht den Zerfall des ganzen grundlosen Baues herbeiführen würde. Vielleicht ist dieses Auslassen einer die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten verbürgenden Vorschrift nur ein Übersehen, wäre dies aber nicht der Fall, läge Absicht zu Grunde, so könnte es entweder die Begünstigung der Republik oder nur die sein, daß man meinte, nach und nach würden alle Staaten dem Reichsoberhaupte erblich zufallen, das würde zwar eine schlaue aber mehr für romanische als für germanische Völker berechnete Politik sein.

Der Entwurf stellt eigentlich eine Deutsche Monarchie mit erblichen Präfecten her, es ist dies gewiß ein eigenthümliches Experiment und wenigstens eine ganz neue Staatsform, sie kann nicht ernstlich gemeint sein und soll, wie es scheint, nur die wirkliche einheitliche Monarchie oder die Föderativ-Republik anbahnen, den Übergang dazu bilden; sie würde aber in der That

nicht dies, sondern den Untergang Deutschlands, im besten Fall die Theilung in zwei Theile zur Folge haben.

Dies ist meine Meinung im Allgemeinen über den Entwurf; ich füge noch einige nähere Bemerkungen über die einzelnen Theile desselben bei, die zu Begründung dieser Meinung dienen mögen, zugleich aber auch deutlich machen werden, welche Abänderungen und Zusätze ich für nöthig halte, soll er zur Unterlage einer Vereinbarung dienen.

Der Eingang schon scheint mir nicht würdig; zu was dient die Recrimination? es genügt und ziemt sich besser nur zu sagen was man will, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, am besten aber spricht die That und jedes Vorwort ist überflüssig.

§. 1.

Die Fassung ist nicht glücklich und mangelhaft. Da die aufgenommenen Preußischen Staaten, eben weil sie aufgenommen sind, zu dem bisherigen Bunde gehören, so brauchen sie nicht besonders genannt zu werden, Schleswig aber wird entweder vor dem Zustandekommen der neuen Verfassung aufgenommen werden oder nicht; im ersten Fall braucht es nicht erwähnt zu werden, im andern wäre es eine Unwahrheit.

Eine dem Art. VI der Wiener Schluß-Acte entsprechende Bestimmung über die Art und Weise der Aufnahme eines neuen Bundesstaats würde in Verbindung mit der Erwähnung: „daß die im Deutschen Bunde bisher vereinigten Staaten auch fortan das Reich bilden,“ angemessener sein.

§. 2.

Der Paragraph kann nur eine Wahrheit werden, wenn der zweite Artikel sehr bedeutend abgeändert wird, denn was ist denn Selbstständigkeit eines Staates, wenn ihm nichts bleibt als ganz untergeordnete Rechte? alle irgend wichtige sind im Art. II und III der Reichsgewalt übertragen, die den einzelnen Staaten überlassenen aber im Art. IV noch so normirt, wie dies zwar recht zweckmäßig und wünschenswerth ist, aber auch so, daß

fast der Schatten der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten verwischt ist.

Man hebt also die Selbstständigkeit in der That auf, und Deutsche Ehrlichkeit hätte dies geradezu sagen sollen.

Übrigens hat man an die Rechte des Reichs und an die des Volks reichlich gedacht, nirgends an die der Deutschen Souveraine, nur die ersten Zeilen dieses §. 2 und die des §. 12 erinnern daran, daß es noch dergleichen giebt; in beiden Paragraphen ist es leere Täuschung was ihnen geboten wird.

Will man sie nicht, so habe man den Muth zu sagen, daß sie mediatisirt werden sollen, aber man beginne nicht die Verfassung, von der man den Ruhm Deutschlands hofft, mit Unwahrheit.

§. 3.

a) Die Überwachung der von einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge wird kein schwieriges Geschäft sein, denn solche Verträge werden nicht leicht vorkommen und wenigstens nicht wichtig sein. Da viel wichtigere Bestimmungen fehlen, so kann man nur annehmen, daß diese hingeschrieben sei, um die im §. 2 versuchte Täuschung fortzusetzen.

c) Das Heerwesen kann durch einheitliche Leitung, durch fortwährende auch im Frieden Statt findende Beaufsichtigung, in solchen Stand gesetzt werden, daß es Deutschland zu dem mächtigsten Staat auf dem Continent macht, ohne daß eine so totale Centralisation nöthig wäre. Die Aufstellung, Ausbildung und Besoldung der Truppen kann, ohne Nachtheil für's Ganze Sache der einzelnen Staaten bleiben, sie muß es, wenn noch Einzelstaaten bestehen sollen.

Diese Bestimmung allein macht den ganzen Entwurf unausführbar, dies braucht nicht nachgewiesen zu werden, denn es liegt auf der Hand. Ein Bundes-Kriegs-Ministerium und ein

rasch ernannter Bundesfeldherr genügt neben zweckmäßigen Reichs-Militair-Gesetzen.

Übrigens ist das Anathem über die Stellvertretung bei der Militairpflicht etwas voreilig ausgesprochen; ob sie nützlich oder schädlich sei, möge man doch den Ständeversammlungen der einzelnen Staaten überlassen, die dies weit besser beurtheilen können als die Herren am grünen Tische, denn hierbei ist mehr zu beachten als die graue Theorie.

Zu c. d. f. g. ist noch zu bemerken, daß der Weg hätte angegeben werden sollen, wie die Centralisation dieser Angelegenheiten herzustellen ist, wahrscheinlich soll dieses im Wege der Bundesgesetzgebung geschehen, es würde aber keineswegs überflüssig sein, den Grundsatz der Peräquation und Entschädigung auszusprechen. Oder will man Taxis die Post ohne Weiteres nehmen? und wenn dies nicht der Fall ist, wäre es nicht nöthig auszusprechen, daß die Entschädigung Sache der einzelnen Staaten sei, da sonst die Einwerfung in den allgemeinen Säckel sehr ungleich wäre. Baden z. B. hat Taxis mit einer Million Gulden entschädigt. Würtemberg hat heute noch die Taxissche Post; es müßte also vorerst auch noch ablösen, und an Taxis die Entschädigung bezahlen, sonst entsteht Ungerechtigkeit entweder gegen Taxis oder die Gesammtheit.

In dem Art. II müssen also folgende Abänderungen vorgenommen werden:

c) das Heerwesen beruhend auf stehendem Heere und Landwehr und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, mit gleichmäßiger Organisation unter der obern Leitung und Aufsicht des Bundesoberhaupts durch ein Reichs-Kriegs-Ministerium und im Kriege eines Oberfeldherrn. Die Aufstellung, Bildung, Übung und Besoldung bleibt Sache der einzelnen Staaten.

Zu Ende des Artikels müßte noch eine Bestimmung hinzugefügt werden, ungefähr so:

„die Grundsätze, welche bei Übernahme der sub d. f. g. erwähnten Verwaltungen von den einzelnen Staaten, Seiten des Reichs zu befolgen sind, werden durch ein Gesetz geregelt werden, so daß eine Ausgleichung soweit irgend thunlich und ein gleichmäßiges Abtreten für den gemeinschaftlichen Zweck erreicht werde.

## Art. III. §. 5 und 6.

Wenn nicht die Absicht zu Grunde liegt, den Regenten eines ansehnlichen Deutschen Staates zum Deutschen Kaiser zu wählen, so ist die Idee eines Kaiserthums ohne Besitz an Land und Leuten eine ganz unpractische; freilich will man ihm das Wesentliche des Besitzes aller Regenten übertragen nur mit Ausnahme der Einkünfte. Aber gerade die Einkünfte sind, bei nackter Prosa erwägt, doch auch sehr wesentlich, und diese sollen aus einer Civilliste herkommen!

Das Wort Civilliste hat jetzt keinen guten Klang, weil man die Bedeutung im großen Publicum nicht kennt, hier soll nun eine geschaffen werden, gerade so wie der große Haufe das Wort bisher auffaßte; sie ist nach §. 6. eine Besoldung, weiter nichts.

Erblichkeit und eine von der Willkür des Reichstages abhängende Civilliste sind zwei mit einander durchaus unvereinbare Dinge. Will man einen erblichen Kaiser, so sorge man dafür, daß er unabhängig sei und über mehr Geldmittel verfügen könne als irgend ein Reichsfürst, alles andere ist unpractisch und streitet wider die menschliche Natur; denn ein armer Kaiser wird in Europa nie die Macht erringen, wie ein Präsident der vereinigten Staaten.

Will man also einen Kaiser, der nichts anders sein würde, als ein erblicher Präsident eines Freistaates, so muß man auch den Freistaat oder die Staaten-Republik wollen und dann kann wieder von Erblichkeit keine Rede sein.

Die Folgen könnten nur sein, daß entweder das Reichs-

Oberhaupt auf den Untergang der andern Reichsfürsten oder diese auf den seinigen hinarbeiten würden.

Was gegen §. 7 zu erinnern wäre geht aus den Bemerkungen zu §. 3 hervor.

Wie die Dinge in Deutschland jetzt stehen, kann von einem erblichen Kaiser nicht die Rede sein ohne einen Zerfall des Reichs besorgen zu müssen, man wird, glaube ich zu einem aus Östreich, Preußen und einem dritten Deutschen Staate zusammengesetzten Directorium schreiten müssen.

## B. Der Reichstag.

### §. 11.

Das Oberhaus scheint nur dazu geschaffen, um die Rechte der Fürsten und der Einzelstaaten zu wahren. Billig hätte man dann doch den Fürsten darin einen bedeutenden Einfluß gestatten sollen. Sieht man aber, daß ihnen nur das Recht eingeräumt ist, entweder selbst zu erscheinen oder einen Stellvertreter zu senden, so müßte man wenigstens meinen, das, was ihnen nicht zugestanden worden, müsse dann den Regierungen gewährt werden. Aber nein, diese müssen das Recht mit den Ständen theilen, und zwar nicht gleichmäßig; denn welcher Staat nur einen Reichsrath sendet, der sendet einen von den Ständen gewählten.

Beachtet man nun, daß §. 25 vorgeschrieben ist, daß die Ständeversammlungen wahre Volksvertretungen sein sollen, und daß also von ihnen Gewählte nur durch indirecte Wahl aus dem Volke hervorgehen, so muß man zugeben, daß das demokratische Princip auch in dem Oberhause übermäßig begünstigt ist.

Das Oberhaus sollte aus den Fürsten oder ihren Gesandten bestehen und aus von ihnen lebenslänglich ernannten Reichsräthen, wenn man eine größere Zahl für nöthig hält. Das Recht, den Gesandten zu ernennen, möchte sogar ausdrücklich als ein rein persönliches Recht der Fürsten bezeichnet werden, so

daß keine Contrasignatur erforderlich wäre, denn er selbst könnte bei seinen Abstimmungen am Reichstag doch auch nicht die Zustimmung der Minister bedürfen. Eine Mitwirkung der Ständeversammlungen bei der Ernennung der Reichsräthe ist ganz unzulässig.

§. 14.

Warum auch eine Centralisation der Diäten? Das könnte doch füglich den einzelnen Staaten überlassen bleiben. Gleichmäßigkeit ist doch nicht zu erzielen, man müßte denn festsetzen, daß kein Abgeordneter oder Reichsrath Vermögen besitzen dürfe.

Die §§. 22, 23 und 24 geben mir zu keiner Erinnerung Anlaß, ich finde sie zweckmäßig und vollständig, sie dürften die vorzüglichsten des ganzen Entwurfs sein.

Der §. 25 dagegen scheint mir doch in einigen Stücken vorzugreifen, ich kann mir ein einiges, starkes und glückliches Deutschland denken, ohne daß gerade alle diese Vorschriften überall Geltung hätten. Wenigstens läßt sich noch zweifeln, ob nicht in außerordentlichen Umständen eine oder die andere derselben ebensogut in Deutschland zu suspendiren sein möchten wie dies in England geschieht.

In dem Art. V

ist eine Gewähr für das Bestehen der Verfassungen der einzelnen Staaten und der Rechte der Fürsten zu vermissen.

Möge man die Verfassungen, wenn man will, nur dann garantiren, wenn man vorher sich überzeugt hat, daß sie in Einklang mit den Reichsgesetzen stehen, aber eine Garantie ist nöthig, sie ist gar nicht zu entbehren, wenn der Kaiser mit großen Rechten ausgestattet wird, die man den einzelnen Fürsten und Regierungen nimmt.

Man thut nicht klug daran, das Interesse der Fürsten ganz unbeachtet zu lassen, und es ist ein freilich durch die neuesten Ereignisse zu entschuldigender Irrthum, wenn man glaubt, daß die Throne, weil sie wanken, ohne große Erschütterung umzustoßen seien. Die Erschütterung wird noch heftig genug sein,

um Deutschland so zu zerreißen, wie es nur in seinen unglücklichsten Zeiten war. Der Weg zu größerer Einheit ist ein schwieriger, er wird es um so mehr, je mehr Geschichte, Recht und Volkscharakter unbeachtet bleibt.

---

## Nr. XVIII.

**Rescript des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoversche Bundestags-Gesandtschaft d. d. Hannover, den 4. Mai 1848.**

Die berichtlichen Äußerungen vom 28. v. M. lassen nicht mit Sicherheit entnehmen, welche Ansicht in der Bundesversammlung über dasjenige Verfahren feststeht, welches von derselben sowohl rücksichtlich des von den 17 Männern des Vertrauens vorgelegten Entwurfs eines Deutschen Reichs-Grund-Gesetzes als auch bei desfallsiger Verhandlung mit der in Frankfurt a. M. zusammentretenden constituirenden Versammlung zu beobachten sein wird.

Wir bezweifeln nicht, daß die Bundesversammlung auf zeitige Entwickelung der durch die betreffenden Beschlüsse hierunter ihr angewiesenen Thätigkeit bedacht sein wird.

Die Verhandlungen der 26. Bundestags-Sitzung vom 30. März d. J. über Stellung und Aufgabe des Beiraths, sowie über die Anordnung der Wahlen von National-Vertretern, stellen die Absicht fest, daß es die Bundesversammlung ist, von welcher der abseiten des Beiraths aufzustellende Verfassungs-Entwurf ausgehen und der constituirenden Versammlung zur Annahme vorgelegt werden soll zum Zwecke einer freien Vereinbarung, über deren Unentbehrlichkeit der dem Beschlusse vom 30. März einleitende Vortrag sich näher herausläßt.

Der solchergestalt vorgezeichnete Gang der Verhandlung setzt nothwendig voraus, daß der Bundestag den der constitui-

renden Versammlung „zur Annahme“ vorzulegenden Verfassungs-Entwurf vorher sich selbst zu eigen gemacht haben werde, und hieraus folgt wiederum die Nothwendigkeit einer vorherigen Beschlußnahme über den Entwurf, der, wie er jetzt vorliegt, lediglich als ein beiräthliches Gutachten zu betrachten und von den Verfassern auch wirklich bezeichnet worden ist.

Von dieser Ansicht geleitet, wird die Königliche Regierung den Entwurf einer nähern Prüfung unterwerfen, um über dessen Annehmbarkeit demnächst in der Bundesversammlung ihre Erklärung abgeben zu lassen.

Wir behalten Uns dieserhalb eine weitere Eröffnung vor, die dem Königlichen Bundestags-Gesandten, nach Inhalt seiner Instruction, zur Abgabe der diesseitigen Stimme unentbehrlich sein wird.

Unterdessen liegt Uns sehr daran, in Erfahrung zu bringen, was in der Bundesversammlung über die Art der Eröffnung der constituirenden Versammlung sowie über eine derselben etwa mitzutheilende Geschäfts-Ordnung ferner verhandelt und beschlossen werden wird.

Wir lassen demnach eine thunlichste Beschleunigung entsprechender Mittheilungen der Bundestags-Gesandtschaft besonders empfohlen sein.

Hannover, den 4. Mai 1848.

Königlich Hannoversches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bennigsen.

---

## Nr. XIX.

**Bericht der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft d. d. Frankfurt, den 6. Mai 1848.**

Das so eben hier eingehende hohe Rescript vom 4. d. M. den Entwurf eines Deutschen Reichs-Grund-Gesetzes betreffend

giebt mir, insoweit dasselbe durch meinen Bericht vom 3. d. M. wegen der zu schaffenden Bundes=Vollziehungs=Gewalt seine Erledigung noch nicht gefunden haben sollte, die Veranlassung, noch schleunig vor Abgang der Post zu berichten, daß in der Bundesversammlung über die Art der Eröffnung der constituirenden Versammlung sowie über eine derselben etwa mitzutheilende Geschäfts=Ordnung wahrscheinlich es durchaus zu gar keinem Beschlusse kommen wird, indem dazu bisjetzt weder im Revisions=Ausschusse irgend genügende Materialien vorhanden sind, noch auf den werkthätigen Beistand der Siebzehner, welche sich größtentheils verlaufen haben, gerechnet werden kann. Anscheinend ist es vielmehr die Ansicht der Mehrzahl der Bundestags=Gesandten, daß man diese Dinge sich selbst überlassen müsse, weil desfallsige Vorlagen Seitens des Bundestags an die constituirende Versammlung doch nicht beachtet und den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden würden. — So traurig nun auch eine solche Auffassungsweise der Stellung des Bundestags, der constituirenden Versammlung gegenüber, erscheinen muß, so ist dieselbe bei den hier obwaltenden Verhältnissen doch wohl eine sehr erklärliche, da die Mehrzahl der in der Abreise begriffenen Bundestags=Gesandten mit allen andern Dingen eher als mit der Deutschen Verfassungs=Angelegenheit sich zu beschäftigen im Stande waren; die in den letzten Wochen und Tagen aber neu eintretenden Gesandten von der Masse der currenten Geschäfte erdrückt, legislatorische Entwürfe zu liefern außer Stande waren; keine einzige Deutsche Regierung endlich aber meines Wissens seit dem 30. März ihren Bundestags=Gesandten von ihren Ansichten über die Gestaltung der Deutschen Verfassungs=Verhältnisse unterrichtet hat. Nimmt man dazu einige Rücksicht darauf, wie die hiesigen Tagesereignisse seit dem 30. März die Stellung der Siebzehner dem Bundestage gegenüber verschoben haben, welche moralische Gewalt und öffentliche Autorität der Funfziger=Ausschuß inmittelst hier usurpirt hat, so kann es wohl kein Wunder nehmen, daß in der Bundesversammlung eine Ansicht über dasjenige Verfahren nicht feststeht, welches hinsichtlich des von den Siebzehnern vorgelegten Entwurfs bei der desfallsigen Verhandlung mit der con=

stituirenden Versammlung zu beobachten sein wird. Allerdings wird daher für mich eine weitere Eröffnung hinsichtlich des über diesen Entwurf und dessen Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit von der Königlichen Regierung gefaßten Entschlusses unentbehrlich sein, und wird erst mit dieser erlangten Wissenschaft über die Ansichten meiner Regierung es mir möglich sein, in diesem Deutschen Verfassungswerke einen Schritt vorwärts zu thun, zu welchem jetzt mir, wie den übrigen Bundestags-Gesandten jeder Wegweiser abgeht.

(gez.) H. v. Wangenheim.

---

## Nr. XX.

**Vertrauliche Note des Königlich Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere Deutsche Regierungen d. d. Hannover, den 6. Mai 1848.**

Der ꝛc. (tit.) wird ohne Zweifel nähere Kenntniß von demjenigen Entwurfe eines Deutschen Reichs-Grund-Gesetzes genommen haben, welches der Deutschen Bundesversammlung von dem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 10. März ihr zugeordnetem Beirathe unter dem 26. v. M. gutachtlich vorgelegt worden ist.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche dieser, zur Grundlage für die Berathungen der constituirenden Versammlung bestimmten Arbeit zuerkannt werden muß, hat die hiesige Regierung selbige zu dem Gegenstande ihrer ernsten Aufmerksamkeit gemacht, und hat keinen Anstand genommen, den Entwurf vorläufig einer Prüfung zu unterwerfen, obgleich ihr bislang eine Kenntniß von denjenigen Verhandlungen fehlt, zu welchen derselbe in der Bundesversammlung unterdessen Veranlassung gegeben haben wird.

Die Königliche Regierung ist hiezu zunächst durch die Rücksicht auf die thunlichste Vorbereitung einer bezüglichen Instruction für die diesseitige Bundestags-Gesandtschaft behuf derjenigen Beschlußnahme der Bundesversammlung geleitet worden,

deren es bedürfen wird, damit der Verfassungs-Entwurf von der Letztern im Sinne der Bundestags-Verhandlungen vom 30. März und 7. April d. J. der constituirenden Versammlung „zur Annahme" vorgelegt werden könne.

Bei solcher Prüfung hat allhier der Entwurf, auch von dem darin angenommenen Standpuncte einer neu zu begründenden erblichen Deutschen Reichsgewalt, für befriedigend im Allgemeinen nicht erkannt werden können.

Mag dieser Standpunct zur Lösung der, der begutachtenden Commission gestellten, bedeutungsvollen Aufgabe den minder schwierigen Weg dargeboten haben, so scheint doch der daneben (§. 2) aufgestellte Grundsatz einer fortdauernden „Selbstständigkeit der einzelnen Deutschen Staaten" eine hinreichende Geltung durchgehends nicht erlangt zu haben; eine Geltung, die gleichwohl, den von dem diesseitigen Beirathe gegebenen Erläuterungen zufolge, von den 17 Männern des Vertrauens in dem Maße beabsichtigt gewesen ist, daß für die Freiheit der Einzelstaaten eine rechtliche Vermuthung werde streiten müssen.

Abgesehen von minder erheblichen Puncten dürfte dieser Mangel sich darin zunächst zu Tage legen, daß ungeachtet des Fortbestehens jener Selbstständigkeit den Deutschen Regierungen (§. 3 lit. a.) ein Recht der Verträge und der Gesandtschaften nicht verbleiben soll, eine Bestimmung, mit welcher sogar die der Reichsgewalt vorzubehaltende Überwachung der von den einzelnen Staaten abzuschließenden Verträge im Widerspruche zu stehen scheint.

Die im §. 3 unter lit. c. proponirte Vorschrift wegen des Heerwesens dürfte für Staaten mit Gebietstheilen, die nicht dem Reiche angehören, für ausführbar kaum zu halten sein, und wenn diese Vorschrift über die der Reichsgewalt zu überlassende Organisation des Heers und über den Oberbefehl in Fällen, wo über das Heer oder über einzelne Theile desselben von Reichswegen verfügt wird, hinaus das gesammte Heerwesen mit

Einschluß jeglicher Anführung und der Ausbildung der Truppen der Mitwirkung der einzelnen Regierungen entzieht, so möchte dadurch, ganz abgesehen von den lebendigen Sympathien mit denen Heer wie Volk den Deutschen Regierungen und Fürstenhäusern nach wie vor anhängen werden, für den praktischen Zweck einer gehörigen Ausbildung und Aufstellung eines tüchtigen und allezeit schlagfertigen Heers kaum genügend gesorgt sein.

Bei den Bestimmungen wegen des Zollwesens (§. 3 lit. f.) und wegen des Postwesens (§. 3 lit. g.) ist eine billige Rücksicht auf die Entschädigung bestehender besonderer Rechte und auf eine beruhigende Sicherstellung der Küsten- (Handels- und Schifffahrts-) Interessen eben so dringend vermißt, wie die Bedachtnahme auf Anordnung einer zweckmäßigen Verwaltung, welche ohne Gefahr der nachtheiligsten Conflicte und Verwirrungen einer anderen Hand als der der einzelnen Regierungen niemals wird anvertraut werden dürfen.

Auch die Vorschläge wegen der Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen (lit. h.) werden Modificationen erheischen.

Wenn aber (unter lit. k.) die Gesetzgebung im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts statt auf einzelne, genau bestimmte Gegenstände beschränkt zu werden, der Reichsgewalt in einer Allgemeinheit und Dehnbarkeit der Ausdrücke vorbehalten ist, die eine jede Concurrenz der Einzelstaaten auf diesem Gebiete nach und nach zu vernichten droht, so hat hierzu ebensowenig ein genügender Anlaß in den vorhandenen Bedürfnissen des Volks als eine richtige Festhaltung des vorhin erwähnten Selbstständigkeitsprincip erkannt werden können.

Statt der Vorschläge unter lit. m. dürfte eine Verfügung über die Rein-Einkünfte der Zölle und Posten mit dem Rechte der Einforderung von Matricularbeiträgen zur Bestreitung überschießender Bedürfnisse dem unterliegenden Zwecke in gleichem Maße mehr entsprechen, wie eine Berechtigung zur Contrahirung von Reichsschulden u. s. w. für diesen Zweck unentbehrlich bleiben möchte.

Der §. 5 des Entwurfs (das Reichs-Oberhaupt betreffend) läßt die Frage noch einer Anordnung offen, mittelst welcher bis zur erfolgten Einigung wegen eines erblichen Oberhaupts Fürsorge hinsichtlich der Reichsregierung zu treffen sein würde, eine Ergänzung, die vielleicht in einer aus einer geringen Zahl der Reichsfürsten zusammengesetzten außerordentlichen Behörde mit Executiv-Gewalt gefunden werden könnte.

Daß (zu §. 6) über die Residenz des Reichs-Oberhaupts eine bindende Bestimmung nicht getroffen werde, darauf scheint rücksichtlich der Ausführbarkeit des Entwurfs ein eben so großes Gewicht gelegt werden zu müssen, wie rücksichtlich einer angemessenen Vertheilung des Einflusses der Reichsgewalt darauf, daß diese Residenz nicht mit dem Sitze des Reichsgerichts (§. 23) zusammen in das südliche Deutschland verlegt werde.

Da eine zwiefache Vertretung des Volks am Reichstage nicht beabsichtigt sein kann, so dürfte (§. 12) das Recht zur Wahl der Reichsräthe den Regierungen beizulegen, und da den Regierungen ein begründetes Interesse wird zuerkannt werden müssen, ein besonderes Organ zur Vertretung ihrer Ansichten am Reichstage zu besitzen, so werden die im §. 12 unter Nr. I erwähnten Stellvertreter von der Bestimmung des §. 15 auszunehmen sein, nach welcher die Mitglieder des Reichstags an Instructionen nicht gebunden sein sollen.

Die vorstehenden Bemerkungen werden genügen, um im Allgemeinen den Gesichtspunct anzudeuten, aus welchem die hiesige Regierung den fraglichen Entwurf vorläufig aufgefaßt hat.

Je größer der Werth ist, welcher behuf thunlichster Herbeiführung eines allerseitigen Einverständnisses der Deutschen Regierungen hiesiger Seits darauf gelegt wird, von der Beurtheilung in Kenntniß gesetzt zu werden, die der Entwurf bei dem ꝛc. (tit.) gefunden, umsomehr hat man zu der vorstehenden vertraulichen Mittheilung sich verpflichtet gehalten.

Indem Wir damit den Ausdruck des angelegentlichen Wun-

sches einer bezüglichen gleichartigen Rückäußerung verbinden, ergreifen Wir ꝛc.

Hannover, den 6. Mai 1848.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. XXI.

**Hannoversches Notatum vom 14. Mai 1848 über den Entwurf der Siebzehner.**

Seine Majestät erklären Sich mit den, in den §§. 1 und 2 des Entwurfs bezeichneten Grundlagen der Verfassung in so weit einverstanden, als Allerhöchst Dieselben zur Begründung der nothwendigen inneren Einheit Deutschlands, wie der ihm gebührenden äußeren Macht, die Vereinigung der sämmtlichen Deutschen Bundeslande in einen Bundesstaat eben so sehr für zweckmäßig erachten, als Seine Majestät die Beibehaltung der, wenn auch gegen früher beschränkten Selbstständigkeit der einzelnen Deutschen Staaten, im Interesse einer heilbringenden Lösung der Verfassungs-Frage für unerläßlich halten.

Nach der hiedurch gegebenen Nothwendigkeit einer Berücksichtigung des in Deutschland dermalen bestehenden öffentlichen Rechtszustandes betrachten Seine Majestät zur Vereinbarung der neuen Verfassung die Festhaltung gewisser leitenden Gesichtspuncte oder Grundsätze als unentbehrlich, welche zugleich den Maßstab zur Beurtheilung der vorliegenden Entwurfsbestimmungen darbieten.

Diese Grundsätze sind:

1) Für Deutschlands innere Einheit und äußere Macht ist eine Central-Gewalt von erweitertem Umfange und verstärkter Wirksamkeit erforderlich, welche durch besondere Organe sich äußert.

2) Der Umfang dieser Central-Gewalt wird, den Gegenständen ihrer Wirksamkeit („Staatsangelegenheiten") nach, genau bestimmt.

Diese Bestimmung wie die ihrer Organe ist Aufgabe der Verfassung des Bundesstaats.

3) Die Central-Gewalt äußert sich innerhalb ihres Umfangs in der Regel als gesetzgebende Gewalt mit der obern Aufsicht, Leitung und Entscheidung.

4) Die Ausführung der von der Central-Gewalt getroffenen Anordnungen und die Vollziehung ihrer Entscheidungen verbleibt, als selbstständiges Verwaltungsrecht den Regierungen der einzelnen Staaten, soweit nicht die Verfassung ein anderes für Heerwesen, Marine und Vertretung nach Außen ausdrücklich festsetzt.

5) Wohl erworbene Rechte der einzelnen Staaten, die der Reichsgewalt im Interesse des Gemeinwohles zum Opfer gebracht werden, sind nach ihrem ermittelten Werthe zu entschädigen.

6) Gleichzeitig mit der Feststellung der neuen Verfassung werden Übergangs- (transitorische) Bestimmungen getroffen, bei welchen die in den einzelnen Deutschen Staaten bestehende Gesetzgebung und die von denselben abgeschlossenen Verträge eine vorzügliche Berücksichtigung finden.

Von dem angedeuteten Standpuncte aus werden, neben Anwendung der erwähnten Grundsätze und abgesehen von minder erheblichen Bestimmungen folgende Modificationen der betreffenden Entwurfs-Paragraphen für nothwendig erachtet:

1) zu §. 3 lit. a.

„Jedem Deutschen Staate bleibt die Ausübung des Ge-„sandtschaftsrechts im Falle des Bedürfnisses vorbehalten.

„Die von den einzelnen Deutschen Regierungen unter ein-„ander oder mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge

„werden, zur Prüfung ihrer Übereinstimmung mit der Reichs-
„verfassung, der Reichsgewalt mitgetheilt.

2) zu §. 3 lit. c. „Der Reichsgewalt verbleibt die Orga-
„nisation des Heeres, sowie im Falle über das Heer oder über
„Theile desselben von Reichswegen verfügt wird, der Oberbefehl.

„Die Contingente der einzelnen Staaten stehen zunächst
„unter den von ihren Souverainen zu ernennenden Führern.“

„Den Befehlshaber der gemischten Armee-Corps ernennt
„der Staat, welcher das größte Contingent zu stellen hat.

„Die Aufstellung, Ausbildung und Besoldung der Truppen
„verbleibt den einzelnen Regierungen.“

„Das Heerwesen beruhet auf stehendem Heere und Land-
„wehr, und auf dem Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht.“

3) Zu §. 3 lit. f. „Das Gesammt-Gebiet des Bundes-
„staats wird in ein Zollgebiet vereinigt, unter Entschädigung
„der bestehenden besonderen Rechte der einzelnen Staaten und
„mit Vorbehalt besonderer Bestimmung zur Sicherung der Kü-
„sten-Interessen (Handel- und Schifffahrt.)“

(eine gleichartige Bestimmung erheischt §. 3 lit. g.)

4) Zu §. 3 lit. k. — „Der Reichsgewalt steht zu eine
„allgemeine Codificirung des Civil- und Criminalrechts, des
„Civil- und Criminal-Proceßrechts, des Handelsrechts; die Ge-
„setzgebung über Deutsches Staatsbürgerrecht (ohne das Hei-
„mathsrecht), über ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssy-
„stem; so wie die gesetzliche Regelung der sonst vorbehaltenen
„Rechte des Reichs.“

5) Zu §. 3 lit. m. „Die Reichsgewalt hat zur Bestreitung
„der Bedürfnisse des Reichs das Recht zur Einforderung von
„Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten.“

„Außerdem die Berechtigung zur Contrahirung von Reichs-
„schulden auf verfassungsmäßigem Wege mit der besonderen

„Verpflichtung der einzelnen Staaten, ohne Genehmigung der „Reichsgewalt die Ausgabe von Papiergeld zu unterlassen.“

6) Zu §. 5. Die Würde des Oberhauptes wechselt von fünf zu fünf Jahren zwischen dem Kaiser von Östreich und den Deutschen Königen nach ihrer bisherigen Rangordnung, so jedoch, daß jetzt aus diesen das erste Oberhaupt durch Stimmenmehrheit der Deutschen Bundesglieder im engeren Rathe gewählt wird, nach demselben aber jedenfalls der Kaiser von Östreich, sofern er nicht etwa jetzt gewählt würde, den Turnus beginnt.

7) Zu §. 7. „Das Directorium hat die vollziehende Ge-„walt in dem der Reichsgewalt übertragenen Umfange für die „betreffenden Angelegenheiten, es ernennt die Reichsbeamten und „trifft die nöthigen Anordnungen über die Marine; es ernennt „den Oberbefehlshaber des stehenden Heers, wenn darüber „(§. 3 c.) von Reichswegen verfügt wird; es bestimmt die Ver-„theilung des Heeres.“

8) Zu §. 12. „Das Recht zur Wahl der Reichsräthe steht „allein den Regierungen zu.“

9) Zu §. 15. „Jedes Mitglied des Reichstags, mit Aus-„schluß der §. 12 Nr. 1 erwähnten Stellvertreter, vertritt ganz „Deutschland und ist an Instructionen nicht gebunden.“

10) Zu §. 26 Zusatz. „Die Reichsgewalt leistet Gewähr „für die Aufrechthaltung der in den einzelnen Staaten bestehen-„den Verfassungen, nachdem ihre Übereinstimmung mit der „Reichsverfassung vorher anerkannt worden.“

11) Zu §. 30. „Alle Bundesbeschlüsse sind, insoweit sie „mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch „stehen, hiemit außer Kraft gesetzt.

„Die in den einzelnen Staaten bestehenden Landesverfas-„sungen und Landesgesetze werden auf dem durch die Verfas-„sung der einzelnen Staaten vorgezeichneten Wege mit dem „Reichsgrundgesetze nöthigenfalls in Einklang gebracht.

„Für bestehende Verträge zwischen den einzelnen Deutschen

„und auswärtigen Staaten tritt nach Ablauf derselben die Be-
„stimmung des §. 3 lit. a. ein.“ —

---

## Nr. XXII.

**Rescript des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoversche Bundestags-Gesandtschaft d. d. Hannover, den 16. Mai 1848.**

Die von hieraus bekanntlich mit mehreren Deutschen Bundesregierungen eingeleiteten Communicationen wegen der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit haben über die verschiedenen Ansichten Folgendes zu Tage gelegt:

1) Mit der diesseitigen Ansicht in den wichtigsten Puncten übereinstimmend, hat man in Dresden und insofern auch in Kassel sich ausgesprochen, als Kurhessen einen Bericht seines Bundestags-Gesandten abschriftlich mitgetheilt hat, der in einer Beurtheilung der dem Entwurfe des Beiraths zum Grunde liegenden allgemeinen Anschauung völlig mit dem harmonirt, was darüber allhier gedacht wird, und die bezüglichen Entschließungen hervorgerufen hat.

   Auch Mecklenburg-Schwerin beurtheilt den Entwurf wesentlich auf gleiche Art.

2) Aus München ist vertraulich ein selbstständiger Entwurf von Grundzügen einer neuen Verfassung hierher mitgetheilt, die ebenfalls mit den hiesigen Ansichten in vielen wichtigen Puncten, namentlich in der Erklärung gegen ein erbliches Reichs-Oberhaupt übereinkommen.

3) Bückeburg scheint eine bestimmte Ansicht nicht gefaßt zu haben.

4) Für fast unbedingte Annahme des Entwurfs hat sich Weimar ausgesprochen, Altenburg, indem es die Nothwendigkeit eines Zusammengehens der Sächsischen Häuser anführt,

läßt damit ungewiß, ob es der Ansicht von Dresden oder der von Weimar beitreten werde.

An alle genannte Regierungen, mit Ausnahme der zu Weimar und außerdem an die Höfe von Wien, Berlin, im Haag, Braunschweig, Oldenburg, Meiningen sowie nach Bremen und Hamburg haben Wir den in einigen Exemplaren beigefügten Abdruck eines Extracts des Notatums vom 14. d. M. übersendet, und haben auf die Nothwendigkeit einer möglichst einhelligen Erklärung der Bundesregierungen, der constituirenden Versammlung gegenüber, aufmerksam gemacht, wenn die Verfassungsfrage eine heilsame Lösung finden solle.

Gegen die Regierungen von Baiern, Königreich Sachsen, Hessen-Kassel, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg, Altenburg, Meiningen, Hamburg und Bremen ist der Wunsch einer bezüglichen Verständigung zwischen den dortseitigen und der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft ausgesprochen — ein Wunsch, dessen Äußerung nach München, Dresden und Kassel besonders angelegentlich und unter Hinweisung auf das bereits vorhandene wesentliche Einverständniß geäußert ist.

Die Königliche Bundestags-Gesandtschaft wird sich dadurch autorisirt finden, einem entsprechenden Verhalten der betreffenden Bundestags-Gesandtschaften vertraulich entgegen zu kommen.

Das bisherige bezügliche Verhalten des Herrn Bundestags-Gesandten findet völlig Unsern Beifall.

Hannover, den 16. Mai 1848.

Königlich Hannoversches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

## Nr. XXIII.

**Rescript des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoversche Bundestags-Gesandtschaft. Hannover, den 24. April 1848.**

Für den Fall, daß die zufolge Berichts vom 18. d. M. in der Bundesversammlung angeregte Idee einer bis zur Beendigung der Verfassungsfrage und der constituirenden Versammlung zu ernennenden außerordentlichen Commission mit executiver Gewalt weiter verfolgt, und ungeachtet der nach Andeutung des Berichts vom 19. dawider aufgeworfenen Zweifel, zur Ausführung gelangen sollte, wird es den Allerhöchsten Absichten Sr. Königlichen Majestät entsprechen, daß der Herr Bundestags-Gesandte seine Bemühungen auf die Erwirkung einer stimmführenden Theilnahme Hannovers an gedachter Commission gerichtet sein lasse.

Ein Verlangen, das anscheinend durch die Rücksicht auf eine Vertretung der besonderen Interessen des nordwestlichen Deutschlands zu motiviren sein dürfte, die in Hannover ihren Hauptvereinigungspunct finden und über die eine Verständigung der nächstbetheiligten Regierungen durch Hannovers Vermittelung ohne Schwierigkeit jederzeit würde hergestellt werden können.

Dem Herrn Bundestags-Gesandten muß überlassen bleiben, ob eine desfallsige vertrauliche Besprechung mit den dortigen Vertretern von Oldenburg, Hamburg und Bremen zweckmäßig sein wird, um der obenbezeichneten Intention Eingang und Unterstützung zu verschaffen.

Hannover, 2c.

Königlich Hannoversches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

## Nr. XXIV.

**Vertrauliches Schreiben des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung, und an die Senate zu Bremen und Hamburg d. d. Hannover, den 25. April 1848.**

Dem (tit.) wird aus den ohne Zweifel auch dort bereits eingegangenen Nachrichten über die letzten Verhandlungen der Deutschen Bundesversammlung ersichtlich gewesen sein, daß in Frankfurt der Vorschlag gemacht worden ist, noch vor dem Zusammentritt der constituirenden Versammlung eine mit außerordentlicher Central-Gewalt zu bekleidende Bundes-Commission zu ernennen, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern, deren zwei von Östreich und Preußen, das dritte aus drei von Baiern zu proponirenden Candidaten von den übrigen Bundesregierungen gemeinschaftlich zu erwählen seien.

Zwar scheint dieser Vorschlag den anfänglich gefundenen Anklang nicht in aller Maße sich erhalten zu haben, vielmehr ein Gegenstand weiterer Erörterungen geworden und in Folge von Anträgen auf Vermehrung der Zahl der Mitglieder der projectirten Behörde einer bestimmten Beschlußnahme annoch gewärtig zu sein.

Wie gleichwohl die vorgeschlagene Einrichtung ohne Zweifel die Aufmerksamkeit der sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen in Anspruch genommen haben wird, so ist dieselbe auch diesseits mit Interesse einer nähern Erörterung unterzogen.

Ohne die Zweckmäßigkeit vielleicht die Unentbehrlichkeit derselben in einer Zeit zu verkennen, wo Deutschlands politische Verwickelungen das Bedürfniß einer einheitlichen sichern Leitung besonders fühlbar machen, hat man allhier dennoch zugleich die Nothwendigkeit empfunden, bei einer anordnenden und leitenden Bundesbehörde der in Frage stehenden Art, wenn auch nicht alle Interessen und Bedürfnisse eines jeden einzelnen Bundesstaats, doch solche Eigenthümlichkeiten derselben genügend erkannt und vertreten zu wissen, welche für bestimmte Theile des gemeinschaftlichen Vaterlandes, nach ihrer Lage und Beschaffenheit,

wie nach Lebens= und Erwerbweise ihrer Bewohner in einem erheblichen Umfang als unzweifelhaft gegeben, sich herausstellen.

Für derartige Interessen und Bedürfnisse läßt sich eine gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit in den Deutschen Nordseestaaten wohl nur absichtlich verkennen. Belegen an den Gestaden des Meers; auf die Gebiete dreier schiffbarer Ströme vertheilt, sehen Hannover und Oldenburg ihre Bewohner neben dem Betriebe des Ackerbaus vorzüglich auf den der Schifffahrt, gleich den Bewohnern von Hamburg und Bremen verwiesen, um der Handelsthätigkeit der Letztern dienend, durch diese zugleich nicht nur Gelegenheit zum Erwerb, sondern auch Vorbild und Beispiel zu finden.

Welthandel und Seeschifffahrt sind im größern oder geringern Maße vorzugsweise die Triebräder des politischen und volkswirthschaftlichen Strebens der Nordseestaaten, verhältnißmäßig mehr als des übrigen Deutschlands, und wie die Nordseestaaten zunächst berufen sein dürften, zur Verwirklichung der auf den Erwerb einer Kriegs=Marine dermalen gerichteten Erwartungen Deutschlands mitzuwirken, so dürfte neben dieser nächsten Betheiligung am neuen Vereinszwecke des Vaterlandes, grade ihnen aus der Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens eine ganz besondere Aufgabe allemal dann gemeinschaftlich erwachsen, wenn, wie im gegenwärtigen Augenblicke, die Sorge für Handel und Schifffahrt der für höherstehende Güter der Nation weichen muß.

Diese Bedürfnisse und Interessen des nordwestlichen Deutschlands sind aber sowohl um ihrer selbst, als auch um ihrer segenverbreitenden Rückwirkung auf die übrigen Theile des Vaterlands willen, von zu hohem Werthe, als daß sie einer besondern Vertretung nicht ebenso bedürftig, wie dazu berechtigt erscheinen sollten.

Von dieser Ansicht geleitet, und durchdrungen von der auf Erfahrung gestützten zuversichtlichen Überzeugung, daß ein richtiges Erkennen jenes vielfach gemeinschaftlichen Interesses eine

Verständigung der genannten vier Staaten über die von ihnen vereint zu verfolgenden Zwecke bei allen wichtigen Fragen stets leicht und ohne Schwierigkeit herbeiführen, daß einhelliges Handeln aber in einem, mit der Schwierigkeit der Verhältnisse fortschreitendem Maße, das bleibende Bedürfniß des Gemeinwohls sein werde, hat die Königliche Regierung mittelst der abschriftlich angeschlossenen Verfügung vom 24. d. M. der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft die Aufgabe gestellt, dem hiesigen Königreiche eine Stimme in der projectirten mehrgedachten Bundes-Behörde, behuf Wahrnehmung der Interessen des nordwestlichen Deutschlands zu sichern, eine Vertretung, für die, weder die theilweise an die Ostsee geknüpften Interessen Preußens, noch Östreichs Beziehungen zum Adriatischen Meere, noch eine aus den Uferstaaten des Rheins hervorgehende Candidatur, eine völlig beruhigende Gewähr zu versprechen scheinen.

Das dem (tit.) jederzeit gewidmete, in fraglicher Beziehung aber insbesondere schuldige Vertrauen, veranlaßt Uns durch die gegenwärtige ganz ergebenste Mittheilung zu geneigter Entschließung zu verstellen, ob die der diesseitigen Bundestags-Gesandtschaft gewordene Auflage, über die Wir bei der Kürze der Zeit ein vorheriges bestimmtes Einvernehmen herbeizuführen, Uns außer Stande gesehen haben, auch von dortiger Seite zu unterstützen, werde angemessen befunden werden.

Indem Wir die ergebenste Bemerkung hinzufügen, daß eine übereinstimmende vertrauliche Mittheilung hieneben an die Regierung von (mut. mut.) ergeht, benutzen Wir mit besonderm Vergnügen ꝛc. Hannover ꝛc.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

---

Nr. XXV.

**Rescript des Hannoverschen Ministeril der auswärtigen Angelegenheiten an die Hannoversche Bundestags-Gesandtschaft de dato Hannover, den 4. Mai 1848.**

Nach den berichtlichen Andeutungen vom 28. v. M. (vid: Actenstück Nr. XV) über die Lage, in welcher die Verhandlungen der Bundesversammlung über die Verfassungsfrage sich befinden, sind Wir mit der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft darin einverstanden, daß die in Vorschlag gebrachte Ernennung einer außerordentlichen Bundes-Commission mit Executiv-Gewalt ein erwünschtes Hülfsmittel nicht nur zur Aufrechthaltung des bedrohten gesetzmäßigen Zustandes in den Deutschen Bundesstaaten, sondern auch zur Verhandlung mit der constituirenden Versammlung über den, durch Bundesbeschluß annoch näher festzustellenden Entwurf eines Verfassungsgesetzes, sowie anscheinend zur Eröffnung der constituirenden Versammlung selbst sein würde.

Wir veranlassen daher die Königliche Bundestags-Gesandtschaft, Ihre eifrigen Bemühungen auf die Ernennung der gedachten außerordentlichen Commission gerichtet und Sich dabei angelegen sein zu lassen, den Interessen der Deutschen Nordsee-Staaten eine Vertretung in dem Sinne zu sichern, wie durch die Verfügung vom 24. v. M. und durch die abschriftlich mitgetheilten Communicationen vom 25. v. M. näher ausgesprochen worden ist. Hannover ꝛc.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

## Nr. XXVI.

**Vorschlag des Hannoverschen und Bremenschen Bundestags-Gesandten in der Sitzung des Revisions-Ausschusses der Bundes-Versammlung vom 2. Mai 1848.**

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß bei dem jetzt erfolgenden Zusammentritt der constituirenden Versammlung und bis zur Vollendung des Deutschen Verfassungswerks, die Nothwendigkeit der Herstellung einer provisorischen, mit voller executiver Gewalt ausgestatteten Centralbehörde unabweislich wird, daß aber dieser Zweck durch Ernennung einer außerordentlichen Commission aus der Mitte der Bundesversammlung ohne Benachtheiligung der sonstigen laufenden und jetzt stets dringlichen Geschäfte nicht zu erreichen steht, daß ferner bei Einsetzung einer solchen Vollziehungsbehörde, den sämmtlichen Mitgliedern des Deutschen Bundes zugleich eine Mitwirkung bei derselben zustehen muß, und sie eine Gewährleistung für die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit und die freie Vereinbarung der künftigen Reichsverfassung, sowohl für die Regierungen, als für die einzelnen Deutschen Volksstämme in Anspruch nehmen dürfen und müssen, wird beschlossen:

1) Es tritt sofort eine, von sämmtlichen hohen Bundes-Regierungen mit der obersten Vollziehungsgewalt in Deutschland beauftragte Behörde zusammen, unter der Benennung „Reichs-Regiment."

2) Dieses Reichs-Regiment besteht aus sieben Mitgliedern, eins für Östreich, eins für Preußen, eins für Baiern, eins für die Staaten des 8. Armee-Corps mit beiden Hohenzollern, Lichtenstein, Hessen-Homburg und freie Stadt Frankfurt; eins für die Staaten des 9. Armee-Corps mit den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Ländern, mit Anhalt, beiden Schwarzburg, beiden Reuß (und Waldeck?); eins für die Staaten des 10. Armee-Corps mit beiden Lippe und (Waldeck?); endlich dem zu ernennenden Bundes-Oberfeldherrn.

3) Die sämmtlichen hohen Regierungen werden ersucht, das

von ihnen fürs Reichs=Regiment ernannte Mitglied bis zum — Mai hierher nach Frankfurt zu schicken.

4) Das Reichs=Regiment tritt sein Amt mit dem — Mai an; insofern bis dahin die sämmtlichen Mitglieder desselben noch nicht eingetroffen oder noch nicht ernannt sein sollten, tritt so lange stellvertretend für Östreich, Preußen oder Baiern der Bundestags=Gesandte ein, für die 4., 5. und 6. Stelle vereinigen sich die betreffenden Bundestags=Gesandten darüber, und im Zweifel entscheidet unter ihnen die Wahl der Bundes=Versammlung.

5) Die Functionen des Reichs=Regiments dauern so lange, bis das neue Deutsche Verfassungswerk auf gesetzlichem Wege ins Leben getreten ist, und dasselbe seine Gewalt in die Hände der definitiven künftigen obersten Reichsbehörde niederlegen kann.

6) Die Competenz des Reichs=Regiments erstreckt sich auf alle und jede, für die allgemeine innere und äußere Sicherung und für die Wohlfahrt des Deutschen Vaterlandes nothwendigen Maßregeln, und steht demselben in allen eiligen Fällen zu, ohne Weiteres dasjenige mit verbindlicher Kraft anzuordnen, was die Noth und die Gefahr des Vaterlandes erheischt, in wichtigern Angelegenheiten kann dasselbe dem vorgängigen Rath der Bundesversammlung einholen, und ist diese zu dessen sofortiger Ertheilung verpflichtet.

7) Die Mitglieder des Reichs=Regiments sind für jeden Mißbrauch ihrer Amtsgewalt den hohen Bundesregierungen und dem Deutschen Volke verantwortlich.

8) Das Reichs=Regiment kann über die Streitkräfte und die Geldmittel des Bundes, ohne daß einzelnen Bundesstaaten ein Widerspruchsrecht zustände, verfügen. Änderungen in der Verfassung des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, auf anderem, als dem verfassungsmäßigen Wege einzuführen, ist das Reichs=Regiment nicht befugt.

9) Die Bundesversammlung steht dem Reichs=Regimente

welches bis zur Vereinbarung über eine neue Verfassung als integrirender Theil des Bundestags anzusehen ist, mit ihren bisherigen verfassungsmäßigen Attributen zur Seite, und ist zugleich das Organ für die Mittheilungen desselben an die einzelnen Regierungen, wogegen das Reichsregiment das Organ der Gesammtheit der Bundesregierungen der constituirenden Versammlung gegenüber ausmacht.

10) Alle Bundesbeschlüsse werden vom Reichs-Regimente im Verein mit der Bundesversammlung publicirt.

---

## Nr. XXVII.

**Extract aus einem Berichte der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft d. d. Frankfurt, den 3. Mai 1848.**

— — — — Nach Anleitung des Rescripts vom 24. v. M. und dem mir mitgetheilten Schreiben vom 25., an das Großherzoglich Oldenburgsche Ministerium, glaubte ich zunächst mit den Hanseestädten*) mich verständigen zu müssen. — — — Nach weiterer Berathung kamen wir nun überein, daß ich auf den Grund der jetzigen Bundes-Kriegsverfassung, als den ausgebildetsten Theil der executiven Bundesgewalt, einen Gegenvorschlag gegen das Welckersche Project aufstellen solle, welcher heute bei der Berathung im Revisionsausschusse vorgelegt werden sollte. Das Resultat ist von mir in der Form eines Antrags auf einen Bundesbeschluß gefaßt, und lege ich denselben hieneben**) an. Bei der darauf am gestrigen Morgen um 10 Uhr angefangenen

*) Es war am 2. Mai der neuernannte Bundestags-Gesandte für Oldenburg noch nicht eingetreten, der Stellvertreter für den nach London gesendeten bisherigen Hamburgschen Bundestags-Gesandten, Syndicus Banks, der Senator. Lutteroth-Legat war aber eben erst angekommen und am 1. Mai erst eingetreten, konnte daher an den Conferenzen keinen Theil nehmen.

**) vid. Nr. XXVI.

Discussion der Sache, welche gestern Abend von 8 bis 11½ Uhr fortgesetzt und erst heute Morgen vor der um 12 Uhr anfangenden Bundestags-Sitzung vollendet wurde, stellte sich nun bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses, außer Östreich und Bremen, wenig Neigung heraus, auf meine Propositionen irgend hineinzugehen, im Gegentheil trat bei N. N., wie das zu erwarten stand, eine entschiedene Abneigung hervor, überhaupt auf die Sache jetzt noch hineinzugehen, welche er vielmehr als jetzt durchaus überflüssig darzustellen suchte. Unter diesen Verhältnissen schien mir das punctum saliens darin zu liegen, vor allen Dingen die Mitwirkung Östreichs und Preußens und die dadurch allein zu erhaltende Aussicht auf eine Deutsche Einigkeit und Einigung festzuhalten, und dem — Bestreben, eben nichts vom Bunde geschehen zu lassen, dadurch entgegenzutreten, daß ein großer Theil des Schicksals der Sache in = Hand bliebe. Ich habe daher geglaubt, dieser Rücksicht auch die Verfolgung des durch das Rescript vom 24. v. M. mir vorgeschriebenen speciellen Zwecks opfern zu müssen, um eventuell wenigstens die Hauptsache zu retten.

Ich habe daher unter der ausdrücklichen Bevorwortung, daß ich ein einträchtiges Voranschreiten von Östreich und Preußen in dieser Angelegenheit für die Grundbedingung einer Einigung halten müsse, welche ich durch den, von den Vertrauensmännern aufgestellten Entwurf eines Reichsgrundgesetzes für aufs Äußerste gefährdet halte, Welckers Antrag gegen die —schen Einwendungen mit aufrecht zu halten gesucht. — — — — —

Das Festhalten an der Idee, für die Nordseestaaten ein viertes Mitglied in das Welckersche Triumvirat eintreten zu lassen, erschien darum unthunlich und unräthlich, weil von — — — und den — — — gegenüber der krasse Hannoversche und Hanseatische Particularismus und Egoismus dann in gewöhnlicher Weise in ein recht helles Licht gesetzt sein würde!!

Zu welchen Resultaten nun der Ausschuß schließlich gekommen, geneige Königliches Ministerium aus dem von mir eingesandten Vortrag, welchen ich als Referent in der Bundesver-

sammlung gehalten habe, zu ersehen, und ist schließlich von der Bundesversammlung der Bundesbeschluß in der vom Ausschusse anheim gegebenen Weise gefaßt worden, wodurch die Creirung des als dringendes Bedürfniß anerkannten Bundes=Vollziehungs=Triumvirats in die Hände der Regierungen gelegt wird. — —

— — und ist daher zu wünschen, von dort (von Wien) einen tüchtigen, der Aufgabe gewachsenen Staatsmann, bald hier ankommen zu sehen. Denn daß das Schicksal Deutschlands in den nächsten Wochen hier in Frankfurt zur Entscheidung kommen muß, läßt sich wohl nicht leugnen! — Meiner unvorgreiflichen Ansicht nach, dürfte es nun wohl sehr dringend zu wünschen sein, daß von Hannover aus, sowohl in München, wegen der von dort aus vorzuschlagenden Candidaten für die hier vorzunehmende Wahl, als in Berlin und Wien directe Schritte geschehen, um die Sache zu betreiben, und das Erscheinen der drei Männer hier in Frankfurt noch vor dem 18. Mai zu ermöglichen — — — —

---

## Nr. XXVIII.

**Schreiben des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an das Königlich Baiersche Ministerium des Äußern und des Königlichen Hauses, de dato Hannover, den 7. Mai 1848.**

Hochbekanntlich ist von der Deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 3. d. M. der Beschluß gefaßt, daß bis zu der, nach Beendigung der constituirenden Versammlung ins Leben tretenden Neugestaltung des Deutschen Bundes, der erstgedachten Versammlung drei weitere besondere Abgesandte angeschlossen und in der Art gewählt werden sollen, daß Östreich und Preußen je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen, und zwar aus drei von Baiern vorzuschlagenden und wiederum drei verschiedenen Bundesstaaten angehörenden Candidaten durch Stimmenmehrheit zu ernennen haben.

Hervorgegangen aus dem tief gefühlten Bedürfnisse, daß Deutschland in seinem dermaligen Zustande der Bedrängniß eine

Centralgewalt besitze, welche in höherer Maße, als der Bundes-Versammlung möglich geblieben ist, die Thatkraft der Deutschen Regierungen in sich vereinige, um den drohenden Gefahren einer Auflösung der öffentlichen Ordnung im Innern, wie etwaiger Angriffe von Außen her, mit Nachdruck und Erfolg zu begegnen, hat durch jenen Beschluß zugleich ein Organ geschaffen werden sollen, geeignet den geschäftlichen Verkehr des Bundestags mit der im Zusammentreten begriffenen constituirenden Versammlung leichter und energischer zu vermitteln, als der Bundesversammlung allein in ihren bisherigen Verhältnissen möglich gewesen sein dürfte.

Die hiesige Königliche Regierung hat im Hinblick auf die Zustände in Frankfurt, wie auf die Vorgänge im gesammten Deutschen Vaterlande einen Beschluß nur willkommen heißen können, dessen Ausführung allein den Weg darzubieten scheint, auf dem jene Zwecke erreicht, und auf dem die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten einigermaßen einer Aufrechterhaltung der Würde und des Ansehens ihrer Gesammtheit versichert bleiben dürfen, deren Anfechtung von so verschiedenen Seiten her die tief zu beklagende und dennoch leider mehr oder minder erfolgreiche Aufgabe der Gegenwart geworden ist.

Das durch diesen Beschluß bei der Königlichen Regierung hervorgerufene Vertrauen hat dadurch nur befestigt werden können, daß die Wahl des, neben den Bevollmächtigten der beiden größeren Bundesstaaten zu ernennenden dritten Abgeordneten, den übrigen Betheiligten durch den Vorschlag einer Regierung erleichtert werden wird, welche wie die Königlich Baiersche, eben so sehr den allgemeinen Deutschen Angelegenheiten mit Wärme und Hingebung Ihre Aufmerksamkeit stets gewidmet, wie sie die im Interesse der Gesammtheit, den einzelnen Theilen des Vaterlandes gestellten besondern Aufgaben, richtig erkannt, und welche in diesem Sinne vor Allen, die, der Förderung von Handel und Schifffahrt gewidmeten Bestrebungen gewürdigt und unterstützt hat, auf welche die Regierungen des nordwestlichen Deutschlands in ihrer Sorge für das Gemeinwohl sich hingewiesen sehen.

Es bedarf hienach einer ergebensten Versicherung nicht, wie zuversichtsvoll die hiesige Königliche Regierung und, Wir dürfen nicht daran zweifeln, auch die übrigen zur Auswahl berufenen Deutschen Staatsregierungen, den hierunter von dem Königlich Baierschen Gouvernement zu erwartenden Vorschläge entgegensieht.

Der hierunter obwaltenden vertrauensvollen Erwartung steht aber der Wunsch gleich, der beschlossenen Einrichtung, wie der daraus zu verhoffenden gedeihlichen Wirkungen, sobald als irgend thunlich, versichert zu werden, und Wir würden daher mit Vergnügen dem ꝛc. (tit.) aufs Neue zu dem ergebensten Danke Uns verpflichtet fühlen, wenn Hochdasselbe geneigen wollte, zu möglichster Beschleunigung der Wahl Uns dadurch in den Stand zu setzen, daß nach dortseitig gefaßtem Beschlusse über die vorzuschlagenden Candidaten, das Ergebniß Uns sofort unmittelbar und mit Ersparung des Zeitverlustes eröffnet würde, der nothwendig entstehen müßte, wenn diese Mittheilung lediglich durch die Vermittlung des Bundestags anhero erginge.

Einer bundesfreundlichen Berücksichtigung dieses Wunsches entgegensehend, ergreifen Wir mit besonderm Vergnügen ꝛc. ꝛc. Hannover ꝛc.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

## Nr. XXIX.

**Schreiben des Königlich Baierschen Ministerii des Äußern an das Hannoversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. München, den 17. Mai 1848.**

Wir haben die Ehre Euere Excellenzien hiemit in Kenntniß zu setzen, daß die Baiersche Regierung in Folge des ihr durch Bundesbeschluß vom 3. laufenden Monats übertragenen Rechts des Vorschlages von drei Candidaten, behufs eines durch die übrigen Staaten aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Dreimänner für die Executiv-Gewalt des Bundes sich entschlossen habe, nachstehende Namen in Vorschlag zu bringen, als:

1) den Königlich Baierschen Staatsminister, Herrn Grafen von Armansperg,
2) den Königlich Sächsischen Staatsminister des Äußern, Herrn von der Pfordten,
3) den Großherzoglich Badischen Staatsrath und Chef des Ministeriums des Innern, Herrn Mathy.

Zugleich benützen wir auch diesen Anlaß, um Eueren Excellenzien die Versicherung unsrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern. München ꝛc.

(gez.) Graf von Bray.

## Nr. XXX.

**Schreiben des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an mehrere Deutsche Regierungen, d. d. Hannover, den 22. Mai 1848.**

Einer an die hiesige Regierung ergangenen Mittheilung des Königlich Baierschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, hat das Königlich Baiersche Gouvernement der Aufforderung des Bundesbeschlusses vom 3. d. M. gemäß, behuf der provisorisch zu begründenden executiven Bundesgewalt, drei Candidaten ausersehen, aus denen die Staaten der vierten bis siebzehnten Stimme der engern Bundesversammlung den dritten derjenigen drei außerordentlichen Bundestags-Gesandten zu erwählen haben werden, denen die fragliche Executivgewalt übertragen werden soll.

Die ausersehenen Staatsmänner sind: 1) der Königlich Baiersche Staatsminister Graf v. Armansperg, 2) der Königl. Sächsische Staatsminister des Äußern von der Pfordten und 3) der Großherzoglich Badensche Staatsrath Mathy, Chef des Ministerii des Innern.

Se. Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, haben die unter diesen ausgezeichneten Persönlichkeiten zu treffende

Auswahl Ihrerseits einer der hohen Wichtigkeit der Sache entsprechenden reiflichen Erwägung zu unterziehen nicht angestanden.

Wie sehr Allerhöchstdieselben dabei den vorzüglichen Eigenschaften sämmtlicher drei Candidaten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen geneigt sind, so glauben Seine Majestät dennoch, dem Königlich Sächsischen Herrn Staatsminister v. d. Pfordten den Vorzug, und demnach die diesseitige Stimme in dem Betracht ertheilen zu sollen, daß hinsichtlich des von den 17 Männern des Vertrauens der Bundesversammlung vorgelegten Verfassungsentwurfs zwischen den ausgetauschten Ansichten der Königlich Sächsischen und denen der hiesigen Regierung eine Übereinstimmung in den wesentlichsten Puncten zu diesseitiger besonderer Befriedigung sich herausgestellt hat.

Wir haben geglaubt, das (tit.) hiervon mit der ganz ergebensten Bemerkung in Kenntniß setzen zu dürfen, daß es der Königlichen Regierung besonders erfreulich sein würde, durch die getroffene Wahl den dortseitigen Absichten und Wünschen entsprochen zu haben.

Mit Vergnügen ergreifen Wir rc.

Hannover rc.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. XXXI.

### Auszug aus einem Berichte der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft, d. d. Frankfurt, den 31. Mai 1848.

Ich kehre so eben Abends 9 Uhr aus einer Conferenz zurück, welche die Bundestags-Gesandten von ...... mit ..... über die Frage der einzurichtenden Executiv-Gewalt gehabt haben, und zu welcher sich ....... ex post auf unsere Einladung ein-

gefunden hatten, mit welchen wir die Lage der Sache und die drohenden Gefahren des Vaterlandes offen und ohne Rückhalt von allen Seiten berathen und überlegt haben.

Das Resultat der Berathung geht dahin, daß alle Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, die durch die bereits angekündigten divergirendsten Anträge auf Begründung einer provisorischen Centralgewalt unvermeidliche Discussion der Sache in der constituirenden Versammlung dahin zu leiten, daß von der constituirenden Versammlung der Antrag an den Bundestag gebracht werde, der Nationalversammlung ein provisorisches Directorium von drei Männern (das Triumvirat des Welckerschen Antrags) in Vorschlag zu bringen, und daß, wenn dieser Antrag kommt, die Bundesversammlung in den Stand gesetzt sein muß, einen Vorschlag zu thun, welcher sich des ungetheilten Beifalls der besonnenen und conservativen Mehrheit in der Nationalversammlung zu erfreuen hat, und also auf deren Mitwirkung rechnen kann.

Um einen solchen Vorschlag mit Sicherheit des Erfolgs zu thun, wird es nothwendig sein, die Liste der Candidaten mit den einflußreichsten Führern der Majorität durchzugehen, und die Männer zu wählen, auf welche sich voraussichtlich das Vertrauen der öffentlichen Meinung am meisten consolidirt. Es wird dazu nöthig sein, daß Preußen und Östreich nicht bei dem Vorschlage eines Individui sich beruhigen, sondern auch eben so wie Baiern es für die übrigen Regierungen Deutschlands zu deren Auswahl bereits gethan hat, je drei Candidaten denominiren, während die übrigen Regierungen bei den vorgeschlagenen drei Baiernschen Candidaten Armansperg, v. d. Pfordten und Mathy stehen bleiben. Eine Liste von mehr als neun Candidaten vorzulegen, erschien unzweckmäßig, da alsdann die Wahl schon schwieriger werden dürfte, und die Meinungen sich zu sehr theilen könnten, was umsomehr vermieden werden muß, als man sich darüber keiner Illusion hingeben darf, daß der Vorschlag eines Triumvirats, welches nicht die unbedingte Adhäsion der Majorität der Nationalversammlung gewinnt, zugleich für den Bundestag die Mög-

**lichkeit ausschließt, mit einem zweiten Vorschlage nochmals vor die Nationalversammlung zu treten.**

Die verzweifelte Lage der Dinge in den meisten Staaten Deutschlands, die gänzliche Zerrüttung und Auflösung, welcher Östreich in diesem Augenblicke preisgegeben ist, die drohenden Verhältnisse in Preußen, welche auch dort ein Zerfallen der verschiedenen Bestandtheile der Monarchie nicht mehr zu den Unmöglichkeiten zählen lassen, die Gefahren, welche der ruhigen Ausführung des Verfassungswerks in der constituirenden Versammlung selbst bevorstehen — — — — alle diese Umstände lassen die Aufstellung einer executiven Centralgewalt den rechtlichen Leuten aller Parteien als die dringendste Nothwendigkeit erscheinen, wie der Bundestag diese Nothwendigkeit seit zwei Monaten gefühlt und in seinem Beschlusse vom 3. Mai ausgesprochen hat. Über die Mittel und Wege zur Herstellung dieser Gewalt, über den Umfang der ihr beizulegenden Machtvollkommenheit können die Meinungen verschieden sein, und sind es.

Eins jedoch steht fest und muß anerkannt werden, das Gewicht und die moralische Macht, welche sich in der constituirenden Versammlung, als augenblicklicher einziger Repräsentantin der Deutschen Einheit, kundgiebt. Neben derselben mag die einzelne Deutsche Regierung innerhalb ihres Landes im Stande sein, hier mehr, dort weniger Kraft der executiven Gewalt zu entwickeln, gegen die moralische Macht der constituirenden Versammlung, so lange dieselbe in ihren Beschlüssen, selbst wenn diese in die Executive hinübergreifen sollten, von der öffentlichen Meinung getragen wird, kann gegenwärtig wohl keine Regierung in Deutschland einen ungleichen Kampf auszufechten unternehmen, mit Hoffnung auf einen andern Erfolg, als schließlich den Bürgerkrieg im eignen Lande, das Ziel aller republicanischen Wühlereien.

Daß die Versuchung zu Übergriffen aus dem ihr angewiesenen legislatorischen Gebiete in das Feld der Regierungshandlungen für eine constituirende Versammlung, welche die Macht dazu hat, wie die gegenwärtige, groß ist, wenn sie täglich und

stündlich mit Petitionen und Anträgen überstürzt wird, welche sie in dieses Feld hinauslocken, ist augenscheinlich! und es verdient Anerkennung, wenn die besonnene Majorität solcher Verführung zu widerstehen weiß; ob es ihr jedes Mal gelingt, ist mehr als zweifelhaft.

Noch mehr aber, glaube ich, müssen im gegenwärtigen Augenblicke die Deutschen Regierungen es zu würdigen wissen, wenn diese Majorität selbst den Weg anzubahnen sucht, wie jene Versuchung von ihr abgewendet und die executive Gewalt in den Händen ihrer rechtmäßigen Inhaber erhalten und durch die ganze moralische und factische Macht der constituirenden Versammlung gestützt werden kann.

Von diesem Gesichtspuncte ungefähr gingen bei den unter uns Statt gefundenen Discussionen auch die zugezogenen Mitglieder der constituirenden Versammlung aus, und sprachen namentlich — — — — sich in der unumwundensten Weise darüber aus, wie jeder Vaterlandsfreund auch in der constituirenden Versammlung bemüht sein müsse, durch Aufstellung einer wesentlich aus den einzelnen Regierungen hervorgegangenen provisorischen Centralgewalt auch die Regierungen der Einzelstaaten zu kräftigen und dem einzelnen Lande die Besorgniß vor Aufopferung seiner Individualität und Besondernheit zu benehmen, und den Conflict zwischen dem Particularismus und den Einheitsbestrebungen zu vermeiden.

Zugleich aber konnte die Richtigkeit der Bemerkung von keiner Seite verkannt werden, daß für die Deutschen Länder, wo augenblicklich die Kraft der Regierung gänzlich gebrochen erscheint, in einer starken Centralgewalt jetzt das einzige Mittel zur Herstellung eines Zustandes gesetzlicher Ordnung gefunden werden kann — — —

Die in der Nationalversammlung vorliegenden Anträge auf Herstellung einer solchen Centralgewalt sind nun der mannichfaltigsten Art, und gehen von allen Parteien aus, nur mit dem Unterschiede, daß die besonnenen, dem constitutionell-monarchischen Principe ergebenen Antragsteller, dabei eine größere oder gerin-

gere Mitwirkung der Regierungen und des Bundestags vorauszusetzen, während die radicalen Wortführer Bundestag und Regierungen entweder ganz ausschließen, oder mindestens sie ignoriren, wie denn der Antrag von Vogt damit beginnt, ausdrücklich die Aufhebung des Bundestags und die Schließung seiner Sitzungen voranzustellen.

Wie nun auch jener Ausschußbericht ausfallen möge, so werden die Bemühungen dahin gehen, die Beschlüsse auf die angedeutete Weise zu leiten und hinüberzuführen, und dabei, wo irgend möglich, die Creirung eines solchen Reichsministerii vor dem Reiche zu vermeiden, da die Stellung der Träger der zu delegirenden executiven Gewalt eine wesentlich höhere und andere, als die von Ministern sein muß, worin namentlich — — und — — mit mir übereinstimmten, indem sie mit mir die Ansicht theilen, daß die Triumvirn, oder wie sie sonst benannt werden sollen, als General-Bevollmächtigte des Bundes und der einzelnen Regierungen erscheinen, neben denen der Bundestag Staatsraths-Functionen hat, daß deren Gewalt aber mehr oder weniger discretionairer Natur ist, indem Persönlichkeit und der Gang der Ereignisse darüber entscheiden werden, und daß es endlich auch in der Discretion dieser Männer liegen muß, in wie weit sie zur Ausübung der ihnen übertragenen executiven Gewalt sich ihre Gehülfen aus dem Schooße der constituirenden Versammlung oder sonst wie nehmen wollen; auch — — neigte sich unserer Idee zu, weil die Personen der Triumvirn sich nicht so schnell abnutzen werden als Minister-Persönlichkeiten. Herr — und — neigten sich dagegen mehr einer solchen Minister-Idee zu, wo dann der Bundestag die mystische Person des constitutionellen vielköpfigen Regenten der Deutschen Einheit darstellen würde.

Dem sei aber wie ihm wolle, zuletzt wird es weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und in der Sache liegt die Frage vom Sein oder Nichtsein für die Regierungen. Die Gefahren, welchen die Existenz der einzelnen Regierungen und Staaten bei einem Mißbrauche dieser provisorischen Centralgewalt von Seiten ihrer jeweiligen Inhaber ausgesetzt ist, erscheinen groß; ob aber ohne ein solches aus der Bevollmächtigung der Regie-

rungen hervorgegangenes Institut ihre Existenz nicht noch mehr gefährdet erscheint, ist eine Frage, die für die meisten Deutschen Staaten, binnen wenigen Wochen vielleicht für alle, nur bejaht werden kann.

Daß eine Ablehnung der Sache zunächst zum Conflict und zum Bürgerkriege führt, bedarf wohl keiner großen staatsmännischen Voraussicht, wenn man die Fortschritte der anarchischen Wühlereien der letzten Wochen und die Zustände auch in den geordnetsten Deutschen Staaten vor Augen hat.

Bei dieser Lage der Sache muß ich es zum höhern Ermessen der Königlichen Regierung verstellen, ob sie mich autorisiren will, mit den übrigen Bundestags-Gesandten der größern Staaten auf dem angezeigten Wege fortzuhandeln, namentlich auch, wenn man nicht den Herrn v. d. Pfordten, sondern Graf Armansperg oder Mathy ins Triumvirat erwählen sollte, dazu einzuwilligen. Sollten dem aber überwiegende Bedenken entgegenstehen, so gestehe ich, daß ich die Functionen eines Hannoverschen Bundestags-Gesandten für beendigt ansehen, und pflichtmäßig auf meine Abberufung antragen muß, da ich dann zu nichts mehr nützlich sein würde.

(gez.) H. v. Wangenheim.

---

## Nr. XXXII.

**Rescript des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundestags-Gesandten v. Wangenheim zu Frankfurt am Main, d. d. Hannover, den 4. Juni 1848.**

Wir haben nicht ermangelt zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen, was von dem Herrn Bundestags-Gesandten unterm 31. v. M. über die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit berichtlich vorgetragen ist.

Seine Majestät haben in den bezüglichen Äußerungen des Herrn Gesandten, wenngleich nicht ohne das tiefste Bedauern,

eine richtige Würdigung der außerordentlichen Lage erkannt, in welcher Deutschland sich dermalen befindet.

Allerhöchstdieselben verhehlen Sich nicht, daß unter den obwaltenden Umständen die das Vaterland bedrohenden Gefahren innerer Zerrüttung und äußerer Wehrlosigkeit nur durch außerordentliche Mittel vielleicht abzuwenden stehen, und Seine Majestät lassen gern Ihre volle Anerkennung den patriotischen Absichten und Bemühungen der Männer zu Theil werden, aus deren einsichtsvollen und wohlgemeinten Rathschlägen die berichtlichen Anheimgaben des Herrn Gesandten hervorgegangen sind.

Diese Anheimgaben sind allhier dahin aufgefaßt worden:

daß drei Deutsche Staatsmänner, gewählt aus der im Berichte gedachten erweiterten Candidatur, vom Deutschen Bunde mit außerordentlicher centraler Executiv-Gewalt provisorisch bis dahin bekleidet werde, daß die neue Verfassung Deutschlands auf dem eingeleiteten Wege definitiv begründet und ins Leben gerufen sein wird;

daß der Bund diese Maßregel im Einvernehmen mit der in Frankfurt am Main zusammengetretenen Deutschen Nationalversammlung ins Werk setzt, und daß, um dieses Einvernehmens im Voraus versichert zu sein, über die Person der zu jenem Amte zu wählenden Staatsmänner eine Verständigung mit den einflußreichsten Mitgliedern der Majorität jener Versammlung Statt findet;

daß die von der Executiv-Gewalt zu lösende Aufgabe im Wesentlichen die sein wird, welche der Bundesbeschluß vom 3. Mai d. J. unter Ziffer 3 lit. a., b. und c. näher angiebt;

daß daher organische bleibende Einrichtungen und namentlich Bestimmungen, welche hinsichtlich der künftigen Verfassung die einzelnen Bundesstaaten im Voraus binden, von der Executiv-Gewalt nicht zu treffen sind.

Diese Vorschläge sind von Seiner Majestät beifällig aufgenommen.

Der König verheimlicht Sich nicht, eine wie ausgedehnte Gewalt danach in die Hände jener Männer gelegt werden wird, welche die höchste Leitung der Angelegenheiten des Vaterlands übernehmen sollen.

Seine Majestät übersehen die Gefahr eines immerhin möglichen Mißbrauchs dieser Gewalt keineswegs.

Aber der König glaubt einem hieraus zu schöpfenden Bedenken in einem Augenblicke nicht Raum geben zu sollen, wo es eines Entschlusses bedarf, von dem die Erhaltung von Deutschland abhängt.

Bereit in hochherziger Hingebung für des Vaterlands Wohl von einseitiger Wahrung der bestehenden Verhältnisse abzusehen, hält der König Sich überzeugt, daß die Männer, denen das Vaterland so Großes und Hohes anvertraut, dieses Vertrauen in seinem vollen Umfange zu würdigen und, von gleicher Hingebung beseelt, die Erwartungen zu erfüllen wissen werden, zu denen Deutsche Ehre und Deutsches Pflichtgefühl berechtigen.

Seine Majestät ermächtigen den Herrn Bundestags-Gesandten, in diesem Sinne und mit Rücksicht auf die obige Voraussetzung über den Umfang der Centralgewalt sich auszusprechen und zu geeigneter Zeit die nöthige Erklärung abzugeben, wobei die Wahl des dritten Mitglieds der Executiv-Gewalt aus den Vorschlägen Baierns dem Ermessen des Herrn Gesandten überlassen bleibt.

Der König wünscht daneben dringend, daß die Bundesversammlung fortfahre, der neuen Verfassung ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen. Wie sehr es die Beförderung dieses Werks befördern muß, wenn eine zur Vereinbarung mit der Nationalversammlung ohnedies unerläßliche Verständigung der einzelnen Bundesregierungen bei Zeiten erreicht wird, bedarf keiner Darlegung.

Der Herr Gesandte wird daher veranlaßt, eine desfallsige Abstimmung und weitere Verhandlung in der Bundesversammlung, wobei nach diesseitiger Ansicht der von dem Beirathe der

Bundesversammlung eingereichte Verfassungsentwurf einstweilen zum Grunde zu legen sein wird, dringend zu beantragen.

Hannover 2c.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. XXXIII.

**Auszug aus einem Berichte der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft an das Hannoversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Frankfurt, den 8. Juni 1848.**

— — — — und ist den Bemühungen mehrerer der einflußreichern Mitglieder der Nationalversammlung gelungen, im betreffenden Ausschusse der Nationalversammlung eine nochmalige Erwägung der Sache und ein Zurückgehen von dem vorgestern von mir eingereichten Antrage zu bewirken, ohne daß aber darum ein anderer convenablerer Antrag zu einer allseitigen Billigung hätte gebracht werden können. Besonders scheinen die Vertreter der äußersten Linken im Ausschuß, — — — — — — — — — — — —, die Schwäche des alten — — — — — — zu mißbrauchen, um unter dessen Firma allerhand Projecte einer provisorischen Regierung einzuschmuggeln. Das Resultat ist, daß wenigstens Zeit für die Entscheidung der Frage gewonnen wird, da dieselbe nun schwerlich vor Pfingsten zur Debatte in der Nationalversammlung kommen kann, und ist bis dahin noch immer die Möglichkeit vorhanden, auf das Welckersche Triumvirat in der Weise zurückzukommen, wie die mir ertheilte hohe Instruction vom 4. d. M. dasselbe aufgefaßt hat; ob die Wahrscheinlichkeit aber dafür spricht, wage ich nicht zu behaupten.

— — — — — Aus dem Inhalte meiner Instruction glaube ich kein Geheimniß machen zu müssen, wo derselbe dazu dienen kann, eine schwankende Ansicht oder Überzeugung zu befestigen und den Argwohn über unsere separatistischen Tendenzen

zu bekämpfen. Ich habe daher auch mit mehreren Hannoverschen Deputirten, — —, — —, — —, darüber Rücksprache genommen, damit dieselben im Stande sind, in diesem Sinne die Frage bei den täglichen Clubverhandlungen darüber für die Debatte in der Nationalversammlung zu präpariren.

In Berlin scheint man die Sache — — — — noch nicht so ernstlich angesehen zu haben, und hat bis jetzt geglaubt, dieselbe noch immer verschieben zu können — — — —

Ich halte es nicht für unmöglich, daß man bei der Frage über die Persönlichkeiten für das Triumvirat von Östreich und Preußen sogar auf Erzherzog Johann und Prinz Wilhelm zurückkommt, aber mit welchem Erfolge?!

Sobald etwas Weiteres in dieser Frage vorgeht, werde ich weiter berichten; das beste Bild über den augenblicklichen Stand der Deutschen Verfassungsfrage enthält die Anlage, ein Brief des — — an — —

## Anlage zu XXXIII.

**Auszug aus einem Briefe de dato Frankfurt, den 7. Juni 1848.**

— — In unserer Unterhaltung kamen wir auf die erste Französische Revolution, auf Unterschied und Gleichartigkeit der verschiedenen Phasen derselben mit der gegenwärtigen in Deutschland. — Ich behauptete, die letztere schreite viel schneller vorwärts, und es würde der gewaltsamen Auftritte, die man in der Pfingstwoche besorge, gar nicht bedürfen, um die Eine und untheilbare Deutsche Republik decretirt zu sehen; die Partei der Nationalversammlung, welche sich das Ansehn gebe, sie zu bekämpfen, arbeite vielmehr durch tägliche Concessionen ihren Gegnern in die Hände, sie helfe ihnen, zu dem Gebäude, das sie vernichtet zu sehen wünsche, einen Stein nach dem andern herbeitragen, und wenn die Executiv-Commission so zu Stande komme, wie man es in diesen Tagen zu beabsichtigen scheine, so sei der Stapel fertig und der Kranz werde darauf gesetzt. Von dem Augenblicke an, wo man die ideale Eigenschaft des Princips der Volks-

souverainetät verkannt und nichts davon hören wollen, daß dies Ideal nur durch Eingehung und fortschreitende Cultur von Vertragsverhältnissen einen Boden in der Wirklichkeit erfassen könne, hätte ich es nicht anders kommen sehen. Indem die Nationalversammlung die Bahn der ihr vorgezeichneten intellectuellen Aufgabe, über die beste Art und Weise der Befriedigung der den verschiedenen Deutschen Staaten gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse bleibende Verfassungsregeln aufzustellen, verlasse, und diese Befriedigung selbst in die Hand nehme, werfe sie sich zur Gesammtregierung von Deutschland auf, welche sich in der Executiv-Commission und den damit zu verbindenden Ministerien nur die erforderlichen Organe für die Handhabung dieser Gesammtregierung zu verschaffen suche — die einzelnen Deutschen Staaten würden damit aufgelöst. In dem letztwilligen Acte, den sie den Regierungen noch übrig lasse, einige zu der projectirten Executiv-Commission ihnen geeignet erscheinende Personen zu bezeichnen, sinne sie ihnen offenbar an, ihr Testament zu machen; ja sie nehme sogar Anstand, die Gültigkeit desselben im Voraus einzuräumen, da sie sich die Genehmigung einer solchen Wahl ausdrücklich vorbehalte —

Es bleibe ja aber nichts Anderes übrig, entgegnete — — Die Regierungen der Deutschen Einzelstaaten hätten ja gar keine Autorität mehr, und das selbst in den größeren Staaten. Östreich erscheine bereits aufgelöst, Preußen sei nahe daran, in einen ähnlichen Zustand zu gerathen; die Nationalversammlung sei das einzige Band, welches Deutschland noch zusammenhalte und vor gänzlicher Anarchie zu bewahren vermöge. — Nur ihren Aussprüchen würde noch Aufmerksamkeit geschenkt und nachgelebt, darum müsse sie mit den erforderlichen Organen versehen werden, um Deutschland regieren zu können, und nur eine starke und energische Regierung könne das Vaterland noch retten.

Damit wären wir also, bemerkte ich, bereits in der Sphäre des Wohlfahrts-Ausschusses der ersten Französischen Republik angekommen — und der Terrorismus steht dann vor der Thüre; die Verdächtigungen drängen sich ja schon von allen Seiten hinzu, um sie öffnen zu helfen. — Diese steten Hinweisungen auf beab-

sichtigte Reactionen sind es eigentlich, welche die einzelnen Regierungen lahm gelegt haben. Die Staaten selbst aber leben noch, und dies Leben wird sich auf eine ganz andere Weise offenbaren, wenn es auf die einzige noch mögliche Weise, nämlich in der engsten Verbindung der Regierungen mit den Cammern oder Ständen, zur Sprache kommen könnte. Diese Lebensadern sucht man jetzt zu unterbinden, damit kein Pulsschlag in denselben sich rege. Es wird wie ein Verbrechen geschildert, wenn die Regierungen der einzelnen Staaten über die Gefahren der Zeit, und was dabei zu thun oder zu lassen sei, auch nur mit ihren Ständen sich berathen, und der Terrorismus hat schon so viel Gewalt über sie, daß sie sich entschuldigen zu müssen glauben, wenn es geschieht. Die Gesammtregierung Deutschlands durch die Nationalversammlung muß aber doch Organe und Handhaben in den einzelnen Staaten besitzen, um ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sie muß doch Kunde haben von dem, was dort besteht und vorgeht, sie kann doch nicht aus jedem derselben einen besondern Minister bestellen, was nöthig sein würde, wenn die Bundesversammlung aufhört, ohne sich gleichzeitig in eine Staaten-Cammer zu verwandeln. Es würde also nichts Anderes übrig bleiben, als in jedem Staate die Regierungen durch Clubs, die von der Nationalversammlung und deren Organe ihre mots d'ordre erhalten, dergestalt zu imponiren, daß sie Alles blindlings ausführten, was von Frankfurt aus befohlen werde. In diesem Club-Regimente, wie es bei der ersten Französischen Revolution vorgewaltet habe, seien wir ebenfalls schon befangen, und es möchte nicht lange währen, so würden auch diese Clubs sich gegenseitig verdächtigen und befehden. Erscheinungen, wie vormals Lyon, Marseille, Vendee, würden nicht ausbleiben, und dann bräche die Anarchie von einer andern Seite dergestalt ein, daß sie wiederum nur durch Terrorismus und am Ende durch militairischen Despotismus gehemmt werden könne.

Aber, bemerkte — —, die Gesammtregierung soll sich ja nur auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Staaten beschränken, alle besondern verbleiben ja den Regierungen der einzelnen Staaten und ihren Ständen, und die

Dauer dieser Gesammtregierung ist ja nur auf die Zeit beschränkt, wo das Verfassungswerk vollendet sein wird. Erscheinen die Opfer hart, welche in solcher Zeit dem Vaterlande zu bringen sind, so wird dies gerade dazu beitragen, daß sie so sehr abgekürzt werde, als es irgend möglich ist.

Was ist denn in jetziger Zeit nicht gemeinsam, bemerkte ich, und was kann nicht als solches dargestellt und behauptet werden, wenn es an jedem gesetzlichen und verfassungsmäßigen Organe gebricht, das gegen eine solche Behauptung aufzutreten vermöchte.

Solche Organe, meinte —, fänden sich ja in der Nationalversammlung selbst, sie bestände ja aus Repräsentanten aller Deutschen Staaten, und durch diese würde ihr auch die erforderliche Kunde von den innern Verhältnissen der einzelnen Staaten zugehen und in den verschiedenen Commissionen der Versammlung zur Sprache gebracht werden.

Ich äußerte dagegen die Besorgniß, daß diese Commissionen und die Versammlung selbst sich in ihrer neuen Wirksamkeit zu sehr gefallen möchte, als daß sie gerade auf eine Abkürzung derselben ausgehen dürfte. Wenn diese Wirksamkeit aber fortdauere, bis ihre Organe sich selbst das Todesurtheil sprächen, so könne man lange darauf warten. Kurz ich könne es nicht anders einsehen, als daß wir, wenn die Entwürfe durchgingen, uns auf dem gleichen Standpuncte mit der jetzt bestehenden Französischen Republik versetzt fänden. Die Deutsche Republik sei dann da, die provisorische Regierung derselben auch, und die definitive Verfassung solle dermaleinst nachkommen. Einstweilen ständen wir unter dem Despotismus der zufälligen Majorität der Nationalversammlung, und wer sich dagegen aufzulehnen wage, werde bald Leib und Leben riskiren. Ob denn der Terrorismus nicht schon so weit vorgeschritten sei, daß er die Presse völlig geknechtet habe? Ob es denn noch eine einzige Deutsche Zeitung gebe, welche unsere jetzige Unterhaltung vollständig aufzunehmen wagen dürfe, ohne so verschrien zu werden, daß ihr Unternehmer bankerott machen müsse?

13*

Darauf wußte — — nicht viel mehr zu entgegnen als allgemeine Trostgründe, daß die Mehrheit der Nationalversammlung doch aus rechtlichen und patriotischen Männern bestehe, daß doch zu erwarten sei, die Executiv-Commission und die Ministerien dürften mit solchen bestellt werden, und am Ende eine Äußerung, die mich am meisten Wunder nahm, wenn es ja zu arg würde, so könnten die, welche die Mitglieder der Nationalversammlung erwählt und abgeordnet hätten, sie ja auch wieder zurückrufen! —

Ich erzählte ihm noch, was von der Maxime der Französischen Regierung, sich dem Zustandekommen Einer *Deutschen* Republik zu widersetzen, gemeldet, woraus hervorgehe, daß es ihr dagegen nicht zuwider sein möchte, wenn sie sich mit einem Gürtel kleiner Deutscher Republiken umgeben sähe. Das würde aber am Ende herauskommen, wenn die projectirte Gesammtregierung und ihre Minister durch Fehlgriffe, die gar nicht ausbleiben könnten, Unzufriedenheiten in den Einzelstaaten erregten, und dann wären wir wieder da angekommen, wo das Unglück Deutschlands begonnen habe. Deutschland würde dann in dem Bilde einer Schlange erscheinen, die sich in den Schwanz beißt und könnte den Reichs-Adler nur fliegen lassen. Der Rheinbund würde dann **mutata forma** wieder ins Leben treten, und was auf ähnliche Weise von der Kraft Deutschlands in Osten an die Russen verloren gehe, hätten wir dann auch noch abzusehen — — — — — — — Ich bescheide mich gern, daß ich ihm dabei wie ein Tiresias erscheinen möge, und ich wünsche selbst nichts mehr, als daß mein Augurium sich nicht erfülle; ich könne ihm aber für den Augenblick kein anderes ertheilen, als daß er jetzt das Bett machen helfe, in welches am Ende Hecker und Struve und Consorten sich legen würden. — Das, sagte er, wäre die allerschlimmste Folge. — — — — — —

## Nr. XXXIV.

**Auszug aus einem Briefe desselben Verfassers, d. d. Frankfurt den 9. Juni 1848.**

In Beziehung auf den Inhalt meines vorgestrigen Briefs kann ich nicht unterlassen, aufmerksam darauf zu machen, wie rasch der in der Natur der Verhältnisse begründete revolutionaire Entwickelungsgang fortschreitet. Die nothwendige Consequenz, die in den verschiedenen Deutschen Staaten noch lebendig daste=henden Behörden unter die Herrschaft eines vom Centralpuncte der Nationalversammlung ausgehenden sich nach allen Richtun=gen hin verzweigenden Clubregiments zu bringen, ist bereits vollkommen begriffen. Das Frankfurter sogenannte Montags=kränzchen hat sich als comité directeur aufgestellt, und nimmt gar keinen Anstand, alle die sich ihm anzuschließen Anstand neh=men möchten, im Voraus zu verdächtigen und der Sonderbünd=lerei (ein neues Modewort) zu beschuldigen. Ich verweise dabei auf den Artikel der zweiten Beilage des Frankfurter Journals Nro. 159 vom heutigen Tage, unter der mit einer Wage be=zeichneten Rubrik, Frankfurt den 6. Juni, und nicht minder auf den Artikel Darmstadt den 6. Juni in der Beilage zu Nro. 161 der Ober=Post=Amts=Zeitung vom 9. Juni, den Antrag von Scholz und Reh auf die Abordnung von Sendboten zu dem gedachten Zweck betreffend.

Man kann sich keinen Begriff davon machen, welche Ver=wandlung in den Ansichten, Urtheilen und Gemüthern so vieler Mitglieder der Nationalversammlung, seitdem sie in dem Wasser der Nationalsouveraineität die Taufe empfangen, vorgegangen ist. Man kennt die Leute gar nicht mehr! Was ist aber auch verführerischer, als der Glaube, sich in einer Lage zu befinden, alle jemals gehegten Blüthen=Träume zur Reife fördern zu kön=nen. — Sie kommen mit den fröhlichsten Gesichtern aus den Commissions=Sitzungen, worin neue großartige Pläne zur Sprache gekommen und auf deren Ausführung anzutragen beschlossen ist. Es ist ihnen zu Sinne, als ob sie mit Maria Stuart aus langer Kerkerluft entronnen einander zurufen:

Laß mich der neuen Freiheit froh genießen,
Laß mich ein Kind sein, sei es mit!

Jeder glaubt Fortunatus Wunschhütlein in Händen zu tragen. Die Ausführung macht gar keine Sorge. Was wäre denn 40 Millionen freier Deutschen unmöglich. Krieg mit Rußland und Frankreich bleibt am Ende doch nicht aus — warum nicht lieber gleich drauf los, während jetzt durch das Vollgefühl der Freiheit jeder Arm gestählt, jeder Muth erstarkt ist. — Darum auch kein Frieden mit Dänemark bis ganz Schleswig von demselben abgelös't und die Personal=Union vernichtet ist. Wer nur einen Zweifel äußert, macht sich schon der mauvaise volonté verdächtig, wer widerspricht heißt ein Reactionair. — Dagegen sieht man Buhler um die Volksgunst des Tages auf die Bühne treten, von denen man es am wenigsten erwartet hätte — —. — — — hat angetragen, sofort 6 Millionen auf die Deutsche Flotte zu verwenden, und wenn dieser Antrag an die Bundesversammlung gelangen, diese aber ihn ohne Weiteres zu bewilligen Bedenken tragen sollte, so wird das für einen neuen Beweis der Unmöglichkeit ihres Fortwirkens gelten müssen. — So lange die Nationalversammlung sich in der Sphäre des unbeschränkten Wünschens und Begehrens fortbewegt, sind nur erweiterte Steigerungen dieser Tendenzen zu erwarten, da sie der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder nach aus Männern besteht, welche die Sorgen der Verwaltung, des Beschaffens des Gewünschten, wie der Vermittelung sehr verschiedenartiger, einander selbst widerstrebender Wünsche nie getheilt haben. Es ist daher die höchste Zeit, daß diese doch nicht zu annihilirenden Sorgen in einer Executivbehörde verkörpert erscheinen, welche das unerläßliche Gleichgewicht zwischen dem Wollen und dem Können praktisch ins Auge fasse und geltend zu machen wisse. — Sie dürfte jedenfalls einen schweren Stand bekommen im Laufe des Entzauberungs=Stadiums, das sie durchzumachen haben wird, da der Glaube, daß einer einigen und großen Nation nichts unmöglich sei, doch in diesem Laufe den Schranken der Möglichkeit immer näher rücken muß. Welche Erscheinungen wir in diesem Stadium noch zu gewärtigen haben, mag ich mir nicht ausmalen, wenn ich schon die Nebelbilder nicht ganz verscheuchen

kann, die aus den Ergebnissen der ersten Französischen Revolution in meiner Phantasie aufzutauchen drohen. — Zu welchen extremen Mitteln mußte dort nicht geschritten werden, um jene Schranke immer weiter hinauszurücken; welche Massen mußten dort nicht vorab in den Topf des Nationalguts wandern, welche Milliarden von Assignaten und anderem Papiergeld mußte in erzwungenen Cours gesetzt werden, um den Nationalbankrott zu verschleiern, so lange es möglich war. Durch welche Wanderungen ging das Privateigenthum aus einer Hand in die andere, seitdem das les aristocrates à la lanterne! sich als das Feldgeschrei der großen Nation geltend gemacht hatte. — Welche Schaaren von Conscribirten wurden nach allen Windstrichen auf die Schlachtbank geliefert, um die Ersparnisse anderer Völker durch Contributionen in die Schatzkammer Frankreichs zu schleppen. — Und welchen Aussichten könnte sich Deutschland hingeben, wenn wieder alle Wahrscheinlichkeit der Sieg seine Waffen krönen und die Wahlstätte derselben in die Länder derer versetzen sollte, deren Befehdung es jetzt nicht zu scheuen scheint. — Können wir das goldne Vließ denn in dem Grütztopf der Dänen, in der Kohlsuppe der Russen, in dem Kukuruzbrei der Slaven vorzufinden erwarten?

---

## Nr. XXXV.

**Auszug eines Schreibens des Bundestags-Gesandten v. Wangenheim, d. d. Frankfurt, den 18. Juni 1848.**

— — — Wie die Sachen hier stehen, glaube ich, wird der Ausschuß-Antrag vielleicht mit irgend einem kleinen Amendement die Majorität in der Nationalversammlung erhalten; sollte er das nicht, sollten namentlich diejenigen besonnenen Männer der Majorität, welche genug politische Bildung und Scharfblick besitzen, um sich über die Folgen eines solchen Beschlusses keine Illusionen zu machen, dagegen stimmen, und dieser Antrag in seinen wesentlichen Theilen fallen, so dürfte damit weiter nichts erreicht sein, als daß eine Spaltung in die Majorität

gekommen, und die radicale Partei mehr Feld gewonnen hätte. Welcker arbeitet noch immer rüstig für seine ursprüngliche Triumvirats-Idee und kämpft für die Erhaltung der executiven Gewalt beim Bundestage und bei den einzelnen Regierungen, er hat den Vertretern des Dahlmannschen Ausschuß-Antrags noch gestern Abend in einer Versammlung auf der Mainlust in's Gesicht geworfen, daß ihr ganzes Bundes-Directorium und Ministerium nur zerstöre und nicht baue, und beim ersten Anstoß von Außen, „die ganze Pastete zusammenfalle"; ich fürchte aber, er predigt tauben Ohren. — — — — — —

Ich habe heute lange die Crisis, in welcher wir uns befinden, mit — — nach allen Seiten hin in's Auge gefaßt, und nach allen Seiten hin, sehen wir im glücklichsten Falle, Bürgerkrieg und Versuch der Contre-Revolution, mit wenig Aussicht für den Erfolg. Die hier versammelt gewesenen demokratischen Vereinsmänner sollen zum Theil schon unterwegs sein, um das vorgestern beschlossene Central-Comité in Berlin in's Leben zu rufen; es scheint also den Herren dafür bereits der rechte Moment gekommen!

Östreich und Preußen werden, wie heute die Sachen stehen, die Beschlüsse der Nationalversammlung, wie sie auch fallen, als ein unausweichliches Fatum annehmen, es dem waltenden Arme der Vorsehung überlassend, ob in der weiteren Entwickelung ein Stadium eintritt, wo sie wieder an Etablirung eines geordneten Gleichgewichts unter den Gewalten denken können; sie ergeben sich in's Schicksal, weil sie keine Gesetzlichkeit und Ordnung dabei mehr zu verlieren, sie aber vielleicht daraus wieder zu gewinnen hoffen. In welche Lage gerathen aber dadurch alle die Länder, die noch einen Rest von Ordnung sich bewahrt, die noch nicht alle Treue gegen ihren Fürsten und alle Anhänglichkeit an das specielle Vaterland und seine Gesetzgebung aufgegeben haben? Sollen sie ohne Weiteres auch ihr Bischen Ordnung in den chaotischen Brei werfen, aus welchem in unbestimmter Zukunft ein einiges Deutschland gebacken und geformt werden soll? oder sollen sie, dem Strome der omnipotenten Volkssouverainität entgegentreten, und sich in der Nothwehr für

das Bischen eigne Freiheit nicht allein in Opposition mit dem übrigen Theile von Deutschland setzen, sondern auch den Bürgerkrieg im Innern auflodern lassen, und dabei den anarchischen Elementen im Innern, welche sofort das Schild der Legitimität im Sinne der Deutschen Einheit vorschnallen werden, sich als Verfechter des Particularismus und des Separatismus gegenüberstellen? — Beide Chancen sind gleich verderblich! — — —

---

## Nr. XXXVI.

**Auszug aus dem Berichte der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft, d. d. Frankfurt, den 20. Juni.**

Die weitern Verhandlungen von gestern Abend haben mir keine Veranlassung gegeben, einen Expressen zu schicken, und ich begnüge mich auch heute diesen Bericht auf dem gewöhnlichen Wege zu erstatten, da ich nicht glaube, daß durch eine beschleunigte Beförderung in der Sache etwas zu gewinnen ist. — —

**Gagern hat gemeint, daß für ein Triumvirat, namentlich für ein fürstliches, vielleicht nur eine sehr schwache Majorität zu erreichen stehe, während es sich herausstelle, daß für einen einzigen Reichsverweser sich vielleicht eine sehr große Majorität vereinigen, und namentlich die Person des Erzherzogs Johann für diese höchste Würde mit eminenter Stimmenmehrheit sich durchbringen lassen werde** — — — — — — — — Er (der Preußische Bundestags-Gesandte) hat nun bestimmte Befehle und Antwort sich von Berlin erbeten in dreifacher Richtung:

a) für ein Fürstentriumvirat aus Erzherzog Johann, Prinz Wilhelm von Preußen und Prinz Carl von Baiern bestehend,
b) für ein Staatsmänner Triumvirat, als preußischen Staatsmann Dahlmann, so daß das Triumvirat dann aus Wessenberg oder Schmerling für Östreich, Dahlmann für Preußen, und den durch die meisten Stimmen gewählten Baierschen Candidaten bestehen würde.
c) für ein Reichsverweser-Amt Erzherzog Johann.

Man wird nun in Berlin nicht umhin können, einen decidirten Schritt zu thun, und sich über die Wahl in allen drei Richtungen auszusprechen.

Ich gestehe, daß ich, wenn es einmal auf ein unverantwortliches Directorium mit einem verantwortlichen Ministerio neben sich, abgesehen ist, ich das Fürstentriumvirat oder das Reichsverweser=Amt in Erzherzog Johanns Hand noch immer einem Triumvirate von Staatsmännern, welche ohne Verantwortlichkeit mir in ganz falscher Stellung erscheinen, unter allen Umständen vorziehen möchte.

Das bei Weitem Wichtigste und Folgenschwerste bleibt immer die Begrenzung der Competenz dieser provisorischen Centralgewalt, und darin concentrit sich das ganze Interesse der einzelnen Deutschen Regierungen, und an diesem Puncte fürchte ich, wird die ganze Sache noch scheitern, da, wenn auch in der heutigen Versammlung die Welckersche Rede zu Gunsten der Aufrechthaltung der Autorität der einzelnen Regierungen mit Beifall aufgenommen ist, es doch unzweifelhaft sein dürfte, daß diese Aufrechterhaltung des Bestehenden vor einer schließlichen Abstimmung noch großen Angriffen erliegen wird. Es ist aber auch, wenn einmal eine provisorische Reichsregierung und ein provisorisches Reichsministerium geschaffen und ihre Attributionen fest bestimmt werden sollen, kaum abzusehen, warum man nicht aus dem Provisorio lieber gleich ein Definitivum machen sollte, da das Letztere kaum mehr Schwierigkeiten haben dürfte als das Erstere.

(gez.) H. v. Wangenheim.

---

## Nr. XXXVII.

**Auszug aus dem Berichte der Hannoverschen Bundestags=Gesandtschaft, d. d. Frankfurt, den 24. Juni 1848.**

In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung ist die Discussion über die Frage wegen der provisorischen Centralge=

walt beendigt worden, — — die Abstimmung wird aber erst Montag erfolgen, und ist, wie die Verhältnisse jetzt liegen, die größte Wahrscheinlichkeit für die Ernennung eines Reichsverwesers in der Person des Erzherzogs Johann. Dagegen aber möchte ich es, besonders nach der heutigen Rede des Präsidenten v. Gagern — — — — für ziemlich entschieden ansehen, daß die Initiative bei Ernennung der provisorischen Centralgewalt von der Nationalversammlung den Regierungen nicht überlassen, sondern, daß die Ernennung sofort in der Versammlung, vielleicht per acclamationem, erfolgen wird. Dann stehen wir also auf ganz revolutionärem Boden, und die Nationalversammlung hat damit mit dem bisherigen bestehenden Rechtszustande den einzelnen Regierungen gegenüber definitiv gebrochen.

Welche Folgen sich an eine solche Entstehungsart der Centralgewalt knüpfen, scheint ein großer Theil der Versammlung sich überall noch nicht klar gemacht zu haben, und doch scheinen mir dieselben ziemlich zweifellos.

Nach demjenigen, was ich über die Stellung, welche die Preußische Regierung gegen eine solche Centralgewalt einnehmen wird, erfahren habe, kann ich nicht zweifelhaft darüber sein, daß dieselbe vorläufig eine durchaus passive sein wird, und daß man es eben darauf ankommen lassen wird, welche Anforderungen der provisorische Reichsverweser und seine verantwortlichen Minister an die Preußische Regierung stellen werden, und in wie weit diese in der bisherigen Bundespflicht und der Stellung Preußens zum Deutschen Einigungswerke begründet sei oder nicht. In eine ganz ähnliche oder gleiche Lage werden alle übrigen Deutschen Regierungen gerathen, welche nicht von vornherein ihre Mediatisirung als unabweisliches Factum anerkennen, und die ihnen allein übrigbleibende Präfecten-Rolle, so lange der provisorischen Centralgewalt es gefällt, übernehmen wollen. Der Bundestag hat damit ganz von selbst sein Ende erreicht, und die Bundestags-Gesandten sind hier höchstens noch als Briefträger zwischen den provisorischen Reichsministern und ihren resp. Regierungen nützlich und zu gebrauchen, ein Zweck, wozu wohlfeilere Institute als Gesandtschaften, hinreichen dürften. Wäre

auch die Constituirung eines Ministerii mit andern Personen, als solchen, welche in der Nationalversammlung sitzen, möglich, so würde ein Bundestags-Gesandter doch schwerlich ein Ministerium bei der provisorischen Centralgewalt bekleiden können, ohne vorher seiner bisherigen Stellung von seiner Regierung entlassen zu sein; die Bundestags-Gesandten sind daher gänzlich überflüssig, da für den Bundestag durchaus nichts zu thun übrig bleibt. — — — — — —

— — so wird der Particularismus die nothwendige Folge dieser Einheits-Versuche sein. Daß die auswärtigen Verhältnisse damit aufs Äußerste gefährdet sind, sehen vernünftige und politische Köpfe ein, wie die heutige Stedtmannsche Rede zeigt. Aber was hilft das! — Heute Abend und der morgende Tag sind noch gegeben um Vernunft zu predigen, ich hoffe kaum, daß es Erfolg hat. Gott schütze das Deutsche Vaterland!

(gez.) H. v. Wangenheim.

---

## Nr. XXXVIII.

**Auszug eines Rescripts des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, an die Bundestags-Gesandtschaft, d. d. Hannover, den 27. Juni 1848.**

— — — So wenig allhier die peinliche Lage verkannt wird, in welche die zu Frankfurt vereinigten Gesandten der Deutschen Bundesstaaten durch einen Beschluß der Nationalversammlung sich würden versetzt sehen, welcher die eigenmächtige Anordnung einer Centralgewalt ohne Zustimmung der Bundes-Regierungen und damit die thatsächliche Beseitigung der staats- und völkerrechtlich bestehenden Bundesverfassung auszusprechen versuchen möchte, um so zuversichtlicher darf Unsrerseits vorausgesetzt werden, daß eine bewährte patriotische Gesinnung, wie die des Herrn Gesandten, die Königl. Regierung darin wird unterstützen wollen, so lange als möglich Alles zu vermeiden, was als factische Anerkennung eines durch einseitiges Vorschreiten der

Nationalversammlung einzuführenden Zustandes gedeutet werden könnte. — — — — —

Wir glauben daneben die Ueberzeugung hegen zu dürfen, auch die übrigen Herren Bundestags-Gesandten werden ihrem bezüglichen Verhalten eine gewissenhafte und reifliche Erwägung um so mehr vorangehen lassen, als der alldort bekannte Gang der Friedensunterhandlungen mit Dänemark und die dabei kund gegebene Ansicht der nächstbetheiligten übrigen Europäischen Mächte, der Besorgniß Raum geben, daß eine, wenn auch nur thatsächliche Auflösung der Bundesversammlung, nicht nur jene Unterhandlungen zum Stillstand bringen, sondern auch das Deutsche Vaterland der Gefahr eines bewaffneten Einschreitens von Außen her aussetzen dürfte, zu dessen Abwehr die vereinigte Kraft sämmtlicher Regierungen mehr als jemals erforderlich sein würde. — — —

---

## Nr. XXXIX.

### Brief aus Frankfurt vom 26. Juni 1848.

Ob es schon in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung zum Schlusse der Abstimmung über die Executiv-Gewalt kommen, wie das Resultat derselben ausfallen, und welche Folgen es haben dürfte, ist besonders seit der vorgestern am Schlusse der 23. Sitzung der Nationalversammlung von dem Präsidenten von Gagern gehaltenen Rede sehr problematisch geworden. — Es ist diese Rede, da sich ein bedeutender Übergang zu den von der linken Seite fortwährend festgehaltenen Principien darin manifestirt, mit großem Beifall aufgenommen worden, zumal auch aus dem Centrum viele darin nur das Ende der bisher täglich fortgeschrittenen, jener Seite zu machenden Concessionen erblickten. — Ich bezweifle jedoch, daß sich dieselbe, nachdem sie soviel erreicht hat, damit begnügen, besorge vielmehr, daß sie nicht eher ruhen dürfte, bis sie die Amnestirung Hecker's und Struve's und deren Wiederaufnahme in die Nationalver-

sammlung durchgesetzt hat, womit dann zugleich die gewaltsame Verfolgung der Gestaltung Deutschlands zu einer untheilbaren Republik sanctionirt sein würde. — Ich erinnere dabei nur an die auf diesem Wege von dem sogenannten Vorparlament an schon zurückgelegten Stadien. Die Nationalversammlung wurde in Folge eines Bundesbeschlusses zur Aufstellung einer mit den Regierungen zu vereinbarenden Gesammtverfassung der Deutschen Bundesstaaten einberufen. — Sie stellte dann, dem Funfziger-Ausschuß folgend, den Grundsatz auf, daß sie diese neue Verfassung allein festzusetzen habe. — Die von der Bundesversammlung dagegen erfolgenden Einsprüche suchte man nicht sowohl zu widerlegen, als dadurch niederzuschlagen, daß man die Bekanntwerdung des Lepelschen P. M. ergriff, um die Bundesversammlung, also die Regierungen der Einzelstaaten, reactionairer Tendenzen zu verdächtigen — wodurch sich diese, um solchen Verdacht nicht zu nähren, zum Stillschweigen einschüchtern ließen. — Dann wurde der Grundsatz, daß die Nationalversammlung nicht bloß zu jenem bestimmten Zwecke, sondern überhaupt um die Volkssouverainetät Deutschlands zu repräsentiren, vom Deutschen Volke erwählt sei, so lange fortwährend behauptet, und durch einzelne gelungene Versuche, die Regierungsgewalt an sich zu ziehen, und sich als eine die Interessen der Deutschen Nation überhaupt vertretende und deshalb zu jeder Art von Aufforderung und Interpellation der Regierungen geeignete Behörde geltend zu machen, practisch verfolgt, bis die große Mehrheit der Nationalversammlung selbst daran glaubte, und jeder Zweifel daran für Hochverrath an der Nation ausgegeben wurde. Wenn die Einzelstaaten dazu auch schwiegen, so machte sich dagegen doch der Widerspruch des bestehenden gesetzlichen Zustandes fortwährend geltend, zufolge dessen Gesammtgesetzgebung und Gesammt-Regierung Deutschlands in der durch die Bundesacte bestimmten Sphäre fortwährend bei den Einzelstaaten vorhanden war, und durch die Bundes-Versammlung von ihnen ausgeübt wurde, so daß die Nationalversammlung, die über den Beutel der Nation so wenig zu disponiren hatte, als sie einen Mann marschiren zu lassen oder völkerrechtliche Communicationen mit andern Staaten anzuknüpfen

und fortzuführen rechtliche Befugniß hatte, fortwährend genöthigt war, sich in allen diesen Beziehungen an die Bundesversammlung zu wenden. — Dies Gesammt-Organ der Deutschen Einzelstaaten zu verdächtigen und sich vollkommen dienstbar zu machen, bis es gelinge, dasselbe ganz aus dem Wege zu räumen, war daher unablässig fortgesetztes Bestreben. — Nachdem das sogenannte Epurations-Verfahren seinen Zweck verfehlt hatte, da Jedermann wußte, daß die demselben zu Grunde liegende Beschuldigung nur bei dem geringsten Theile der Mitglieder der Bundesversammlung zutreffend, und gegen die eingetretene Ersetzung derselben nichts einzuwenden war, so wurde nun gegen die Unzweckmäßigkeit und Unbeholfenheit einer so zahlreichen von Instructionen der Regierungen der Einzelstaaten abhängigen, daher für eilige Entschlüsse in gefahrdrohenden Zeiten nicht geeigneten Gesammtbehörde überhaupt operirt. — Von Seiten der Einzelstaaten wurde auch hier, unter Berücksichtigung alles dessen, was diese Beschwerden wohlbegründet erscheinen ließ, entgegengekommen, theils indem die Gesandten ausdrücklich autorisirt wurden, nach bester Überzeugung auch ohne vorgängige Instructionseinholung und Ertheilung zu beschließen und zu verfahren, theils indem durch den bekannten Badenschen Vorschlag, der Weg eine concentrirte Behörde zum Verfahren in eiligen Fällen in und mit der Bundesversammlung zu gestalten, gebahnt wurde. — Auch war nicht zu verkennen, daß die Bundesversammlung in mehreren dringenden Fällen der Fessel der Instructionseinholung entledigt, so viel zweckmäßige Energie an den Tag gelegt, daß die Nationalversammlung deren Unbehülflichkeit nicht mehr zum Vorwande ihrer Beseitigung gebrauchen konnte; dagegen aber jetzt und selbst unter Anerkennung jener Rüstigkeit die Regierungsthätigkeit der Bundesversammlung als einen Eingriff in die nur der Nationalversammlung zukommende Ausübung der Nationalsouverainetät zu schildern versuchte. — Von diesem Standpuncte aus, hat sie nun seit einiger Zeit das Bedürfniß der unter dem gegenwärtigen gefahrvollen Drange der Umstände unentbehrlichen Bestellung einer Executivgewalt, als eine lediglich ihr zur Lösung vorliegende Aufgabe ergriffen, und selbst jede Theilnahme der Einzelstaaten an solcher Be=

stellung schrittweise zu bekämpfen und zu beseitigen versucht, bis sie sich jetzt bei der fortschreitenden Lahmlegung fast aller und namentlich der Regierungen der größern Deutschen Staaten durch innere Kämpfe, kräftig genug glaubt, diese Executivgewalt aus eigner Machtvollkommenheit wählen und einsetzen, und — das ist das merkwürdigste in der Gagernschen Rede — zugleich mit dem nämlichen Schlage die Gesammt-Gesetzgebungs-Gewalt als aus dem von ihr occupirten Exercitium der Nationalsouveraineität hervorgehend, an sich zu reißen sucht. — Daß das Exercitium derselben durch die Bundesversammlung den Einzelstaaten verbleiben müsse, bis durch das wirkliche Eintreten einer neuen Gesammtverfassung mittelst der Aufstellung neuer gesetzgebender Behörden in einer Staatenkammer und einer Volkskammer factisch erfolgt sei, liegt so sehr in der Natur der Verhältnisse und in dem Herkommen bei allen Verfassungs-Veränderungen, wo, damit keinerlei Lücke entstehe, die alten Behörden bleiben, bis sie durch die vollständige Organisation neuer ersetzt werden, daß man schwerlich in Abrede stellen kann, wenn die heute in der Nationalversammlung vorkommenden Vorschläge so durchgehen, wird dadurch eine neue Revolution auf die alte gepfropft werden. Ich sehe das aber wirklich so kommen, und erwarte höchstens die im Grunde nichts bedeutende Modification, daß etwa gesagt werde, man übertrage dem Erzherzog Johann die Ausübung der Executivgewalt des Deutschen Bundes unter vorausgesetzter Genehmigung der Deutschen Regierungen.

Mit der zuerst fast ohne alles Bedenken erfolgenden Aufnahme des Projects der Bestellung eines Triumvirats für die Executivgewalt, wobei der Einfluß von Östreich, Preußen und Baiern berücksichtigt wurde, und dessen nun ohne besondere Veranlassung eingetretenen plötzlichen Verlassung möchte es sich für die Wissenden vielleicht eben so verhalten, wie es die schon früher zur Sprache gekommenen Maximen mit sich brachten, daß mit der Wahl des Reichs-Oberhauptes erst in letzter Instanz zu verfahren sei, indem man Östreich und Preußen so viel leichter führen könne, wohin man wolle, so lange man die Deutsche Kaiserkrone zwischen beiden schwebend aufhänge.

Was man übrigens in Berlin, München ꝛc. zu dieser Wendung der Sache sagen und ob man sich die Consequenzen derselben so ohne Weiteres gefallen lassen, ob nicht möglicherweise, und namentlich in der Preußischen Nation, wie der Preußischen Armee eine in ihren Folgen nicht zu berechnende Indignation darüber sich kund geben dürfte, und ob nicht gerade an jener keine Gränzen mehr kennenden Ausbeutung des Princips der Nationalsouverainetät die schon so weit glücklich geförderte Einheit und Eintracht Deutschlands doch am Ende noch wieder scheitern könnte, das alles gehört zu den großen Sorgen, die ich noch nicht zu beseitigen vermag.

Um von jenen Consequenzen nur auf eine einzige aufmerksam zu machen, so liegt es in der Natur der Sache, daß die neue Executivgewalt, mit den von ihr zu bestellenden Ministern, das Exercitium der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands doch verständiger Weise nicht wird führen können, ohne Kunde der Voracten zu besitzen. — Es ist daher schon davon die Rede gewesen, daß bei Installirung dieser neuen Gewalt die Archiv- und Actenstücke, welche die auswärtigen Angelegenheiten betreffen, von den Einzelregierungen, also auch von Östreich, Preußen ꝛc. an das Deutsche Gesammtministerium der auswärtigen Angelegenheiten nach Frankfurt würden abzuliefern sein. — Östreich und Preußen würden dadurch aus der Reihe der Europäischen Großmächte ausgestrichen und wirklich in der Großmacht Deutschlands aufgehen. — Ob der König von Preußen sich das wohl dabei gedacht haben mag, wie er sich zu diesem Aufgehen Preußens in Deutschland bereit erklärte?

---

## Nr. XL.

**Brief desselben Verfassers, d. d. Frankfurt, den 27. Juni 1848.**

Deine Bemerkung: „Die Nationalversammlung lasse es „immer mehr darauf ankommen, ob das von den Waffen des „Terrorismus und der Agitation begleitete Ideal der ungetheil- „ten Deutschen Republik oder der lebendige Zusammenhang in

„den einzelnen Deutschen Staaten und unter denselben sich mäch= „tiger erweisen werde für die künftige Gestaltung des Vater= „landes" — mochte vor einigen Wochen noch richtig sein — jetzt kann man aber nicht mehr sagen, sie schwanke noch zwi= schen beiden Eventualitäten, — sie hat sich vielmehr durch die Concessionen, welche sie von einem Tage zum andern der linken Seite gemacht, sich bereits in einen Hohlweg hineindrängen lassen, der seinen Ausgang nur in der einen und untheilbaren Republik finden kann. — Dazu daß es so gekommen ist, hat von Anfang an die Begriffs= und Sprach=Verwirrung, in der man die Hauptparteien in Monarchisten und Republicaner theilte, viel beigetragen. Man hätte als Gegensatz *nur das* untheilbare und das föderative Deutschland aufstellen sollen, denn das eine wie das andere konnte so gut in eine monarchische als in eine republicanische Spitze auslaufen. — Die linke Seite hat es aber, dem Vorparlamente und dem Funfziger=Ausschusse, auf dem die größte Sündenschuld lastet, folgend, consequent darauf angelegt, eine dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Ausbildung und Neugestaltung des föderativen Deutschlands immer unmöglicher zu machen, was sich besonders in der fortgesetzten Wuth gegen die Bundesversammlung oder vielmehr, wie man wohlbedächtig, um dabei den verlebten alten Reichstag in Erinnerung zu bringen, dieselbe zu benennen vor= zog, gegen den Bundestag manifestirt, den man als den lebendigen Typus der Föderation vor allen aus dem Wege zu räumen sich zur nächsten Aufgabe machte. — An seiner Stelle soll nun die sogenannte Executiv=Gewalt ins Leben treten, ihn aber nur zur Hälfte ersetzen, indem die Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt nicht mit der executiven verbinden, sondern sich selbst vindiciren will. — Befindet sie sich aber ein= mal factisch in dem Genuß derselben, so wird ihr deren Ent= äußern oder auch nur Theilung mit einer Staaten=Cammer so schwer ankommen, daß sie es, da sie die Feststellung der defini= tiven Verfassung ohne alle Concurrenz durchsetzen will, dabei wahrscheinlich auf ein Eincammersystem anlegen dürfte. — Es wird bald dahin kommen, daß man das untheilbare Deutschland als schon durch das Princip der Nationalsouverainetät im Vor=

aus gegeben und festgestellt, für die einzige politische Orthodoxie und alles, was nur auf Erstarkung des Föderalismus deutet, für politische Ketzerei erklärt. — Wir sind dann in der Phase der ersten Französischen Revolution, wo man gegen die Girondisten den Berg aufstellte, der jene am Ende auf die Guillotine brachte!

Könnten die Regierungen der Deutschen Einzelstaaten sich jetzt mit ihren verschiedenen Ständen oder Cammern zur Niedersetzung eines nur aus wenigen des vollkommensten Vertrauens beider genießenden Personen bestehenden Ausschusses vereinigen, und könnten diese Ausschüsse dann irgendwo zusammentreten, und sich über die Rechte, welche sie den Einzelstaaten bei der künftigen Verfassung vorbehalten wollten, und wenn auch nur über die Organisation der Staaten-Cammer zu vereinbaren, so könnte sich dadurch vielleicht noch ein Gegengewicht zur Vermeidung der einen und untheilbaren Deutschen Republik gestalten, auf deren Zustandekommen man sich sonst wird gefaßt machen müssen. — Eine solche Behörde müßte auch bestehen, wenn von einem Zustandekommen der neuen Verfassung durch ein pactirtes Verfahren irgend noch die Rede sein soll. Denn es handelt sich jetzt nicht sowohl von einem Vertrage zwischen den Deutschen Regierungen und dem Deutschen Volke, das man nach dem Principe der Nationalsouverainetät, wie es die Nationalversammlung aufgestellt und auf sich in Anwendung gebracht, in dieser bereits verkörpert finden sollte, sondern von einem Vertrage zwischen den, bis die Verfassung angenommen ist, noch immer selbstständigen einzelnen Staaten und dem Deutschen Volke, als wenn dieses zugäbe, daß es in der Nationalversammlung bereits verkörpert sei. — Sollte das Deutsche Volk das aber nicht zugeben, indem es die Nationalversammlung nicht autorisirt zu haben glaubte, die Verfassung einseitig festzustellen, so würde dieselbe dann nur durch einen ähnlichen Act des gesammten Deutschen Volks, wie er bei den Wahlen zur Nationalversammlung Statt gefunden, ihre Annahme und Geltung erhalten können. — Selbst bei den verschiedenen Verfassungen, welche in Frankreich auf einander gefolgt sind, ist dieser Weg der allge-

meinen Abstimmung eingeschlagen worden. — Die National-versammlung scheint aber auch daran nicht einmal zu denken.

---

## Nr. XLI.

**Aus einem Briefe, d. d. Frankfurt, den 28. Juni 1848.**

— — Die Idee der Volkssouverainetät und daß dieselbe für Deutschland ihre Emanation in der Nationalversammlung gefunden, daß sie in dieser Fleisch und Bein angenommen, *wirkt* wie der Becher der Circe. Wer einmal daraus getrunken, glaubt, wo irgend ein Gegensatz zwischen Regierung und Volk zur Sprache kommt, gegen die Regierung und für das Volk stimmen zu müssen, weil er ja das Volk und dessen Interessen zu vertreten habe. Es wird dabei so wenig beachtet, daß die Regierungen ja nicht außer dem Volke stehen, sondern einen Theil desselben ausmachen, und daß es ja nur darauf ankomme, welche Functionen dem Theile des Volks, durch welches es sich regieren läßt, zweckmäßigerweise aufzutragen seien, als es beachtet wird, daß in den meisten hier zur Sprache gekommenen Fällen, nicht sowohl von einem Gegensatze zwischen dem Deutschen Volke und dessen Regierungen gehandelt wird, sondern von dem Gegensatze zwischen der Gemeinsamkeit des in den gesammten *Deutschen* Bundesstaaten vorhandenen Deutschen Volks und dem in diesen verschiedenen Staaten gruppirten Deutschen Volke, wo es nicht bloß aus den Regierungen dieser Staaten besteht, sondern aus dem lebendigen Organismus, in welchen sich Regierungen und Volk in demselben vereinigt finden, und zu welchem Organismus auch die in diesen Staaten, gesetzlich bestehenden Cammern und Stände gehören. Aber man will darüber weder nachdenken, noch es begreifen, und die dialektische Beredtsamkeit, in welcher die sogenannte linke Seite das Centrum und die sehr schwache Rechte weit überwiegt, weiß dafür zu sorgen, daß jeder Versuch, jene Begriffe zu verdeutlichen und durch Nachdenken darüber zu entwirren, schon als ein reactionairer Versuch ge-

schildert und verdächtigt würde. — Der großen Mehrheit ist aber nichts fataler, als sich verdächtigt zu sehen. **Hinc illae lacrymae!**

---

## Nr. XLII.

**Auszug aus einem Berichte der Hannoverschen Bundestagsgesandtschaft vom 29. Juni 1848.**

— — — Ich weiß es sehr wohl, daß die Ansichten über die Nothwendigkeit der Fortwirkung des Bundestags bis zu dem Eintritt der provisorischen Centralgewalt getheilt sind, und die Mehrzahl meiner Collegen die fernere Wirksamkeit des Bundestags bis zu dessen Transfiguration in ein Staatenhaus für nothwendig hält; ich kann mir aber factisch die Möglichkeit nicht denken, wie der Bundestag jetzt noch etwas Anderes, als das willenlose Werkzeug der Nationalversammlung sein kann, und glaube, daß sein Fortvegetiren für die nächsten Wochen eben nur für die Aufrechterhaltung des diplomatischen Verkehrs, aber stets zum Präjudice der Selbstständigkeit der Einzelstaaten eine Bedeutung haben kann, und ich gestehe, daß mir die mir darin zugetheilte Rolle fast unerträglich wird, da ich die Überzeugung hege, daß alle unsere Bemühungen zur Herstellung Deutscher Einigkeit und Einheit vorläufig doch nur zu einem unvermeidlichen Conflicte mit der stündlich kecker auftretenden republicanischen Partei führen, daß dieser Conflict vielleicht schon so nahe bevorsteht, daß die provisorische Centralgewalt darüber kaum zur Wirksamkeit kommen wird, daß aber jede, auf Vermeidung und Hinausschiebung dieses Conflicts berechnete Maßregel nur dazu dienen wird, die Kräfte der legalen Gewalten in gleicher Maße zu schwächen, wie die Anarchie dadurch an Umfang und Terrain gewinnt. — — — —

---

## Nr. XLIII.

**Rescript des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundestagsgesandten v. Wangenheim, d. d. Hannover, den 1. Juli 1848.**

Wir haben den Bericht erhalten, welcher von dem Herrn Bundestagsgesandten unter dem 29. v. M. über die von der dortigen Nationalversammlung vorgenommene Erwählung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Östreich zum Reichsverweser für Deutschland, so wie über denjenigen Beschluß erstattet worden ist, zu welchen hierdurch die Deutsche Bundesversammlung sich veranlaßt gefunden hat.

Wir beeilen Uns, dem Herrn Gesandten zunächst die Eröffnung zu machen, daß des Königs Majestät nach dieserhalb vernommenen Vortrage, das von dem Herrn Gesandten in der Bundesversammlung beobachtete Verhalten als den Umständen völlig entsprechend zu approbiren und zugleich — — — — geruht haben. — — — —

Um unter diesen Umständen der Wahl des Erzherzogs den Charakter der Verfassungsmäßigkeit thunlichst zu sichern, haben Wir unter Allerhöchster Genehmigung an die Kaiserlich Östreichsche Regierung diejenige die Annahme der Wahl bezielende Mittheilung ergehen lassen, über welche aus der betreffenden Verfügung vom heutigen Tage und deren Anlage das Nähere zu ersehen sein wird. — — — —

---

## Nr. XLIV.

**Auszug aus einem vertraulichen Berichte der Hannoverschen Bundestagsgesandtschaft vom 4. Juli 1848.**

— — Je weniger ich nun im Stande bin, den Glauben an das Einigungswerk, was hier in Frankfurt gebaut wird, in mir aufrecht zu erhalten, wenn ich davon das Bestehen der Ein=

zelstaaten, als Grundbedingung Deutschen Wesens, nicht trennen kann, um so mehr steigt in mir die Besorgniß vor dem unvermeidlich werdenden Conflicte auf, und wird es nur darauf ankommen, unter welchen augenblicklichen Verhältnissen dieser Conflict eintritt, und da ist allerdings zu wünschen, daß von Seiten der einzelnen Regierungen dabei nicht aggressive, sondern defensive gegen die Attentate der Nationalversammlung verfahren werde.

Wie wenig die constituirende Versammlung ihrer legislatorischen Aufgabe gewachsen ist, dafür liefert schon der Ausschußbericht über die Volksrechte wieder einen unwiderleglichen Beweis, und ich möchte fürchten, bei anderen Capiteln der Verfassung wird sich die Versammlung noch mehr in's Feld des Regierens statt des Gesetzgebens verirren. — Welche Gesetzgebung werden wir aber zu erwarten haben, wenn Erzherzog Johann ablehnen sollte? wenn vielleicht gar — — zum Reichsverweser erkoren werden sollte? Diese Fragen liegen nahe und fordern eine schnelle Lösung. — — —

---

## Nr. XLV.

**Schreiben Sr. Maj. des Königs von Hannover an des Erzherzogs Johann von Östreich Kaiserliche Hoheit zu Wien, d. d. Hannover, den 7. Juli 1848.**

Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter! Die von der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. den 29. des verwichenen Monats vorgenommene und auf Eure Kaiserliche Hoheit gefallene, von der Bundesversammlung bereitwillig genehmigte Wahl eines Reichsverwesers für Deutschland gewährt mir die Veranlassung, Eurer Kaiserlichen Hoheit mit Meinem aufrichtigsten Glückwunsche zu dem in dieser Wahl niedergelegten Beweise der Liebe und des Vertrauens des Deutschen Vaterlandes zugleich die angelegentliche Bitte auszusprechen, daß Eure Kaiserliche Hoheit durch die Ihrerseits dem Vaterlande

bewährten Gesinnungen der Anhänglichkeit und Hingebung Sich bestimmt sehen mögen, jene Meinen persönlichen Wünschen wie der Eurer Kaiserlichen Hoheit Meinerseits gewidmeten aufrichtigsten Hochachtung und Freundschaft völlig entsprechende Wahl anzunehmen, und durch die Übernahme dieses hochwichtigen Reichsverweser-Amts dem gesammten Deutschlande eine Beruhigung zu gewähren, deren dasselbe nach einer alle seine Theile berührenden tiefen Erschütterung so dringend bedarf.

Um Eurer Kaiserlichen Hoheit näher darzulegen, wie aufrichtig dieser Wunsch mich beseelt, habe ich den Vorstand Meines Kriegs-Ministerii und Chef des General-Stabs, General-Major Prott, beauftragt, Eurer Kaiserlichen Hoheit das gegenwärtige Schreiben persönlich zu überbringen, und bitte Eure Kaiserliche Hoheit, Meinem genannten außerordentlichen Abgesandten und Bevollmächtigten in allen Stücken vollen Glauben, vornehmlich aber in der von ihm zu erneuernden Versicherung der aufrichtigsten Ergebenheit und vollkommensten Hochachtung beizumessen, mit welcher ich verbleibe Eurer Kaiserlichen Hoheit

freundwilliger Vetter
Ernst August.

---

## Nr. XLVI.

**Erwiederung des Erzherzog-Reichsverwesers an Se. Maj. den König von Hannover, d. d. Frankfurt, den 13. Juli 1848.**

Eure Majestät! Im Königlichen Schlosse zu Dresden auf meiner Durchreise daselbst habe ich aus den Händen des General-Majors Prott das Schreiben vom 7. d. M. zu erhalten die Ehre gehabt, worin Eure Majestät Höchstdero wohlwollende Beistimmung zu der auf mich gefallenen Wahl eines Deutschen Reichsverwesers und den Wunsch auszusprechen geruheten, daß ich diesem Rufe Folge leisten möge.

Es wird bereits zu Eurer Majestät Kenntniß gekommen sein, daß ich — gestützt auf die durch das Organ der Bundes-

versammlung an mich gelangte Versicherung, wienach sämmtliche Deutsche Fürsten den gleichen Wunsch hegen, keinen Augenblick gezögert habe, der an mich ergangenen Aufforderung zu entsprechen, so wenig ich mir auch verhehlen konnte, daß das von mir übernommene und so eben angetretene Amt ein hoch verantwortliches und unter den dermaligen Zeit-Verhältnissen höchst schwieriges sei.

Es erübriget mir daher nur, Euer Majestät Meinen tiefgefühltesten Dank für Höchstdero wohlwollende Gesinnungen mit der ergebensten Versicherung auszudrücken, daß ich im Vertrauen auf Eure Majestät und der übrigen Deutschen Fürsten thatkräftige Mitwirkung an dem glücklichen Vollbringen des großen Werkes, das unternommen werden soll, nicht zweifle, und den Erwartungen zu entsprechen hoffe, welche die Fürsten und Völker Deutschlands von Meiner zeitweiligen Amtsführung hegen.

Genehmigen Eure Majestät nebst dem Ausdrucke dieser Gesinnungen auch die Versicherung der tiefsten Verehrung, mit welcher ich zu beharren die Ehre habe

Eurer Majestät dienstwilliger Freund und Vetter
Johann.

---

## Nr. XLVII.

### Erklärung von 22 Hannoverschen Deputirten der Nationalversammlung, d. d. Frankfurt, den 12. Juli 1848.

Die unterzeichneten, im Königreich Hannover zur Deutschen Nationalversammlung gewählten Abgeordneten haben das Schreiben, welches das Königlich Hannoversche Gesammt-Ministerium unterm 7. d. M. an die jetzt vertagte Hannoversche Ständeversammlung gerichtet hat, und welches dieser Erklärung anliegt, mit der Aufmerksamkeit geprüft, welche dessen Inhalt erheischt. In Folge dieser sorgfältigen Erwägung sind sie der Ansicht, daß

1) wenn in den Worten

„Auch haben Allerhöchstdieselben im Vertrauen auf

„diese Persönlichkeit, und in der Voraussetzung, daß
„Se. Kaiserliche Hoheit die Wahl annehmen werden,
„Bedenken, welche die Form und der Inhalt des Be=
„schlusses über die Demselben zu übertragende Gewalt
„zu erregen wohl geeignet gewesen, jetzt nicht geltend
„zu machen, Sich entschlossen.“

etwa der Vorbehalt enthalten sein sollte, dergleichen Bedenken in der Folge geltend zu machen, ein solcher Vorbehalt als durchaus unzulässig und wirkungslos erscheint; und daß

2) die Unterzeichneten sich nicht als Abgeordnete eines einzelnen Staats, sondern als Abgeordnete des Deutschen Volks anerkennen, und sich durch den Inhalt des mehrgedachten Schreibens in der Erfüllung der Verpflichtungen, welche sie dem Gesammtvaterlande gegenüber haben, weder beirren noch beschränken lassen werden, wie sie denn auch die Überzeugung hegen, daß es überall nicht in der Absicht der Nationalversammlung liegt, die Besonderheiten der einzelnen Deutschen Stämme und Staaten weiter zu beseitigen, als die Herstellung einer kraftvollen Einheit Deutschlands unumgänglich erfordert.

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1848.

| | |
|---|---|
| Fr. Lang Dr. | C. D. Dammers |
| A. Grumbrecht | Wedekind |
| H. Ahrens | Breusing |
| A. Hugo | Wachsmuth |
| C. Groß | v. Reden |
| Dr. Freudentheil | Merkel |
| Röben | Albrecht |
| Plaß | Nicol |
| Dröge | H. A. Lüntzel |
| F. Schmidt | H. Zachariae. |
| Winter | |

(Die Abgeordneten v. Bothmer und Zum Sande waren nicht anwesend.)

**NB.** Beide Abgeordnete waren aber in Frankfurt und unterschrieben so wenig als Detmold und Deymann.

## Nr. XLVIII.

**Schreiben des Hannoverschen Gesammt-Ministerii an den Reichsminister des Innern, d. d. Hannover, den 28. Juli 1848.**

Das unterzeichnete Ministerium hat die Ehre gehabt, das an das hiesige Ministerium des Innern gerichtete und an das Gesammt-Ministerium abgegebene gefällige Schreiben vom 16. d. M. zu erhalten, mittelst dessen Se. Excellenz der Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Herr v. Schmerling, die Königliche Regierung von der abseiten Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Östreich übernommenen Leitung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland und der vorläufigen Zusammensetzung des Reichs-Ministeriums geneigtest hat benachrichtigen wollen.

Das unterzeichnete Ministerium beeilt sich, mit dem Ausdrucke seiner ergebensten Dankverbindlichkeit für jene gewogentliche Benachrichtigung die Versicherung zu verbinden, daß die hiesige Regierung eine besondere Genugthuung in Bethätigung ihrer Bereitwilligkeit finden wird, zu den von der provisorischen Centralgewalt für das Gemeinwohl des gesammten Vaterlandes anzuordnenden Verfügungen vertrauensvoll mitzuwirken.

Das Gesammt-Ministerium fügt die ergebenste Benachrichtigung hinzu, daß der zunächst übersandte Aufruf Sr. Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers an das Deutsche Volk vom 15. d. M. durch die Gesetzsammlung und den amtlichen Theil der öffentlichen Blätter des hiesigen Königreichs zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist.

Das Gesammt-Ministerium erlaubt sich einige Exemplare der bezüglichen Bekanntmachung beizufügen.

Hannover, 2c.

Königlich Hannoversches Gesammt-Ministerium.

## Nr. XLIX.

**Schreiben des Hannoverschen Gesammt-Ministerii an Se. Kaiserliche Hoheit den Reichsverweser, d. d. Hannover, den 10. August 1848.**

Durchlauchtigster Erzherzog, Reichsverweser,
Gnädigster Herr!

Durch Euer Kaiserliche Hoheit gewogentlichstes Schreiben vom 13. v. M. ist dem unterzeichneten Ministerio eröffnet worden, daß Ew. Kaiserliche Hoheit nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 zum Reichsverweser erwählt, die Leitung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland am 12. v. M. übernommen und sofort am 15. v. M. das Reichs-Ministerium gebildet haben.

Die Königlich Hannoversche Regierung hat in dieser Mittheilung anderweit auf das Freudigste die glückliche Erfüllung des gegen Ew. Kaiserliche Hoheit besonders ausgesprochenen aufrichtigen Wunsches Sr. Majestät des Königs begrüßt, daß Höchstdieselben die auf Sie gefallene Wahl der Deutschen Nationalversammlung zu jenem erhabenen Amte anzunehmen sich bewogen finden möchten.

Die provisorische Centralgewalt läßt der Regierung von Hannover nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn sie bei ihr den lebendigen Wunsch voraussetzt, dem Deutschen Volke die Segnungen der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Friedens zu verschaffen; wenn sie mit Vertrauen auf eine thätige Mitwirkung Hannovers rechnet, damit die Einheit Deutschlands auf friedlichem Wege erreicht und seine Unabhängigkeit und Macht nach Außen unzerstörbar begründet werde.

Die in dem Schreiben vom 15. v. M. enthaltene Bemerkung über die Grenzen der nur in Angelegenheiten der a l l g e m e i n e n Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaats auszuübenden Centralgewalt, verbunden mit der Aufforderung zu freimüthiger und unumwundener Mittheilung über die Bedürfnisse der Deutschen Regierungen und Volksstämme, soweit sie den Wirkungskreis der Centralgewalt berühren, gewährt dagegen der Königlich Hannoverschen Regierung eine befriedigende

Bestätigung ihrer eigenen Überzeugung, daß die provisorische Centralgewalt ihrerseits entschlossen ist, die Deutschen Regierungen in der diesen mit der inneren Landesverwaltung selbstständig verbleibenden Sorge für die Ausführung der gemeinsamen Anordnungen, für die eigenthümlichen Interessen der einzelnen Staaten und für die Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze nöthigenfalls kräftig zu unterstützen, damit die Regierungen sich auch von dieser Seite in den Stand gesetzt finden, die Aufrichtigkeit ihrer dem Glücke des Vaterlandes gewidmeten Absichten zu bethätigen und das Vertrauen zu rechtfertigen, mit welchem die Centralgewalt ihre Mitwirkung für Deutschlands Größe in Anspruch nimmt.

Von dieser Ansicht geleitet, werden Se. Majestät der König, dem ausgedrückten Wunsche gemäß, sich angelegen sein lassen, behuf Herstellung eines entsprechenden Einvernehmens, einen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt unverzüglich zu beglaubigen.

Es bleibt der Regierung noch übrig, der Verhandlungen zu gedenken, zu denen ein unter dem 7. v. M. an die allgemeine Ständeversammlung des hiesigen Königreichs erlassenes Ministerialschreiben über die Beschlüsse der constituirenden National-Versammlung vom 28. und 29. Juni d. J. Veranlassung gegeben hat.

Die Königliche Regierung hat diese Verhandlungen umsoweniger vorhersehen mögen, da sie, gleich den übrigen Deutschen Regierungen, durch das Organ ihres Gesandten am Bundestage nicht nur der von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 29. Juni beschlossenen Beglückwünschung Ew. Kaiserlichen Hoheit, sondern auch — und zwar nach Erlaß des beregten Ministerialschreibens — dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 12. v. M. beigestimmt hat, kraft dessen die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen dieser Versammlung an die provisorische Centralgewalt übertragen und in die Hände Ew. Kaiserlichen Hoheit als Reichsverweser niedergelegt worden sind.

Die Königliche Regierung würde deshalb, behuf der gewünschten Anerkennung jener Beschlüsse der Nationalversammlung bei einer Hinweisung auf die gedachten Bundesbeschlüsse vielleicht stehen bleiben dürfen, wenn nicht die dem erlauchten Inhaber der provisorischen Centralgewalt, sowie der Deutschen Nationalversammlung ihrerseits gewidmete hohe Achtung den Wunsch in ihr rege machte, durch eine offene und rückhaltslose Erklärung den ausgezeichneten Werth zu beurkunden, der auf eine richtige und anerkennende Würdigung ihres Verhaltens in dieser Angelegenheit von der Regierung gelegt wird.

Die Königliche Regierung verhehlt es nicht, daß Bedenken der in dem hiesigen Ministerialschreiben angedeuteten Art bei ihr obgewaltet haben.

Zu ihnen führte, unter Berücksichtigung der bekannten Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April, auf deren Grund die Deputirten zur constituirenden Nationalversammlung gewählt und am Sitze der Bundesversammlung zusammengetreten sind, der Umstand, daß die Deutsche Nationalversammlung ihre Beschlüsse über die Constituirung einer provisorischen Centralgewalt ohne Mitwirkung der Deutschen Regierungen gefaßt hat.

Auch bei der hiesigen Regierung wurden diese Bedenken zwar erheblich durch die Überzeugung gemildert, daß aus dem Verhalten der Nationalversammlung in diesem außerordentlichen Falle keinerlei Consequenzen für die Zukunft werden gezogen werden.

Als völlig beseitigt konnten, nach hiesiger Ansicht, jene Bedenken aber erst betrachtet werden, nachdem Ew. Kaiserliche Hoheit zum Träger der provisorischen Centralgewalt ausersehen, die auf Sie gefallene, und von den Deutschen Regierungen mit ungetheiltem Beifalle begrüßte Wahl angenommen haben würden.

Diese bei Erlaß des Ministerialschreibens noch ungewisse Annahme der Wahl ist später erfolgt, und es ist damit eben die Voraussetzung eingetreten, unter welcher Se. Majestät der König von Hannover, im Vertrauen auf Ew. Kaiserliche Hoheit

erhabene Person, die fraglichen Bedenken schon zur Zeit des Ministerialschreibens (jetzt) nicht geltend machen zu wollen erklärt haben.

Von dieser Erklärung und von der erfolgten Annahme der Wahl unterrichtet, hat der damalige Königliche Bundestags-Gesandte dem im Eingange gedachten Bundesbeschlusse vom 12. v. M. ohne allen Vorbehalt beigestimmt, und es hat sonach die Königlich Hannoversche Regierung ihre Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung in einer Weise ausgesprochen, deren Unumwundenheit durch die amtliche Veröffentlichung ihres Ergebnisses in der hiesigen Gesetzsammlung und durch die eröffneten Communicationen mit dem von der provisorischen Centralgewalt eingesetzten Reichs-Ministerio auf das Bestimmteste in das Licht gestellt wird.

Hannover, 2c.

Königlich Hannoversches Gesammt-Ministerium.

(gez.) Bennigsen. Prott. Stüve. Braun. Lehzen. Düring.

---

## Nr. L.

**Ernennung des Justizrath v. Bothmer zum Hannoverschen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, d. d. Hannover, den 13. August 1848.**

Ernst August 2c. Wir haben zum Vollzug des §. 14 des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Juni d. J. Uns bewogen gefunden, Unsern Justizrath Carl Vincent Friedrich Ferdinand v. Bothmer, zu Unserm Bevollmächtigten bei Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann von Östreich als Reichsverweser, zu ernennen.

Demnach beauftragen und bevollmächtigen Wir ihn mit der provisorischen Deutschen Centralgewalt sowohl allein als auch collegialisch mit den Bevollmächtigten der anderen Deutschen Staaten ins Einvernehmen zu treten, Mittheilungen zu

machen und für Unsere Regierung entgegenzunehmen, überhaupt aber die Rechte und Interessen des Königreichs Hannover wie nicht minder die des gesammten Deutschlands berathend, sowie erforderlichen Falls zustimmend zu vertreten und zu wahren.

Was Unser genannte Bevollmächtigte solchergestalt eröffnen, erklären und verhandeln wird, versprechen Wir genehm zu halten.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Hannover, den 13. August des Jahrs 1848 Unserer Regierung im Zwölften.

(L. S.) Ernst August.

---

## Nr. LI.

**Auszug aus einem Berichte der Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft, d. d. Frankfurt, den 20. Mai 1848.**

— Eine weitere folgenschwere Einleitung wird hier jetzt in der constituirenden Versammlung präparirt, und dürfte selbst von mehreren Bundestags-Gesandten (wie aus den Verhandlungen wegen der Öffentlichkeit der Bundestags-Sitzungen und der Discussion über die Würtembergschen und Braunschweigschen desfallsigen Anträge mir klar geworden ist) wohl begünstigt werden, das ist nämlich die Creirung eines Oberhauses der Deutschen Staaten nach Beschlüssen der constituirenden Versammlung componirt (vielleicht die 69 Stimmen des Pleni des Bundestags), welches Ober- oder Staatenhaus dann der constituirenden Versammlung angehängt werden, damit aber der Bundestag todt geschlagen sein soll. Diese Idee scheint unter den gemäßigten Mitgliedern der Versammlung vielen Anklang zu finden, und ist vielleicht beim jetzigen Laufe der Dinge auch gar nicht verwerflich, wenn ein solches Staatenhaus mit den gehörigen Personen ausgerüstet werden könnte. — —

## Nr. LII.

**Rescript des Hannoverschen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an die Bundestags=Gesandtschaft, d. d. Hannover, den 23. Mai 1848.**

Die berichtlichen Äußerungen vom 20. d. M. über die in der constituirenden Versammlung zu präparirende Errichtung eines nach den Beschlüssen jener Versammlung zusammenzusetzenden und der letztern hinzuzufügenden s. g. Oberhauses der Deutschen Staaten giebt Uns vorläufig zu der Bemerkung Anlaß, daß eine solche, der dermalen bestehende Bundesverfassung und den Bundestags=Beschlüssen vom 30. März und 7. April d. J. ebenso wie dem acceptirten Mandate der in Gemäßheit dieser Beschlüsse am Sitze der Bundesversammlung zusammengetretenen Nationalvertreter zuwiderlaufende Maßregel den Beifall der Königlichen Regierung nicht findet, und daß der Herr Gesandte, falls selbige in der Bundesversammlung zu dem Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußnahme gemacht werden sollte, die diesseitige Beistimmung zu versagen haben wird.

Hannover, 2c.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

---

## Nr. LIII.

**Preußische Vorschläge zu einer Vereinbarung wegen Ausführung der Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni 1848 ad nrm. 14 in Betreff des am Sitze der provisorischen Centralgewalt für Deutschland von den Landes=Regierungen zu bestellenden Bevollmächtigten, d. d. Berlin, den 17. Juli 1848.**

### I.

Um ein provisorisches Organ für die Verbindung zu schaffen, welche nach §. 14 des Beschlusses der Deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni d. J. zwischen dem provisorischen

Reichsverweser und den Regierungen Deutschlands bestehen soll, bestellen die letztern einen Rath von Bevollmächtigten, der seinen Sitz in Frankfurt a. M. haben wird.

II.

Die Bestimmung dieses provisorischen Organs der Regierungen ist, sich mit dem Reichsverweser über alle in Folge des obgedachten Beschlusses vom 28. Juni zu treffenden Maßregeln zu verständigen und deren Ausführung durch die Einzelstaaten zu vermitteln.

III.

Die Mitglieder dieses Collegiums heißen „Staaten=Bevollmächtigte". Ihre Zahl beläuft sich in der Regel auf Sieben; unter Umständen (conf. §. VIII) höchstens auf Eilf.

IV.

In dem gedachten Collegium sind alle Einheiten vertreten:

1) Östreich, 2) Preußen, 3) Baiern,

4) Königreich Sachsen mit Sachsen=Weimar, sowie mit den Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Schwarzburgschen und Fürstlich Reußischen Landen.

5) Würtemberg und Baden mit den Fürstlich Hohenzollernschen Landen.

6) Hannover mit Oldenburg, Mecklenburg, Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Schaumburg=Lippe und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

7) Die beiden Hessischen Hauptstaaten mit Hessen=Homburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M.

V.

Die Frage mit welchen größeren Staaten, unter den im vorhergehenden Paragraphen genannten, die Herzoglich Luxemburgsche und Herzoglich Limburgsche Regierung, die Herzoglich Anhaltschen und die Fürstlichen Regierungen von Lippe und Waldeck eine Einheit zu bilden haben, bleibt näherer Besprechung

vorbehalten, zu deren Herbeiführung die Erklärung dieser Regierungen sofort erwartet wird.

## VI.

Innerhalb der im §. IV von 4—7 aufgeführten Staaten-Einheiten wird dem an der Spitze stehenden größesten Staate von den übrigen ihre Vertretung durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten delegirt, insofern es für den Fall längerer Dauer dieser provisorischen Einrichtung nicht vorgezogen werden sollte, die Bestellung des Bevollmächtigten Zeitweise alterniren zu lassen, worüber eventuell eine nähere Verständigung unter den Betheiligten Statt zu finden hätte.

## VII.

Die Vertreter der gedachten Sieben-Staaten-Einheiten bilden einen Rath, welcher über die gemeinsamen, mit der provisorischen Centralgewalt zu verhandelnden Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Regierungen nach Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt.

## VIII.

Bei dergleichen Beschlußfassungen haben Östreich und Preußen, jedes für Sich, drei Stimmen abzugeben, und können Sich, wenn Sie es nöthig finden, durch eben so viele Bevollmächtigte im Rathe vertreten lassen. Jede von den übrigen Kurien führt Eine Stimme.

---

# Nr. LIV.

**Hannoversche Erwiederung auf die Anfragen mehrerer Norddeutschen Regierungen wegen der Preußischen Propositionen in den s. g. VIII. Artikeln, d. d. Hannover, den 24. Juli 1848.**

Wir beehren Uns in Erwiederung auf das gewogentliche Schreiben vom 21. d. M. ergebenst zu bemerken, daß über die,

auch hierher ergangenen Vorschläge der Königlich Preußischen Regierung, wegen Organisation eines provisorischen Raths von Staaten=Bevollmächtigten, behuf der Verbindung zwischen der provisorischen Centralgewalt und den einzelnen Deutschen Bundesregierungen eine bestimmte Entschließung von der hiesigen Regierung bislang nicht gefaßt ist.

Theils werden die in dem geehrten Schreiben angedeuteten Besorgnisse vor etwaigen Verwicklungen mit der Reichs=Executiv=Gewalt mehr oder minder auch hier getheilt, theils hat man über die in dem Projecte der hiesigen Regierung zugewiesenen Vertretung eines Theils der Norddeutschen Staaten eine Erklärung nicht abzugeben gewünscht, ohne des völligen Einverständnisses des Letztern hierunter zuvor versichert zu sein 2c.

---

## Nr. LV.

**Auszug aus einer diplomatischen Depesche vom 20. Juli an die Hannoversche Regierung gerichtet.**

**— — — Les autres Gouvernemens restent hors de question, et quoiqu'on n'ose pas encore le prononcer ouvertement, il est peu probable qu'aucun des Ducs et même des Grandducs de l'Allemagne résistera au choc, qui a failli bouleverser tout l'ordre politique de la patrie. Comme le Hanovre est entouré d'un grand nombre d'états d'un ordre inférieur il se pourra bien, que Votre Majesté aura une bonne chance d'agrandir ses états. — —**

---

## Nr. LVI.

**Hannoversche Antwort darauf, d. d. Hannover, den 28. Juli 1848.**

Se. Majestät der König haben von dem Inhalte des Berichts vom 20. d. M. mit Interesse Kenntniß zu nehmen geruht.

Allerhöchstdieselben sind geneigt, in den dort mitgetheilten Thatsachen einen neuen Grund zur Belebung Ihrer Hoffnung zu finden, daß bei Begründung einer neuen Verfassung und Gesetzgebung für Deutschland, wie die Zeit sie gebieterisch fordert, der durch die bestehende Verfassung und durch die vorhandenen Gesetze vorgezeichnete Weg nicht werde aus den Augen verloren, und daß dabei insbesondere eine, in dem Berichte vom 20. d. M. als möglich bezeichnete unfreiwillige Beseitigung der Selbstständigkeit der kleinern Deutschen Staaten werde vermieden werden.

Je bestimmter Se. Majestät für die Erhaltung der Selbstständigkeit der Königlichen Lande, in dem durch das Wohl der letzeren gebotnen Umfange Sich ausgesprochen haben, und je gewisser Allerhöchstdieselben voraussetzen, daß die dem Gesammt-Interesse von Deutschland hierunter darzubringenden Opfer nur im Wege vertragsmäßiger Einigung werden herbeigeführt werden dürfen, um so bereitwilliger erkennt der König an, daß von den kleinern Deutschen Staaten der Fortbestand ihrer politischen Existenz mit gleichem Rechte verlangt werden darf, und der König wird Seinerseits **nie** geneigt sein, in einschlagende Veränderungen zu willigen, die einen andern Grund als die freiwillige Zustimmung der Betheiligten haben möchten.

Es wird den Absichten des Königs gemäß sein, wenn der Herr ꝛc. ohne die Gelegenheit dazu geflissentlich hervorzurufen, vorkommenden Falls in diesem Sinne sich ausspricht.

Hannover ꝛc.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

---

